S.4.ᵛ

I.5

I. germ. 227[t]

~~187[m]~~

Wichmann

Christian August Wichmann

über

die natürlichsten Mittel,

die

Frohn - Dienste

bey

Kammer - und Ritter - Güthern

ohne Nachtheil der Grundherren

aufzuheben.

Nebst

Bemerkungen

über und gegen

einige Sätze

in des

Herrn Justiz - Raths P. A. F. von Münchhausen

bekanntem Werke

vom Lehnherrn und Dienstmann.

Non sibi, sed toti natum se credere mundo.

Leipzig,

bey Joh. Gottl. Imm. Breitkopf, Sohn und Comp.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Licht, welches du an der Klippe der Gefahr aufsteckst, kann weder zu stark, noch zu hell seyn.

Vorerinnerung.

Nur ein Paar Worte für den Kenner zur vorläufigen Erläuterung des Plans, nach welchem die folgende Schrift abgefaſst iſt.

Nach dem bloſsen Titel zu urtheilen, dürfte dieſelbe vielleicht kein ganz regelmäſsiges Anſehen haben, indem ſich der Verfaſſer mit der Geſchichte, theils der Frohnen ſelbſt, und theils der traurigen Folgen, die ſie, beſonders ſeit Einführung und immer weiter getriebener Vervielfältigung der Steuern gehabt haben, alſo mit einer Nebenſache, die nicht weſentlich zum Zwecke zu gehören ſcheint, und die gleichwohl hier einen beträchtlichen Platz einnimmt, länger aufhält, als den Leſer wenigſtens die Ueberſchrift des Buchs erwarten heiſst.

Hätte er sein Absehen bloss auf ein Leser-Publicum richten können, welches vorher schon wüsste und gehörig erwogen hätte, was in seiner Schrift mehr Raum einnimmt, als er selbst ihm gern gönnen mochte; so würde er lediglich das Thema des Titels ausgeführt haben, und seine Abhandlung würde um ein gut Theil kürzer gerathen seyn. Da aber gerade bey dem Haupt-Zwecke dieser Schrift am wenigsten auf durchgängig so wohl-unterrichtete Leser gerechnet werden durfte; so achtete er sich für verpflichtet, die minder-unterrichteten durch reichlich erzählte Thatsachen, (welche sie schwerlich in andern Büchern, auf die er sie hätte verweisen können, aufgesucht haben würden,) in die Geistes-Stimmung zu setzen, in der seine Vorschläge und Warnungen vielleicht am ersten die bezweckte Wirkung auf ihre Entschliessungen thun könnten. Den schon wohl-unterrichteten Leser hingegen kann die vorangesetzte umständliche Innhalts-Anzeige auf den ersten Ueberblick benachrichtigen, was er zu überschlagen habe.

Es ist wahr, die Reihe von Empörungen, welche die Bauern, seit Einführung der Steuern, wider die Frohnen-Bedrückungen von Seiten ihrer Grundherren bis itzt, und zwar fast immer zu ihrem eignen noch grösern Unglücke begonnen haben, füllt viele Blätter dieser Schrift an: wenn aber der Bericht davon, wie der Verfasser hofft, hier und dar Anlass zum Nachdenken, und dadurch Gelegenheit zu eben so weisen, als milden Entschliessungen geben sollte; so würde die Mühe, sie zu erzählen, immer für wohl-angewandt, und der dazu gewidmete Platz wenigstens nicht für verschwendet zu achten seyn.

Ohnehin scheint in den Begebenheiten unsrer Tage eine eigne Auffoderung zu liegen, die Ursachen, aus denen besonders die weit und breit herrschenden politischen und Religions-Gährungen in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts entstanden, um so mehr itzt in neues Andenken zu bringen, je auffallender in mehr als einer Rücksicht die Aehnlichkeit ist, welche jene Gährungen mit denen haben, die

in dieſen unſern Tagen entſtanden ſind, und deren fernere Verbreitung nichts weniger als unmöglich iſt. — Sollten nicht die Erfahrungen, welche die Menſchen jener ältern Zeiten, die Fürſten und die Güther-Beſitzer ſo wohl, wie die Bauern, ſo theuer zu ſtehn kamen, zur heilſamen Warnung für ihre Nachkommen in ſpätern Zeiten dienen können?

Diſcite juſtitiam moniti.

Innhalt

Innhalt der Abhandlung.

1. Die Lage der Dinge macht es immer mehr nöthig, auf Abſchaffung der Frohnen zu denken, - - - - Seite 1
2. Frohnen ſind die ſchwerſte Steuer, - - - 7
3. Und ein Ueberbleibſel erblicher Sklaverey, - 10
4. Die ſich auf den Beſitz eines ausſchlieſslichen Territorial-Eigenthumes gründete, - - 11
5. Welches ſelbſt das Werk einer Eroberung war, - 16
6. Aus der kein gültiges Recht, auch nicht durch Verjährung, erwachſen konnte, - - - 18
7. Gleichwohl iſt itzt Niemand mehr berechtiget, die Territorial-Beſitzer verdrängen zu wollen, - 19
8. Die aber dagegen auch keinen gültigen Anſpruch auf lohnloſe Dienſte der Bauern zu machen haben, - - - - 21
9. Weite Ausdehnung des Dienſt-Zwanges, unter welchem die Dorf-Bewohner ſeit langen Zeiten geſeufzt haben, - - - 24
10. Selbſt die Frohnen, die ſich auf Verträge gründen, ſind eine Folge der ehemals durchgängigen Leibeigenſchaft, - - - 26
11. Gehäufte Laſten der Frohne, - - 27
12. Sie gaben Anlaſs zu Vergröſserung der Städte, - 28
13. Die Bauern waren theils *Gaſindi*, theils *Caſati*, - 31
14. Deren Leibeigenſchaft nach und nach zwar einige Milderungen erfuhr, - - eb. daſ.

15. Welche aber wenig Realität hatten, - Seite 32
16. Aufser in den Fällen, wo die Bauern leibfrey, und zugleich anfäfsig wurden, - - 33
17. Durch Feftfetzung gemefsner Dienfte gelangten die Bauern hier und dar zu mehrerer Freyheit, - - - - - 35
18. Wogegen fie unter Beybehaltung der ungemefsnen Dienfte noch elender wurden, als fie bey der Leibeigenfchaft gewefen waren, - 36
19. Frohnen enthalten noch immer eine Leibeigenfchaft, fo wie Servituten auf Grundftücken dem Bauer kein wahres Eigenthum daran laffen, - - - - 39
20. Seltfame Ungleichheit des gemefsnen und ungemefsnen Frohnde-Wefens nach Verfchiedenheit der Orte, - - - - 40
21. Deren Grund lediglich in der Unwiffenheit und Willkühr ehemaliger Dienftherren liegt, - 42
22. Die Fröhner fuchen durch Abfchaffung der Pferde dem Drucke der Spann-Frohne auszuweichen, - - - - 45
23. Werden aber durch Errichtung eigner Anfpänner-Güther genöthigt, Pferde zu halten, - 47
24. Welches dagegen hier und dar den Hinterfättlern geradezu verboten wird, - - 49
25. Wie von rechts-unkundigen Bauern Dienfte, die nicht hergebracht find, erfchlichen werden, 51
26. Grundherrliche Straf-Gerechtigkeit wegen verfäumter Dienfte, - - - 52
27. Die Frohnen veranlaffen beftändig Proceffe, theils zwifchen Lehnherren und Dienftleuten, theils zwifchen Spann- und Hand-Fröhnern, - 56

28. Wel-

28. Welche bey der Ungewißheit des Rechtes nie aufhören können, - - Seite 59
29. Ob das Land dem Adel gehöre, und der Bauer zum Edelmanns-Knechte gebohren werde, - 61
30. Folgen des Unglaubens der Bauern an die Gründlichkeit dieser Adels-Maxime, - - 62
31. Fürsten und Adel verarmten durch Aufkommen des Luxus, und erholten sich ihres Schadens an den Bauern, - - - 64
32. In was für eine traurig erdrückende Lage hierdurch die Bauern geriethen, - - 68
33. Die sich endlich aus Verzweiflung empörten, - 70
34. Erster Aufstand der Bauern des Abtes von Kempten 1491, - - - 71
35. Empörung der Käsebrödter in Flandern 1492, - 72
36. Der Bundschuh im Bisthume Speyer 1502, eb. das.
37. Die unsinnige Regierung des Herzogs Ulrich von Würtemberg veranlaßt (1514) die arme Koenraths-Verbrüderung, - - - 73
38. Bauern-Aufstand unter dem Kreuzfahrer-Könige George Dosa in Hungarn 1514, - 76
39. Bauer-Unruhen in Kärnthen 1515, - - 77
40. Und in der Windischen Mark 1517, - eb. das.
41. Bauern-Aufstand im Ritter-Canton Hegau 1522, - - - - eb. das.
42. Ein andrer, gegen den Abt zu Reichenau 1524, - 78
43. Noch einer wider einen Prälaten bey Ulm, - 79
44. Bauern-Fehde gegen den Grafen von Lupfen, eb. das.
45. Durch deren mörderische Unterdrückung ein weit verbreiteter Bauern-Krieg aus Rachgier entsteht, - - - - 80

46. Zweyter heftiger Aufſtand der Bauern des Abtes von Kempten, am Neujahrs-Tag 1525, Seite 82

47. Die Bauern im Allgau, im Hegau und am Bodenſee regen ſich; und in kurzem treten alle Dörfer und mehrere Städte in Schwaben gegen Fürſten, Prälaten und Ritter gewaffnet auf, eb. daſ.

48. Der ſchwäbiſche Bund ſucht durch Verſprechungen die Bauern ins Netz zu locken, die aber noch klug genug ſind, ihm nicht zu trauen, - - - - 83

49. Die berühmten zwölf Artikel der Bauerſchaft, - 85

50. Die Bauern legen ihren Feinden Friedens-Bedingungen vor, - - - - 86

51. Die gnädigen Herren vom ſchwäbiſchen Bunde beſtehen aber auf unbedingter Unterwerfung, - - - - eb. daſ.

52. Der Bundes-Hauptmann Truchſeſs von Waldburg ſchlägt die Bauern, und übt mörderiſche Rache an den Gefangenen, - - - 87

53. Muſs aber doch bey Weingarten mit den Bauern einen Vertrag eingehn, den er und der ſchwäbiſche Bund beſchwören, - - 88

54. Die Bauern legen den Obern ihre Beſchwerden ſchriftlich vor, - - - 89

55. Aber der ſchwäbiſche Bund wird meineydig, und bricht den mit ihnen geſchloſsnen Vertrag, - 90

56. Melanchthons Gutachten über den Aufſtand, und Luthers Ermahnung zum Frieden an beide Parteyen, - - - - 91

57. Welche aber beide nicht weiſe genug ſind, guten Rath anzunehmen, - - - 94

58. Heeres-Zug der Bauern unter George Metzlern, - - - Seite 95
59. Der zu Weinſperg ſiebzig überfallene Ritter, um Repreſſalien zu brauchen, durch die Spieſse jagt, - - - - 96
60. Und nach dieſer auffallenden Rache einen noch gröſsern Bauern-Anhang bekömmt, - - 99
61. Worauf er ins Franken-Land einrückt, in welchem ſich viele vom Ritter- und Herren-Stande für die Bauern erklären, - - 100
62. Metzler zieht nach Würzburg, und belagert das Schloſs Liebfrauenberg, - - - 103
63. Truchſeſs und die Fürſten ſchlagen die Bauern-Heere an verſchiednen Orten, und entſetzen den Liebfrauenberg, - - 105
64. Im Elſaſs ſchlägt der Herzog Anton von Lothringen die Bauern, und läſst die Gefangenen verrätheriſch niedermetzeln, - - 106
65. Die Churfürſten von der Pfalz und von Trier beſiegen die Bauern am Rhein, - - 107
66. Welche, ihrer Niederlagen ungeachtet, noch immer gegen ihre Obern im Speyerſchen, im Breisgau, und im Durlachiſchen kämpfen, eb. daſ.
67. Der Erzherzog Ferdinand bricht den proteſtantiſchen Einwohnern von Schlamingen im Salzburgiſchen ſein Wort, und verbrennt ſie in ihrem Städtchen lebendig, - - 109
68. Wie Andreas Carlſtadt und Thomas Münzer mit ihren vorgehabten Religions-Reformen in die Bauern-Sache verwickelt wurden, - 110
69. Letzterer bekömmt weit und breit vielen Anhang, und ſtiftet groſsen Unfug, - - 113

70. Sein Gehülfe Pfeiffer plündert das Eichsfeld, Seite 115

71. Sein Bauern-Anhang wird zuerst im Mannsfeldischen geschlagen, und bald hernach bey Frankenhausen völlig aufgerieben, - eb. das.

72. Folgen dieser Niederlage für Münzern, Pfeiffern und ihren Anhang, - - 117

73. Folgen des Bauern-Krieges überhaupt für Fürsten, Grafen, Herren und die Bauern selbst, - 118

74. Unausstehliche Bedrückungen hatten den blutigen Aufstand verursachet, - - 119

75. Bey dem sich die Bauern sehr schlecht, - 121

76. Die Fürsten aber, die Prälaten und der Adel um nichts besser verhielten, - - 122

77. Nur drey bis vier Menschen zeichneten sich dabey als edle und grosse Männer aus, eb. das.

78. Bauern-Empörung in Oestreich ob der Ens 1595, und später hin in Bayern, - - 124

79. Heftige Bauer-Unruhen in Böhmen 1774, - 125

80. Maria Theresia thut dem Despotismus der Robot-Herren ernstlich Einhalt, - eb. das.

81. Und Joseph der Zweyte hebt 1781 in Böhmen alle Leibeigenschaft gesetzlich auf, - - 128

82. Mörderischer Aufstand der leibeigenen Walachen in Siebenbürgen unter Horja 1784, - 129

83. Aufstand einiger Dorfschaften in Chur-Sachsen gegen ihre Frohn- und Trift-Herren 1790, 143

84. Verschwörung einiger Dörfer bey Zeiz und Altenburg wider die Grundherren 1792, - - 151

85. Widersetzlichkeit der Bauern im Lüneburgischen Gerichte Gartow gegen die Frohnen 1794, 152

86. Froh-

86. Frohnen ſchaden nicht bloſs dem Dienſtmanne, ſondern auch dem Dienſtherrn, - Seite 153
87. Am meiſten ſchaden jenem die ungemeſsnen, - 154
88. Doch ſind der vortheilhaftern Cultur auch gemeſsne hinderlich, - - - 155
89. Weil dabey keine Güther-Melioration Statt findet, - - - - 156
90. Klügere Wirthe haben längſt den Unwerth der Frohnen erkannt, - - - 157
91. Weil lohnloſe Dienſte unvermeidlich ſo ſchlecht, als möglich, geleiſtet werden, - eb. daſ.
92. Und die Fröhner ihrem Dienſtherrn lieber zu ſchaden, als zu nutzen ſuchen, - - 159
93. Wie viel einträglicher Landgüther ohne Zwang-Dienſte, als mit denſelben ſind, - - 160
94. Wie groſs der Unterſchied zwiſchen freyen und erzwungenen Dienſten, und warum er ſo groſs ſey, - - - - 161
95. Trotz des wenigen Nutzens der Frohne für den Grundherrn wird doch die Laſt den Fröhnern immer ſchwerer, - - - 164
96. Und der Groll dieſer unaufgeklärten Leute immer gefährlicher, - - - 165
97. Aus was für unedlen Gründen ſich viele Güther-Beſitzer wider jede Abänderung ſetzen, - 167
98. Aus was für Urſachen ſich auch beſſer-geſinnte vor dergleichen Neuerungen fürchten, - 173
99. Dreyerley Wege, die Frohnen ganz entbehrlich zu machen:
a) Zeit-Verpachtung einzelner Parcellen groſser Herrſchaften an die Frohn-Bauern ſelbſt, - 174

b) Zertheilung ſolcher Herrſchaften in mehrere Erbzins-Güther, - - Seite 175

c) Zerſchlagung der Kammer-Güther in ſteuerbare Bauer-Güther, - - eb. daſ.

100. Groſse Herrſchaften laſſen ſich nicht füglich durch Bewirthſchaftung vom Herrn-Hof aus allein benutzen, - - - 176

101. Erbliche Verpachtung ſolcher Güther in Parcellen alſo, theils an die Frohn-Bauern ſelbſt, theils an andre Liebhaber, gegen Natural-Zinſen ſcheint die vortheilhafteſte Benutzungs-Art zu geben, - - - - 178

102. Dabey würde die Staats-Verſorgung nicht ſchwankender, als bisher, werden, - - 184

103. Sicherheit des Güther-Einkommens bey erblicher Parcellen-Verpachtung, - - 186

104. Heilſame Folgen einer ſolchen Einrichtung für ganze Staaten, - - - 187

105. Gründe wider Zerſplitterung der Ländereyen in zu kleine Portionen, - - - 189

106. Welche der nützlichen Bevölkerung mehr hinderlich, als förderlich iſt, - - 190

107. Am vortheilhafteſten lieſsen ſich groſse Herrſchaften pachtweis in vollſtändige Bauer-Güther zertheilen, - - - 191

108. Vorſchläge zur Beſchäfftigung und beſſern Verſorgung dienſtfrey gewordener Hand-Fröhner, - - - - 192

109. Ob es nach der Frohnen-Aufhebung nothwendig an Dienſtboten und Hand-Arbeitern fehlen würde, - - - - 193

110. Wie fern der Anbau kleiner Häuser auf grossen Herrschaften nöthig sey, - Seite 195

111. Ob Armuth und Frohn-Zwang jemals mit Freuden den Acker gebauet haben, - - 197

112. Ob die Lage der Hof-Fröhner wirklich beglückter sey, als die Lage unbegütherter Stadt-Bewohner, - - - - 198

113. Ob die deutsche Landwirthschaft nach gänzlicher Aufhebung der Dienstpflichtigkeit ohne Negern-Ankauf nicht werde fortdauern können, 201

114. Aller Ländereyen-Besitz gewährt für den Staat den grössten Nutzen nur in den Händen derer, die persönlich die Landwirthschaft treiben, - - - - 205

115. Warum zuverläsige Verwalter fremder Güther so selten, unschädliche Zeit-Pachter nicht minder selten, langwierige Verpachtung hingegen vortheilhafter, als beide, und erbliche am vortheilhaftesten seyn, - - 206

116. Warum es so schwer sey, den Werth eines Landguthes genau zu bestimmen, - - 210

117. Frohn-Geld, als Aequivalent statt der Natural-Dienste, zu fodern und anzunehmen, ist zwar ein schon häufig angewandtes Mittel zu Aufhebung derselben gewesen, - - 211

118. Aber es wird dadurch den Unterthanen immer noch eine meist unnöthige Steuer aufgebürdet, - - - 214

119. Dreyerley bisher gewöhnliche Verfahrungs-Arten zu Einführung eines Frohn-Geldes, - 215

120. Deren Unwerth und Unbilligkeit, - - 217

121. Will-

121. Willkühr der gewöhnlichen Taxe der Frohnen, - - - - Seite 218

122. Was für eine Gränze ein billig gesinnter Dienst-Herr in der Foderung eines Dienst-Geldes bey eingeführter Lieferung nicht überschreiten dürfe, - - - - 220

123. Was ein gerechter Dienst-Herr bey nicht-eingeführter Lieferung fodern könne, - - 222

124. Unnatürliche Repartition der Frohnen selbst macht alle Parification derselben unmöglich, - 223

125. Und ist schon an und für sich eine der ungleichsten Steuern, - - - 224

126. Die einzig natürliche und gerechte Repartition aller Frohnen eines ganzen Dorfes ist Repartirung nach Maaſsgabe des Werthes der Besitzungen an Grund und Boden, - - 225

127. Wie leicht nach dieser ein proportionirliches Dienst-Geld erhoben werden könnte, - - 226

128. Wie die Schwierigkeiten, die hierbey auf Seiten der Grundherren vorkommen können, zu heben seyn möchten, - - 230

129. Und wie die Schwierigkeiten, die auf Seiten der Bauern vorkommen können, - - 232

130. Was für eine Bedenklichkeit überhaupt der Verwandlung des Natural-Dienstes in eine Abgabe an Geld entgegen stehe, - - 234

131. Die jedoch durch obige gerechtere Repartition (126 u. 127) gröſsten Theiles scheint gehoben werden zu können, - - - 235

132. Wahrscheinlicher Nutzen von Aufhebung der Natural-Dienste für die ganze Landwirthschafts-Industrie, - - - 236

133. Im

133. Im Noth-Falle kann füglich ein Dienſt-Surrogat an Früchten die Stelle des Frohn-Geldes vertreten, - - - Seite 236

134. Erb-Receſſe über Frohn-Gelder müſsten nur auf einen geſetzten Zeit-Raum geſchloſſen, und in denſelben deren Renovation nach Ablaufe des Termins im voraus feſtgeſetzt werden, 238

135. Keine Aenderung mit den Frohnen iſt ohne freye Einwilligung der Bauern vorzunehmen, 239

136. Wie dieſe Einwilligung in zweifelhaften Fällen zu erhalten ſeyn möchte, - - 240

137. Was zu thun ſey, wenn nicht alle Bauern in die Aenderung willigen, - - 241

138. Wichtiger Nutzen von ſolcher Aenderung für den Staat, - - - - 242

139. Inſonderheit für die Grund-Herrſchaften, - 243

140. Ob es überhaupt wohl und weislich gethan ſey, die Bauern nicht aufkommen zu laſſen, eb. daſ.

141. Was mit Erb-Fröhnern zu thun ſey, die ohne die hergebrachten Frohn-Dienſte nicht leben könnten, und die alſo dem Haupt-Guthe zur Servitut gereichen, - - - 245

142. Mangel an Kenntniſs des Werthes der Freyheit iſt nicht immer die Urſache, warum Leibeigne nicht frey werden wollen, - - 247

143. Beyſpiele von erwünſchten Folgen einer weislich vorgenommenen Aufhebung der Leibeigenſchaft, - - - - 252

144. Erfahrungen vom Nutzen der Frohnen-Abſchaffung in England, in Dänemark, in Böhmen,

men, in Hungarn, in Galizien, in Mähren, in Rietberg, im Lippe-Bückeburgischen, in der Ober-Lausitz, und im Ysenburgischen, Seite 261

145. Vorschlag zu einer eben so natürlichen, als gerechten Repartition der Landes-Frohnen, - 268

146. Diese Lasten zu tragen, sind natürlicher Weise alle Real-Bürger verpflichtet, - - 270

147. Nach welchem Fusse diese Lasten selbst, und an deren Stelle die nöthigen Dienst-Gelder zu repartiren wären, - - - 273

148. Auf dieser Repartition beruht das Wohl und Wehe ganzer Staaten, - - - 274

149. Ohne Harmonie der verschiedenen Menschen-Classen eines Staates ist die Ruhe desselben nie gesichert, - - - - 276

150. Warum es der Weisheit gemäss sey, Reformen, die zu Herstellung dieser Harmonie in einem Staate schon angefangen sind, lieber fortzusetzen, als damit inne zu halten, - 277

151. Diese Weisheit scheint überhaupt in itzigen Zeiten nöthiger, als jemals, zu werden, - 278

152. Und es ist den Güther-Besitzern desto mehr die Abschaffung der Natural-Dienste anzurathen, - - - - 280

153. Weil ihre Lage ausserdem immer unsicherer werden möchte, - - - 281

154. Warnung vor leichtsinnigen Urtheilen über mögliche Gefahren der Zukunft, - - 284

155. Ermahnung, diesen Gefahren lieber zuvorzukommen, - - - - 285

156. Wie

156. Wie sehr die Sicherheit eines Staates von der Zufriedenheit des Landvolkes mit seiner Regierung abhänge, - - Seite 287

Innhalt der Bemerkungen über und gegen die Schrift des Herrn von Münchhausen.

Rühmlicher Zweck und grosser Werth der Schrift vom Lehnherrn und Dienstmann, - - 291

1. Untersuchung der Frage, ob die überhand nehmende Unzufriedenheit der Menschen mit ihrer Lage blofs vom Egoismus, und von dem Bestreben desselben nach Unabhängigkeit herrühre, - - - - 296

Ob die Ideen über Gesellschafts-Vertrag zu den Neuerungen gehören, die ihr Daseyn vorzüglich dem Egoismus zu danken haben, - 298

Ob der Werth dieser Ideen an sich dadurch verändert werde, dafs an Entwickelung derselben reine Sorgfalt für das Wohl der Mitbürger mehr oder weniger Theil hatte, - - 302

2. Ueber die Streit-Frage, ob der Fürst wohl um seines Volkes willen da sey, und den Auftrag, zu regieren, anders woher, als vom Volk, haben könne, - - - - 303

3. Untersuchung des Zweifels, ob die Aufhebung des grundherrlichen Triften-Rechtes über die

Felder und Wiesen der Bauern nothwendig nachtheiliche Folgen für die Trift-Berechtigten habe, - - - - Seite 306

Ob es zu plötzlicher und unvorbereiteter Aufhebung dieses Rechtes Rathschläge namhafter ökonomischer Schriftsteller, oder gar irgendwo fürstliche Verordnungen gebe, - - 307

Ob das Vorgeben, dass die Aufhebung der Triften den Manufacturen schaden würde, etwas besres sey, als Deckmantel des triftherrlichen Eigennutzes, - - - 309

Ob ein Trift-Berechtigter durch Futter-Bau in Gefahr gerathe, lächerlich zu werden, und sich ins Hospital zu wirthschaften, - - 311

4. Ob Machtsprüche des Landes-Fürsten in ökonomischen Angelegenheiten grosse, gute und dauerhafte Wirkung thun können, - - 314

Ob nicht musterhafte Beyspiele, auf landesfürstlichen Domänen aufgestellt, vorläufig durch Patente angekündigt, und von Zeit zu Zeit, ihren Resultaten nach, bekannt gemacht, ohne allen Vergleich wirksamer seyn würden, - - - - 315

Wie und wodurch Domänen einem Staate nützlicher werden könnten, als sie ihm gewöhnlich sind, - - - - 317

Unter was für Bedingungen dem Fürsten das Recht zustehe und die Pflicht obliege, bedrängten Fröhnern mit dem Arme der Gerechtigkeit gegen ihre Dienst-Herren beyzustehn, - 318

5. Prü-

5. Prüfung eines Einwurfes gegen das vorgeschlagene Dienst-Surrogat an Producten, - Seite 320

In was für einem Verhältnisse das Geld zu den menschlichen Bedürfnissen stehe, - - 321

Ob Geld den Werth der Producte, oder ob nicht vielmehr die Producte den Werth des Geldes ändern, - - - eb. das.

Und ob folglich nicht so wohl Producte, als vielmehr Dienst-Gelder eine unbestimmte Lieferung ausmachen, - - - 322

Ob die gesetzte Abgabe von einem Frucht-Artikel, welcher Miswachs erlitten hat, mit Vernunft gefodert werden könne, - - 323

Ob es für vernünftig und recht gelten könne, dergleichen Abgaben-Reste in folgenden Jahren nachzufodern, - - eb. das.

6. Ob jemand dadurch, dass er erblichen Adel für unnütz hält, zum Aufwiegler wider diesen Adel werde, - - - - 324

Ob nicht die Verfechter der Adels-Vererbung vor allen Dingen die Beweise von der Gemeinschädlichkeit dieser Erbschaft widerlegen sollten, - - - 326

Ob sich erweisen lasse, dass eine anschlägevolle Federschützen-Bande den Pöbel aufwiegeln wolle, oder dass sie dieses könne, - 327

7. Ob es möglich sey, Männern, die das Publicum bewundert, ihren persönlichen Vorzug zu rauben, - - - - - 328

Ob Ruhm eines Beweises bedürfe, - Seite 329

Ob jemand dem verdienten Manne sein Verdienst entziehen könne, - - - 330

Zweydeutiger Werth des Ruhms, - eb. das.

Ob ein edler Mann für die Dienste, die er der Commun seiner Mitbürger geleistet hat, eine Belohnung, die dieser Commun zum Nachtheile gereicht, begehren könne, - - 331

Ob nicht Ehren-Bezeigungen, die dem seltnen Hoch-verdienten zukommen, ihren Werth verliehren, wenn sie mehrern alltäglichen Verdienstlosen eben so gut wiederfahren, - - 332

Wie weit die Begünstigung der Nachkommen verdienter Männer von Seiten des Staates reichen dürfe und solle, - - - 334

Wie weit der Erbe eines grossen Namens berechtiget sey, stolz auf diesen Namen zu seyn, - - - - - 335

Ob sich Ruhms-Besitz u. d. gl. eben so, wie Vermögens-Besitz, vererben lasse, - - 336

Ob erbliche Standes-Unterschiede nothwendig seyn, - - - - - - 337

Ob es heilsam und nöthig sey, einzelnen Familien erbliche Privilegien und Exemtionen einzuräumen, - - - - - 339

Ob eine Nation darunter leiden würde, wenn mehrere aus dem Volke zu Ehren und Würden kämen, - - - - - 342

Woran der Fehler liege, wenn sich zu viele aus ihrer angebohrnen Lage zu erheben suchen, 344

Ob

Ob es ein Unglück für die Welt wäre, wenn Bürger- und Bauern-Söhne könnten Minister und Feldherren werden, - - - Seite 346

In England, in Dänemark, und selbst bey der Oestreichischen Regierung glaubt man's nicht, - - - - - - 348

Woran die Schuld liege, wenn den mechanischen Handthierungen zu viele tüchtige Aerme entzogen werden, - - - - 350

Ob zwischen dem Volk und seinem Fürsten ein Abstand nothwendig sey, und dieser durch erblichen Adel ausgefüllt werden müsse, - eb. das.

Ob der Adel den Staat, oder der Staat den Adel etwas angehe, wenn der Adel nicht zur Bürgerschaft des Staates gerechnet, sondern über Bürger-Verbindlichkeiten erhaben seyn will, 352

Würderung des sichtbaren Fürsten-Glanzes, - - - - - - eb. das.

Note zu einer unpassenden Note des Herrn von Münchhausen über diesen Text, - - 354

Ob der Adel die Communication zwischen dem Fürsten und seinem Volk erleichtere, - 356

Ob der Adel durch seine Vermittelung das gegenseitige Missvergnügen zwischen dem Fürsten und dem Volk unschädlich zu machen pflege, - - - - - - 357

Ob nicht einem Staate nothwendig alles an bemittelten Landwirthen, dagegen aber gar nichts an der Unabhängigkeit des Adels gelegen sey, - - - - - - - eb. das.

Ob

Ob am Adel der Fürſt eine Stütze, oder das Volk ein Bollwerk habe, - - Seite 358

Ob es ein Beweis von Ausbildung der Menſchheit oder von Vervollkommnung der Länder-Verfaſſungen ſey, wenn wahre und erhabne Grundſätze in der Ausführung zu Chimären werden, - - - - - 359

Ob der Götzendienſt der eitlen Ehre minder abergläubiſch ſey, als der Götzendienſt des Reichthums, - - - - - 360

Wie lange Adel ein Gegengewicht gegen Reichthum abgeben könne, - - - 362

Ob an die Stelle verſchwundener Adels-Ariſtokratie ſo leicht erbliche Reichthums-Oligarchie treten könne, - - - eb. daſ.

Ob nicht Bauern-Stolz einen noch reellern Grund habe, als Ahnen-Stolz, - - - 363

Verwahrung gegen Miſsdeutung, - - 364

Ueber

Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bey Kammer- und Ritter-Güthern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben.

1.

Es leidet keinen Zweifel, dafs der Wohlstand der Länder, und das Gedeihen ihrer Bewohner auf dem gröfsten möglichen Frucht-Ertrage der Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, u. f. w. als der einzigen Quelle alles deffen, was den Menfchen geniefsbar ift und Reichthum zu heifsen verdient, beruhe. Wem nun Länder-Wohlftand und glückliche Länder-Bevölkerung wichtig ift, der kann fich unmöglich entbrechen, alles und jedes, wodurch der möglichft reiche Ertrag der Ländereyen gehindert, gefchwächt und verringert wird, mithin alle unnatürliche Feudal-Obfervanzen, alle Lehens-Befchwerden oder fo-genannten Feudal-Rechte für verderbliche Verfaffungs-Verbrechen zu halten, und folglich deren Abftellung zu wünfchen. Und da unter diefen fatalen Urfachen der Länder- und Völker-Verarmung, nächft den Servituten der Gemeinde-Huthungen und grundherrlichen Schaaf-

Triften, und nächst den ärgerlichen Missbräuchen des Jagd-Regals, deren sich so häufig und unermüdlich die mehresten Forst-Bedienten schuldig machen, offenbar die Frohndienste oben an stehen; so ist wohl nichts gewisser, als dass es ein wichtiger Gewinn für das Beste der Staaten, und eine unschätzbare Wohlthat für einen höchst beträchtlichen Theil der Menschheit seyn würde, wenn diese unseligen Zwangs-Dienste, die durchgängig den, der sie leisten muss, ohne allen Vergleich mehr kosten, als sie dem, dem sie geleistet werden, nuzzen, mit guter Art völlig aufgehoben und abgeschafft, und damit einige Haupt-Quellen des immer unter der Asche glimmenden Hasses der Gedrückten gegen diejenigen, die sie, (ob mit Recht oder Unrechte, gilt hier gleich,) für ihre Unterdrücker halten, auf immer verstopfet werden könnten. Selbst die Weiseren unter denen, die bisher den Nutzen von dergleichen erzwungenen Diensten, einen gewiss mehr scheinbaren, als reellen Nutzen, genossen haben, würden sich, glaub' ich, freuen, wenn sie mit sichern Mitteln bekannt würden, ihre bisherigen Fröhner von dergleichen Zwangs-Diensten zu entbinden, so fern sie selbst nur dabey keine Einbusse an der bisherigen Nutzung ihres Eigenthums, oder doch wenigstens keinen empfindlichen Schaden daran erleiden dürften.

Die europäische Welt befindet sich dermalen, vermuthlich durch ausdrückliche Schickungen der göttlichen Vorsicht, oder doch wenigstens augenschein-

ſcheinlich durch Zulaſſung derſelben, in eine Lage von räthſelhaften Umſtänden verſetzet, die immer bedenklicher werden, je näher ſie ſich zu entwikkeln beginnen; und es wird alſo in den Augen eines jeden, der auf die Zeichen der Zeit achtet, immer mehr und mehr dringende Nothwendigkeit in allen Ländern, jede Urſache der Unzufriedenheit des groſsen Haufens der gemeinen Volks-Claſſen, ſo weit es möglich iſt, aus dem Wege zu räumen, und jeden Schlagbaum, der die Wieder-Annäherung zum faſt gänzlich verlohrnen wechſelſeitigen Zutrauen zwiſchen den Groſsen und Kleinen, zwiſchen den Mächtigen und Ohnmächtigen, zwiſchen den Hohen und Niedern, zwiſchen den Reichen und Armen hindert, niederzureiſsen, wenn es auch da und dort eine oder die andre kleine Aufopferung koſten ſollte. Die Revolution in Frankreich hat eine Feuersbrunſt von Freyheits-Liebe entzündet, deren Flamme unvermeidlich immer weiter um ſich greift, je länger der blutige Kampf währt, den die franzöſiſche Nation, zu Behauptung iher Unabhängigkeit von den willkührlichen Vorſchriften auswärtiger Mächte, zu kämpfen, ſich für gezwungen hält. Und wenn dieſer Nation, wie es immer mehr das Anſehen gewinnt, ihr Zweck gelingen ſollte; ſo kann es kaum fehlen, daſs den Bedrückten in andern Ländern deſto mehr der Muth wachſen wird, ſich in kurzem lauter, als jemals, gegen gewiſſe Laſten zu regen, die ihnen wider Natur und wahres, unwillkührliches Recht ſo lange auf dem Nacken gelegen haben. Wäre

es alſo nicht der Klugheit ſo wohl, wie der wahren, unwillkührlichen Gerechtigkeit gemäſs, gewaltſame Revolutionen auch durch Aufhebung drückender Frohn-Laſten lieber abzuwenden, als es auf den Ausbruch und ungewiſſen Ausſchlag derſelben ankommen zu laſſen?

Gewaltſame Revolutionen ſind, ſo fern ſie nicht, wie der Fall meiſtens iſt, von rebelliſchen Groſsen, ſondern wirklich vom Volk ausgehen, nie etwas andres, als die endlich unausbleiblichen Folgen langwieriger, immer wiederholter und nie nachlaſſender Bedrückungen, und der immer hartnäckig fortgeſetzten Abweiſung jeder Bitte um eine Reforme zu Erleichterung drückender Laſten; und es iſt ein eben ſo groſses, als gewöhnliches Unglück, daſs ſich bey und nach dem Ausbruche ſolcher Exploſionen des lange verhaltenen Unwillens, welcher ganz unerwarteter Weiſe durch eine gar kleine Veranlaſſung entſtehn kann, diejenigen, die bis dahin die ſchweigenden Unterdrückten geweſen waren, nicht bloſs ihrer Unterdrücker erwehren und ſich von ihnen unabhängig machen, ſondern hernach gern ſelbſt zu Unterdrückern werden, und ſo dann ihre Rache nicht an ihren Beleidigern allein üben, ſondern ſie auch wohl über Unſchuldige, die an der Bedrückung nie Theil hatten, ja wohl gar über ſolche ausdehnen, die vorher nicht gleiche Bedrückungen, wie ſie, erlitten, oder auch nur in einem freundſchaftlichen Verhältniſſe mit den Unterdrückern geſtanden haben. —

So

So unläugbar es indeſſen iſt, daſs in der dermaligen Lage der Dinge die Gemüther eines beträchtlichen Theiles vom gemeinen Volk, aus allerley bekannten Urſachen, zu kühnern und gewagtern Veränderungs-Planen geſtimmt ſind, ſo hoffe ich zwar zu Gott — und wünſche von Herzen, das Gegentheil nie zu erleben — ich hoffe, ſag' ich, daſs wenigſtens die kältern und bedächtigern Völker Deutſchlands, geſchreckt und gewitzigt durch den ſcheuslichen moraliſchen und ökonomiſchen Zuſtand ihrer weſt-hunniſchen Nachbaren jenſeits des Rheins, jeden Gedanken an eine gewaltſame Veränderung ihres bisherigen Zuſtandes, (der doch bey aller noch übrigen Leibeigenſchaft, und bey allen noch gangbaren Frohndienſten ſchwerlich in irgend einem deutſchen Land oder Ländchen mit dem vormaligen kläglichen Zuſtande des gröſsern Theiles der Einwohner von Frankreich in Vergleichung kömmt,) mit Abſcheu von ſich ſtoſsen, und ſich nie durch abgeſchmackte Bilder ſchlaraffenländiſcher Unabhängigkeit von allen Geſetzen, oder idealiſcher Gleichheit, zu plötzlicher Stürzung ihrer bisherigen Länder-Verfaſſungen verführen laſſen werden. Da aber doch bey rohen und unaufgeklärten Menſchen, zumal bey ſolchen, die nicht viel mehr zu verliehren haben, und die daher durch jede Art von Staats-Veränderung zu gewinnen hoffen könnten, ſollt' es auch bloſs durch gelegentliches Rauben und Stehlen möglich ſeyn, die Anſteckung mit jener giftigen Umſtürzungs- und Zerſtörungs-Seuche nicht unmöglich, auch wohl

nicht überall ganz unwahrſcheinlich iſt, wenn dem Andringen dieſer Peſt nicht in Zeiten durch angemeſſene Contumazen ein haltbarer Damm entgegengeſetzt wird: ſo verdient, meines Erachtens, der Artikel von den Frohnen und der lohnloſen Dienſtbarkeit, worunter ein ſo groſser Theil der unaufgeklärteſten Menſchheit bisher geſchmachtet hat und noch ſchmachtet, in gegenwärtigem bedenklichen Zeit-Puncte von neuem in ernſtliche Betrachtung gezogen zu werden; und es ſcheint daher der Mühe nicht unwerth zu ſeyn, die Mittel zu möglichſt unſchädlicher Abſchaffung dieſer Laſten, die von Zeit zu Zeit durch wohlgeſinnte Menſchen in Vorſchlag gebracht, und zum Theil auch da und dort wirklich gebrauchet worden ſind, itzt einmal wieder in Erinnerung zu bringen. — Denn Liebe zur rechtmäſsigen Freyheit, d. i. zur Unabhängigkeit von der Willkühr anderer Menſchen, iſt und bleibt doch einmal für allemal eine Leidenſchaft, die ſich von menſchlichen Gemüthern durchaus nicht trennen läſst. Weder Liſt, noch Gewalt, oder irgend eine menſchliche Autorität iſt vermögend, dieſe Leidenſchaft ganz auszurotten: — (welches auch weiter Niemand wollen kann, als wer Menſchen-Würde gänzlich verkennt, und ſich ſelbſt der Menſchen-Würde unwürdig gemacht hat.) Daher der groſse Einfluſs der neu-fränkiſchen Grundſätze auf die Stimmung ſo vieler Menſchen in Deutſchland und Pohlen, in Spanien und in den Niederlanden, in Savoyen und ganz Italien.

2. Frohn-

2.

Frohndienste thun, heifst, wie sich Schubart von Kleefeld kurz und gut ausdrückte, einem Andern ohne sichtbaren Lohn, das ist, mit Widerwillen und schlecht arbeiten. Eigentlich sind aber Frohndienste mit gutem Grund als eine schwere Steuer zu betrachten, die theils von Grundstükken, theils von Menschen-Händen, und theils von dem Viehe, welches die Menschen zur Beurbarung und Benutzung ihrer Grundstücke haben und halten, erhoben zu werden pflegt.

Diese Dienste müssen in der Regel nicht nur umsonst geleistet werden, sondern es müssen die Frohnbauern bey ihren Diensten auch sich selbst beköstigen; sie müssen so gar mit ihrem eignen Zug-Vieh und Geschirre, mit ihren eignen Pflügen, Eggen und Wagen für den Dienst-Herrn arbeiten, und das Futter, welches ihr Zug-Vieh über der Frohne und während derselben verzehrt, selbst anschaffen; ja, sie müssen noch überdiess allen Schaden und Verlust, den ihr Vieh und Geschirr über dem Dienste leiden, aus eignen Mitteln tragen. Auch wenn sie Getraid- und andre Fuhren über Land für ihren Dienst-Herrn thun, müssen sie dabey sich selbst und ihr Zug-Vieh beköstigen; und es wird ihnen zu solchen Fuhren zwar insgemein das Geleite-Geld, welches unter Weges da und dort von durch-passirenden Pferden und Wagen abzugeben ist, aber bey weitem nicht auf allen Güthern zugleich das Stall-Geld, welches sie

in den Herbergen zu bezahlen haben, wieder vergütet.

Manche Grundherren ſagen zwar zur Rechtfertigung dieſes unbarmherzig-intereſsirten Verfahrens gegen ihre armen Guths-Unterthanen, wenn ihnen ein Unbeſangener ſeine Befremdung darüber bezeigt: „der Fröhner müſste ja doch, wenn er „auch nicht frohnte, denſelben Tag eſſen, und „trinken, und ſein Vieh füttern; er müſste auch „die Wagen, Geſchirre und Geräthe, die er zur „Frohne braucht, ſchon zu ſeinem eignen Behuf „im Stand erhalten und ausbeſſern laſſen; alſo habe „er zu Hauſe, wenn er nicht frohne, eben ſo viel „Koſten, als wenn er frohnt; und mithin brauche „er um der Frohnen willen keine beſondern Aus„gaben zu machen". — Allein eine ſo unnatürlich-hartherzige Sprache kann nur in den Augen des ſchäbigſten Eigennutzes und des verächtlichſten Geizes den Anſchein einer ſeyn-ſollenden Entſchuldigung plumper Ungerechtigkeit haben. Denn jedem natürlich-denkenden und richtig-empfindenden Menſchen fällt ſo gleich ein dreyfacher Unterſchied in die Augen: erſtlich, daſs der Bauer an dem Tage, wo er nicht frohnt, alle ſeine Koſten und Ausgaben um ſein ſelbſt willen macht, und mittelſt derſelben ſeine eignen, groſsen oder kleinen Haushaltungs-Geſchäffte beſorgen, oder auch ſonſt eine Arbeit, welche dem Aufwand eines freyen Tages wenigſtens im Erwerbe gleichkömmt, verrichten kann; zweytens, daſs der Bauer, wenn

er

er, auch ſeinen Tag müſsig zubrächte, weder für ſich, noch für ſein Zug-Vieh ſo viel zur Sättigung braucht, als wenn ſich Mann und Pferde über der Frohn-Arbeit abmatten; daſs er auch noch dazu im Müſsiggange weder ſeine Kleider, noch ſein Schiff und Geſchirr ſo ſehr abnutzt, wie in der Frohne unvermeidlich geſchieht; und drittens, daſs er von allen ſeinen Koſten auf jeden Fall zu Hauſe mehr Nutzen für ſich hat, wenn er nicht frohnt, als wenn er mit dieſen Koſten frohnen, ſich und ſein Vieh abmatten muſs.

Dieſe ſo gänzlich, auf eigne Koſten der armen Bauern, von ihnen gefoderte Leiſtung der Dienſte iſt jedoch nicht durchgängig und überall herrſchend; vielmehr giebt es hier und dar nicht nur einzelne Güther, ſondern ſo gar Gegenden von ziemlich beträchtlichem Umfange, wo die Frohnbauern bey der Frohne einiger Maaſsen geſpeiſt, und die Fröhner-Pferde, damit ſie nicht aus Nahrungs-Mangel über der Dienſt-Arbeit umſinken und liegen bleiben, ein wenig gefüttert werden. Allein die hierbey gewöhnliche kümmerliche Speiſung oder ſo-genannte Lieferung, die in eigentlich hierzu eingerichteten, dieſs heiſst, äuſserſt ſchlechten Fröhner-Suppen, kümmerlichen Fröhner-Brodchen, und armſeligen Fröhner-Käſen, da und dort auch wohl in einem Maaſse des geringſten Bieres für den Mann, und in ein wenig Hafer und Heu für das arbeitende Zug-Vieh beſteht, kann doch keinesweges als ein angemeſſener Lohn für die geleiſteten

 Dienſte

Dienſte betrachtet werden; ſie iſt auch nur eine durch Verträge oder Landes-Gewohnheit hergebrachte Ausnahme von der allgemeinen Regel, und ſcheint gröſsten Theils nur auf der gar zu weiten Entfernung der Herrn-Höfe von den Wohnungen der Frohnbauern, folglich auf der Unmöglichkeit zu beruhen, die Dienſte, die des Morgens angefangen werden, nach fünf- ſechs- und mehr-ſtündiger Arbeit des Nachmittags fortzuſetzen, ohne daſs der Grundherr über dem Heimgehn und Wiederkommen der Fröhner und ihres Zug-Viehes, zu bloſser Stillung des Hungers beider, mehrere Arbeits-Stunden gänzlich verlohren gehn laſſen müſste. Und da weder dieſe Lieferung, noch die baare Belohnung an ſo-genanntem Frohn-Korn, oder auch an Gelde, welche den Fröhnern auf einigen Güthern herkömmlich für gewiſſe namhafte Dienſte gegeben zu werden pflegt, in einem natürlichen Verhältniſſe zu dieſen Dienſten und zu dem Verſäumniſs eigner Geſchäffte ſteht; ſo iſt ſie im Grunde nicht viel beſſer, und in den Augen eines jeden natürlich-empfindenden Menſchen, der nicht bis zur Bettelhaftigkeit herunter geſunken iſt und Betteley zum Handwerke macht, wohl gar noch ſchlimmer, beleidigender und ſchimpflicher, als gar keine. —

3.

Frohn- Hofe- Grund- Zwang- oder Herren-Dienſte, Scharrwerke, Raswalden oder Roboten, wie ſie in den verſchiednen Ländern und Gegenden Deutſchlands genannt werden, ſetzen allemal und über-

überall eine ehemalige erbliche Sklaverey, bey uns Leibeigenschaft genannt — wo nicht der wirklichen Väter und Urältern der Landleute, die itzt auf frohnbaren Landgüthern oder in dergleichen Häusern wohnen, wenigstens doch derer voraus, die vormals auf diesen Güthern und in diesen Häusern oder Hütten gewohnt haben; so wie diese Leibeigenschaft hinwiederum jedes mal den Besitz eines vollständigen Eigenthums-Rechtes der Grundherren über die Ländereyen voraussetzt, die ehemals von den Sklaven, Leibeignen, oder erblichen Unterthanen, (denn diess sind nur dreyerley Namen zu einerley Charakter,) bewohnet wurden, und die von den dienstpflichtigen Nachfolgern der abgestorbenen Sklaven noch dermalen bewohnet, in gewisser Maasse bebauet und benutzet, und als ein so-genanntes Eigenthum besessen werden.

4.

Eben auf diesen Besitz des Territorial-Eigenthumes gründete sich, vom Anfang an, die widernatürliche Anmaassung eines Eigenthums über die Menschen, oder die Sklaverey derer, die auf dem Territorium wohnten und einigen Theil an der Nutzung des Bodens, und an dem Genusse seiner Früchte hatten oder haben wollten. Eben von diesem Territorial-Eigenthume rührt es auch ohne allen Zweifel her, dass es noch bis auf heutigen Tag ganze grosse Reiche und Länder giebt, deren Grund und Boden fast lediglich zwischen dem, in jedem solchen Lande regierenden Hause, der Kirche

oder

oder deren Dienern, und einer Ariftokratie von gröfsern und kleinern Güther-Befitzern dermaafsen getheilt ift, dafs nur etwan die unmittelbaren Städte mit ihrem, meiftens fehr enge befchränkten Gebiete bis ans Weichbild, (einem Gebiete, welches die Städte meiftens in folchen Fällen, wo die vormaligen Befitzer deffelben nothwendig Geld brauchten, käuflich an fich gebracht haben,) und da oder dort einige einzelne Privat-Leute eine kleine, mehr oder minder freye Portion vom Grund und Boden des Landes, als wirkliches und unbeftrittenes Eigenthum befitzen. Es verräth fich diefes fo gar in der Sprache mehrerer Völker, die kaum ein Wort für den eigentlichen Begriff eines unabhängigen Landwirths haben*), wovon ich hier nur die Franzofen und die Engländer namhaft machen will.

Die Engländer kennen auf dem platten Land aufser einer mäfsigen Anzahl von kleinen Erbguths-Befiz-

*) Das Wort *Propriétaire* z. E. deutet keinen Landwirth, fondern nur den Eigenthümer eines grofsen Stücks Landes im Gegenfatze feiner Pachter und Guths-Eingefeffenen an, von denen fich keine Eigenthümlichkeit (an Grund und Boden) prädiciren läfst. Diefe ausfchliefsliche Bedeutung hat es in ganz Dänemark, in Holftein, in Mecklemburg, u. f. w. In Frankreich war, ftatt diefer Benennung, der Titel *Seigneur* eingeführt: ein Titel, der alfo den Güther-Befitzern in denjenigen Gegenden von Deutfchland, wo dem Bauer ein wirkliches Eigenthum an feinen Ländereyen zugeftanden wird, eigentlich nicht zuzukommen fcheint: — man müfste denn ihre *Seigneurie* aus dem Afterlehns-Nexu (oder der *Suzeraineté*) herleiten wollen.

Besitzern, welche sie *Freeholders* (oder Freysassen) nennen*), nur *Farmers* und *Peasants:* jene sind theils grosse Ober- theils kleine Unter-Pachter (*sublocatarii*) von Güthern, welche andern Leuten gehören; diese hingegen heissen zwar Bauern, sind es aber nur in so fern wirklich, in wie fern durch ihre Arbeiten und Dienste die Ländereyen gebaut werden, und haben theils nur ein wenig gemiethetes Garten-Land bey ihrer Hütte, theils ganz und gar keinen baubaren Grund und Boden, sondern verrichten ihre Dienste bey der Landwirthschaft lediglich als Tagelöhner im Sold eines Grundherrn oder seines Pachters; — aber doch nicht als Fröhner, und noch weniger als Leibeigne: denn diese Knechtschaft der Menschen kennt man in England nicht mehr, und es hat auch da der Guths-Besitzer nicht einmal die mindeste Gerichtsbarkeit über seine Guths-Eingesessenen, sie mögen Freysassen, Lehnleute, Pachter, oder Tagelöhner seyn.

In

*) Selbst diese Benennung setzt den Unterschied zwischen den Besitzern solcher kleinen Güther und den Nicht-Eigenthümern, die doch das Land bauen, voraus, und deutet eine Ausnahme von der Regel an, welche *Copyholders*, d. i. After-Lehnleute charakterisirt. Jedoch sind die *Copyholds* gewisser Maassen als Frey-Lehen zu betrachten; sie müssen nämlich bey Todes-Fällen vom Grundherrn gegen ein kleines Lehn-Geld in Lehn genommen werden, welches bey den *Freeholds* nicht geschieht, die, ohne allen Widerspruch von irgend jemandem, vom Vater auf den Sohn forterben.

In Frankreich ſtand es um das Eigenthum der Landleute an Grund und Boden bis zu der gewaltſamen Revolution, die im Jahr 1789 ausbrach, nicht viel anders, und in mehrern Stücken noch bey weitem ſchlechter. Es befand ſich da wohl hin und wieder, beſonders in den Wein-Ländern, ein wahres kleines Eigenthum an Grund und Boden in den Händen einzelner Landleute: allein theils war dieſes nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und theils kam auch den Beſitzern ſolcher kleinen Grundſtücke, bey der damals herrſchenden himmelſchreyenden Bedrückung von Seiten des Fiſcus, der Finanz-Pachter, der hohen Titular-Cleriſey und des Adels, ſehr wenig wahrer Genuſs davon zu Gute; indem z. E. die Bauern, die den Burgunder- und Champagner-Wein erbauten, auf ihrem armſeligen Tiſche nie Wein, ſondern nur Waſſer hatten, und ihre kaum ſo eben erbauten Weine ſo gleich an die Wein-Händler überlaſſen muſsten, um nur mit dem daraus gelöſten Gelde die kaum erſchwinglichen Foderungen des Fiſcus, ſeiner blutſaugeriſchen Finanz-Pachter, und ihrer unmenſchlichen Exequirer zu befriedigen. Uebribens theilten ſich da die Landleute ebenfalls in die zwo Haupt-Claſſen der Pachter und der ſo-genannten Bauern; wovon jene ſich wiederum in die beiden Aeſte der eigentlichen Pachter oder groſsen Cultur-Unternehmer, *Fermiers* genannt, (die wir in Deutſchland kaum kennen,) und der, unſern ſo-genannten Pachtern viel näher kommenden Meyer, Halb-Pachter oder *Métayers* unter-

terſchieden — von welchen nur die erſtern mit einem ihnen eigenthümlich gehörenden Inventarium an Nutz - und Zucht - Viehe, ſo wie an allem zur Landwirthſchaft gehörigen Schiff und Geſchirr, ihre Wirthſchaft im Groſsen mit mehr oder weniger Nutzen trieben; die letztern hingegen, (noch viel ſchlechter, als ſo manche unvermögende, unter geborgter Caution, und mit dem Inventarium ihrer Grundherren arbeitende Pachter adelicher oder landesfürſtlicher Güther in vielen Gegenden Deutſchlands,) kümmerlich von der Hand in den Mund lebten, und ſo wenig ſich ſelbſt ſichern Nutzen, als ihren Grundherren einen bedeutenden reinen Ertrag von ihren Güthern verſchaffen konnten. Dieſe aber, die ſo genannten Bauern (oder *Païſans*), waren weiter nichts, als armſelige, hungernde, halb-nackte Tagelöhner, und guten Theils nicht bloſs Fröhner, ſondern ſo gar leibeigne Knechte. Denn bekanntlich war der edelmüthige, bedauernswürdige Ludwig der Sechzehnte der erſte König dieſer eben ſo moraliſch-verdorbenen als politiſch erniedrigten Nation, der auf ſeinen Domänen Leibeigenſchaft und Frohndienſte aufhob, um andern Güther-Beſitzern in Frankreich ein Beyſpiel menſchenliebender Milde zu geben, worinnen es ihm auch einige wenige Edle, aber, ſo viel ich mich itzt noch erinnern kann, kein einziger Prälat, und kein einziges Kloſter nachthaten. —

5. Wie

5.

Wie ſind denn aber die urſprünglichen Vorfahren der itzigen Güther-Beſitzer zu dem Eigenthums-Recht über groſse und weitläufige Ländereyen gekommen? Vom Anfange der Welt her kann es doch offenbar keine ſolche Verfaſſung gegeben haben, vermöge deren einzelne Menſchen mit ihren Familien ein Eigenthums-Recht über ſolche groſse Strecken Landes gehabt hätten, wie ſich noch ſo häufig in den Händen einzelner Familien befinden. Vielmehr muſs es einſtmals überall eine Zeit gegeben haben, wo Niemand ein Eigenthums-Recht über irgend ein Stück Landes haben, und von andern Menſchen für deſſen ausſchlieſslichen Beſitzer erkannt werden konnte, als bis er es in Beſitz genommen, und durch mehrere oder mindere Beurbarung zu ſeinem Eigenthume gemacht hatte; und die einzelnen Eigenthümer der kleinen Stücke Landes, die mit ihren Familien etwas Weniges von Ländereyen beurbaret, und es ſich dadurch zugeeignet hatten, werden doch ſicherlich nicht mehrere von ihren Nachbaren dienſtbar gemacht, oder Fremde, die etwan durch ihr Eigenthum reiſten, gewaltthätig aufgefangen und in die Sklaverey geſtürzt haben. Woher alſo die unnatürliche, in Deutſchland ehedem, wie man ſagt, durchgängig herrſchende, und in nicht wenig Provinzen des Reichs noch immer obwaltende, ſo wie in ganz Ruſsland, in Pohlen, in Hungarn und mehrern Ländern bis auf heutigen Tag hergebrachte Leibeigenſchaft, aus der ſich die Frohndienſte, die

unſre Bauern ihren Grundherren bis itzt noch leiſten müſſen, herſchreiben? Denn urſprünglich leibeigne Meyer-Leute und Zins-Bauern anzunehmen, wie manche berühmte Rechts-Gelehrte zu thun pflegen, um hieraus die ſtreitigen Gerechtſame der Grundherren herzuleiten, iſt nichts beſſeres, als *Petitio principii.*

Aller Wahrſcheinlichkeit nach rührt dieſe, der Menſchheit und ihren angebohrnen Rechten ſo widerſprechende Verfaſſung aus keiner andern Quelle her, als von einer vormaligen Eroberung des beurbarten Landes durch ein ausländiſches, kriegeriſches, raubgieriges Volk unter hab- und herrſchſüchtigen Anführern, von welchem die friedlichen Eigenthümer gewaltthätig angefallen, bezwungen, zum gröſsten Theile gemordet, und die wenigen Ueberlebenden ſammt den hülfloſen Kindern der Gemordeten, (deren Eigenthum die Mörder in Beſitz nahmen,) in Sklaverey geſtürzt wurden. Daher iſt denn auch nichts moraliſch-gewiſſer, als daſs alle die Länder-Verfaſſungen, worinnen wir Leibeigenſchaft, und die traurigen Ueberreſte davon in den Frohn-Dienſten ganzer zahlreicher Menſchen-Claſſen finden, durch Eroberung gegründet worden ſind. Und was heiſst dieſes anders, als: die Verfaſſungen ſolcher Länder ſchreiben ſich aus der gröbſten Uebertretung der Gerechtigkeits-Geſetze her? — Wie konnte aber, was, von Haus aus, Unrecht war, jemals anders zum Rechte werden, als durch freventliche Häufung

der Ungerechtigkeit? wie anders, als dadurch, daſs ſich Gewalt bey dem Beſitze deſſen, was ſie einmal geraubt hatte, hartnäckig behauptete, und den rechtmäſsigen Eigenthümer, der nicht das Seinige gutwillig mit dem Rücken anſehn, oder dem Räuber als Sklav arbeiten wollte, ermordete?

6.

Da es nun mit dem Urſprunge der Leibeigenſchaft und aller Frohndienſte die gedachte Bewandtniſs hat; ſo kann ſchlechterdings Niemand in Abrede ſeyn, daſs ſich die herkömmlichen Rechte der Güther-Beſitzer zu den unentgeltlichen Dienſten andrer Menſchen lediglich auf ein uraltes, den ehemaligen rechtmäſsigen Eigenthümern dieſer Güther angethanes grauſames Unrecht gründen, und mithin ihr Daſeyn bloſs einer widerrechtlichen Gewalt, dem Tyrannen-Rechte des Stärkern, und ihre bisherige Fortdauer dagegen der Beharrlichkeit auf hergebrachtem Unrechte zu danken haben.

Es laſſen ſich daher auch dieſe herkömmlichen ungerechten Rechte der Güther-Beſitzer auf keine Weiſe mit der Verjährung des Beſizzes dergeſtalt rechtfertigen, daſs nicht ſelbſt aus dem Verjährungs-Rechte, (welches überhaupt im Vernunft-Rechte für kein wahres Recht anerkannt wird,) ein höchſt bedenklicher Schluſs zur vollſtändigſten Rechtfertigung der grauſamſten Gegen-Gewalt flieſsen würde; einer Gewalt, wie ſie

neuer-

neuerlich in Frankreich einer sehr zahlreichen Menge von Güther-Besitzern wiederfahren ist, und die so nach durch einen dreyssigjährigen Krieg wider die bisherigen Eigenthümer der Güther ebenfalls zu einem verjährten Rechte werden müsste, gegen welches hernach keine Einwendung von Seiten der neuerlich vertriebenen, und ihres bisherigen Eigenthums entsetzten Familien bloss darum Statt fände, weil sich diese Familien vor Ablaufe des Präscriptions-Termins nicht ohne Lebens-Gefahr hätten zur Wieder-Einsetzung in ihr Erb-Eigenthum melden können.

7.

Indessen fehlt es uns nunmehr gänzlich an urkundlichen Nachrichten aus jenen Zeiten der Barbarey, in denen die gewaltsame Entsetzung der vormaligen rechtmäfsigen Eigenthümer der Ländereyen von ihren Besitzungen vorgefallen ist; und an glaubwürdige Stammbäume der damals entsetzten Familien, oder an sonst eine Art von gültigen genealogischen Beweisen ist gar nicht zu denken, weil damals die beraubten Eigenthümer eben so wenig, wie die Räuber, von denen sie unterjochet oder vertrieben wurden, lesen und schreiben konnten; und weil auch dergleichen Urkunden, wenn sie jemals vorhanden gewesen wären, unfehlbar von den Räubern selbst so gleich würden vernichtet worden seyn. Daher würde es nunmehr eben so wenig möglich seyn, die wahren Nachkommen der Beraubten, als die Erb-Reihe der Räuber — oder Eroberer, wenn man will — mit Zuver-

läſsigkeit ausfindig zu machen, oder auch nur mit leidlichen Gründen historiſcher Wahrſcheinlichkeit zu behaupten, dieſes oder jenes Grundſtück werde noch heutiges Tages von den Abkömmlingen eines namhaften Länderey-Räubers oder ungerechten Eroberers beſeſſen. Noch viel weniger würde irgend ein Menſch von itzt gemeiner oder ſo-genannter niedriger Herkunft aus einer Familie, die ſelbſt ihre Vorfahren kaum über ihre Groſs-Aeltern hinauf zu nennen weis, im Stande ſeyn, zu behaupten und zu beweiſen, daſs er in gerader Linie von dem ehemaligen rechtmäſsigen, durch tyranniſche Gewaltthätigkeit des Räubers vertriebenen, oder ermordeten, oder zum Sklaven gemachten Eigenthümer dieſes oder jenes namhaften Grundſtücks abſtamme, und deſshalb Anſpruch auf die Wieder-Herausgabe des Grundſtücks zu machen berechtiget ſey.

Und bey dieſer Unmöglichkeit aller gültigen Rechts-Anſprüche, die aus jener finſtern Zeit-Periode hergeleitet werden wollten, iſt und bleibt es alſo für die Ruhe ganzer Staaten, und für den noch etwan übrigen Wohlſtand ſo wohl der, in ihren Vorfahren ehedem beraubten Einwohner, als der Räuber, und ihrer beiderſeitigen Nachkommen am beſten, daſs jedermann die dermaligen Beſitzer der Grundſtücke, von welchen vielleicht nur noch wenige da und dort von den ehemaligen räuberiſchen Eroberern wirklich herſtammen, in ihrem Beſitz ungeſtört bleiben, und ihr Eigenthums-Recht

Recht an die Grundſtücke, als vollkommen gültig, beſtehn läſst.

Jeder Beſitzer hat die rechtliche Vermuthung für ſich, daſs er rechtmäſsig beſitze: und da ſo wohl die dominirenden, als die dienſtpflichtigen Güther zu mehrern malen in andre Hände gekommen, und nicht nur die Befugniſſe jener, ſondern auch die Obliegenheiten dieſer, bey jedesmaliger Hand-Aenderung immer von neuem anerkannt worden ſind; ſo beruht freylich der Beſitz der einen ſo wohl, wie der andern, auf Rechts-Gründen, die ſich nicht umſtoſsen laſſen, ohne daſs daraus eine allgemeine Zerrüttung entſtehn würde. Hierwider kann wohl ſonſt Niemand etwas einzuwenden haben, als ein Schwärmer, dem die Folgen ſeiner Meynungen gleichgültig ſind.

8.

Deſto mehr hingegen läſst ſich in der beſten und wohlwollendſten Geſinnung, und mit bündigen Gründen behaupten, daſs die Abſchaffung der Leibeigenſchafts- und Frohndienſt-Laſten, da ſich dieſelben, wie geſagt, ihrem Urſprunge nach offenbar aus bloſser gewaltthätiger Ungerechtigkeit herſchreiben, von Gottes und Rechts wegen gänzlich abgeſchafft, völlig aufgehoben, unwiederruflich vernichtet, und bis aufs Andenken, (wie nunmehr der Fall in England iſt, und wie er auch nach noch einem Menſchen-Alter in Dänemark ſeyn wird,) vertilget werden ſollten.

 Man

Man braucht eben nicht von der zartesten Gewissenhaftigkeit zu seyn, sondern darf nur ein unverdorbenes Gefühl von natürlichem, d. i. unwillkührlichem, vor der gesunden Vernunft gültigem Recht und Unrecht haben, um zu erkennen, daſs gänzliche Lossagung von allen solchen widerrechtlichen Bedrückungen nichts mehr und nichts weniger, als Pflicht, Pflicht der moralischen Vollkommenheit, sey.

Freylich aber kann der dienstpflichtige Bauer nicht behaupten, daſs es eine, von Seiten seiner unerläſsliche Pflicht sey, für deren pünctliche Erfüllung der Dienst-Herr nicht einmal Dank, geschweige Ersatz dessen fodern oder annehmen dürfte, was er dabey aufzuopfern hat. Denn mit einer solchen Behauptung würde er nicht nur gegen alle, in den Ländern eingeführten Rechte, sondern auch noch obendrein gegen die Billigkeit anstoſsen, und wider sich selbst den Verdacht einer unruhigen, zum Aufruhre führenden Gemüths-Stimmung erregen. Unfehlbar wird sich der Mann von wahrer Gewissenhaftigkeit, von ungeheuchelter Gerechtigkeits-Liebe, und von wirklich edler und groſser Gesinnung gegen die heiligen Gerechtsame seiner Neben-Menschen, nach meiner Einsicht und Empfindung, zwar für verpflichtet erkennen, den unermeſslichen Schaden, den seine Leibeignen oder Fröhner bisher in seinem Dienst erlitten haben, aufs möglichste zu vergüten: allein der Bauer, der (entweder selbst, oder dessen Vorfahrer) sein Guth, eben

eben um der Frohnen willen, die auf dem Guthe hafteten, um eine weit geringere Summe erkaufet hat, als er es ohne Frohnen würde haben erkaufen können, darf sich doch durchaus keines Rechtes anmaassen, den Grundherrn, der im ehrlichen Besitze des herkömmlichen Rechtes an die Dienste der Bauern steht, zu Erfüllung einer blossen Gewissens-Pflicht, d. i. zu Erlassung der Frohn-Dienste ohne alles Aequivalent, nöthigen zu wollen, als ob's Zwangs-Pflicht wäre. Ein solches Ansinnen würde so gar in sehr vielen, und namentlich besonders in allen den Fällen wider die Billigkeit streiten, wo es der, trotz aller geleisteten Dienste, doch bemittelte Bauer gegen seinen, trotz des Genusses dieser Zwang-Dienste, verschuldeten Grundherrn wagte. Und vor den Gerichten kann ihm der ursprüngliche Entstehungs-Grund der Frohnen um so weniger zu Gewinnung der Dienst-Freyheit ohne Vergütung helfen, je mehr sich seit jenen barbarischen Zeiten alle Verhältnisse und Umstände geändert haben. Hingegen liegt auch auf der andern Seite jedem wohlgesinnten Staats-Bürger unläugbar die Pflicht ob, das gemeine Beste, so viel an ihm ist, zu befördern; und diess ist wohl für jeden Guths-Besitzer Anlass genug, die leidlichsten Bedingungen, die ihm für Aufhebung unleidlich gewordener Lasten angeboten werden, willig einzugehn, oder noch lieber willkommene Bedingungen selbst anzubieten — wenn dieses auch schon mit einiger Aufopferung von seiner Seite geschehn müsste.

9.

Nur gewaltthätige Ungerechtigkeit einer eben so habsüchtigen, als tyrannischen Räuber-Rotte konnte jede Dorf-Markung zum Gebiete der Knechtschaft für alle die Menschen machen, die nicht selbst zu der Rotte gehörten, und ihr nicht hatten friedliche Landleute morden und unterjochen helfen. Von der Besitznehmung dieser barbarischen Eroberer rührt es her, daſs seitdem alles, was auf dem platten Lande lebte, der Leibeigenschaft und einer unbeschränkten Abhängigkeit von den anmaaſslichen Besitzern der Ländereyen unterwürfig geworden ist. Allem Ansehen nach waren die Maximen der Lehns-Herrscherey, die durch diese Barbaren eingeführt wurde, vom Anfang an so durchaus unterdrückungssüchtig, daſs ausser ihres Gleichen kein freyer Mensch in ihrem Gebiete leben durfte. Es konnte daher selbst ein bloſser Häusler, oder sonst ein natürlich freyer Mensch, auch nicht zur Miethe, auf einem Dorfe wohnen, weil sich der Grundherr über diesen so gleich eines Rechtes anmaaſste, ihn als Inst-Mann, (d. i. Miethmann,) zu persönlichen Hand-Frohnen zu nöthigen *). Eben so wenig durfte seit Einführung dieser Herrscherey ein Mann, der sich von Fracht-Fuhren ernähren wollte, auf dem Dorf ein Häuschen mit Ställen für seine Pferde, und Schuppen für sein Geschirr haben, wenn er nicht vom Dorf-

*) s. Lauhn's Abh. von den Frohndiensten der Teutschen S. 33.

Dorf-Despoten gezwungen seyn wollte, Herren-Dienste mit seinem sämmtlichen Zug-Viehe zu thun *). Auch der sechzigjährige Greis, der Kranke und die Wittwe wurden ohne Verschonen gezwungen, zum Nutzen des Grundherrn wenigstens Hand-Frohnen zu leisten: oder wenn sie selbst zu Verrichtung der gefoderten Dienste schlechterdings unfähig waren, musten sie doch die Arbeit, die der Grundherr von ihnen foderte, bezahlen **).

Mit einem Worte, vermöge der Lehns-Herrscherey-Maximen, welche die Eroberer eingeführt hatten, machte schon die Dorf-Luft die Menschen, die sich in derselben aufhalten wollten, zu Leibeignen und Frohn-Knechten, die ihrem anmaaslichen Herrscher dermaassen Tag vor Tag dienen musten, dass nur die unausweichlichsten Hindernisse den Menschen dann und wann einmal, und zwar nur auf eine sehr kurze Zeit, vom Ziehen am Sklaven-Joch abspannen konnten. Wer z. E. mit einer unaufschieblichen Bau-Reparatur beschäfftiget war, um nicht seine Kinder oder sein Vieh durch den Einsturz seiner Hütte zerschmettern, oder sie unter den Trümmern ersticken zu lassen, der war auf so lange, bis durch Reparatur des Gebäudes die drohende Gefahr abgewendet war, der Dienste überhoben. Wer eine Leiche aus seinem Hause zu begraben hatte, war einen ganzen Tag;

*) s. Lauhns Abh. S. 37.
**) s. Lauhn S. 91.

wer das Grab machte, einen halben, und die Leichen-Begleiter ſo lange, als das Begängniſs währte, vom Herrn-Dienſte frey. Eben ſo konnte der Ehemann eines itzt kreiſenden Weibes, und der Vater eines neugebohrnen, heute zu taufenden Kindes, ſo wie die Pathen, vom Dienſt ungeſtraft wegbleiben. Gleiche Freyheit blieb dem Sklaven auch, wenn eine Feuersbrunſt im Dorfe wüthete, oder wenn ihm groſse Waſſerfluthen den Hin-Weg zum Dienſt-Orte ſperrten.

Dieſes alles iſt von der unglücklichen Zeit-Epoche an, wo die Leibeigenſchaft eingeführt worden war, Regel geweſen, und iſt es leider! auch bey der hergebrachten Frohne noch bis auf heutigen Tag in vielen Ländern und Gegenden.

10.

Man nennt uns zwar einige Fälle, wo die Frohn-Dienſte, wie es heiſst, nicht ſchlechthin aus der Leibeigenſchaft herrühren, ſondern ſich auf wirkliche vorläufige Verträge gründen, welche die Grundherren mit neuen Anſiedlern damals, da ſie ihnen die Grundſtücke zum Anbau überlieſsen, geſchloſſen haben: allein es iſt dieſes theils eine äusſerſt ſeltne Ausnahme von der allgemeinen Regel; eine Ausnahme, die wohl nur in wenigen einzelnen Fällen, und gewiſs nur dann und da Statt gefunden hat, wenn und wo groſse, wüſte, und bis dahin ganz unangebaut gebliebene Strecken Landes zum Vortheile des Landes-Fürſten, oder doch

eines

eines ſeiner Groſsen, urbar gemacht, und auf denſelben neue Domänen angelegt werden ſollten — wobey denn die Bauer-Höfe auf Koſten des Grundherrn errichtet, mit den zur Beurbarung und Bewirthſchaftung unumgänglich nöthigen Inventarien beſetzet, und ſo den eingewanderten Fremdlingen übergeben wurden; theils iſt auch ſelbſt dieſe Beſetzungs-Art eines wüſte liegenden Landes mit neuen Anſiedlern, beym Lichte beſehen, noch immer als ein Werk der mit der Lehns-Herrſcherey verknüpften Leibeigenſchaft zu betrachten, in ſo fern ſie wenigſtens eine Frucht der daraus entſtandenen, und durch uralt gewordenes Herkommen eingewurzelten, verkehrten Denk-Art, eine Frucht des ſo weit verbreiteten Vorurtheiles, daſs die Landwirthſchaft nicht anders, als durch Leibeigne, oder doch wenigſtens durch gebundene Frohnbauern getrieben werden könne, kurz, ein Werk der kläglichſten Unbekanntſchaft landesfürſtlicher Kammern mit natürlichern und edlern Mitteln zu Erreichung eines ſonſt an ſich ſehr rechtmäſsigen, und ſo gar löblichen Zwecks war.

II.

Dieſe ſo ſeltne, und ohnehin wenig bedeutende Ausnahme abgerechnet, hat man auf dem Lande nicht bloſs Frohnen zu Beſtellung des eigentlichen Ackerbaues eingeführt, wozu das Miſt- und Teichſchlamm-Fahren, das Düngen, Pflügen, Säen, Eggen und Aerndten, das Heu-Mähen, Wender, Aufſchobern, Einfahren, und ſelbſt die Getraide-

Fuhren

Fuhren nach nahen oder fernen Getraide-Märkten, imgleichen das Flachs- oder Hanf-Gäten, das Raufen, Aufbinden, Riffeln, Wafferbufen-machen, ins Waffer fahren, Röften, Auswafchen, Breiten, Aufnehmen, Einftecken, Brechen, Hecheln, Klengeln und Ausfieben gerechnet wird; fondern man nutzt auch die Leibeignen oder Fröhner zu allerley Dienften in Gärten, zum Graben, Pflanzen, Behacken, Häufeln, Ausziehen und Obft-Abnehmen; desfgleichen zum Drefchen, Spinnen, Boten-laufen, u. f. w. ja fo gar zu den fo-genannten Burgfeften oder Bau-Frohnen, fo dafs fie bey beliebiger Errichtung neuer grundherrlicher Gebäude, oder zu Unterhaltung und Ausbefferung der alten, Schutt, Steine, Holz, Kalk, Sand, u. f. w. mit ihren eignen Pferden, nicht felten mehrere Meilen weit herbey fahren, und überdiefs auch beym Baue felbft allerley fchwere Laftträger- und Handlanger-Dienfte, und zwar in der Regel, wie gefagt, umfonft und auf eigne Koften verrichten müffen.

12.

Kann man fich, wenn man diefes alles hört, (und es ift gewifs noch lange nicht alles,) — kann man fich, fag' ich, wundern, dafs das platte Land überall, wo dergleichen Herrfcherey und Sklaverey eingeführt, und aufs höchfte getrieben waren, entvölkert und menfchenleer, und dagegen unmittelbare, d. i. blofs den Fürften unterworfene Städte, deren Bewohner von fol-

chen

chen Sklaven-Laften immer frey blieben *), angewachfen, emporgekommen, und allmählich gar übervölkert worden find? Oder ift es nicht vielmehr zu bewundern, dafs es bis itzt noch Menfchen gegeben hat, die, wenn fie irgend eine Gelegenheit fanden, ihren Frohn-Vögten zu entlaufen, fo lange auf den Dörfern geblieben find? Weil die Kaifer ehedem in Friedens-Zeiten keine ftehenden, von den Vafallen unabhängigen Kriegsheere hielten, und mithin nicht wohl Gewalt gegen die kleinen Dörfer-Tyrannen brauchen konnten; fo befanden fie fich, vielleicht felbft vermöge der Maximen des eingeführten Lehns-Rechtes, aufser Stande, der Menfchheit auf dem platten Land anders, als dadurch zu Hülfe zu kommen, dafs fie überall Städte anlegen liefsen, und diefelben mit namhaften Privilegien begabten, wodurch natürlicher Weife viele Menfchen angelockt wurden, fich dem Defpotifmus der Dorf-Herrfcher zu entziehen, und fich in den Städten niederzulaffen. — So mit wurde die eingefchloffene, dumpfige Luft enger Städte für die Menfchen zur freyen Luft, weil Tyran-

*) Es giebt auch wohl Städte, die unmittelbar unter Fürften ftehen, und deren Bewohner dennoch ehedem der Leibeigenfchaft unterworfen gewefen, und ihr vielleicht noch unterworfen find. So erinnere ich mich, dergleichen von gewiffen Orten im Bifsthume Speyer, im Durlachifchen, u. f. w. gehöret zu haben. Allein folche Städte find eben fo gut Ausnahme von der allgemeinen Regel, wie die unmittelbaren Reichs-Dörfer eine Ausnahme von der fonft allgemeinen Dienft-Pflichtigkeit der Dörfer-Bewohner find.

Tyranney die natürlich-freye Luft der Dörfer in erstickende Sklaven-Luft verwandelt hatte.

Städte, mit Mauer und Graben umgeben, konnten damals große Sicherheit gegen die Anfälle kriegerischer Horden, selbst zu Verwahrung der besten, den Bewohnern des platten Landes gehörigen Effecten, und so gar zu Erhaltung ihrer Weiber und Kinder vor der Wuth eines andringenden Feindes gewähren: aber jene Privilegien der Städte hatten doch ohne Zweifel unter andern vorzüglich den Zweck, daſs die Städte zur Minderung des Elendes dienen sollten, welches durch die Herrscherey kleiner Tyrannen über die Menschheit auf dem platten Lande gekommen war; nicht aber, daſs dadurch das traurige Schicksal der Bewohner des platten Landes noch trauriger gemacht werden sollte, wozu gleichwohl diese Privilegien in der Folge häufig gemiſsbraucht worden sind. In neuern Zeiten sind seit der Auflösung des hanseatischen Bundes, und besonders seit dem dreyſsigjährigen Kriege viele kleine, und zum Theil auch ziemlich groſse Städte sehr tief von ihrer ehemaligen Höhe und Macht heruntergesunken; und nicht wenige von ihnen gerathen immer mehr und mehr in Verfall. Ob dieses eine Folge der Intoleranz, oder die Frucht des unnatürlichen Zunft- und Innungs-Zwanges, oder das Werk falsch angelegter, und wider ihren Zweck wirkender Steuern sey, muſs ich hier unerörtert lassen, und kann nur so viel sagen, daſs der Verfall der Städte, meines Erachtens,

tens, eben so wenig die Heilsamkeit ausschliessslicher Stadt-Rechte, durch welche den Dorf-Bewohnern ihre sonst natürlichen Rechte beschränket, und zum Theile gar beschnitten werden, als eine beträchtliche Milderung des Schicksales der Dorf-Bewohner beweist.

13.

Sey indessen dem, wie ihm wolle; genug, die Eroberer brauchten nach geschehener Besitznehmung der Ländereyen die Ueberlebenden von den bezwungenen Eigenthümern zu ihren Sklaven, von welchen sie einen Theil unter dem Namen des Gesindes *(Gasindi)* zu ihrer unmittelbaren Bedienung um sich behielten, denen also gar kein Grund und Boden zu eignem Gebrauche gelassen ward, und die ihren Herrschern nur gegen den nothdürftigen Unterhalt auf dem Herrn-Hofe mit der Person zu dienen genöthigt waren; einem andern Theil aber unter der Benennung der Cossäten *(Casati)* einen eignen Bauer-Hof und einige Länderey-Stücke statt des nothdürftigen Unterhaltes zum Gebrauch überliessen, wofür sie ebenfalls theils persönlich, theils mit dem Zug-Viehe, welches ihnen dazu überlassen wurde, fröhnen mussten *).

14.

Mit dieser Einrichtung der anfangs ganz allgemeinen Leibeigenschaft, bey welcher die Sklaven gar

*) s. Lauhn S. 11.

gar nichts Eigenthümliches hatten, indem alles, was ſie brauchten, ſo gut, wie ihre Perſon, dem Dienſt-Herrn gehörte, giengen in der Folge nach und nach mancherley Veränderungen vor; und es wurde, von den Zeiten der Hohenſtauſen an, die drückende Laſt des Leib-Eigenthums in verſchiednen Graden da und dort, in einigen Gegenden mehr, in andern weniger, je nachdem ein Grundherr mehr oder weniger Vernunft und Menſchen-Gefühl hatte, gemindert. Und da nachher das Anſehen der Fürſten von Zeit zu Zeit mehrere Stärke und Feſtigkeit gewann; ſo wandte auch hin und wieder ſeiner oder der andere von ihnen die Macht, die er zum Recht-ſchaffen in Händen hatte, mit Ernſt an, der übertriebenen Miſshandlung leibeigner Menſchen zu ſteuern, und gar zu tyranniſche Grundherren zur Mäſsigung des ohnehin bloſs aumaaſslichen Rechtes zu den ungemeſsnen Dienſten ihrer Guths-Unterthanen zu nöthigen.

15.

Dergleichen pflichtmäſsige Schritte der Gerechtigkeits-Liebe einiger milder-geſinnten Fürſten, inſonderheit aber die Beyſpiele, die einer und der andre auf ſeinen Domänen darſtellte, gaben in verſchiednen Ländern den erſten Anlaſs zur Aufhebung des eigentlichen vollen Leibeigenthums; — obwohl die Veränderungen, die da und dort hiermit vorgenommen wurden, nich viel mehr waren, als eine bloſse Namens-Aenderung ohne bedeutende

Reali-

Realität; wie denn z. E. die Erb-Unterthänigkeit in der Lausitz, die Hof-Gärtnerey in Schlesien, und vielleicht noch andre dergleichen Benennungen mehr im Grunde nichts bessres sind, als die alte Leibeigenschaft unter einem neuerdings erfundenen Namen. Man hat zwar in diesen Ländern statt der alten Manumissions-Erklärungen itzt Knechtschafts-Entlassungs-Scheine oder so-genannte Lafs-Briefe, und statt der nothwendigen Nahrung für die Sklaven-Familien Lafs-Güther eingeführt: da indessen jene Lafs-Briefe auch bey der anerkannten völligen Leibeigenschaft von je her üblich gewesen, diese Lafs-Güther aber eben so wohl, wie bey der völligen Leibeigenschaft die Güther der Cossäten, blofs anvertrautes, dem Grundherrn eigenthümlich verbleibendes Guth sind; so läfst sich wohl schwerlich behaupten, dafs die in Erb-Unterthanen oder Hof-Gärtner verwandelten Leibeignen mit dieser Verwandlung viel mehr, als einen neuen Namen, gewonnen hätten, ohne dafs dabey ihr Zustand um ein Merkliches besser geworden wäre, als vorher, da man sie schlechtweg Leibeigne nannte.

16.

Nur Ein Punct scheint zum wirklichen, freylich aber in dem, übrigens durchaus unverändert gebliebenen Sklavenstande nur selten reell-möglichen Vortheile der Erb-Unterthanen oder Hof-Gärtner zu gereichen; und dieser besteht darinnen, dafs ihnen bey Verwaltung der Lafs-Güther verstattet

ſtattet wird, eigenthümliche Güther an ſich zu bringen, und über dieſe ſo wohl bey Lebzeiten, als in ihrem letzten Willen frey zu verfügen.

In andern Ländern jedoch hatte die Aufhebung der Leibeigenſchaft ſchon etwas mehr Realität. Die bisherigen Leibeignen wurden nämlich in der That frey-gelaſſen; dieſs heiſst, man vergönnte ihnen die Perſonal-Freyheit, ſich, ohne Erkaufung eines Laſs-Briefes vom Grundherrn, aus dem Gerichts-Banne deſſelben an jeden andern Ort zu wenden. Man überlieſs ihnen auch die Grundſtücke für eine geſetzte Kauf-Summe erblich.

Mehrere Beſitzer groſser Güther und Herrſchaften hatten angefangen, ihre Güther unter ihre Kinder zu theilen, womit es allmählich, durch fernere Theilung ſolcher Erb-Portionen, dahin kam, daſs manche, vorher beträchtlich groſs geweſene Güther, oft in geringen Parcellen, in viele Hände kamen. Nun gerieth vollends mancher, auf den eine ſolche Portion gefallen war, bald in ſo dürftige Umſtände, daſs er ſich genöthigt ſah, einen Theil ſeines Guths an ſeine Unterthanen zu verkaufen, oder ihnen denſelben gegen jährlichen Erb-Zins zu überlaſſen. Es geriethen auch wohl hin und wieder Beſitzer von noch beträchtlichen Güthern theils durch den immer mehr ſteigenden Luxus, theils durch häufige Fehden, welche viel Aufwand erfoderten, ſo tief in Schulden, daſs ſie zu ähnlichen Mitteln greifen muſsten. Dagegen gab es freylich wiederum andre, theils geiſtliche, theils welt-

weltliche Herren, die ihre Ländereyen auf mancherley Wegen zu vermehren beflissen waren, und die dadurch grosse Länder zu bilden anfiengen. Weil es aber nicht thunlich war, so viele nach und nach zusammengebrachte Güther zu übersehn und zu verwalten; so fanden sie bald für zuträglich, einen Theil derselben in Erb-Pacht zu geben, und einen andern Theil ihren Unterthanen, bald als Erb-Lehen gegen gesetzte jährliche Abgaben, bald auch als freyes Eigenthum, (woraus die nachmaligen Frey-Güther erwachsen sind,) zu überlassen. Hin und wieder kauften sich überdiess einzelne Leibeigne nicht nur von der Leibeigenschaft, sondern auch wohl von Frohndiensten und andern Lasten los *).

Was indessen die herkömmlichen Dienste betraf, so behielt man in vielen Gegenden die alte Verfassung der ungemessnen Dienste bey; in andern hingegen setzte man statt dessen gemessne Dienste fest, welche von der Zeit an von den Bauern, als persönlich frey-seyn-sollenden Fröhnern, geleistet wurden, und noch immer bis auf heutigen Tag geleistet werden.

17.

Wo letzteres der Fall war, da befanden sich, von der Zeit an, die Bauern allerdings bey weitem

*) s. C. G. Heinrich's Teutsche Reichs-Geschichte S. 546 ff. des 4ten Bandes.

tem beſſer, als da, wo die ungemeſsnen Dienſte, wie vor und nach, von ihnen geleiſtet werden muſsten.

18.

Denn bey dieſen gewannen die Menſchen durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft nicht nur im Grunde gar nichts, ſondern ſie verlohren ſo gar noch in einem Artikel von der gröſsten Wichtigkeit; ich meyne die Gewiſsheit ihres Lebens-Unterhaltes im Mangel. Wenn der Leibeigne nichts hat, ſich und die Seinigen und ſein Zug-Vieh zu ernähren; ſo muſs wohl ſein Leib-Herr ungebeten für die Erhaltung der Sklaven-Familie ſorgen, wo fern er nicht des Nutzens, den er von ihren Dienſten noch in Zukunft zu erwarten hat, ganz verluſtig gehn will. Bey den frey-gewordenen Frohn-Bauern hingegen iſt dieſes ganz anders; zumal da, wo ihnen das Joch ungemeſsner Dienſte auf dem Nacken liegt, und wo ſie die nämlichen Dienſte, wie vorher, da ſie Leibeigne waren, immer fortleiſten, und doch, wenn ſie darüber auch gänzlich zu Grunde gehen, der Unterſtützung ihres Grundherrn gänzlich entbehren müſſen, weil ihm wenigſtens die Verbindlichkeit der ökonomiſchen Klugheit nicht mehr obzuliegen ſcheint, ſich aus Eigennutz ihrer Verſorgung anzunehmen; indem er, wenn eine Frohnbauer-Familie zu Grunde gegangen iſt, die Dienſte, welche dieſelbe geleiſtet hat, den übrig bleibenden Fröhner-Familien unbedenklich aufhalſt.

Und mithin besteht alles, was die entlassenen Sklaven durch ihre Manumission gewonnen haben, lediglich in der Befreyung von dem widersinnigen Eigenthum eines andern Menschen über ihre Person in so fern, dass sich der Mann, der Jüngling oder der Knabe von dem Guthe dieses Menschen, seines Grundherrn, nach eignem Gefallen anderswohin wenden, und seine Wittwe, Schwester oder Tochter an einen andern Ort heirathen können, ohne erst einen Lass-Brief lösen zu dürfen; — wiewohl auf sehr vielen Güthern auch noch darinnen ein Ueberrest der Leibeigenschaft geblieben ist, dass die Söhne und Töchter der Frohn-Bauern eher nicht ausser ihrem Geburts-Orte dienen dürfen, als bis sie erst gewisse Jahre auf dem Herrn-Hof ihres Ortes gedient, oder doch, wenn sie ihr Grundherr zu seinen Diensten gerade nicht brauchen kann, einen Erlaubniss-Schein zum Dienen an einem andern Ort erkaufet haben *).

Uebrigens aber befindet sich der Frohn-Bauer bey dem so-genannten eigenthümlichen Besitze seiner Grundstücke, so lange ihm ungemessne Frohnen obliegen, sehr oft, ja meisten Theils in einer noch schlimmern Lage, als der wirkliche Leibeigne. Seine Grundstücke, von deren Ertrag er nicht nur sich und seine Familie, sein Vieh und sein ganzes Wirthschafts-Wesen erhalten, sondern auch die schwersten Herrn-Dienste, und so gar Landes-

*) Lauhn S. 22 f.

Frohnen leiſten, ja noch überdieſs Steuern, Zehndten, und andre Abgaben unter allerley Titeln und Benennungen bezahlen ſoll, ſind den erdrückenden Servituten des grundherrlichen Trift-Rechtes, der nahrung-freſſenden Koppel-Huthung, und des zerſtörenden, oft ſeine ganze Hoffnung ohne Verſchonen vernichtenden Wild-Fraſses ausgeſetzt; lauter Servituten, welche der Tod für alle Verſuche und Unternehmungen zur Verbeſſerung ſeines ökonomiſchen Zuſtandes ſind. Denn da ſeine Grundſtücke nun nicht mehr geradezu dem Guths-Herrn gehören; ſo kann dieſen ſein perſönliches Intereſſe nicht mehr bewegen, dieſelben zu ſchonen: und wenn auch gleich von Zeit zu Zeit ein Frohn-Bauer nach dem andern zu Grunde geht, und die Güther zum Anſchlage kommen; ſo büſst doch hierbey der Grundherr ſo wenig das geringſte ein, daſs er vielmehr bey dem Untergang eines jeden wenigſtens das Lehn-Geld von dem neuen Erkäufer des Frohn-Guthes gewinnt, oder das Frohn-Guth ſelbſt, als ein Allodium, zum Herrn-Hofe zieht, und die andern Bauer-Familien bey dem Guthe, welche noch beſtehen, die Dienſte der ruinirten Bauer-Familie mit-übernehmen müſſen. Auf der andern Seite kümmert ſich auch der Fiſcus eben ſo wenig darum, ob der Frohn-Bauer beſteht, oder verdirbt, und ein andrer in den Beſitz des Guthes tritt: denn von dem Kauf-Schillinge werden allemal die Foderungen, die der Fiſcus, der Grund- und der Zehndt-Herr an das Guth zu machen haben, als prioritätiſch im voraus abgezogen, ehe irgend

gend ein andrer Gläubiger hoffen darf, daſs an ſeine Foderung werde gedacht werden.

19.

So nach ſind Frohnen, die auf Menſchen haften, immer noch eine wahre und wirkliche Leibeigenſchaft, wenn ſie gleich nicht ſo, ſondern Dienſte genannt werden. Und wo die Frohnen auf Häuſern und liegenden Gründen haften, da können dieſe Grundſtücke, zumal bey Schaaftrifts- Gemeidehuthungs- und Wildfraſs-Servituten, keinesweges für wahres, d. i. von fremdem Mit-Beſitz unabhängiges Eigenthum des Innhabers gelten; ſondern es ſetzt jene Frohne und dieſe vielfältige Servitut immer ein noch fortwährendes Mit- oder Ober-Eigenthum des Grundherrn voraus; und es ſind alſo die Grundſtücke von dieſem nicht ſo wohl an den Innhaber wirklich verkaufet, als vielmehr unter harten Vorbehalts-Bedingniſſen bloſs verlehnet*). Bey der eigentlichen Leibeigenſchaft werden die Dienſte, anerkannter Maaſsen, für die Abnutzung des vom Grundherrn dem Bauer überlaſsnen Guthes geleiſtet, indem dem Leibeignen anfangs keine Art von Eigenthume mit übergeben wurde; bey der Frohne hingegen, zumal bey ungemeſsnen Dienſten, iſt das Frohn-Guth, welches der von der Leibeigenſchaft für frey erklärte Bauer bewirthſchaftet, ebenfalls im Grunde bloſs verliehen.

 Gleich-

*) ſ. Lauhn S. 7.

Gleichwohl ist es doch auch an den Frohn-Bauer für baar erlegtes Geld verkaufet, und kann von ihm wieder an einen Andern verkaufet werden *) — welches immer seltsam genug aussehn würde, wenn dergleichen Veränderungen nicht von Zeit zu Zeit Anlaſs zu immer wiederholter Foderung und Erlegung der Lehns-Gefälle gäben: allein so seltsam es auch in den Ohren der unbefangenen Vernunft klingen mag, eigentlichen Kauf und Verkauf mit der Dienstpflichtigkeit und den Servituten der gekauften und verkauften Güther zusammen zu reimen; so ist dieses doch nicht die einzige, sich selbst widersprechend-scheinende Seltsamkeit des Feudal-Wesens.

20.

Ueberhaupt herrscht in den da und dort hergebrachten Dienst-Verfassungen und Frohn-Systemen, und in deren bisheriger rechtlichen Manutentions-Art eine so regellose Verschiedenheit und Ungleichheit, daſs der forschende Philosoph in dieser Materie fast nirgend ein festes Principium, nirgend eine sichere, für allgemein-gültig anerkannte Regel, und daher auch nirgend ein allgemein-geltendes Gesetz ausfindig machen kann. Man hört da hin und wieder von landgebräuchlichen Herren-Diensten, die doch diesen Charakter nur in einzelnen kleinen Gegenden desselben Landes wirklich haben, und dafür in andern schlechterdings für ungebräuchlich erkläret werden; desgleichen von gemeſs-

*) s. Lauhn S. 32.

gemeſsnen oder deutlich beſtimmten und gewiſſen Frohnen, die doch oft nur zum Theile gemeſſen und beſtimmet, zum Theil aber ungemeſſen, und ſo ganz unbeſtimmt ſind, daſs ſie bloſs von dem Willen und Gutbefinden des Dienſt-Herrn, und zwar dermaaſsen abhängen, daſs ſie ſo oft im Jahre geleiſtet werden müſſen, als es ihm beliebt, ſie zu fodern. Gleiche Unbeſtimmtheit findet ſich auch häufig bey den ungemeſsnen Dienſten, die bald alle Arten von Dienſten in ſich begreifen, welche zu allen Zeiten, wenn, wie und wo es der Grundherr verlangt, geleiſtet werden müſſen, bald aber auch theils in Anſehung der Anzahl und Menge der Dienſte, theils in Anſehung der Art und Beſchaffenheit, oder auch der Umſtände, der Zeit, des Ortes, u. ſ. w. unbeſtimmt ſind. In manchen Gegenden beruhen zwar Hand- und Spann-Dienſte, wie es heiſst, auf Verträgen; aber zum öftern ſind auch dieſe Verträge ſelbſt nicht einmal deutlich genug, um nicht da und dort den Ausflüchten, den Einwendungen, der willkührlichen Deutung, der anmaaſslichen Ausdehnung, kurz, der Chicane der Frohn-Vögte offnen Weg zu laſſen. In andern Gegenden oder nur einzelnen Orten beruht alles theils auf willkührlichen, durch übermächtige Guths-Herren eingeführten Anordnungen, wider deren Vorſchriften und eigenmächtige Befehle zu der Zeit, da ſie gegeben und eingeführt wurden, (weil z. E. der Grundherr gerade damals, als erſter Miniſter des Landes-Fürſten, oder als deſſen Günſtling, ungehindert that, was er wollte,) ſich

die ohnmächtigen Bauern nicht zu regen wagten, indem sie, unter gewissen Umständen, eben durch einen solchen Schritt das Uebel nur noch ärger zu machen befürchten musten; — und in noch andern auf blofsen, durch Ueberredung, Arglist und Betrug eingeschlichenen, und allmählich zum verjährten Rechte gediehenen Observanzen. Kurz, je weiter man sich in dieser Materie umsieht, je mehr man die darüber von Zeit zu Zeit herausgekommenen Bücher und Schriften studirt, je fleissiger man die über Frohn- und Dienst-Sachen vor so vielerley Gerichten geführten, und vor so mancherley Dikasterien und Tribunalien abgeurthelten Procefs-Acten durchwühlt, desto mehr wird man überzeuget, dafs sich die Menschen, die auf den Dörfern leben und nicht selbst Grundherren sind, von undenklichen Zeiten her immer schlecht befunden haben, indem sie immer mehr oder weniger willkührlich, mehr oder weniger regelmäfsig oder regellos, und zwar um so freventlicher gemifshandelt worden sind, je schwächer, ohnmächtiger und nachgebender sie, und je kühner, tyrannischer und geiziger die Treiber waren, in deren Händen sich, durch Gottes Zulassung, ihr irdisches Wohl und Weh befand.

21.

Wenn wir indessen die Menschen, wie es die Billigkeit erfodert, nach der Denk-Art ihrer Zeiten beurtheilen wollen; so mag die Verfassung des Bauer-Standes in den ersten Zeiten der Feudal-

Herr-

Herrſcherey vermuthlich weder der Abſicht nach ſo böſe gemeynt, noch die Unterdrückung der Menſchen, beſonders bey noch völliger Leibeigenſchaft, überhaupt ſo groſs gewefen ſeyn, wie ſie in der Folge bey der rohen Unwiſſenheit und dem allmählich zunehmenden Aufwande der Grundherren erſt geworden iſt. Der Adel beſtand in ältern Zeiten ſo gut, wie ſein Fürſt, aus lauter Kriegsmännern, welche das Land als ihr Eigenthum, und die Leute, die auf demſelben wohnten und es bauten, als ihre Knechte anſahen. Denn was hätte den Edelleuten das Land ohne Hände, die es bauten, nutzen können? Noch dazu beſtand die Benutzung des Landes damals faſt mehr in einer gemächlichen Vieh-Zucht, als in mühſamem Feld-Bau; und die Bauern waren alſo guten Theils mehr Hirten, als Ackerleute. Wie hätten aber die Edelleute, als Vaſallen, ihrem Fürſten in den Krieg folgen können, wenn ſie nicht, währendes Krieges, ihrer Bauern zu Hauſe gewiſs geweſen wären? Mithin konnte es wohl nicht anders kommen, als daſs die Bauern, ſammt ihren Familien, an das Guth gebunden *(glebae adſcripti)* wurden. Da es nun in damaligen Zeiten wenig Induſtrie, wenig Handel, mithin auch, viele Jahrhunderte hindurch, keinen bedeutenden Luxus gab, und der Adel im Frieden faſt durchgängig auf ſeinen Güthern lebte und wohnte; ſo waren auch die Bedürfniſſe eines ſolchen Grundherrn leicht zu befriedigen. Er lebte mit dem reichlichen Genuſſe der Producte ſeines Guths zufrieden, gönnte auch gern ſeinen Bauern,

daſs

dafs fie fich fatt afsen; und was für ihn und fie alle genug war, konnte leicht ohne grofse und mühfelige Arbeit erzielet werden. Diefes war denn wohl hauptfächlich der Grund, warum an eine genaue Beftimmung der Frohnen, an ein eigentliches Zumeffen der Dienfte weder damals, weil die Nothwendigkeit diefer Dienfte noch nicht fo fühlbar war, noch in der Folge, da man die Nothwendigkeit derfelben erkannt hatte, recht gedacht ward. Allein nach und nach erweiterte fich der Handel, wodurch denn immer mehr und mehr alle Güter, alle Producte in Geld verwandelt wurden; und eben durch diefe fatale Verwandlung ward erft der Zuftand des fröhnenden Bauers, oder eigentlich des Leibeignen, um fo mühfeliger, je mehr Arbeiten und Dienfte nunmehr von ihm gefodert wurden. Denn nunmehr fiengen die Güther-Befitzer erft an, die Frohn-Dienfte dadurch zu übertreiben, dafs fie immer mehr und mehr Land urbar machten, um defto mehr aus den erbauten Producten löfen, und dem neu-aufgekommenen Luxus mehr nachhängen zu können.

Die Verhältniffe zwifchen den Grundherren und ihren Bauern hatten fich freylich nicht plötzlich und auf einmal, fondern nur nach und nach geändert; und bey diefer Aenderung hätte nun wohl, da es mit derfelben immer weiter gieng, auf eine vernünftige Repartition der Frohn-Dienfte, die der gleich-austheilenden Gerechtigkeit, dem natürlichen Billigkeits-Gefühl, und den phyfifchen fo

wohl

wohl als ökonomischen Kräften jedes Fröhners proportionirt gewesen wäre, gedacht werden sollen. Allein hieran dachten jene rohen Menschen, die des Herrschens über ihre Neben-Menschen, als eines ihnen zukommenden Rechtes, von je her gewohnt gewesen waren, mit keinem Gedanken; und man hat auch nachher bis auf die neuesten Zeiten, wie es scheint, nie und nirgend daran gedacht. Entweder hatte man hierzu kein Principium und keine Proportional-Regel, oder man sah es auch wohl für etwas ganz Gleichgültiges und Unbedeutendes an, ob unter dem schweinischen Haufen, (wie der ministerialische Schreyer Burke im brittischen Parliamente, mit aristokratischer Insolenz, das gemeine Volk zu nennen beliebt,) der schwächere Sklave zu schwer, und der stärkere zu leicht trüge, und verfügte so nach mit willkührlichem Eigensinn über das Schicksal beider.

23.

Unterdessen fühlte doch jeder Fröhner, an seinem Theile, von je her die Last, die ihm auf den Schultern lag, ob er schon hin und wieder sah, dass seinem Nachbar nach Proportion eine noch schwerere, als ihm selbst, aufgebürdet war: und da diese Lasten, eben weil sie willkührlich und regellos ausgetheilt waren, einen jeden desto empfindlicher drückten; so sann immer ein jeder auf Mittel, seine Last so gut, als möglich, von sich zu wälzen. Da es aber keiner möglich fand, sie dem Treiber selbst aufzuhalsen; so suchte jeder wenigstens so

viel

viel davon, als sich nur thun liess, seinen Nachbaren aufzubürden, und diesen die Sorge anheim zu geben, ob und wie sie sich derselben wieder entledigen wollten oder könnten.

Aus Mangel an Kräften, die bey der willkührlichen, auf keiner festen Basis ruhenden Frohnen-Repartition, und besonders bey dem willkührlich angenommenen Unterschiede der Dienst-Art zwischen Hand- und Pferde-Frohnen bald diesem, bald jenem entgiengen, schafften manche Fröhner ihre Pferde ab, um sich der schweren Kosten ihres Unterhaltes zu entschlagen, indem sie mit weit weniger Aufwand ihre eignen Felder von Andern ums Lohn bestellen lassen konnten, — und übernahmen, um erträglicher zu leben, die hergebrachten Hand-Dienste für ihren Grundherrn um so lieber, weil Hand-Dienste für ihre Armuth erträglicher zu seyn schienen, und es, wenigstens in Ansehung der Kosten, wirklich waren. Dieser Schritt gereichte manchem armen Fröhner zu beträchtlicher Erleichterung in den Gegenden, wo die abgeschmackte Regel einmal angenommen war, dass die Spann-Dienste, die Pflug- und Wagen-Frohnen und die Dienst-Fuhren nicht auf den Güthern, sondern auf dem Besitze von Pferden hafteten, und mithin der Bauer, der sein Pferd abschaffte, statt der Pferde-Dienste so lange mit der Hand frohnen müsste, bis er sein eigen Feld wieder mit eignen Pferden bestellte *).

Denn

*) s. Lauhn S. 11.

Denn anfänglich hat man ſich, wie es ſcheint, gar nicht einfallen laſſen, dem Bauer die natürliche Freyheit zu beſchneiden, daſs er ſich eignes Zug-Vieh halten, oder auch nicht halten konnte, je nachdem es ſeine eigne Convenienz nöthig oder unnöthig machte *). Allein um der Convenienz der Grundherren willen ward in der Folge theils durch willkührliche Verordnungen, theils auch durch erſchlichene Vergleiche den Fröhnern das natürliche Recht entriſſen, nach eignem Bedürfniſſe Pferde zu halten oder nicht zu halten.

23.

Natürlicher Weiſe litt durch das Abſchaffen der Fröhner-Pferde, ſo lange dieſes jedem Frohn-Bauer frey ſtand, manches Ritter-Guth bey der hergebrachten Einrichtung des Wirthſchafts-Weſens in ſeinen Geſchäfften einen Abfall, welcher deſto fühlbarer werden muſste, je mehr Fröhner dieſen Weg einſchlugen, der gänzlichen Verarmung zu entgehn. Weil man aber doch bey vielen Ritter-Güthern die Spann-Dienſte der Fröhner nicht entbehren zu können glaubte; ſo kamen da und dort einige Grundherren, welche etwas mehr, als die bey willkührlichen Herrſchern gewöhnliche, dürftige Einſicht in die Erfoderniſſe einer regelmäſsigen Landwirthſchaft beſaſsen, auf den Einfall, Bauer-Güther von einem beſtimmten Umfange zu errichten, denen ſie den Namen beſtändiger Pferdner- oder

*) ſ. Lauhn S. 84.

oder Anſpänner-Güther beylegten, und deren Innhabern ſie die unverbrüchliche Pflicht auferlegten, eine geſetzte Anzahl von Pferden zu halten, mit welchen ſie nicht nur ihre eignen Felder beſtellen könnten, ſondern auch die ihnen zugemeſſenen Spann-Dienſte auf den grundherrlichen Feldern zu leiſten, und andre Frohn-Fuhren mehr zu thun angewieſen wurden *); wogegen die Hinterſättler, auch wenn ſie eignes Zug-Vieh hielten, dennoch bloſs Hand- oder Leib-Dienſte zu thun verpflichtet wurden. Das gewöhnliche Maaſs war bey dieſer Anordnung, daſs jeder Vollſpänner oder Innhaber von drey Hufen Landes vier Pferde, und jeder Halbſpänner oder Innhaber von zwo Hufen zwey Pferde zu halten verbindlich gemacht wurde.

Jedoch gilt hierinnen bis auf heutigen Tag noch bey weitem nicht überall einerley Einrichtung; vielmehr iſt in mehrern Gegenden, und auf vielen einzelnen Güthern das Halten des eignen Zug-Viehes und das Abſchaffen deſſelben noch immer der Willkühr und eignen Convenienz der Fröhner überlaſſen geblieben; ſo wie überhaupt in Frohn-Sachen vieles ganz willkührlich an verſchiednen Orten verſchiedentlich eingerichtet iſt. Beſonders aber haftet da, wo die Zerſplitterung der Grundſtücke, und mit dieſer die durchgängige Unordnung des Landwirthſchafts-Weſens — theils aus

*) ſ. Lauhn S. 11.

aus Mangel an ökonomischen Kenntnissen und Einsichten auf Seiten vormaliger Grundherren, theils auch durch den allmählich geschehenen einzelnen Verkauf ganz kleiner Güther-Parcellen — überhand genommen hat, und wo daher die so-genannten walzenden Grundstücke die Hauptsache beym Bauern-Besitzthum ausmachen, die Spann-Dienste und Frohn-Fuhren nicht auf den Grundstücken, sondern lediglich auf den Pferden, die im Dorfe vorhanden sind, und müssen von denen, welche sich, frey und ungezwungen, Pferde oder Zug-Ochsen halten, unweigerlich geleistet werden *). So steht es z. E. in einem Theile von Thüringen, wo ich mich zu mehrern malen eine Zeitlang aufgehalten habe, den Bauern noch itzt frey, ihr Zug-Vieh nach Belieben abzuschaffen; und es giebt da ganze Dorfschaften, wo man kaum drey Pferde findet. Wer aber da ausspannt, der braucht auch keine Pferde-Frohne weiter zu leisten.

24.

Bey dieser seltsam-willkührlichen Einrichtung finden sich hin und wieder einzelne Oerter, und vielleicht beträchtliche Gegenden, wo die Grund-Herrschaft, weil sie selbst Pferde genug zu halten gewohnt, und ihr mehr an Hand- als Spann-Diensten gelegen ist, den minder-begütherten Dorf-Nachbaren so gar befehlsweise verwehrt, sich Pferde zu halten; — unfehlbar hauptsächlich aus dem Grunde,

*) s. Lauhn S. 25. und S. 35.

Grunde, weil in der Pflege, worinnen dergleichen Oerter liegen, die Regel der hergebrachten Observanz will, daſs, wer Pferde hat, keine Hand- sondern bloſs Spann-Dienſte leiſte. So reſcribirte im Jahr 1669 Gottlob von Werthern an ſeinen Amts-Schöſſer zu Frohndorf*): „er könne nicht geſchehn laſſen, daſs einer ſeiner Unterthanen, der nicht zum wenigſten eine Hufe Landes habe, ſich unterſtünde, zu Verſchmälerung ſeiner Hand-Dienſte ſich Pferde zuzulegen. „So fern ſich aber „ja einer, der nicht eine Hufe Landes hat", befahl der Dorf-Deſpot, „zu ſeiner Nahrung ein „Pferd halten wollte, der ſoll", — (man merke wohl, wie argliſtig hier eine willkührliche Ausdehnung der Frohndienſte über die andre eingeführt ward — und es iſt dieſes nur Ein Beyſpiel von vielleicht tauſend gleichen,) — „der ſoll die hal„ben Anſpänner- und gleichwohl die „völligen Hand-Dienſte verrichten, „oder, ſo oft hierwider gehandelt wird, drey „Gülden Strafe erlegen".

So unerträglich für Menſchen-Gefühl dergleichen willkührliche Bedrückungen ſind, ſo natürlich iſt dagegen auch, und ſo unwiderſtehlich regt ſich bey Menſchen, in denen nicht alles Menſchen-Gefühl durch unaufhörliche Frohnvogts-Tyranney bis faſt zum völligen Abſterben abgeſtumpft iſt, die ſehnliche Begierde, ſich eines ſolchen Jochs zu ent-

*) ſ. Lauhn S. 85.

entſchlagen. Damit aber ja kein Bauer dem Joch entgehn, und ſich kein Nachbar über die Schonung des andern, (welche gleichwohl nicht ſelten den bemitteltern am erſten wiederfährt,) als vorzüglich gedrückt beklagen könnte, ſo hat man von Zeit zu Zeit vielerley Abänderungen der erſten und urſprünglichen Einrichtung der Dienſte gemacht, von denen, wie leicht zu vermuthen iſt, faſt keine einzige zu einiger Erleichterung der leidenden Menſchheit, ſondern faſt alle lediglich zu Sicherſtellung der nöthig-ſcheinenden Dienſte für den Grundherrn, und mithin lediglich zu ſeinem Vortheil erdacht wurden, ſo daſs kein Guths-Unterthan auf irgend eine Weiſe dem Zwang-Dienſte ſollte ausweichen können. Kurz, man hat es ſeit Aufhebung der völligen Leibeigenſchaft an nichts fehlen laſſen, die Feſſeln der Knechtſchaft, wo ſich nur einige Gelegenheit dazu zeigte, von neuem wieder enger, und immer enger zu ziehen.

25.

Einer der ſchändlichſten, unter dieſe Rubrik gehörigen Miſsbräuche iſt, wenn manche Dienſte, die von den Unterthanen nie vorher geleiſtet, und von den Grundherren in frühern Zeiten nie als Schuldigkeit gefodert worden ſind, durch anfängliches Bitten und Ueberreden einzelner Bauern, daſs ſie gewiſſe Geſchäffte (zu einer Zeit, wo ſie eben Muſse hätten,) aus Gefälligkeit gegen den Dienſt-Herrn, oder gegen ſeinen Pachter, oder gegen das Hof-Geſinde übernehmen möchten, nach

und nach zur Obſervanz, und am Ende gar durch Verjährung zum Rechte gemacht werden. Auf dieſem Wege kann jede chicanöſe Herrſchaft, jeder ihrer Pachter und Vögte gar leicht den Umſtand, daſs der arme, vermöge der gewöhnlichen, jämmerlich ſchlechten Anſtalten zu ſeinem Unterrichte faſt unvermeidlich unwiſſende Bauer die endlich rechtlichen, freylich nicht nach dem Vernunft-Rechte, ſondern bloſs durch willkührliche Verordnungen geſetzlich-gemachten Folgen einer unzeitigen Dienſtfertigkeit, die vielleicht im Grund ein bloſses Werk der Menſchenliebe war, nicht kennt, zu ſeinem Schaden nutzen, und ihm vermöge der bekannten Regel, *ignorantia juris nocet*, neue Sklaven-Laſten aufjochen. Wenn man alles thut, was man kann, um die Menſchen in der Unwiſſenheit zu erhalten, — oder beſſer, wenn man nicht das geringſte thut, ſie zu unterrichten — und ſie doch hernach ſtraft, weil ſie unwiſſend ſind — was für eine Benennung verdient dieſes Verfahren? Wenn man Verordnungen giebt, und alle zweckmäſsige Mittel verſäumt, den Menſchen, die nach den Verordnungen gerichtet werden ſollen, dieſelben gehörig bekannt, und ihnen den Sinn derſelben faſslich zu machen; kann man dann berechtiget ſeyn, ſie nach ſolchen Verordnungen zu ſtrafen? Vor einem gerechten Gerichte wahrlich nicht.

26.

Damit aber die armen Menſchen, die dazu verſehen ſind, im lohnloſen Dienſte zur Bereicherung

ihrer

ihrer ohnehin schon reichen, wenigstens vergleichungsweise reichen Grundherren nicht nur selbst büffeln, sondern auch ihr Vieh abmatten und abhungern zu müssen — nicht etwan aus Ueberdruss und Ungeduld etwas von den ihnen auferlegten Sklaven-Diensten versäumen, so hat die liebe grundherrliche Justiz, (denn in solchen Fällen ist der Kläger so ziemlich immer zugleich sein Richter*)), allerley Zwangs-Mittel und Strafen in Bereitschaft, um ihre lassgewordenen Hände und Füsse zur nöthigen Thätigkeit zu beleben. Bey den Leibeignen, Erb-Unterthanen und Hof-Gärtnern, wenn sie die ihnen befohlnen Dienste nicht gehörig leisten, oder sich gar gegen Verrichtung derselben sträuben, hilft ohne Umstände der Prügel oder die Hunde-Peitsche. Bey den nicht mehr Leibeignen hingegen nimmt man, wenn sie vom angesagten Dienste wegbleiben, (welches bey den gewöhnlichen Diensten ohne notorische Ehehaften nie, wohl aber dann und wann einmal bey ausserordentlichen und ungewöhnlichen der Fall ist,) statt der Fuhren und Hand-Dienste, welche von den Fröhnern erwartet

D 3 wur-

*) Eigentlich ist der Frohn-Vogt, d. i. einer der Knechte des Grundherrn, der Denunciant; aber was für Unterschied macht dieses im Grunde? — Patrimonial-Gerichte sind überhaupt der wahren Gerechtigkeit gefährlich: aber wie widersinnig ist vollends die Anmaasung eines Grundherrn, das Richter-Amt in Streitigkeiten führen zu wollen, wo er selbst Partey ist? Gleichwohl ist diese Absurdität in manchen Gegenden etwas Alltägliches.

wurden, andre Fuhrleute und Hand-Arbeiter; und nun müssen die ausgebliebenen Fröhner nicht nur diese Fuhrleute und Hand-Arbeiter für die, dem Grundherrn geleisteten Dienste bezahlen, sondern sie werden auch noch obendrein zur Strafe vom Unter-Vogt auf vier Stunden an den Dienst-Pfahl geschlossen. Wer sich später, als ihm angesetzt worden ist, zur Frohne einstellt, wird angehalten, das Versäumte des folgenden Tages nachzuholen und nachzuarbeiten. Wer von angesagter Wege-Besserung wegbleibt, oder bey derselben die ihm anbefohlne Arbeit nicht vorschriftmäfsig verrichtet, wird zum ersten mal um 6 gute Groschen, zum zweyten mal um noch einmal so viel, und zum dritten male mit Gefängnifs*) bestrafet. Wer zu gewöhnlichen Diensten an seiner Statt untüchtige Leute schickt, der mufs selbst nachdienen: oder bleibt er gar vom angesagten Dienste weg; so mufs er nicht nur den versäumten Dienst nachholen, sondern wird noch überdiefs, wenn er Spann-Dienste zu

*) Wie menschlich gewisse Grund-Herrschaften gegen die Menschen, welche ihnen frohnen müssen, gesinnt seyn, kann man schon aus der Art von Gefangenschaft, mit der sie die Fehler derselben bestrafen, und selbst aus dem Namen des bey ihnen gewöhnlichen Bauer-Gefängnisses urtheilen: sie nennen es nämlich das Hunde-Loch; und es verdient auch den Namen durch seine Beschaffenheit, indem es so niedrig ist, dafs kein erwachsener Mensch darinnen aufrecht stehn kann. Der Fröhner, der dazu verurtheilet wird, (wozu ungemein wenig gehört,) mufs ins Hunde-Loch kriechen, und darinnen liegen, wie ein Hund.

zu verrichten hatte, um einen Gold-Gülden, und, wenn er Hand-Dienste versäumte, um die Hälfte davon gestraft, muss auch noch überdiess dem Dienst-Lader, der ihn zum andern male bestellt, diesen Weg mit einigen Groschen Geldes bezahlen. Wer vor der gesetzten Stunde aus der Arbeit geht, oder die ihm befohlne Arbeit nicht so, wie es ihm befohlen ist, sondern nach Gutdünken verrichtet, und z. E. nach seinem Eigensinne lüderlich pflügt oder eggt, der muss seinen Eigensinn oder seine Trägheit mit einer Gefängniss-Strafe von 24 Stunden im Hunde-Loch auf einem Stroh-Lager büssen. Ja, man straft unwillige Fröhner, die den Frohn-Vögten die Aufsicht, welche sie bey den Diensten zu führen haben, vorsätzlich sauer zu machen scheinen, so gar mit Auspfändung, mit Versteigerung ihrer Früchte für Rechnung des Dienst-Herrn, mit Untersagung ihrer Aerndte, mit Verkaufung ihrer Häuser und Güther; und man würde sie manchmal lieber gar mit der Landes-Verweisung bestrafen, wenn der hartnäckige Fröhner, der in solchen Fällen insgemein nicht viel mehr zu hinterlassen hat, dadurch wirklich gestraft, d. i. unglücklicher, als er ohnehin schon ist, gemacht werden, und die Grund-Herrschaft selbst seiner Dienste, so schlecht er sie auch zu leisten geneigt ist, füglich ganz entbehren könnte. In Sachsen hat jedoch die bekannte Gerechtigkeits-Liebe der Regierung dafür gesorgt, dass da ähnliche Klagen nicht leicht laut werden dürften.

Von Belohnungen, deren ſich ein fleiſsiger, aus Wohlwollen arbeitſamer, und für das Intereſſe ſeines Grundherrn ernſtlich thätiger Fröhner zu erfreuen hätte, iſt mir nie und nirgend die geringſte Nachricht zu Ohren oder vor Augen gekommen.

27.

Da bey den Frohnen, beſonders bey ungemeſsnen, ſo ziemlich alles willkührlich, regellos, und daher für die Privat-Wirthſchaft der Frohnbauern, ja ſo gar oft für das Beſtehn-können derſelben äusſerſt nachtheilich iſt; da folglich dieſe Dienſte bald in Anſehung ihrer Güte, bald in Abſicht auf ihre Gröſse oder Menge, und auf andre Umſtände mehr, von Zeit zu Zeit allerley Zweifel und Schwierigkeiten veranlaſſet haben, und noch immer veranlaſſen: ſo hat es darüber natürlicher Weiſe von je her Streitigkeiten zwiſchen den Grundherren und ihren Fröhnern gegeben, weil bald jene die Bauern mit unerträglich gehäuften Dienſten beläſtigen, bald auch dieſe aus gereiztem Unwillen und immer höher ſteigender Erbitterung über die unbedenkliche Härte, mit der man ihre Geduld auf die äuſserſten Proben ſtellte, endlich dem Grundherrn dieſen oder jenen, dem Ritterguth unentbehrlich ſcheinenden Dienſt rund abſchlugen, und ſich durch allerley Mittel nicht nur von unerträglichen, ſondern auch wohl dann und wann von erträglichen Laſten loszumachen ſuchten. Zu gütlichen Vergleichen zwiſchen beiden Theilen konnte es in dergleichen Fällen die mehreſten male um ſo weniger kommen,

weil

weil immer jede Mittels-Perſon, wenn ſie vom Grundherrn kam, ſchon deſshalb den Fröhnern verhaſst, oder doch wenigſtens ſo verdächtig war, daſs ſie mit ihren Vorſchlägen kaum Gehör bey ihnen fand; und dagegen, wenn ſie von den Bauern kam, vom ſtolzen Grundherrn, der durch den Widerſpruch der Bauern nicht nur ſein Herrn-Recht, ſondern auch ſein Anſehen ſchon für compromittirt hielt, mit übermüthiger Geringſchätzung abgewieſen wurde. Natürlicher Weiſe nahm alſo die klagende Partey, d. i. die Bauern, ihre Zuflucht zum Schutze der höchſten Landes-Obrigkeit — welches denn hin und wieder die gute Wirkung that, daſs die zweifelhaften Dienſte durch eine Verordnung nach Regeln der Billigkeit ermäſsiget wurden.

Hier und dar fand ſich auch wohl eine Guths-Herrſchaft, die es aus eigner Empfindung von dem Unrechte, welches an und für ſich mit Erpreſſung ſchwerer Dienſte andrer Menſchen verbunden iſt, und ſo nach aus Neigung zum Mitleiden und zur Billigkeit nicht zu förmlichen Klagen ihrer Guths-Unterthanen kommen lieſs, ſondern ſich freywillig mit ihnen verglich, und wegen der Frohnen, deren die Bewirthſchaftung des Guthes nicht entbehren zu können ſchien, mit den dienſtpflichtigen Bauern einen Vertrag oder Receſs errichtete, bey welchem ſich die Bauern ſo lange beruhigten, bis etwan nach dem Ableben ihrer billig-geſinnten Guths-Herrſchaft in der Folge ein härterer Guths-Beſitzer, oder deſſen Pachter, oder ein inſolenter Frohn-Vogt durch

allerhand mehr oder weniger recefs - widrige Foderungen und ungebührliche Begegnungen von neuem ihre Unzufriedenheit rege machte.

Bey allen Verträgen und Receffen war und blieb jedoch — oder, um mich richtiger auszudrükken, ift und bleibt der Sinn beider Parteyen, der Grundherren und ihrer Frohnbauern, natürlicher Weife immer und ewig einander entgegengefetzt; und ein wahrer, herzlicher Vergleich, bey welchem fich beide Parteyen auf immer beruhigen könnten, ift, allem Anfehen nach, nicht möglich, fo lange der Zwang der Natural - Dienfte nicht fchlechterdings und unwiederruflich aufgehoben wird. Denn die Dienft-Herren fodern doch immer lohnlofe Dienfte von Menfchen, die auf keine Weife zu überzeugen find, dafs fie eine Verbindlichkeit hätten, fich für den Nutzen andrer Menfchen, und zwar oft zur ungelegenften Zeit, mit Verfäumnifs ihrer eignen dringenden Gefchäffte, und noch dazu auf eigne Koften zu placken. Daher hat auch noch in den neueften Zeiten die Erfahrung in Schlefien bewiefen, dafs es ganz ungemein fchwer halte, über die Dienfte ein Urbarium zu Stande zu bringen, mit welchem die Leute, nur auf eine Zeitlang, zufrieden zu ftellen wären.

Auf den Dörfern veranlaffen alfo die Frohndienfte noch immer, wie fie von je her gethan haben, unaufhörliche Zänkereyen und Proceffe, bald zwifchen den Grundherren und den dienftpflichtigen Bauern, und bald wiederum zwifchen den

Bauern

Bauern felbft; nämlich zwifchen denen von ihnen, welche Spann-Dienfte zu verrichten, und denen, welche Hand-Frohnen zu leiften haben, indem immer eine Partey den läftigften Theil diefer Zwang-Dienfte von fich ab- und auf die andre zu wälzen gefucht hat.

28.

Diefe Proceffe werden denn auch für die Parteyen gemeiniglich äufserft langwierig und geldfplitternd, weil vielleicht in keiner menfchlichen Angelegenheit das herkömmliche Recht ungewiffer ift, als in Frohn-Sachen; — eine ganz natürliche Folge davon, dafs das ganze Zwangdienft-Wefen unnatürlich, auf blofse durch Gewaltthätigkeit eingeführte Ober-Macht gegründet ift, und überhaupt, von Haus aus, mit allen Begriffen von wahrer, unwillkührlicher Gerechtigkeit im Widerfpruche fteht. Eben von diefer Ungewifsheit des Rechtes rührt es auch her, dafs die Meynungen der Rechtsgelehrten, und die Urthel der verfchiednen Dikafterien in dergleichen Streitigkeiten von je her verfchieden gewefen, ja fo gar einander geradezu widerfprechend ausgefallen find — und vermuthlich fernerhin eben fo verfchieden und einander widerfprechend bleiben werden. So ftreiten fich die Rechtsgelehrten z. E. über die Frage: ob in zweifelhaften Fällen gemefsne oder ungemefsne Dienfte zu vermuthen find, und ob der Beweis dem Dienftherrn oder dem Dienftmann obliege; — und der Streit hierüber wird wohl um fo weniger jemals ausgemacht werden,

den, weil in dem ganzen Frohn-Wesen nicht das geringste auf einer natürlichen Rechts-Regel, sondern alles bloss auf dem alten Herkommen, der ewigen Topik aller alltäglichen Juristen-Decisionen, beruht — einer Topik, die zu Abkürzung der Zänkereyen, und zu gründlicher Beylegung solcher Händel um so weniger beytragen kann, weil immer nichts ungewisser und zweifelhafter ist, als das alte Herkommen selbst, indem sich weder die Güther-Besitzer, noch die Guths-Unterthanen jemals haben einfallen lassen, einen Chronik-Schreiber zu halten, der dergleichen Dinge aufgezeichnet hätte. Nicht zu gedenken, dass, erstens, vor der gesunden Vernunft altes Herkommen aus einem barbarischen Zeit-Alter, wo die Verhältnisse und Umstände in tausend Dingen ganz anders waren, als sie itzt sind und seyn können, nicht die allermindeste Autorität haben, und so nach bloss in den Augen dessen etwas gelten kann, der zwischen dem Zustande des Land-Wesens im rohen Nomaden-Alter erobernder Völker, und dem Zustande desselben in Zeiten einer allmählich durch die Nothwendigkeit ganz veränderten Cultur und ganz veränderter Bedürfnisse der Menschen keinen Unterschied zu machen versteht; — und zweytens, dass das Herkommen bloss darum, weil es alt ist, keinesweges nothwendig für ein Gesetz gelten, am wenigsten aber dann zum Gesetze werden, und wider die Vernunft und das natürliche Recht für heilig und unveränderlich gelten darf, wenn es, (wie vom Frohn-Wesen am Tage liegt,) aller Verbes-

beſſerung der Landwirthſchaft, (ſo fern dieſe von Bauer- und Dienſt-Güthern getrieben wird,) und überhaupt dem Beſten des ganzen gemeinen Weſens offenbar im Wege ſteht. Nichts in der Welt iſt in den Augen eines unbefangenen, natürlichdenkenden, vorurtheils-freyen Menſchen alberner, widerſinniger und abgeſchmackter, als der Aberglaube an die angebliche Weisheit der Vorfahren, die weder leſen, noch ſchreiben konnten, die vom Eigenthums-Recht entweder gar keine, oder doch gewiſs die erbärmlichſten, mangelhafteſten, roheſten Begriffe hatten, und die von nutzbarer Bewirthſchaftung der Ländereyen, welche ſie eroberten, nicht das mindeſte verſtanden.

Daſs der Proceſſe über ſtreitige Frohnen nicht noch bey weitem mehr ſind, als wir wirklich kennen, liegt nicht etwan am Mangel der Urſachen zu unendlich mehrern, ſondern an der Armuth der Frohnbauern, an dem weiten Wege, den ſie zur Juſtiz machen müſsten, an der Koſtbarkeit der Juſtiz, und an der Ungewiſsheit des Ausganges ihrer Klagen bey der Ungewiſsheit des Rechts und dem Streite der Meynungen zwiſchen den Rechtsgelehrten ſelbſt.

29.

In der *Oeconomia forenſi* des verſtorbenen Präſidenten von Benekendorf herrſcht, vom Anfange bis zum Ende, die bey dem Adel der mehreſten Länder hergebrachte Vorſtellungs-Art, daſs das Land dem Adel gehöre, und der Bauer nothwendig

dig Knecht des Adels ſey. An die Erörterung der vorläufigen zwo Haupt-Fragen aber, wie denn, erſtlich, der Adel urſprünglich zu dem Landes-Eigenthum, und wie, zweytens, der Bauer zu der phyſiſchen, oder moraliſchen, oder politiſchen Nothwendigkeit gekommen ſey, Knecht des Adels zu ſeyn, hat dieſer ökonomiſche Juriſt (oder juriſtiſche Oekonom, wenn man will,) mit keiner Syllbe gedacht. Deſto mehr Mühe giebt er ſich hingegen, ſeine Leſer zu überreden, daſs ſich dieſe widernatürliche Verfaſſung mit dem Beſten des Staates und dem Flor der Landwirthſchaft ganz wohl vertrage; wovon er jedoch, meines Wiſſens, keinen einzigen, bey der Sache unintereſsirten Leſer hat überzeugen können. Wäre es indeſſen auch noch ſo gewiſs, daſs der itzige Zuſtand der Bauern aus einer ehemals vollkommenen Sklaverey allmählich das geworden ſey, was er dermalen iſt; ſo folgt doch daraus ganz und gar nicht, daſs dieſer Zuſtand rechtmäſsig und nothwendig ſey. Die Urſache von dieſem Zuſtande war die gröbſte, gewaltthätigſte Ungerechtigkeit; und die Folge von einer unläugbaren Ungerechtigkeit, oder beſtimmter zu reden, die tauſendjährige Fortſetzung einer Ungerechtigkeit, in ſo weit ſie wahre, unablehnbare Ungerechtigkeit iſt, kann unmöglich die Ungerechtigkeit zur Gerechtigkeit machen.

30.

Dieſe Wahrheit haben die Leibeignen und Frohnbauern zwar ſchon oft empfunden; aber ſie

haben

haben dieselbe doch nur hin und wieder einmal so deutlich gedacht und gesagt, daſs sie mit ihren Beschwerden über die Bedrückungen, die ihnen wiederfuhren, laut genug wurden, um einige Aufmerksamkeit im Publicum zu erregen. In der Geschichte des finstern Mittel-Alters finden sich freylich von Bauer-Unruhen nur wenige Nachrichten. Die Geschichtschreiber, oder vielmehr Chronisten damaliger Zeiten waren aber freylich lauter Mönche, die sich natürlicher Weise hüteten, von dergleichen Vorfällen viel und oft zu reden; zumal da die Beschwerden der Bauern über die Tyranneyen der Klöster von langer Zeit her nicht geringer, ja sehr oft noch gröſser waren, als die Klagen über den Druck von weltlichen Zwangs-Herren. Aber seit dem funfzehnten Jahrhundert haben dergleichen Unruhen nie recht aufgehört; und von dieser Zeit-Periode an, besonders seit der Kaiser-Regierung Friedrich des Dritten und seines Sohnes Maximilian des Ersten, häufen sich die Berichte davon, selbst bey den mönchischen Chronisten, immer mehr. In der That ward auch das Land-Volk seit selbiger Zeit so wohl von den Fürsten, als von dem Adel, und vornehmlich von der Geistlichkeit, mehr als jemals vorher gedrückt; und zwar nicht bloſs durch die fortwährenden, und von Zeit zu Zeit immer weiter ausgedehnten Frohnen, sondern auch hauptsächlich durch die neuerdings aufgekommenen Steuern, welche bey der völligen Leibeigenschaft nach Regeln der gesunden Vernunft um so weniger von den Bauern gefodert werden konnten, je mehr

leib-

leibeigne Menschen bloss als Dienstboten und Hof-Gesinde ihrer Leib-Herren zu betrachten waren, denen ihr Dienst unvermeidlich durch die Besteurung vertheuert werden musste.

31.

Die Bedürfnisse der Fürsten und der Edelleute hatten sich um selbige Zeit durch allerley zufällige Umstände ausserordentlich gemehrt, ohne dass ihr Einkommen von den Ländereyen merklich grösser geworden wäre, als es lange gewesen war. Statt der Kriegsdienste, welche die Vasallen im Gefolg ihres Lehns-Herrn vorher auf eigne Kosten mit ihren Reisigen geleistet hatten, bedienten sich die Fürsten nunmehr gemietheter Lanz-Knechte, die einem jeden, der ihrer Dienste bedurfte, für Geld feil waren, die aber ungemein viel zu unterhalten kosteten, wenn sie nicht Freund und Feind ohne Unterschied plündern sollten. Nächstdem war durch Handel und vielfältige Verbindung mit Ausländern der Luxus so hoch gestiegen, dass alles grössern Aufwand, als vorher, nicht nur bey den Fürsten, sondern auch bey der Clerisey und dem Adel erfoderte. Da nun die Städte meistens unmittelbar unter dem Kaiser standen, mit grossen Privilegien begabet waren, und sich zu einem Besitze von Macht und Reichthum empor geschwungen hatten, der sie in Stand setzte, nicht bloss den benachbarten Edelleuten, sondern zum öftern auch den Fürsten selbst Trotz zu bieten; so fiel die Last des Besteurungs-Drucks desto härter auf die kleinen Land-Städte,

und

und noch weit empfindlicher auf die ohnehin schon belasteten Dorf-Bewohner. Die Clerisey war von je her steuerfrey gewesen; und der Adel ward, ob er gleich nicht mehr im Gefolge seines Lehns-Herrn zu Felde zu ziehen verbunden war, von jeder indirecten Steuer ausdrücklich ausgenommen *).

Ueber-

*) Die directe Steuer des Adels hatte bloss in der Kriegs-Folge bestanden. Die Verhältnisse der Fürsten, die sich besonders von der Regierungs-Zeit des Kaisers Maximilian des Ersten an ungemein geändert hatten, machten den Fürsten die Foderung der Steuern zum Bedürfnisse; sie wandten sich aber desshalb nur bittweis an die Besitzer des Grundes und Bodens der Länder ihrer Regierung, die ihnen auch die Beden zwar bewilligten, aber nur in so fern, dass dieselben von ihren Bauern und Hintersassen erhoben werden möchten, sie selbst aber für ihre Güther die Freyheit von aller Besteurung ungekränkt behalten sollten. — (Das war freylich eben so sehr wider das natürliche Recht, als wider die Vernunft, nach welchen diejenigen das meiste geben sollten, deren Eigenthum des mehresten Schutzes bedurfte, und die noch obendrein damals schon die schweren Kosten der Kriegs-Folge, welche ihnen unläugbar vorher obgelegen hatte, erspar- ten: allein die Fürsten waren damals zu ohnmächtig, und der Adel zu mächtig, als dass jene im Stande gewesen wären, diesen zu Befolgung gerechterer Grundsätze zu nöthigen.) — Hieraus entstand das Herkommen, dass in der Folge dem Adel selbst nicht einmal bittweis eine Steuer zugemuthet werden durfte: und bey diesem Herkommen behauptete sich der Adel auch nachher, als die Fürsten durch Reichs-Gesetze, (deren Urheber und Concipienten ebenfalls mehr auf Begünstigung der Grossen und Mächtigen, als auf Erhaltung der Kleinen und Schwachen dachten, die doch in der Summe den Stamm und die Kraft der Nation ausmachen,) förmlich berechtiget wurden, Steuern von ihren Unterthanen zu erheben; und es heisst daher in

 den

Ueberhaupt war die Macht der Fürsten über ihren Land-Adel damals viel geringer, als itzt; und die Edelleute lebten durchgängig freyer und unabhängiger,

den deſshalb ergangenen Reichs-Gesetzen ausdrücklich, die Fürsten sollten die Steuern nur von denen Classen ihrer Unterthanen erheben, bey denen sie es hergebracht hätten.

Wo der Bauer, als Leibeigner, lediglich von seinem Guths-Herrn abhängt, und der Guths-Herr, um seines eignen Interesse willen, den Bauer, so bald er Mangel leidet, aus seinen Mitteln erhalten und unterstützen muſs, da ist wider diese Einrichtung weiter nicht viel zu erinnern, als daſs es von Seiten des Adels ein lächerliches *Point d'honneur* ist, lieber durch seine Bauern mittelbar zu steuern, als selbst geradezu und unmittelbar die Staats-Macht durch seinen Beytrag stärken zu helfen. Wo aber der verarmende Fröhner keine Hülfe vom Guths-Herrn fodern und erwarten darf, da streitet die herkömmliche Steuer-Freyheit des Adels und der adlichen Güther, wie gedacht, eben so sehr wider das natürliche Recht, als wider die Vernunft. Es ist auch daher eine höchst seichte Einwendung, wenn der Verfechter der Adels-Immunität sagt: die Frohn-Bauern hätten hierbey kein Unrecht erlitten, indem sie, so bald sie unter Bedingung der ihnen neuerdings aufgelegten Steuern nicht hätten auf den Güthern bleiben wollen, eben so gut hätten ihre Höfe räumen können, wie jeder Pachter, dem die Erhöhung der Pacht-Zinse nicht ansteht. Denn das Verhältniſs der Frohn-Bauern zu ihren Guths-Herren ist doch offenbar von ganz andrer Art, als das Verhältniſs eines Pachters zum Verpachter. Und wären auch diese Verhältnisse wirklich einander gleich; so muſste sich doch dieses nothwendig ändern, so bald man von Seiten des Staates anfieng, den Bauer nicht als Pachter, sondern selbst als Eigenthümer seines Frohn-Guthes zu betrachten, und ihn, als Eigenthümer und mithin als Staats-Bürger, in unmittelbare Verbindung mit dem Staate zu setzen. In diesem

Ver-

giger, weil nur Wenige von ihnen an den Hof kamen, oder unter den Soldaten dienten, indem sie sich auf ihren Schlössern und Burgen den Fürsten, wo nicht eben für gleich, wenigstens doch für ähnlich achteten. Daher waren denn auch die Fürsten in den mehresten Fällen eben so wenig vermögend, die Bauern gegen einen so unabhängigen Adel, als gegen die von ihrer Gerichtsbarkeit ganz befreyte Clerisey zu schützen.

Hierzu kam noch, dass nicht nur die Eigenthümer der Güther, sondern auch wohl gar die Pfand-Innhaber derselben anfiengen, die alten Zinsen der Bauer-Güther eigenmächtig zu erhöhen. Daher konnte es kaum fehlen, dass die Bauern über die Abgaben, welche sie noch ausser den drückendsten Frohn-Lasten, die sie trugen, aufbringen mussten und kaum erschwingen konnten, hin und wieder murrten, und sich endlich aus Besorgniss, ganz unterdrücket zu werden, empörten *).

 32. Un-

Verhältnisse, wo der Bauer unmittelbar die Staats-Lasten tragen hilft und trägt, wo er also ganz eigentlich Theil, und mehr Theil am Staat hat, als wer zu Tragung jener Lasten wenig oder nichts thut, kann vor der Vernunft unmöglich das Verhältniss mehr gelten, worinnen der Bauer im Mittel-Alter gegen den Staat und seinen Grundherrn stand. Letzteres beruhte augenscheinlich auf ganz andern Grundsätzen, als das itzige; und mithin kann sich auch der Verfechter der Adels-Immunität mit Vernunft nicht auf jene veralteten Zeiten berufen. S. Allgem. Literatur-Zeit. No. 37 von 1795 S. 290 f.

*) s. Heinrichs Teutsche Reichs-Geschichte S. 547 f. des 4ten Bandes.

32.

Unläugbar war der Zustand, worinnen sich die Bauern befanden, in mehrern deutschen Ländern der unglücklichste von der Welt. Ausser den Frohnen, die sie leisten, und den Steuern, die sie noch obendrein von ihren Güthern entrichten mussten, verurtheilte man sie Tag vor Tag unter allerley Vorwande zu Geld-Bussen. Man hatte bey Gelegenheit der Kriege, die auf zudringliches Ansinnen der Päbste seit den Zeiten der Kreuz-Züge bald wider die Saracenen, bald wider die Türken geführt worden waren, die Zehndten eingeführt; und es ist in der Geschichte des deutschen Reichs bekannt genug, wie viel Blut schon unter der Kaiser-Regierung Heinrich des Vierten in Thüringen und Sachsen hatte vergossen werden müssen, um die Leute zu Bezahlung der Türken-Steuer, zu der sie sich durchaus nicht verstehn wollten, zu zwingen. Ueberdiess konnte nichts härter seyn, als die Knechtscaft der Bauern; und besonders herrschte in Schwaben, wo das Missvergnügen hernach zuerst ausbrach, eine Leibeigenschaft, welche sie schon bisher mit äusserstem Unwillen getragen hatten und länger zu tragen überdrüssig geworden waren. Die Unterthanen mussten ihrem Grundherrn, den man den Leib-Herrn nannte, nicht nur bey Leb-Zeiten jährlich eine schwere Personen-Steuer entrichten, sondern wenn ein Unterthan starb, fiel dem Leib-Herrn noch obendrein sein Guth, sein Vieh und seine ganze Habseligkeit anheim, so dass die Erben des Bauers dem Leib-

Herrn

Herrn beynahe den ganzen Werth davon bezahlen mufsten. Wollte fich ein Bauer von feinem Wohn-Ort hinweg wenden und an einen leibsfreyen Ort ziehen; fo mufste er von feinem Leib-Herrn einen Lafs-Brief erkaufen. Und fo fchwer auch diefe Knechtfchaft an fich fchon war, fo wurde fie doch von den Leib-Herren durch die äufserfte Härte, mit welcher diefe die Zinfen, Gülten und Gaben von den armen Menfchen erprefsten, und durch hunderterley Kunftgriffe und unter hunderterley Vorwande fo fchrecklich erfchweret, dafs fie mit Recht eine wahre graufame Unterdrückung heiffen konnte.

Durch die Aufhebung der völligen Leibeigenfchaft in andern Gegenden waren die Verhältniffe zwifchen den Grundherren und ihren Bauern zwar überhaupt geändert worden: da man aber doch an den mehreften Orten ungemefsne Frohnen beybehalten hatte, und die Bauern nunmehr nicht nur, wie vor und nach, ihren Grundherren dienen mufsten, fondern auch noch dazu eine neue Steuer über die andre bezahlen follten; fo wurde dadurch ihr Loos nicht nur nicht gebeffert, fondern offenbar verfchlimmert. Die Arbeit einer grofsen Menge von Sklaven bringt freylich, laut der Erfahrung, bey weitem nicht fo viel ein, als die Arbeit einer gleichen Menge freyer Menfchen. Dagegen ift gleichwohl auch nicht zu läugnen, dafs Menfchen, denen man zwar Eigenthum läfst, die man aber zugleich durch ungemefsne Frohnen, Gefälle und

immer vermehrte Steuern zu Boden drückt, durchaus ihrer Freyheit nicht froh werden können, und ſich natürlicher Weiſe eben deſswegen entweder in den vorigen Sklaven-Stand zurückgeſetzt wünſchen, oder in Empörung ausbrechen werden. Völlige Sklaverey, bey welcher der Grundherr doch für den Lebens-Unterhalt ſeiner Sklaven ſorgen muſs, iſt natürlicher Weiſe dem Armen immer noch erträglicher, als eine ſo-genante Freyheit, bey der er nur ein verkümmertes Eigenthum, zugleich aber deſto mehr drückende Nahrungs-Sorgen hat. — Und dieſs war die Lage der mehreſten, von der Leibeigenſchaft frey-gelaſſenen Frohn-Bauern des funſzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts.

33.

Den Schweizern, einem armen, und bisher ſehr verachtet geweſenen Volke, welches die öſtreichiſchen Landvögte nach vielfältigen freventlichen Bedrückungen endlich ganz zu Sklaven hatten machen wollen, war es einige Zeit vorher glücklich gelungen, ſich durch verzweifelte Gegenwehr und eigne muthige Angriffe nicht nur ihrer Unterdrücker zu erwehren, ſondern ſie auch gänzlich aus dem Lande zu jagen; ſie hatten, als Fuſsvölker, die ſtolzen bepanzerten Ritter beſieget, und den Stolz des mächtig herrſchenden Oeſtreichs gedemüthigt, von dem ſie am Ende für unabhängig erkannt werden muſsten. Dieſes Beyſpiel machte gewaltigen Eindruck auf die Gemüther der armen Bauern in dem unmittelbar angränzenden Schwaben;

ben; und gerade in diesen Ländern, die zunächst an die nun freye Schweiz gränzten, entstanden die ersten Unruhen unter den gedrückten Bauern.

34.

Im Jahr 1491 standen die Unterthanen des Abtes von Kempten auf, und verübten viele Gewaltthätigkeiten. Denn vorzüglich sahen die Bedrückten damaliger Zeiten mit äusserstem Unwillen den Zustand der Clerisey, die hohe Würde, den Reichthum, die unzählichen Missbräuche, die Schwelgerey und den zügellosen Lebens-Wandel derselben vor Augen, indem doch sie, die Bauern, zu alle diesem, dem heiligen Gelübde der Armuth geradezu widersprechenden Aufwande die Kosten hergeben, und darüber selbst Hunger und Kummer leiden mussten. Wie war es, wenn auch Luthers Reformation nicht bald darauf erfolget wäre, wie war es möglich, dass dabey die Herrschaft einer so lasterhaften Clerisey über die Vernunft des Volkes länger Bestand haben konnte? — Jene Unruhen im Kemptener Lande wurden nun zwar wieder gestillt; aber es scheint doch, dass man die aufgebrachten Bauern entweder damals nicht gehörig wegen ihrer Foderungen befriediget, oder ihnen auch das gegebene Wort zu Abstellung der beschwerlichsten Missbräuche in der Folge gebrochen habe; (eine Treulosigkeit, deren sich die Unterdrücker des gemeinen Volkes mehrmals schuldig gemacht haben;) denn 33 Jahre drauf waren gerade die Kemptener wieder die ersten, die das Signal

zu dem blutigen Aufſtande gaben, der unter dem Namen des Bauern-Krieges ſo berühmt geworden iſt.

35.

Im folgenden Jahr (1492) brach bey Gent in Flandern ein Aufſtand aus, deſſen Zweck kein andrer war, als Befreyung von läſtigen Steuern, und Demüthigung des übermüthigen Adels. Die Zahl der unruhigen Bauern belief ſich anfangs nur auf etwan 6,000; aber ſie wuchs in wenigen Tagen auf ein Heer von 30 bis 40,000 an. Dieſe Leute führten Käſe und Brod in ihren Fahnen, und man nannte ſie deſshalb die Käſebrödter. Dem Herzog Albrecht von Sachſen gelang es jedoch, dieſe Bauern mit unerwartetem Glück in Zeiten zu beſiegen, ehe ſich der Aufſtand noch weiter verbreiten konnte; wie man denn ſchon damals befürchtete, daſs ſich derſelbe den ganzen Rhein-Strich herauf ausbreiten möchte — weil die Bauern in dieſem ganzen Striche Landes völlig eben ſo viel Urſache dazu hatten, wie die flämingiſchen.

36.

Im Jahr 1502 wiegelten ein Paar Bauern aus Unter-Grünbach im Biſsthume Speyer das Land-Volk der ganzen umliegenden Gegend, wegen der über alle Maaſsen drückenden Steuern, wider den Biſchof von Speyer, deſſen Dom-Capitel und den Adel des Biſsthums auf. Die Abſicht dieſes Aufſtandes war, daſs ſich die Bauern, nach Art der Schweizer, in Freyheit ſetzen, ſich mit einmal

aller

aller Steuern entledigen, wegen der ungemeſsnen Frohn-Laſten den Adel und alle Obern, geiſtliche und weltliche, ausrotten, bloſs den Kaiſer zum Oberherrn haben, und die Kirchen- oder geiſtlichen Güther gemein machen wollten. Sie trugen zum Zeichen ihrer Verbindung auf einer Stange zuerſt einen groſsen, mit Riemen gebundenen Bauer-Schuh, den ſie hernach auf ihre Fahnen mahlen lieſsen, weſshalb auch ihr Aufſtand den Namen Bundſchuh bekam. Indeſſen gelang es den benachbarten Fürſten und Ständen, den gefährlichen Bundſchuh durch ihre Truppen in der Geburt zu erſticken.

37.

In Würtemberg herrſchte damals ein roher, bloſs zum Jäger gebildeter, übrigens aber ohne alle Erziehung aufgewachſener, und gleichwohl vom Kaiſer viel zu früh mündig-geſprochener Jüngling, der Herzog Ulrich genannt, der von Pflichten des Regenten-Amtes eben ſo wenig wuſste, als er darnach fragte, dem es auch daher um ſo mehr eine Kleinigkeit war, einen Meuchel-Mord oder ſonſt eine Schandthat zu begehn, weil ihm Niemand etwas ſagen durfte. Ein tüchtiger Jagd-Hund war ihm lieber, als ein Dorf voll guter Bauern; Trommeln, Pfeifen, Zinken-blaſen, Sänger und Sängerinnen zu hören, lag ihm mehr am Herzen, als Land und Leute zu regieren, welches er gänzlich zween oder drey habſüchtigen Räthen überlieſs, die denn auch ihrem Auftrage gerade ſo nachkamen,

 wie

wie es von Räthen eines Fürften erwartet werden konnte, der an Jagden, Turnieren, Fehden und Römer-Zügen viel zu viel erwünfchten Zeitvertreib fand, als dafs er fich hätte die Zeit und Mühe nehmen können, felbft zuzufehn, ob es feinen Unterthanen, die er noch weniger kannte, als fie ihn, wohl oder übel gienge. Die nächfte Folge hiervon war, dafs der Herzog binnen wenigen Jahren eine Million fchuldig ward; eine wichtige Summe für ein fo kleines Land, zumal in damaligen Zeiten!

Sollen die Zinfen von den Schulden eines Fürften bezahlet, und deffen Credit zum fernern Borgen bey den Capitaliften aufrecht erhalten werden; fo mufs der verfchwenderifche Fürft neue Steuern einführen, oder die alten erhöhen: und wenn hierzu die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen; fo fchreitet man zu ungewöhnlichen Plackereyen. Alfo legten denn die Räthe des Herzogs einen Wein-Zoll an, der fo finnreich ausgedacht war, dafs er den Handel mit Weine, d. i. mit einem der ergiebigften Producte des Würtembergifchen Landes, auf einmal zu vernichten drohte. Noch anftöfsiger aber, als diefer erdrückende Wein-Zoll, war der Frevel, Maafs und Gewicht im ganzen Lande dergeftalt zu verringern, dafs die Preife, wie vorher, blieben, der Herzog aber den Ueberfchufs nach dem alten Maafse durch eigne Bedienten für feine Rechnung einheben liefs.

Hierüber

Hierüber regte sich unter den Landleuten so gleich die anfänglich spaashaft scheinende Verbrüderung, der arme Conrad oder Koenrath *) genannt, die unter einander damit scherzte, dass die Glieder von der Brüderschaft unter sich Aecker in Fehlhalden, und Wein-Gärten auf dem Hunger-Berg austheilten. Allein der verbissene Unwille, den man eine Zeitlang für blosse Posse gehalten hatte, kam hernach im Jahr 1514 in dem Flecken Beutelspach zu einem öffentlichen Ausbruche, welcher jedoch durch den herzoglichen Vogt zu Schorndorf mit guter Art wieder beygelegt wurde.

Diese Ruhe hatte aber kaum einen Monat gedauert, als das ganze Land in Gährung gerieth. Der Herzog, da er die Gefahr sah, versprach zwar so gleich, das verfälschte Gewicht und Maass wieder abzuschaffen: allein das Volk trauete ihm nicht mehr, weil er schon oft und viel versprochen, aber immer das Wort-halten vergessen, und mithin seinen Credit völlig verlohren hatte. Er versprach auch, einen Landtag zu halten, bey welchem die Bauern ihre Klagen schriftlich einreichen sollten: allein die Bauern meynten, „auf den Landtagen „sässen nur Pfaffen, Edelleute und Städter, die „blos für ihren eignen Vortheil sorgten". — Diess mal nahmen sich die Städte, die benachbarten Fürsten, und die kaiserlichen Räthe der Wiederherstel-

*) vermuthlich so viel, als kein Rath in der Noth.

ſtellung der Ruhe an: (denn der Herzog war nach der Schweiz geflüchtet, und muſste dort lange in einer Verbannung leben, aus der er zwar oft, aber lange vergebens wieder zum Beſitze des Herzogthums zu gelangen ſuchte, bis die öſtreichiſche oder ſo-genannte kaiſerliche Sequeſtrations-Regierung in Würtemberg, die zwar nicht ſo unanſtändig, wie der Herzog gethan hatte, aber doch auf keine Weiſe zum Beſten des Landes regierte und wirthſchaftete, endlich wieder abzugehn genöthigt wurde). Die empörten Bauern wurden geſchlagen, die Anführer derſelben hingerichtet, und darauf zu Tübingen ein Vertrag geſchloſſen, womit für dieſs mal der Aufſtand ein Ende nahm. Hinterher errichteten Grafen, Herren und Edelleute unter ſich zu Urach eine Vereinigung zu wechſelſeitigem Beyſtande gegen Empörungen ihrer Unterthanen; ſolchen Empörungen aber durch Milderung der Unterthanen-Laſten vorzubeugen, fiel keinem von allen ein.

38.

In Hungarn war um eben dieſe Zeit unter Anführung des Kreuzfahrer-Königs George Doſa ein höchſt verzweifelter Bauern-Tumult entſtanden, bey dem ſich die Empörer nichts geringers vorgenommen hatten, als den geſammten Adel und alle Prälaten von der Erde zu vertilgen, ſo daſs von den vierzehn hungariſchen Biſchöfen nur Einer übrig bleiben ſollte. Dieſer Aufſtand koſtete binnen vier Monaten vielen hundert Edelleuten, und im

Gan-

Ganzen an die 70,000 Menſchen das Leben, ehe die Ruh im Lande völlig wiederhergeſtellt werden konnte; und am Ende wurden die Bauern durch ein förmliches Tyrannen-Geſetz des Adels vollends um die wenige Freyheit gebracht, die ſie noch bis dahin gehabt hatten *).

39.

Im folgenden Jahr (1515) ſtanden die Landleute in Kärnthen auf, und tobten ſo lange wider ihre Dienſt-Herren, bis Johann Herberſtein mit Heeres-Macht über ſie kam, und nicht weniger als 2000 Bauern erſchlug.

40.

Zwey Jahre ſpäter (1517) entſtand wegen drükkender Steuern ein Auflauf der Bauern in der Windiſchen Mark, der ebenfalls nicht anders, als mit vielem Blut-Vergieſsen, gedämpſt werden konnte.

41.

Im Jahr 1522 regten ſich die Bauern im ſchwäbiſchen Ritter-Canton Hegau, und errichteten eine weiſs-damaſtene Fahne mit einer darauf gemalten Sonne und einem goldnen Bauer-Schuh nebſt der Inſchrift: „welcher frey will ſeyn, der „folge dieſem Sonnenſchein". Die damalige öſtreichiſche

*) ſ. L. A. Gebhardi Geſchichte des Reichs Hungarn S. 244-252 des 2ten Bandes.

chiſche Sequeſtrations-Regierung in Würtemberg, die ſich ihrer eignen höchſt tadelhaften Staats-Wirthſchaft bewuſst, und daher wegen ihrer Sicherheit um kein Haar ruhiger war, als es acht Jahr vorher der vertriebene Herzog Ulrich hatte ſeyn können, erſuchte die Schweizer, daſs ſie dieſe, in der Nachbarſchaft der Schweiz ausgebrochene Empörung nicht unterſtützen möchten, und lieſs zugleich die damals in Nürnberg verſammelten Fürſten um eilige Hülfe, und zwar namentlich um einen reyſsigen Zeug, d. i. um ein Aufgebot des Adels bitten, ehe der Zulauf des Pöbels überhand nähme: „denn weil der gemeine arme Mann itzi„ger Zeit“, hieſs es, „allenthalben begierig ſey, „frey zu werden; ſo könne man ſich auf das Fuſs„volk, welches aus Bürgern und Bauern beſtehe, „nicht wohl verlaſſen“.

42.

Wie gegründet dieſe Beſorgniſs war, zeigte ſich zwey Jahr drauf, als ſich im Julius 1524 die Bauern in der Gegend von Coſtnitz wider den Abt zu Reichenau, weil er ihnen keinen evangeliſchen Prediger zulaſſen wollte, empörten, und in der Nähe des Städtchens Thengen einige tauſend Mann ſtark zuſammen-lieſen, einen gefangenen Prediger frey zu machen. Denn nunmehr, da Luther in der Kirche zu reformiren begonnte, und alle Welt auf die Predigt des Evangeliums aufmerkſam wurde, fiengen die Prälaten von der römiſchen Kirche viel ärger an, als ſie vorher gethan hatten,

hatten, den Anhängern dieſer Lehre, die allen denkenden Menſchen ſo willkommen war, das Joch je länger, je ſchwerer zu machen, und inſonderheit die Prediger der evangeliſchen Lehre ohne Gnade und Barmherzigkeit zu verfolgen.

43.

Kurz darauf rotteten ſich die Bauern bey Ulm zuſammen, weil der Abt eines Kloſters von der Verlaſſenſchaft eines Leibeignen, dem Herkommen gemäſs, der Wittwe das Beſthaupt, d. i. das beſte Stück Vieh, und den Erben eines andern zwey Pferde genommen hatte.

44.

Im folgenden Herbſte befehdeten die Bauern des Grafen Siegmund von Lupfen in der ſchwäbiſchen Landgrafſchaft Stülingen ihren Dienſt-Herrn geradezu. Das kaiſerliche Regiment zu Eſslingen und der ſchwäbiſche Bund ſchickten Abgeordnete an die Bauern, um die Urſachen zu dieſem Aufſtande zu vernehmen. Die Bauern machten daraus kein Geheimniſs, ſondern erklärten Wilhelmen von Fürſtenberg, den der ſchwäbiſche Bund mit Truppen gegen ſie geſandt hatte, ohne Umſtände, daſs ihnen bey den Frohnen, welche ſie leiſten müſsten, die Abgaben, die man zugleich von ihnen erpreſste, unerträglich geworden wären. Die Geſandten und Truppen des ſchwäbiſchen Bundes, die Geſandten des Reichs-Raths zu Eſslingen, des Erzherzogs Ferdinand,

und

und die Abgeordneten von Schaffhausen legten zwar die Unruhen bey; aber die Bauern erhielten auch nicht die geringste Erleichterung ihrer Lasten: vielmehr wurden ihre Anführer am Leben gestraft, die Entwichenen für vogelfrey erkläret, die Zurücke-gebliebenen aber zum Ersatz alles Schadens, und noch überdieſs zu einer ansehnlichen Geld-Buſse verurtheilet. Nächstem wurden auch die Glocken, mit denen die Bauern Sturm geläutet, aus ihren Thürmen genommen, und alle feste Mauern, hinter denen sie sich gewehrt hatten, eingerissen.

45.

Aus diesen traurigen Beyspielen erkannten nun wohl die armen Bedrückten, daſs mit Gewalt, wenn sie nicht der Macht ihrer Herrscher gleich oder gar überlegen wäre, eben so wenig auszurichten stünde, als vorher mit guten Worten, mit demüthigen und flehentlichen Bitten hatte ausgerichtet werden können. Da aber gleichwohl der vielfache Druck ungemeſsner Frohnen und unerschwinglicher Steuern, unter dem sie seufzten, und noch obendrein die Härte, mit der man ihnen die evangelischen Prediger, von denen sie Trost hofften, versagte, nach ihren Gedanken schlechterdings nicht länger auszuhalten stand; so konnte es nicht fehlen, daſs aus dieser gehäuften Tyranney am Ende der Entschluſs, sich derselben zu entschlagen oder darüber umzukommen, und durch die Ausführung desselben ein solches Blut-Vergieſsen entstehn muſste, wie der berufne Bauern-Krieg, welcher

cher gleich mit dem Anfange des folgenden Jahres ausbrach, in der That wurde.

Der gemeine Mann ist mit jeder Verfassung, mit jeder Regierungs-Form zufrieden, so lange er sich dabey wohl befindet; und er läſst manches, was vor der Vernunft nie gerechtfertigt werden kann, über sich ergehn, so lange er nur sein leidliches Auskommen hat. So bald ihm aber dieses zu fehlen beginnt, hört er gern auf neue Lehren und Rathschläge, wie sein Schicksal etwan verbessert werden könnte. Es muſs aber mit dem Druck, unter dem er sich plackt, schon weit gekommen seyn, ehe er zur Empörung schreitet: denn er weis es gewiſs besser, als wir es ihm sagen können, daſs Empörung das letzte verzweifeltste Mittel ist, sich zu helfen und seinen Zustand zu ändern; ein Mittel, wobey es um Leben und Tod gilt: allein er wagt auch unfehlbar jedes mal dieses verzweifelte Mittel, wenn man ihm alles genommen hat, was ihm noch das Leben lieb machen kann. Hätte man bey den ersten einzelnen Ausbrüchen des Unwillens, der damals unter den armen gemeinen Leuten schon sehr allgemein war, eben so viel schonende Nachgiebigkeit, als Ernst bewiesen; hätte man den Bauern ihre billigen Foderungen zugestanden: so würde die Gefahr vermuthlich abgewandt worden seyn. Allein so redeten Geistliche, Fürsten und Adel jedes mal nur von unabbittlicher Bestrafung eines Aufstandes, den sie selbst erzwungen hatten; ans Nachgeben dachte kein Mensch —

 und

und nun brannte denn auch das Feuer unter der Asche so unaufhaltsam fort, daſs es nicht mehr in der Stille zu ersticken stand, sondern mit einmal in eine Flamme ausbrach, die sich mit der Schnelligkeit eines Wetterstrahles vom Fuſse der Alpen bis an den Harz, und von den Gränzen Frankreichs bis an die Gränzen von Hungarn verbreitete.

46.

Mit dem Neujahrs-Tage 1525 standen die Bauern der Abtey Kempten zum andern mal, und mit ihnen zugleich die Bürger und Einwohner der Reichsstadt dieses Namens auf: sie bemeisterten sich nämlich unvermuthet der Abtey, jagten die Mönche heraus, zertrümmerten die Bilder und Zierrathen der Kirche, plünderten alle Güther des Abtes, raubten alles, was Werth hatte, zogen darauf nach Liebenthal, wo sie den Abt, der dahin geflüchtet war, belagerten, und von wannen sie ihn gar bald als Gefangenen wieder nach Kempten brachten, wo er sich denn genöthigt sah, einen harten Vertrag mit ihnen, unter andern aber besonders den Punct einzugehn, daſs er der Stadt Kempten die Ansprüche, welche er an sie zu machen hatte, für 30,000 Gulden verkaufen muſste.

47.

Dieser Erfolg des gewagten Unternehmens that die Wirkung, daſs die Empörung so gleich weiter um sich griff. Die Lockspeise der Beute, welche die Kemptener gemacht hatten, reizte die bettelhaften

haften Bauern im Allgau, im Ritter-Canton Hegau und am Bodensee so kräftig, dass sie es den Kemptenern auf der Stelle nachthaten, und in wenigen Tagen die Bauern des Bischofs von Augsburg, der Aebte von Ochsenhausen und von Roth, des Grafen von Montfort, des Ritters Truchsess von Waldburg, so wie andrer Edelleute und Klöster mehr zusammen-kamen, so dass der so benannte Baldringische Haufe von ihnen im Lager bey Laupheim bald auf 18,000 Mann angewachsen war. Diesen Empörern folgten im Februar die Bauern aus der Nachbarschaft von Ulm, und im März die im Iller-Thale nach, die sich so gleich mehrerer Städte und Flecken bemeisterten.

48.

Der schwäbische Bund, der in diesen Gegenden schon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und bisher zu Anfange des sechzehnten immer am thätigsten gewesen, und dem es auch durch seine geschwinde Thätigkeit und unerbittliche Strenge immer glücklich gelungen war, die vorigen Bauern-Unruhen zu dämpfen, nahm sich so gleich des Abtes von Kempten, als seines Mitgliedes an, konnte aber, weil sich die Algauer auf der Stelle zu den Kemptenern geschlagen hatten, so wenig Gedeihliches ausrichten, dass der zusammengelaufene Haufe durch die vergeblichen Angriffe der wenigen Bundes-Truppen nur noch kühner gemacht ward. Unmöglich konnte sich der Bund so geschwind hin-

länglich bewaffnen, als sich die Empörung ausbreitete; und seine Verlegenheit stieg um so höher, weil sich der geächtete Herzog Ulrich von Würtemberg den Bauern-Aufstand zu Nutze machte, der östreichischen Sequestrations-Regierung sein Herzogthum wieder zu entreissen, indem er mit 6000 Mann Schweizern von Hohentwiel angezogen kam, und schon bis an Stuttgard vordrang, wo er jedoch von der Besatzung so lange aufgehalten wurde, bis die Schweizer, denen er den versprochenen Sold nicht bezahlen konnte, und die des Dienstes ohne Sold nur zu bald überdrüssig wurden, wieder nach Hause giengen, und er also selbst ebenfalls unverrichteter Sachen zurücke gehn musste.

Indessen hatte der schwäbische Bund einige Gesandten aus Ulm geschickt, und den Bauern versprechen lassen, dass ihnen zugestanden werden sollte, was recht und billig wäre: allein die Bauern trauten den Versprechungen des Bundes um so weniger, weil derselbe schon vorher andre unglückliche Bauern ohne Barmherzigkeit gemisshandelt, und den ruhig gebliebenen eben so wenig, wie den unruhigen, die geringste Milderung ihres Schicksales gewähret hatte; und sie erfuhren auch gar bald, dass der Bund nichts weniger, als Gutes, gegen sie im Schilde führte, sondern nur Zeit zu gewinnen suchte, und bereits ein eiliges allgemeines Adels-Aufgebot wider sie beschlossen hatte.

49. Um

49.

Um selbige Zeit erschienen im Publicum die meisterhaft abgefaßsten zwölf Artikel der Bauerschaft, die zum Behufe der Bauern von einem ihrer Freunde, dessen Name nie mit Gewißsheit hat ausfindig gemacht werden können, in öffentlichen Druck gegeben waren; die so gleich überall, als ein Manifest, verbreitet wurden; die einen unglaublich grossen Eindruck auf alle Menschen machten, und die von Stund an jedermann, wer sich zu den Bauern schlug, beschwören mußste.

Hierinnen verlangten die Bauern das Recht, ihre geistlichen Hirten selbst zu erwählen; gänzliche Befreyung vom kleinen Zehndten, und eine besſre Anstalt zu Verwendung des grossen; Aufhebung der Leibeigenschaft; das Recht zur Jagd und Fischerey; das Recht, Holz zu ihrem Bedürfniſs ohne Entgelt zu fällen; Minderung der Frohndienste, Laudemien und Gülten; mehr Billigkeit bey Strafen; Rückgabe der den Gemeinden entrissenen Güther, und Abschaffung des Todfalles (oder Anfalles der Hinterlassenschaft eines Bauers an den Grundherrn). — Diese Artikel übergaben und übersandten die Bauern den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren, und foderten die Annehmung derselben; und wer weder Fürst, noch Graf oder Herr war, konnte kaum anders urtheilen, als daſs solche weder der natürlichen Billigkeit, noch dem Christenthum entgegen wären; — wie sich denn die Bauern zugleich erklärten, daſs sie von jedem

Artikel, der etwan dem Worte Gottes nicht gemäſs befunden würde, ſo gleich abſtehn wollten.

50.

Sie legten auch dem in Ulm verſammelten ſchwäbiſchen Bunde zu gütlicher Unterhandlung ihre Vereinigungs-Puncte vor, und erboten ſich, alles zu beobachten, was ſie der Obrigkeit nach göttlichem Geſetze ſchuldig wären; den Land-Frieden zu halten; erwieſene Schulden zu bezahlen; dem Recht überall ſeinen Lauf zu laſſen; keinem ihrer Vorgeſetzten das Seine zu nehmen oder ihm ſonſt Gewalt zu thun — und ſchlugen dem Bunde vor, den kaiſerlichen Statthalter Erzherzog Ferdinand, den Churfürſten Friedrich von Sachſen, Luthern, Melanchthon oder Bugenhagen, und einige Prediger aus vier angeſehenen Städten zu Schiedsrichtern zu ernennen, welche über die Foderungen der Bauern urtheilen ſollten.

51.

Der Reichs-Rath zu Eſslingen, der die ſchreckliche Verheerung des Landes und das gräuliche Blutvergieſsen vorherſah, welches aus dieſem Streite, ſo bald es zum förmlichen Kriege zwiſchen den Bauern und dem Bunde kam, entſtehn muſste, ſchickte aus ſeinem Mittel ein Paar der einſichtsvolleſten und rechtſchaffenſten Männer damaliger Zeiten, Simon Piſtorius und Jacob Sturm, nach Ulm, die Unruhen beyzulegen, den Bund und die Bauern zu beſänftigen. Allein dieſe wackern

Männer

Männer konnten den Bund nicht einmal zu einem Stillstande bewegen, den die Bauern, durch ihre nach Ulm gesandten Abgeordneten, gern einzugehn sich erboten: denn der Bund foderte schlechthin unbedingte Unterwerfung, und bestand befehlsweise darauf, dass die Bauern ihre Waffen abliefern sollten; mithin giengen die Abgeordneten der Bauern unverrichteter Sachen wieder in ihr Lager.

Während dieser Unterhandlungen, die eine Zeitlang dauerten, hatten die Bauern einige reiche Klöster geplündert, die wehrlosen Mönche verjaget, wehrlose Städte, deren Bürger zum Theile mit ihnen einverstanden waren, z. E. Memmingen, besetzet, die Schlösser einiger Ritter eingenommen, geplündert und verbrannt, andre Edelleute in ihren Festen gefangen gesetzt, einigen von ihnen so gar die Köpfe abgeschlagen, etliche Vor-Posten des Bundes-Heeres aufgehoben, und sich damit in unzugängliche Wälder und Gebirge gezogen.

52.

Nun aber kam der Ritter Truchsess von Waldburg auf Befehl des Bundes mit etwan 2000 Reitern und 6000 Fussknechten herbey, plünderte und verbrannte unter Weges die menschen-leeren Dörfer, stiess am 4ten April zwischen Leipheim und Günzburg auf ein Lager von 6000 Bauern, überfiel sie unvermuthet mit seiner Reiterey, zersprengte den ganzen Haufen, tödtete die meisten, jagte viele in die Donau, und machte eben so viele gefangen,

 so

ſo daſs nur ein geringer Theil entkam. Leipheim lieſs Truchſeſs vom Fuſsvolke des Bundes, und Günzburg von der Reiterey ausplündern. Ein andrer Trupp fiel gleich darauf heſsiſchen Reitern in die Hände, die es mit den Bauern nicht beſſer machten. Von den Gefangenen wurden die meiſten ohne Umſtände geköpft, oder auf andre Art hingerichtet.

Zehn Tage hernach ſchlugen die Bundes-Truppen zwiſchen der Donau und Iller bey Wurzach noch ein ſtärker Bauern-Heer, welches ſich vor ihrer Macht zurückeziehn muſste, ſich aber noch an dem nämlichen Tage mit 10,000 andern Bauern, die von Weingarten herkamen, vereinigte. Hier ſtanden nunmehr die Bauern in einer ſo treffſlichen Lage, daſs ſich Truchſeſs nicht getraute, ſie anzugreifen; und hier nahm ihre Stärke immer mehr zu.

53.

So ſchwer es indeſſen dem ſtolzen und hartherzigen Bundes-Feldherrn Truchſeſs eingieng, ſich mit dieſen widerſpännſtigen Bauern in Unterhandlungen einzulaſſen, ſo wollten doch andre nicht alles aufs Spiel ſetzen. Alſo brachten Graf Hugo von Montfort, der Ritter Wolf Gremlich von Jüngingen, und zween Deputirte von Ravenſpurg einen Vergleich zwiſchen den Parteyen zu Stande, vermöge deſſen die Bauern vom Allgau und Bodenſee aus einander gehn, alle eroberte Oerter wieder abtreten, und alle bisher beſtandenen Pflichten,

Zehnd-

Zehndten und Abgaben vorläufig bis zu völligem Austrage der Beschwerden gegen ihre Dienst-Herren leisten sollten. Zu Berichtigung der künftigen Verhältnisse zwischen Dienst-Herren und Bauern sollte jede Partey einen Obmann und einige Schiedsrichter ernennen, welche so dann an einem unabhängigen Orte zusammenkommen, die Klagen hören, und darüber entscheiden sollten. — Von Strafe und Ersatze war für diess mal die Rede nicht, weil dem Bund und allen Dienst-Herren, da der Frühling schon längst eingetreten, und über dieser verzweifelten Fehde bisher weit und breit alle Feld-Arbeit liegen geblieben war, alles Mögliche daran lag, einen Bauern-Haufen, welchem der Bund die Spitze zu bieten, sich in der That nicht für mächtig genug erkannte, nur vor allen Dingen zu trennen. Dieser Vergleich ward am 22sten April 1525 beschworen, und dadurch die Ruhe dieser schwäbischen Gegend auf eine Weile wieder hergestellt.

54.

Das Misstrauen war jedoch auf beiden Seiten so grofs, dafs man selbst dem geleisteten Eyde kaum traute. Die Bauern setzten indessen in einer eignen Schrift ihre Beschwerden aus einander, ernannten von ihrer Seite die Schiedsrichter, versprachen abermals, zu leisten, was sie nach göttlichem Rechte schuldig wären, und gelobten die strenge Beobachtung des Land-Friedens an, drangen aber auf Vorlegung rechtlicher Urkunden über die Pflichten, die sie zu leisten hätten, deren willkührliche

Vermehrung aber sie weiter nicht dulden wollten. Nächstdem bestanden sie auch darauf, daſs kein Schloſs und kein Kloster bewaffnete Mannschaft, die nicht zu ihrem Bauern-Bunde gehörte, mithin keine geldfeilen, plünderungssüchtigen Lanzknechte haben sollte.

55.

Allein der schiedsrichterliche Austrag, mit dessen beschworner Zusage man die Bauern im Lager bey Weingarten besänftiget und aus einander zu gehn beredet hatte, kam nicht zu Stande, weil es der schwäbische Bund seinem Interesse nicht zuträglich fand, eine so wichtige Sache, wie das Recht zu willkührlicher Herrscherey über die Bauern, dem Ausspruch unparteyischer Richter zu überlassen, und er daher, seiner Seits, weder Obmann, noch Schiedsrichter ernennen wollte. Der Bund sah sich auch gleich darauf genöthigt, seine Truppen anderweit gegen die überall empörten Bauern zu schicken: und da es durch die gröbsten Miſsgriffe einiger Bauern-Anführer in Franken und Thüringen nachher dahin kam, daſs die Bundes-Truppen am Ende sieghaft wieder in Schwaben einrückten; so wurden hinterher auch die armen schwäbischen Bauern bezwungen. Der Bund hatte das, was er durch Leistung seines Eydes suchte, d. i. Zeit, gewonnen: und da er sich bey dem Vertrage, den er unbezwungen zu halten nie gemeynt gewesen war, noch keines Vorrechtes ausdrücklich begeben hatte; so band er sich auch nicht weiter an den geschwornen Eyd. Zu

folge

folge dessen ward also der Aufstand der schwäbischen Bauern mit äusserster Härte unterdrücket und mit blutgieriger Grausamkeit gerächt, ohne noch der Menge von Geldbussen und Brandschatzungen zu gedenken, die man von dem armen Volk erpresste, und durch die der noch übrig gewesene wenige Wohlstand des platten Landes in Schwaben vollends gänzlich vernichtet wurde.

56.

Während der oben berichteten Unterhandlung zwischen dem schwäbischen Bund in Ulm und den Bauern im Lager hatte der Churfürst von der Pfalz die zwölf Artikel der Bauerschaft nach Wittenberg geschickt, und Melanchthons Gutachten darüber verlanget — welches bey dem sanften Manne, dem es christlicher Grundsatz war, lieber Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun, und auf keinen Fall sich selbst zu rächen, sondern Gotte die Rache zu überlassen, freylich nicht zum Vortheile der Bauern ausfiel. Luther, auf den sich die Bauern in ihrer zweyten Schrift namentlich berufen, und dem sie beide Schriften selbst zugesandt hatten, war dieser Sache wegen in keiner geringen Verlegenheit. Ihm that das gewaltthätige Verfahren der Bauern eben so weh, wie der unglückliche Zustand, der sie dazu gereizt hatte. Er fasste aber doch seinen Entschluss bald, in der Hoffnung, beide Parteyen, in einer gedruckten Ermahnung zum Frieden, durch Vernunft und Sanftmuth zu beruhigen. Da die Bauern unläugbar Ursache voll-

auf

auf zur Unzufriedenheit hatten; so wandte er sich in seiner Schrift zuerst an die Grofsen, und sagte ihnen ins Gesicht, dafs sie selbst, — und unter ihnen besonders die, welche Fürsten der Kirche heifsen wollten, und doch trotz des Hanges, den die Leute zur Empörung gegen die päbstischen Mifsbräuche hätten, noch immer das Evangelium verfolgten, und, was das sträflichste sey, dieses wider ihr Gewissen thäten, — am Aufstande schuld wären. „Im welt-„lichen Regiment", hiefs es ferner, „thut ihr nichts „mehr, denn dafs ihr schindet und schatzet, euren „Pracht und Hochmuth zu führen, bis es der arme „gemeine Mann nicht kann, noch mag länger er-„tragen. Das Schwerdt ist euch auf dem Halse: „noch meynet ihr, ihr sitzet so fest im Sattel, man „werde euch nicht mögen ausheben. Solche „Sicherheit und verstockte Vermessenheit wird euch „den Hals brechen; das werdet ihr sehn. — Denn „das sollet ihr wissen, liebe Herren, Gott schafft's „also, dafs man nicht kann, noch will, noch soll „eure Wütherey in die Länge dulden. Ihr müsset „anders werden, und Gottes Worte weichen. — „Die Bauern haben zwölf Artikel gestellt, unter „welchen etliche so billig und recht sind, dafs sie „euch vor Gott und der Welt den Glimpf nehmen, „und den 107ten Psalm wahr machen, dafs sie Ver-„achtung schütten über die Fürsten. — Die Obrig-„keit ist nicht darum gesetzt, dafs sie ihren Nutzen „und Muthwillen an den Unterthanen suche, son-„dern Nutzen und das Beste verschaffe bey den „Unterthänigen. Nun ist's ja nicht in die Länge

„träg-

„träglich, so zu schatzen und zu schinden. Was „hilft's, wenn eines Bauern Acker so viel Gülden, „als Halmen und Körner trüge, so die Obrigkeit „nur desto mehr nähme, und ihren Pracht damit „immer grösser machte, und das Gut so hinschleu„derte mit Kleidern, fressen, saufen, bauen und der„gleichen, als war' es Spreu? Man müsste ja den „Pracht einziehen und das Ausgeben stopfen, dass „ein armer Mann auch was behalten könnte".

Nun erst wandte er sich an die Bauern, denen er auf ihr Begehren, dass er Richter zwischen ihnen und ihren Gegnern seyn sollte, in seiner treuherzigen Sprache die wichtige, auf jeden ähnlichen Fall anwendbare Warnung gab: „sie möchten sich um ihrer selbst willen ja wohl vorsehn, ob sie ihre Sache mit gutem Gewissen vorgenommen hätten. Er seines Theils befürchte, dass einige wilde Rotten-Geister und Mord-Propheten, die durch sie gern Herren in der Welt werden wollten, ihre Einfalt gemissbraucht, und sie zum Aufruhre verleitet hätten; ihr Aufruhr sey nicht nur menschlichen, sondern auch göttlichen Gesetzen entgegen; sie hätten weder ein Recht, das Schwerdt zu führen, noch irgend eine rechtliche Autorität: also hätten sie nicht mit Rechte zu den Waffen greifen können, wenn sie gleich noch so viel Unrecht erlitten. Dass die Obrigkeit böse sey, könne keiner Rottirung zur Entschuldigung gereichen. Am wenigsten dürften sie sich auf das Evangelium berufen: denn dieses gebiete, dass man der Obrigkeit, auch wenn sie

böse und ungerecht wäre, gehorchen sollte, und empföhle dem Christen Geduld in Trübsal. Ein Mensch dürfe weder Richter in seiner Sache seyn, noch wegen des Unrechtes, welches ihm seinen Gedanken nach wiederfahren wäre, Rache üben. Sie überträten dieses Gebot öffentlich, da sie doch selbst der Obrigkeit nicht entbehren könnten: denn wenn in ihrem Feld-Lager ein Soldat dem andern Unrecht thäte; so gestatteten sie ihm nicht, sich selbst Recht zu schaffen, sondern ihr Wille wäre, dass er seine Klage bey den Vorgesetzten anbringen solle. Auch habe nie eine Rotterey ein gutes Ende genommen"; u. s. w.

57.

Allein Luthers gutgemeynte Ermahnungen und Vorstellungen waren bey den Bauern, nachdem sie das Schwerdt einmal gezogen hatten, eben so fruchtlos, wie bey den Fürsten, Prälaten und Edelleuten. Die Bauern beharrten bey ihren Foderungen, und fuhren in ihren Ausschweifungen wüthend fort; ihre Gegner aber boten alle Kräfte auf, sie mit Gewalt wieder zum unbedingten Gehorsam zu bringen, und alles, was sich nicht wieder unter das Sklaven-Joch beugen wollte, niederzustechen oder sonst hinzurichten.

Während der Zeit, dass bey Weingarten mit den Bauern des Allgaues und Bodensees der vorhin gedachte Waffenstillstand und vorläufige Vergleich unterhandelt und geschlossen wurde, war schon in andern Gegenden Deutschlands ein Aufstand über

den

den andern ausgebrochen; und alle diese aufsätzigen Bauer-Haufen wollten nach den zwölf Artikeln, die ihr Manifest enthielt, reformiren.

58.

Eine der merkwürdigsten Bauer-Empörungen war unter andern diejenige, die ihren Anfang an den Gränzen von Schwaben und im Franken-Lande nahm, und sich von dannen in die benachbarten Gegenden verbreitete. George Metzler, ein lockerer Gastwirth aus dem maynzischen Flekken Ballenberg am Odenwald, hatte in kurzem 2000 Odenwalder Bauern zusammengebracht, zu denen sich so gleich maynzische, pfälzische, würzburgische, deutsch-herrische und andrer Edelleute Unterthanen gesellten. Metzler führte sie gegen Klöster und Pfaffen, Städte und Schlösser, Adel, Grafen und Fürsten aus: denn Klöster und feste Burgen, von denen die Bauern am meisten gelitten hatten, zu plündern und abzubrennen, war ihre gröſste Freude. Hierinnen stimmten alle Bauern-Heere überein, so verschieden auch sonst der Zweck ihrer Anführer seyn mochte. Am meisten kam ihnen die Eroberung der Klöster zu Statten, deren reiche Vorräthe, als Magazine, zu ihrer Versorgung dienten; daher auch die Bauern-Heere bey ihrem Aufstande nirgend Mangel litten. Auf den Burgen der Edelleute war nicht immer so viel zu holen: aber es waren ihrer doch so viele, daſs ein Bauern-Heer immer täglich auf einige stoſsen muſste. Wer nun schon in üblem Rufe bey den Bauern stand, der

muſste

mufste flüchten, und Klofter oder Burg preisgeben. Hatte er den Muth, die Ankunft des Heeres abzuwarten; fo konnte er fich mit Ablieferung eines Frucht- und Wein-Vorraths, und mit dem Beytritte zum Bunde, d. i. mit Unterzeichnung der zwölf Artikel, vielleicht den Befitz feiner Wohnung erkaufen, und um diefen Preis einen Theil feines Eigenthumes retten; und fo machten es mehrere Stadt-Magiftrate.

Metzler that um fo glücklichere Fortfchritte, weil ihm einzelne Ritter nicht widerftehn konnten, und Truchfefs mit den Bundes-Truppen im Allgau und am Bodenfee fchon alle Hände voll zu thun hatte. Er nahm Mergentheim ein, verbrannte das Schlofs, beraubte die Magazine und Schätze des Deutfchmeifters, befetzte die Refidenzen der geflüchteten Grafen von Hohenlohe, Oehringen und Neuenftein, und verkaufte ihnen die Gemahlinn eines der Grafen, die er gefangen hatte, fo wie ihre eigne Freyheit gegen Ueberlaffung ihres groben Gefchützes und Annahme der zwölf Artikel. Die Städtchen Lauda und Bifchofsheim an der Tauber traten den Bauern bey: und da ihr Glück andre zur Nachahmung lockte; fo fchlug fich bey Heilbronn ein neuer Haufe zu den Odenwaldern, worauf fie Neckars-Ulm und Weinfperg einnahmen.

59.

An diefem letzt-genannten kleinen Orte, wo 70 Ritter vom Würtemberger Adel in Befatzung

lagen,

lagen, begiengen die Bauern an diesen Rittern eine Grausamkeit, die, von der Zeit an, alle Aussöhnung des Adels mit ihnen unmöglich machte. Die Ritter, welche auf die Treue der bewaffneten Bürgerschaft gerechnet, und sich nichts weniger hatten einfallen lassen, als ein Verständniss der Weinsperger Bürger mit den Bauern, wurden am Oster-Morgen ganz unversehens überrumpelt und gefangen. Einer von ihnen, der der Schande entgehn wollte, flüchtete auf einen Kirchthurm, ward aber entdecket, erstochen, und aus dem Thurm herab auf den Kirchhof geworfen; die andern alle musſten sich den Bauern auf Gnade und Ungnade ergeben. Weil nun Truchsess nach den Gefechten, die er bey Ulm und Wurzach gewonnen, jedes mal die gefangenen Bauern ohne weitern Process hatte hinrichten lassen; so hielten die Bauern, um den künftigen Gefangenen aus ihrem Mittel bessre Sicherheit zu verschaffen und den ganzen Kampf minder blutig zu machen, für nöthig, Repressalien zu brauchen, damit ihre Feinde sähen, dass die Bauerschaft ihnen mit gleicher Münze zahlen könne und allenfalls zu zahlen entschlossen sey. Mit einem Worte, die 70 Ritter wurden sammt ihrem Anführer, dem Grafen Ludwig von Helfenstein, kurz nach geschehener Besetzung des Städtchens, in einen Krais auf dem Felde geführt und zur Todes-Strafe verurtheilet, welche auch auf der Stelle dadurch an allen ohne Ausnahme vollstrecket wurde, dass die Bauern sie durch die Spiesse jagten. Es standen nämlich die Bauern,

mit Spiefsen bewaffnet, umher: wohin fich nun die Verurtheilten wandten, da warteten Spiefse auf fie; und fo mit fielen fie bald von taufend Stichen durchbohrt — wobey die Bauern einen gräfslichen Lärmen mit Trommeln und Pfeifen machten. Die Gräfinn von Helfenftein, die, mit ihrem zweyjährigen Sohn auf den Aermen, kniend um Gnade für ihren Gemahl bat, richtete fo wenig aus, dafs fie vielmehr von den Bauern gemifshandelt, das Kind auf ihren Aermen verwundet, und fie mit demfelben auf einem Mift-Karren nach Heilbronn gefchafft wurde.

Dafs widerfpänftige Bauern von Repreffalien nur reden wollten, war für den herrifchen Adel im höchften Grad empörend; und wie entfetzlich mufste nun diefer Adel erbittert werden, da die Bauern wirklich Repreffalien ausübten! Der Eindruck, den diefe, damals noch unerhörte, in unferm Jahrhundert aber durch einige Neger-Empörungen in den americanifchen Europäer-Colonien fchon gewöhnlicher gewordene Sklaven-Rache in ganz Deutfchland machte, war unbefchreiblich. Selbft Luther gab, von der Zeit an, alle Hoffnung auf, etwas Gedeihliches für das gemeine Befte aus diefem verzweiflungsvollen Krieg entfpringen zu fehn. Er wurde von Stund an ein abgefagter Feind diefer mörderifchen Bauern, und fchrieb im gröfsten Unwillen gegen die räuberifchen und mörderifchen Bauern eine Schrift, die bis zur höchften Uebertreibung heftig ausfiel, nachdem

dem die erfte, weil er die Foderungen der Bauern an fich für rechtmäfsig erkannte, für fie fo glimpflich gelautet hatte.

60.

Jener elende Sieg über 70 verrathene Ritter vermehrte Metzlers Anhang unter dem Volke so ungemein, dafs ihm gleich darauf immer mehr Städte, Klöfter und Schlöffer in die Hände fielen. Der Deutfchmeifter gab alles preis, und flüchtete nach Heidelberg. Die Bauern fchmauften eine Weile von den erbeuteten Vorräthen, und zogen fo dann ins Maynzifche, wo ihnen die neun Städte im Odenwald und am Mayn zufielen. In Afchaffenburg wurde der Bifchof von Strasburg, Graf Wilhelm von Hohenftein, als Statthalter des abwefenden Churfürften von Mainz, im Schloffe belagert, und ergab fich, ohne die Hülfe des aufgebotenen Adels abzuwarten. Er mufste die zwölf Artikel unterfchreiben, und andre, den Bauern vortheilhafte Bedingungen mehr eingehn. Das ganze Churfürftenthum Maynz unterwarf fich in kurzem gleichen Bedingungen; der Rheingau folgte diefem Beyfpiele nach, obgleich Metzler mit feinem Bauern-Heere nie dahin kam; und der Vicedom zu Elfeld gieng ohne Schwierigkeit ein, was die Rheingauer in den Artikeln, die fie beftätiget haben wollten, von ihm verlangten; worunter das wichtigfte war, „dafs die Steuer-Freyheit der Geiftlich-„keit und des Adels abgefchafft feyn, Edle und „Unedle gleichmäfsig Beede geben, Gemeine-

„Dienſte, wie andre Bürger, thun, Mönche und „Nonnen ausſterben ſollten“, u. ſ. w. Das Dom-Capitel weigerte ſich zwar, dieſe Artikel einzugehn; aber der Statthalter gieng alles ein, unterſchrieb die Artikel, und der Dom-Dechant folgte ihm nach. Jedoch lief im Maynziſchen und im Rheingau alles ruhig und ohne den mindeſten Exceſs ab; und es war da weder von Mord und Brande, noch einmal von Plünderung die Rede. Die Maynzer und Rheingauer wollten nur Miſsbräuche abgeſchafft wiſſen: und da der Statthalter, als ein vernünftiger und billig-geſinnter Mann, bey dem Volke ſehr beliebt war; ſo kam alles friedlich zu Stande.

61.

Weil alſo Metzlers Bauern-Heer im Maynziſchen die Menſchen zu einer kirchlichen und bürgerlichen Reforme ſo gut geſtimmt fand, ſo zog es bald von dannen nach dem Franken-Land, um dort gleiche Grundſätze zu verbreiten, den Bauern-Bund zu ſtärken, und die Feinde der Bauern zu vertreiben. Gleich bey ſeinem Eintritt in den fränkiſchen Krais erklärte ſich der Graf George von Wertheim für die Bauern, überlieſs ihnen ſein Geſchütz, und nahm ſich ihrer Sache aufs ernſtlichſte an. Unter der Anführung des fränkiſchen Ritters Florian Geyer ſtieſs wenige Tage drauf eine Verſtärkung von 8000 Mann, die von Rothenburg ob der Tauber herkam, zu Metzlers Heere; ein Bauer-Haufen, der unter Weges bereits reiche

Beute

Beute an Klöftern und Schlöffern gemacht, und alle Schlöffer, auf die er traf, in Brand gefteckt hatte. So bald diefes vereinigte Heer vorrückte, traten ihm alle fränkifche Bauern bey. Adel und Geiftlichkeit im ganzen Kraife geriethen in Angft, und verlohren den Muth, fich zu widerfetzen: denn fchon das Gerüchte von der Annäherung des Bauern-Heeres hatte nicht nur im Würzburgifchen und Bambergifchen, fondern auch im Eichftädtifchen, fo wie in den Fürftenthümern Ansbach und Bayreuth, alle Bauern aufrührerisch gemacht. Blofs in Nürnberg, welches bereits durchaus proteftantifch gefinnt war, blieb alles in Ruhe.

Die minder-mächtigen Grafen und Ritter in Franken mufsten der andringenden Macht nachgeben: mehrere von ihnen waren dem Bauern-Bunde fchon beygetreten, und viele traten ihm nun bey, z. E. die Grafen Albrecht und George von Hohenlohe, der Graf Wilhelm von Henneberg, der Graf von Rheineck, die jungen Grafen Ludwig und Friedrich von Löwenftein, u. f. w. Eben diefes thaten unzähliche Edelleute, weil fie fo wenig, wie die nur genannten Grafen, weiter einen Ausweg vor fich fahen, als zu flüchten, oder gemeine Sache mit den Bauern zu machen. Freylich mochten wohl die mehreften Grafen und Herren, im Herzen, der Sache der Bauern nichts weniger als hold feyn; aber es war da keine Rettung.

Jedoch gab es hin und wieder auch einzelne Edle, die das Unternehmen der Bauern ernftlich

 begün-

begünſtigten, und ihrer Sache treu und ehrlich dienten: denn in der That fanden einige der Groſsen die Foderungen der Bauern meiſtens gerecht, und tadelten nur die Gewaltthätigkeiten, die dann und wann von ihnen ohne Noth begangen wurden. Graf George von Werthéim und Götz von Berlichingen waren mit Leib und Seele auf Seiten der Bauern. Ueberhaupt bekam dieſer mörderiſche Bauern-Krieg ſeine Benennung nur von der Menge und dem Intereſſe der Partey, die ihn angefangen hatte; und es waren in der That nichts weniger als bloſs Landleute, welche an dem Aufſtande, der wenigſtens in ſeinem erſten Anfange mehr die römiſche Geiſtlichkeit, als die Fürſten, Grafen und Herren hatte gelten ſollen, Theil genommen hätten. Da aber der Ausgang dieſes Aufſtandes am Ende höchſt unglücklich war; ſo läſst ſich leicht begreifen, warum ſich hinterher jeder Mann von Ehren und Würden, der auf Seiten der Bauern geweſen war, (denn Götz von Berlichingen redete ausdrücklich von Herren, Grafen und Fürſten, die er im Lager der Bauern angetroffen haben wollte,) möglichſt gehütet habe, mit ſeinem Antheil an der Sache zu pralen. Wäre der Ausgang glücklich geweſen; ſo würden jene Namen als Retter der Unterdrückten, als Helden der Freyheit in der Geſchichte geglänzt haben. Auch läſst ſich nicht glauben, daſs ſich unter den Fürſten, Grafen und Herren jener Zeiten nicht ſollten einzelne gefunden haben, die dem Vorſatze der Bauern, Freyheit der Religion von

biſchöf-

bischöflichen Vorschriften, und persönliche Freyheit von dem Joche der Dienstbarkeit kleiner Tyrannen zu erringen, von ganzem Herzen frey und ungezwungen beypflichteten, und ihrer Sache den erwünschtesten Erfolg gönnten. Der Herzog Ulrich von Würtemberg war von der Zeit an, da ihn sein Unglück zur Besonnenheit gebracht hatte, immer auf Seiten der Bauern; und an gutem Willen, ihnen zu helfen, fehlte es ihm nicht, wenn es ihm nur nicht an Geld, und wegen der Unbesonnenheiten seiner Jugend an Credit gefehlt hätte. Götz von Berlichingen musste wegen des Antheiles, den er am Bauern-Krieg, obwohl gezwungen, (wie er bey Ehre, Treu und Gewissen behauptete,) genommen hatte, nachher viel Drangsale erdulden; aber den grössern, reichern und mächtigern Theilhabern an der Sache wiederfuhr nichts weiter.

62.

Das Bauern-Heer zog so gleich nach Würzburg, wo damals der Bischof Conrad von Thüngen, ein harter, unbarmherziger Feind Luthers und aller Anhänger der evangelischen Lehre, mit einer Strenge herrschte, durch die er das Herz seiner Unterthanen um so mehr von sich abwendig gemacht hatte, je mehr den Menschen eine Lehre willkommen war, die ihnen evangelische Freyheit verhiess, welche denen, die nur noch erst halb unterrichtet waren, zugleich mehr bürgerliche Freyheit zu versprechen schien. Der

Bischof, der bey dem Ungewitter, welches so plötzlich über ihn herein brach, nicht wusste, was er thun sollte, schrieb an die Churfürsten von Maynz und von der Pfalz um schleunigen Beystand. Da ihm aber beide Churfürsten antworteten, dass sie sich selbst in der Geschwindigkeit kaum helfen könnten; so bot er seinen Land-Adel auf, der sich auch so gleich bereit bewies, sein Möglichstes zu thun, der aber, da er nicht mehr als 91 Geschlechter von Grafen und Herren ausmachte, weiter nichts gegen die vielen Tausende von anrückenden Bauern thun konnte, als dass er das feste Berg-Schloss Liebfrauenberg bey Würzburg besetzte, welches so gleich mit Lebensmitteln und Geschütze versehen, und worein auf der Stelle das Archiv des Bisthums und alle Kostbarkeiten gebracht wurden. Der Bischof schrieb auch noch in der Eile einen Landtag aus, mit dem er vermuthlich einige Zeit vorher ungemein viel hätte ausrichten können, der aber nun nicht mehr zu Stande kommen konnte. Also flüchtete er selbst mit thränenden Augen bey Nacht und Nebel zu dem Pfalzgrafen nach Heidelberg, wo er mehrere Fürsten, Bischöfe und Herren antraf, die dort so gut, wie er, Sicherheit für ihr Leben gesucht hatten.

Noch an dem Abend, an welchem der Bischof entflohen war, rückten die Bauern in Würzburg ein, und foderten die Besatzung des Schlosses auf, ihrem Bunde beyzutreten und die zwölf Artikel anzunehmen. Die Antwort war: wenn der Bischof,

der

der ſich itzt nicht auf dem Schloſſe befände, ſeine Einwilligung dazu gäbe; ſo würde ſich auch die Beſatzung bereit finden laſſen. Die Bauern verlangten hierauf die Uebergabe des Schloſſes: und da dieſe abgeſchlagen wurde; ſo ſtürmten ſie daſſelbe zu zweyen malen in Einer Nacht, aber vergebens und mit groſsem Verluſt an Mannſchaft. Götz von Berlichingen rieth, weil es dem Bauern-Heer am nöthigen Belagerungs-Geſchütz und an geſchickten Artilleriſten fehlte, die Belagerung des Schloſſes aufzuheben, und lieber den anrückenden Fürſten entgegen zu gehn: allein die Bauern warſen, dieſes wohlgemeynten Raths wegen, einen Argwohn auf Götzens Redlichkeit, und ſtürmten das Schloſs zum dritten mal, aber eben ſo vergeblich. Nunmehr berief man Bergleute, die das Schloſs untergraben und in die Luft ſprengen ſollten: und weil es hiermit ziemlich langſam gieng; ſo legte man eine Stück-Gieſserey in der Stadt an, um ſchwere Canonen zu gieſsen: aber ehe die erſte Canone fertig werden konnte, wurden die Bauern von den Fürſten überfallen.

63.

Denn während der Zeit, daſs die Bauern ſo hartnäckig darauf beſtanden, den Liebfrauenberg erobern zu wollen, hatten die Fürſten alle nöthige Muſse gehabt, ſich zu rüſten. Der Ritter Truchſeſs von Waldburg war indeſſen mit den ſchwäbiſchen Bundes-Völkern ins Würtembergiſche eingerückt, hatte am 2ten May zwiſchen Böblingen

und Sindelfingen einen Bauern - Schwarm von 25,000 Mann geschlagen, hatte bald darauf (am 14ten May) Weinsperg eingenommen, hatte dieses Städtchen selbst, weil die Einwohner den Grafen von Helfenstein und dessen Ritter verrathen gehabt, in Brand gesteckt, und viele Gefangene, besonders aber die Mörder der Ritter, mit den abscheulichsten Martern hinrichten lassen. Nunmehr war er ins Franken-Land eingerückt, und eilte mit seinen Truppen gerades Weges nach Würzburg. Auf dem Wege dahin stiess vor Fürfeld bey Neckarsleben der Churfürst Ludwig von der Pfalz zu ihm; und nun schlugen beide zusammen gleich darauf bey Königshofen, und einige Tage hernach bey Engelstadt ein Bauern-Heer, von welchem nicht weniger als 6000 Erschlagene auf dem Platze blieben. Aus Würzburg kam den beiden Feldherren so gleich bey Giebelstadt und Sulzdorf ein Haufe von 8000 Bauern entgegen, die aber auf der Stelle so grimmig angefallen wurden, dass kaum 1000 davon entkamen; worauf auch das Schloss bey Würzburg ohne Mühe entsetzet, die 9000 Bauern, die noch in der Stadt lagen, verjaget, und hierauf in diesen Gegenden die Ruhe allmählich wieder hergestellt wurde.

64.

Mittlerweile war unter den Bauern im Elsass und in Lothringen eine gleiche schwärmerische Begierde, sich frey zu machen, ausgebrochen, und es hatten sich einige tausend von ihnen bey Elsass-Zabern gelagert, die aber der Herzog Anton von

Lo-

Lothringen und sein Bruder Claudius von Guise gar bald in dem Dorfe Lupfstein, welches sie an allen Enden anzündeten, schlugen, und deren viel gröſsern Haufen sie, nachdem er gegen eine förmliche, mit Elsaſs-Zabern geschlossene Capitulation die Waffen niedergelegt und abgeliefert hatte, auf eine viel niederträchtigere Art, als es in der ganzen Geschichte dieses Krieges jemals von der Bauern-Partey erhöret worden ist, ermordeten. Gleichwohl hatten sie auch bey Scheerweiler das unvermuthete Glück, einen andern Bauer-Haufen aus einander zu jagen.

65.

In den Ländern am Rhein überwältigten der Churfürst Ludwig von der Pfalz und der Churfürst Richard von Trier die aufsätzigen Bauern binnen weniger Zeit; aber die Gefangenen wurden auch hier wiederum, besonders vom Churfürsten von Trier, unmenschlich gemiſshandelt. Nach dem Treffen bey Pfeddersheim, worinnen sich 3000 Bauern auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, wurden gleich darauf, weil einige zu entfliehen suchten, 800 wehrlose Menschen von den wüthenden Soldaten, und so gar vom Churfürst-Erzbischofe von Trier höchst-eigenhändig niedergestochen.

66.

So sehr sich die Niederlagen der empörten Bauern häuften, und so viele von ihnen bereits da

und dort über dieser Empörung ihr Leben, zum Theile durch die entsetzlichsten Strafen eingebüſst hatten, so lieſsen sich doch dadurch die Bauern andrer Gegenden noch nicht abschrecken, ebenfalls einen Aufstand zu beginnen. So gieng es mit den Bauern in dem Bisthume Speyer, die sich wider ihren, zu spät nachgebenden Bischof auflehnten, welcher deſshalb zu seinem Bruder, dem Churfürsten von der Pfalz, entfliehen und alles preis geben muſste, bis Dietrich von Dalberg und ein angesehener Bürger aus Ravensburg die Leute wieder beruhigten.

Eben so gieng es mit den Bauern im Breisgau, die sich mit den Durlachern vereinigten, welche sich wegen der ungemeſsnen Dienste gegen den Markgrafen Ernst von Baaden empörten, und ihn, da sie förmlich gegen ihn zu Felde zogen, nöthigten, sich nach Strasburg zu retten. Die Städte Strasburg, Basel, Offenburg und Breysach suchten einen Vergleich zwischen dem Markgrafen und seinen Unterthanen zu stiften: aber die Durlacher foderten unter andern Bedingungen gänzliche Befreyung von Frohndiensten, weil sie ohnehin von ihren Güthern und Gewerben, (denn die Bewohner der Städte waren dort ebenfalls zur Frohne gezwungen, und hatten sich daher mit den Bauern zugleich aufgelehnt,) schwere Steuern bezahlen muſsten. Indessen lieſsen sich doch diese Leute durch Vermittelung der Abgeordneten gedachter Städte bereden, aus einander zu gehn; und

es kam zu Basel am 25sten Julius 1525 ein Vergleich zu Stande, welcher darauf hinaus lief, daſs der Markgraf die Dienste, die ihm unentbehrlich schienen, den Fröhnern mit einem gesetzten Tagelohne bezahlen sollte. Dieser Vergleich ward aber eben so schlecht gehalten, wie alle andre, deren Sicherheit bloſs von der Gewissenhaftigkeit der Gewalthaber abhängt. Kaum waren die armen Leute wieder an ihre Geschäffte gegangen, so wurden viele von ihnen in Inquisition gezogen und hingerichtet; an die Zusagen aber, die der Markgraf in dem baseler Vergleiche gethan hatte, durfte ihn Niemand wieder erinnern.

67.

Einen Bauern-Aufstand im Sundgau legten die schweizer Eydgenossen gütlich bey; ein andrer aber im Salzburgischen, wo der Erzbischof Matthäus Lang, (der besonders die Anhänger der evangelischen Lehre ohne Barmherzigkeit drückte und verfolgte,) fast in noch gröſserer Gefahr schwebte, als der eben so verfolgungssüchtige Bischof von Würzburg kurz vorher geschwebt hatte, wurde durch die schwäbischen Bundes-Völker unter dem edlen Ritter George Frondsberg mehr gütlich beygelegt, als mit Gewalt unterdrücket; obwohl hinterher gegen die ausdrücklich gethanen Zusagen der Erzherzog Ferdinand, aus fanatischem Hasse gegen die evangelische Lehre, die schändlichste Treubrüchigkeit an der Stadt Schlamingen und deren Einwohnern begieng, indem er durch seine

Trup-

Truppen die Stadt, da alles in Ruhe war, unvermuthet an allen Enden in Brand ſtecken, und jeden, der aus dem Feuer entfliehen wollte, mit Gewalt in die Flammen ſtoſsen lieſs.

68.

An den Bauern-Unruhen in Schwaben und Franken ſollten, wie man lange geglaubt hat, ein Paar ſchwärmeriſche Prediger, die auch in der Reformations-Geſchichte wegen der Uebertreibung ihrer Meynungen ſehr berufen ſind, Andreas Bodenſtein, insgemein Carlſtadt genannt, und beſonders Thomas Münzer, vielen Theil gehabt haben; es iſt aber nichts gewiſſer, als daſs beide eigentlich mehr Religions- als politiſche Schwärmer waren, und daſs ſie den Unwillen, den die Bauern über unerträgliche Frohnd- und Steuer-Belaſtungen empfanden, mehr zu Ausführung ihrer Reformations-Plane, als zu Befreyung der Menſchen von bürgerlichen Beſchwerden zu nutzen ſuchten, welches letztere bey ihnen vermuthlich kaum als Nebenſache in Betrachtung kam; wie ſich denn Münzer nie um die zwölf Artikel der Bauerſchaft bekümmert, nie dieſe Artikel als Manifeſt gebrauchet hat.

Carlſtadt iſt zwar beſchuldiget worden, daſs er den Aufſtand in und bey Rothenburg ob der Tauber angeſtiftet habe: es ſcheint aber, daſs die Bürger und Bauern jener Gegenden ſeine wahre Abſicht und Meynung ganz miſsverſtanden, und

bey

bey ihrer Empörung mehr ihren, als ſeinen Zweck vor Augen gehabt haben mögen. Wenigſtens wollte Carlſtadt, ſo bald zu Rothenburg der Tumult ausgebrochen war, an der Ausführung keinen Theil nehmen, ſondern entwich aus der Stadt, und überließs ſeine Schüler und Freunde dem Schickſale, welches ſie ſich durch ihren Aufſtand zuzogen.

Münzer aber, ein Schwärmer, der nicht ohne Kenntniſſe war, und der beſonders die Bibel ſo fleiſsig geleſen hatte, daſs er ſie ziemlich auswendig wuſste, hatte ſich nach vielfältigen Bemühungen, ſeine Schwärmereyen in Sachſen und in der Mark Brandenburg auszubreiten, nach Allſtädt im thüringiſchen Fürſtenthum Eiſenach gewandt, wo er ſelbſt, und hernach durch ſeine Jünger im Fuldiſchen, Heſsiſchen und Braunſchweigiſchen, nicht nur wider den Pabſt, ſondern auch wider Luthern und deſſen Reformation predigte, welche nach ſeiner Behauptung noch lange nicht weit genug gieng.

Münzer ſcheint erſt nach und nach inne geworden zu ſeyn, daſs auf einer Seite die neuen drückenden Steuern, und auf der andern der Name evangeliſcher Freyheit das Volk zu politiſchen Aenderungen geneigt machten. Dieſes mag ihn zuerſt auf Errichtung einer völligen Theokratie gebracht haben. Er predigte, ſeinem Vorgeben nach, reines Chriſtenthum, wie zu der Apo-

ſtel

ſtel Zeiten; ſchwatzte dem Volk allerley von einer gänzlichen Aenderung des geiſtlichen und weltlichen Regimentes vor, welche ihm von Gott in aller Welt zu predigen befohlen wäre; rühmte ſich unmittelbarer Offenbarungen des heiligen Geiſtes, göttlicher Träume und eigentlicher Unterredungen mit Gott, und zog damit nicht nur ganz Allſtädt, ſondern auch die Einwohner mehrerer benachbarten Orte an ſich. So bald er ſich durch dieſe Gaukeleyen in Anſehen bey dem Pöbel geſetzt hatte, fieng er an, mit ſeinen Anhängern ein Bündniſs zu Reformirung der Chriſtenheit zu errichten, plünderte die Wallfahrts-Capelle bey der Dorf-Kirche zu Mellenbach, ſteckte die Kirche ſelbſt in Brand, und predigte öffentlich Ungehorſam gegen die weltliche Obrigkeit.

Nun wollte ihn der Churfürſt Friedrich von Sachſen, (ein frommer Fürſt und eifriger Beſchützer der Reformatoren, Luthers und ſeiner Gehülfen, die das Evangelium predigten und für Abſchaffung der überhand genommenen kirchlichen Miſsbräuche eiferten,) nicht mehr in ſeinem Lande dulden. Münzer ward alſo aus den ſächſiſchen Chur-Landen verwieſen, trieb ſich hierauf in der Schweiz, in Schwaben und in Franken herum, und wollte ſich ſo dann zu Nürnberg niederlaſſen. Da ihn aber der Magiſtrat hier nicht lange litt; ſo gieng er nach Thüringen zurück, und begab ſich nach Mühlhauſen.

69. In

69.

In dieſer Reichsſtadt hatte er ſchon von Allſtädt her einige Freunde gehabt, auf deren Empfehlung er nunmehr, wider Willen des Magiſtrats, von der Gemeinde zum Prediger angenommen ward. Hier fielen ihm binnen weniger Zeit die mehreſten Bürger zu; und nun erklärte er ſich ganz frey über ſein Vorhaben, ein Bündniſs zu Demüthigung der Fürſten und Obrigkeiten, und zu Einführung einer völligen Theokratie zu ſtiften. Da ſich ihm nun hierinnen der Magiſtrat widerſetzen wollte; ſo wiegelte Münzer den Pöbel auf, entſetzte dieſes unchriſtliche Collegium, wie er es nannte, ſeiner Würde, und beſtellte an deſſen Statt einen neuen Rath, der aus lauter Gliedern ſeiner Secte beſtand.

Von dieſer Zeit an ſtürmte und beraubte er mit ſeinem Anhange die Klöſter, verjagte die Mönche, nahm ſelbſt einen Johanniter-Hof ſammt den dazu gehörigen Güthern in Beſitz, und verfuhr überhaupt mit der Stadt, als ob ſie ſein Eigenthum geweſen wäre. Er ſtieſs alle bisherigen Einrichtungen um, entſchied alle Rechts-Händel aus der Bibel oder eigner göttlicher Offenbarung, und führte die Gemeinſchaft der Güther aus dem apoſtoliſchen Zeit-Alter ein, um die Armen den Reichen gleich zu machen, und die letztern entweder in ſein Intereſſe zu ziehen, oder ſie doch ausplündern zu können. Durch dieſe frevelhaften Unternehmungen wurde ſeine Partey ungemein verſtärket. Das gemeine Volk verlieſs mit einmal ſeinen Ackerbau

und ſeine Handthierung, und hieng ſich ſo hauſenweis an Münzern, daſs ſich ſein Anhang im Mansfeldiſchen, im Stolbergiſchen, im Schwarzburgiſchen, im Eichsfeld, in Heſſen, im Braunſchweigiſchen, in den ſächſiſchen Fürſtenthümern, in den Städten Hildburghauſen, Meinungen, Weimar, an der Saale, im Voigtland, an der Elbe, im Meiſsniſchen, in Torgau, und bis nach Leipzig ausbreitete.

Dieſe Auftritte hatten ſchon über ein halbes Jahr gedauert, ehe von Seiten der ſächſiſchen Fürſten ein ernſtlicher Schritt gethan wurde, dem Unfuge zu ſteuern. Man hatte die Schwärmer predigen laſſen, und ſich nicht für berufen geachtet, Gewalt zu brauchen, ſo lange ſie nicht zu Thätlichkeiten ſchritten. Auch war Münzer in der That nicht eher willens geweſen, loszubrechen, als bis ſich der Aufruhr in dem benachbarten Frankenlande den Gränzen von Thüringen nähern würde. Hierauf aber wollte ſein viel hitzigerer Gehülfe Pfeiffer, ein verlaufener Prämonſtratenſer-Mönch, welcher nächſt ihm bey dem Haufen im gröſsten Anſehen ſtand, nicht warten. So bald alſo die Nachricht von dem wirklichen Ausbruche der Empörung in Schwaben und Franken nach Mühlhauſen gekommen war, drangen Pfeiffer und ſeine Freunde in Münzern, daſs er ſich ebenfalls erklären ſollte; und kurz, Münzer muſste ſeine Einwilligung zu einem Bauern-Zug ins Eichsfeldiſche geben.

70. Da-

70.

Dahin zog demnach Pfeiffer mit ſeiner Rotte aus, verwüſtete das Eichsfeld, plünderte Schlöſſer und Kirchen, verjagte die Edelleute, belegte einige, die er gefangen bekam, mit Ketten, und kehrte darauf, mit reicher Beute beladen, nach Mühlhauſen zurück.

Unterdeſſen hatte Münzer ſelbſt die Bergleute im Mansfeldiſchen aufgewiegelt; und nunmehr erregte der Anblick der Beute, welche Pfeiffers Rotte aus dem Eichsfeldiſchen mitgebracht hatte, bey Münzers übrigen Anhängern eine unwiderſtehliche Begierde, ebenfalls Beute zu machen. Der Ungeſtüm dieſer rohen Leute wurde ſo groſs, daſs ſich Münzer genöthigt ſah, ſie ungeſäumt aus der Stadt, und zu dem empörten Bauern-Haufen zu führen, der damals bey Frankenhauſen im Schwarzburgiſchen ſtand.

71.

Dieſer übereilte Schritt ſtürzte Münzern und ſeinen ganzen Anhang ins Verderben: denn der Aufſtand des Landvolkes war in dieſen Gegenden bey weitem nicht allgemein; der Haufe bey Frankenhauſen betrug nicht über 8000 Mann, und unter dieſen hatte die Niederlage, welche der Graf Ernſt von Mansfeld kurz vorher unter den mansfeldiſchen und benachbarten Bauern angerichtet hatte, ſchon ein ſolches Schrecken verbreitet, daſs ſie itzt ſelbſt nicht eher vorrücken wollten, als bis der Haufe ſtärker ſeyn würde.

Als Münzer mit seinen 300 Mühlhausern zu ihnen stiess, waren die sächsischen Herzoge Johann und George, der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Landgraf Philipp von Hessen, mit ihren Truppen schon im Anzuge. Dieses wussten die Bauern, und ihre Muthlosigkeit wurde dadurch so sehr vermehret, dass sie gar nichts thaten. Sie hatten sich zwar auf einer vortheilhaften Anhöhe gelagert, und um sich her eine Wagenburg geschlagen: allein es fehlte ihnen nicht nur an schwerem Geschütze, sondern überhaupt an Gewehr, und noch dazu an aller Uebung im Kriegswesen. Die Fürsten schickten (am 17ten May) Abgeordnete an sie, und liessen ihnen Gnade anbieten, so fern sie nur die Waffen niederlegen, und ihre Anführer ausliefern wollten. Allein Münzer verwarf nicht nur diese Anträge, indem er eine schwärmerische Rede an die Bauern hielt, worinnen er die Fürsten sammt und sonders als gottes-vergessene Tyrannen schilderte, alle Vergleichs-Vorschläge widerrieth, und den Bauern göttliche Wunder-Hülfe verhiess — sondern er liess auch dem jungen Herrn von Gehofen, einem von den Fürsten abgeschickten Edelknaben, mit wilder Grausamkeit, statt aller Antwort, den Kopf abhauen. Die grössten Schwärmer unter seinen Anhängern, die gern fechten wollten, erhoben bey dieser Unthat, (durch die sich Münzer selbst bey den Bauern um ihr bisheriges Zutrauen zu seiner Gewissenhaftigkeit brachte,) ein Jubel-Geschrey, um das Volk nur erst in Hitze zu bringen, und stimmten gleich dar-

darauf das Lied an: komm, heiliger Geist, welches der ganze Bauern-Hause mitsang.

Indem aber der Hause noch sang, hatten die erbitterten Fürsten ihre Truppen gestellt. Der Landgraf von Hessen durchbrach die Wagenburg, und das grobe Geschütz fieng auf mehrern Seiten an, unter die Bauern zu spielen. Dadurch ward ihre Ordnung in wenigen Minuten getrennt; das Schrecken übermannte sie, und alles flüchtete in einer solchen Verwirrung, daſs auf dieser Flucht an die 5000 Bauern das Leben verlohren, indem sie mehr geschlachtet, als besieget wurden.

In Frankenhausen wurden noch 300 ganz unbewehrte Bauern gefangen genommen, denen man Barbarey mit Barbarey vergalt, indem man sie allesammt hinrichtete. Münzer selbst hatte sich in Frankenhausen zu verbergen gesucht, ward aber entdecket, auf die Folter gespannt, (auf der er noch ungescheut die Rechtmäſsigkeit seines Unternehmens behauptete,) und bald darauf geschlossen nach Heldrungen gebracht.

72.

Drey Tage nach Münzers Niederlage bey Frankenhausen fließs der neue Churfürst Johann von Sachsen, (denn Friedrich der Weise war wenige Zeit vorher gestorben,) zu den Fürsten, und zog mit ihnen gegen Mühlhausen. Pfeiffer suchte die Bürger daselbst zum Widerstande zu bereden: da er aber überstimmet wurde, nahm er

einige hundert seiner treusten Gesellen zu sich, und schlug sich durch. Mühlhausen ergab sich auf Gnade und Ungnade, worauf einige der Einwohner, welche Münzern angehangen hatten, hingerichtet, und die Stadt zu einer Entschädigungs-Summe für die Kriegs-Kosten, welche so gleich erleget werden musste, und zu einem jährlichen Tribut von 900 Thalern an die Fürsten verurtheilet wurde, welche sie auch bis zu Errichtung des smalkaldischen Bundes bezahlet hat.

Wenige Tage drauf wurde Pfeiffer mit 92 Mann bey Eisenach gefangen genommen. Man brachte ihn nach Mühlhausen ins Lager, wo er so gleich zum Tode verurtheilet und enthauptet wurde. Gleiches Schicksal traf ein Paar Tage drauf Münzern, der aber noch vor dem Empfange des tödtlichen Streichs die umstehenden Fürsten in einer ernstlichen Rede, an welcher sich gar nichts schwärmerisches befand, ermahnte, milder, menschlicher und gerechter gegen ihre Unterthanen zu werden, um dadurch Ruhe im Lande für die Zukunft zu erhalten.

Auf die Bauern im Altenburgischen, die sich ebenfalls empöret hatten, machte das Schicksal Münzers und seiner Anhänger so viel Eindruck, dass sie auf der Stelle wieder nach Hause giengen, und in wenig Tagen alles wieder ruhig war.

73.

Mit dieser Niederlage der Bauern bey Frankenhausen nahm also der so berufne Bauern-Krieg

zwar ein Ende; aber die Folgen davon waren doch äusserst traurig, indem Ober-Deutschland allein an anderthalb hundert tausend seiner nützlichsten Einwohner verlohren hatte. Die schönsten Provinzen des Reichs waren verheeret; die Klöster, Schlösser und Burgen durch die Bauern, Städte und Dörfer aber durch die Truppen der Fürsten, besonders durch die Lanzknechte im Dienste des schwäbischen Bundes unter der Anführung des zwar tapfern, aber bis zur Blutgier und Mordbrennerey rachgierigen Ritters George Truchsess von Waldburg. Und was das schlimmste war, die Menschheit hatte durch den Aufstand dieser armen, durch unverantwortliche Frohnden- und Steuer-Bedrückungen in Verzweiflung gestürzten Bauern nicht nur nichts gewonnen, sondern eher noch mehr verlohren. Die Freyheit der noch übrig gebliebenen Bauern wurde noch enger eingeschränkt, und die Gewalt der kleinen Tyrannen, deren Joch diese armen Menschen abzuschütteln gesucht hatten, wurde mit barbarischer Rachgier noch mehr befestiget.

74.

Die Schriftsteller von der römischen Kirche haben nachmals häufig Luthern beschuldiget, dass er die Bauern durch seine Schriften wider die Bischöfe und Klöster zum Hasse gegen ihre geistlichen und weltlichen Vorgesetzten verleitet hätte; aber offenbar waren nicht Luthers Schriften, sondern tyrannischer Druck der Obern war Ursache zu der Verzweiflung der Landleute, die sich auch, wie

oben berichtet worden ist, schon lange vor der Reformation sichtbarlich genug gezeigt hatte. Denn im Grunde war der ganze Aufstand der Bauern nichts andres, als ein heftiger Schrey der von geistlichen und weltlichen Prassern gedrückten Menschheit, die sich nach langwierigem Dulden, und nach vielfältigen demüthigen Vorstellungen, nicht anders zu helfen wusste, als durch eine schreckliche Explosion, welche hernach freylich von ihren geistlichen und weltlichen Tyrannen mit dem Namen des Aufruhres gebrandmarkt ward, in den sie aber nicht eher ausartete, als da die Bauern den Anerbietungen, die ihnen gethan wurden, kein Gehör gaben; obwohl aus den Folgen selbst erhellt, dass ihr Misstrauen in die Aufrichtigkeit der Obern bey diesen Anerbietungen nichts weniger als ungegründet war. Der Bischof Weygandt zu Bamberg z. E. hatte, durch die Empörung gezwungen, in einem Ausschreiben an alle Unterthanen des Bisthums die nachdrücklichste Versicherung gegeben, „er wolle die Mängel und Be„schwerden der Unterthanen fürderlich und unver„züglich zu endlichem Entschied und Oerterung „bringen“: allein da hernach durch Hülfe des schwäbischen Bundes der Tumult im Fürstenthume Bamberg mit Gewalt ersticket worden war, dachte Niemand mehr an Oerterung der Beschwerden. Vielmehr mussten die bamberger Unterthanen, nachdem man einige davon enthauptet hatte, eine neue Erb-Huldigung leisten, mussten ihr Gewehr abliefern, und ein jeder von ihnen, es mochte Mann oder

oder Weib ſeyn, viel oder wenig haben, muſste zu Erſetzung des Schadens, der den bambergiſchen Edelleuten zugefügt worden war, und den man auf 170,000 fl. und drüber angeſetzt hatte, 3 fl. Rheiniſch erlegen*).

75.

Daſs aber dieſer Bauern-Krieg zum Beſten der Menſchheit gar nicts wirkte, kam unfehlbar daher, weil es damals überall, bey dem Volke ſo wohl, wie bey den Groſsen, an Männern fehlte, welche die Einſicht und den guten Willen beſeſſen hätten, eine ſo groſse Gährung zum Beſten des Volkes zu lenken. Unter den vielen Tauſenden, die in dieſem Kriege befangen waren, trat auch nicht Ein groſser, dieſer wichtigen Sache gewachſener Mann auf, der im Stande geweſen wäre, jene Menge von Sklaven, die der Peitſche zu entſpringen und ihre Ketten abzuſtreifen ſuchten, zu leiten und zweckmäſsig zu bilden: unbändig und pöbelhaft-rachgierig, wie rohe Sklaven ſind; feig und muthlos, wenn die entſcheidende Stunde da iſt — ſo haben ſie ſich in den mehreſten Fällen bewieſen.

 76. Aber

*) ſ. Strobels Beyträge zur Literatur, 2ten Bandes 1ſtes Stück; Waldau's Beytrag zur Geſchichte des Bauern-Krieges aus einer gleichzeitigen Handſchrift; und Materialien zur Geſchichte des Bauern-Krieges, 1ſte - 3te Lieferung.

76.

Aber auch das Verhalten der Fürften, der römifchen Clerifey und des Adels war nicht um ein Haar rühmlicher, als das Verhalten der Bauern, fondern, wo möglich, noch niedriger und verächtlicher. Dem Volke wurden die alten Frohn-Laften von neuem aufgejocht; und man erprefste von den Landleuten, die ohnehin durch barbarifche Strafen immer mehr erbittert werden mufsten, zum Erfatze des angerichteten Schadens noch härtere Steuern, als vorher. An Abftellung der Mifsbräuche, die vorher von beiden Theilen für Mifsbräuche erkannt waren, dachte man fo wenig, dafs vielmehr befchworne Zufagen über diefen Punct fchändlich gebrochen wurden, wie der Fall namentlich im Bambergifchen und Durlachifchen, im Allgau und am Bodenfee war. Aller bis zu diefem Kriege noch übrig gewefene Wohlftand war dahin; die Executions-Truppen und die Steuer-Einnehmer der Fürften, der Geiftlichkeit und des Adels liefsen dem Volke gar nichts. Alle Befchwerden, worüber die Bauern geklagt hatten, wurden nur noch drückender gemacht, um fie die fchwere Hand des Siegers recht fühlen zu laffen, und ihnen die Hoffnung zur Schweizer-Freyheit auf ewig zu benehmen.

77.

Nur drey bis vier Männer unter den Grofsen jener Zeit zeichneten fich als einfichtsvoll und wirklich edel-gefinnt aus. Diefe waren der Churfürft

Frie-

Friedrich von Sachsen, der aber vor Beendigung des Krieges starb; der Statthalter des Churfürstenthums Mainz; der letzte schwäbische Bundes-Feldherr Frondsberg, insonderheit aber der vortreffliche Churfürst Ludwig von der Pfalz; und vielleicht war noch letzterer der einzige, der die wichtigste Lehre, welche sich aus dem Bauern-Krieg ergiebt, deutlich erkannte, „dass milde, menschliche Regierung, und möglich„ste Abstellung grober Missbräuche das einzige Mit„tel sey, Volk und Fürsten in Eintracht zu erhal„ten". Er berief seine Ritterschaft zu sich, und that den versammleten Grafen, Rittern und Edlen die Erklärung: „ich bin gezwungen gewesen, die „Waffen gegen meine Unterthanen zu führen, nach„dem ich mich lange vergebens bemühet, die Strei„tigkeiten gütlich beyzulegen, und mich verge„bens erboten hatte, alle gar zu lästige Steuern, „die das Aufkommen des Volkes hinderten, auf„zuheben; sie wollten aber nicht folgen und mei„ner wohlgemeynten Stimme kein Gehör geben. „Ich habe indess zu euch, meine Stände, das Ver„trauen, dass ihr mir in jedem ähnlichen Falle, „wie diess mal, mit eurer Hülfe beystehn wer„det. Da es aber doch immer besser ist, sol„chen innern Unruhen und Bürger-Krie„gen vorzubeugen und sie abzuwenden, „als sie zu unterdrücken; so ermahne ich „meine Ritterschaft, dass sie mit Fleiss überlege, „was für Mittel am besten zu Erreichung dieser „Absicht zu brauchen sind: denn mir giebt mein

„Ge-

„Gewiſſen das Zeugniſs, daſs ich meines Theils „durch Bedrückung und Tyranney wahrlich nicht „Anlaſs zu dieſer ſchmählichen Empörung gege- „ben habe“ *).

Trotz dieſer edlen Ermahnung finden ſich doch keine Nachrichten, daſs das Schickſal der Leibeignen und der Frohn-Bauern nach dieſem Kriege merklich verbeſſert worden wäre: aber eben daher finden ſich denn auch in der Geſchichte ſpäterer Zeiten immer wieder Beyſpiele von ähnlichen gewaltſamen Auftritten, obwohl nur einige für die Geſchichte der Menſchheit merkwürdiger geworden ſind, als mehrere andre.

78.

So entſtand im Jahr 1595 ein Aufruhr unter den Bauern in Oeſtreich ob der Ens, die aber deſshalb von den kaiſerlichen Soldaten ſchrecklich gemiſshandelt, und mithin, wie der Fall bisher faſt immer geweſen iſt, durch ihre Empörung nur noch unglücklicher wurden. Eben ſo übel gieng es den Bauern

*) J. Sleidan. *commentar. de ſtatu religionis et reipubl. ſub imperio Caroli quinti*, die *Hiſtoire de la Réformation par Mr. de* Beauſobre, C. G. Heinrich's teutſche Reichs-Geſchichte, und beſonders Ge. Sartorius Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Bauernkriegs ſind bey dem hier gelieferten Berichte vorzüglich, und oft wörtlich gebrauchet worden. Letzteres Werk iſt um ſo ſchätzbarer, weil der Verf. die Quellen, aus denen er ſchöpfte, mit Kritik erforſchet, und ohne Weſens davon zu machen, viele Irrthümer ſeiner Vorgänger ſtillſchweigend berichtiget hat.

Bauern in Bayern unter der Kaiser-Regierung Joseph des Ersten, dessen Truppen den Auflauf mit einer Grausamkeit dämpften, welche viele tausend Bauern das Leben kostete.

79.

Noch in unsern Tagen entstanden im Jahr 1774 in Böhmen schreckliche Bauern-Unruhen über Roboten-Bedrückungen, die vom Adel so unerträglich hoch getrieben wurden, dass den Leuten darüber alle Geduld vergieng; und es ist dieser Bauern-Tumult bisher vielleicht der einzige in der Geschichte, welcher gute und heilsame Folgen für die Bauern, und zwar nicht nur für die böhmischen, sondern auch hinterher für die hungarischen und gallicischen Bauern gehabt hat. Dieser Aufstand verbreitete sich aus einem Kraise von Böhmen in den andern immer weiter, und dauerte bis ins Jahr 1775 immer fort, bis die Kaiserinn Maria Theresia, die viel zu menschenliebend dachte, als dass sie dem übermüthigen Adel zu Gefallen hätte militarische Gewalt gegen notorisch-gedrückte Menschen für das rechte Mittel zu ihrer Beruhigung halten sollen, die Sache in nähere Betrachtung zog.

80.

Sie wollte der leidenden Menschheit geholfen wissen, und ihr Sohn und Mit-Regent, Kaiser Joseph der Zweyte, der vielleicht mehr, als irgend ein Fürst des achtzehnten Jahrhunderts, (seinen ewig unvergesslichen Bruder und Nachfol-

ger,

ger, Leopold den Weisen und Gerechten, ausgenommen,) ein aufmerksames Auge auf die Lage und den Zustand der niedrigsten unter den Völkern der Monarchie richtete, — wusste und war überzeuget, dass die Bauern der Ursachen zur Unzufriedenheit vollauf hatten, und betrachtete daher den lauten Schrey der Menschheit in Böhmen keinesweges als einen Aufruhr. Vielmehr nahm er sich der bedrückten Bauern gegen den tyrannischen Uebermuth des Adels an, griff, weil er es hier mit willkührlich-despotisirenden kleinen Tyrannen zu thun hatte, aus königlicher Macht-Vollkommenheit ebenfalls willkührlich durch, und verminderte durch eigne Verordnungen die übertrieben-lästigen Roboten, welche die Bauern bis dahin ihren Guths-Herrschaften zu leisten gezwungen gewesen waren. Die böhmischen Bauern hatten nämlich bis dahin, gerade wie die Schwarzen in den brittischen Tyrannen-Colonien, (denn keine europäische Nation behandelt ihre Sklaven, und überhaupt alles, was nicht Britte ist, so übermüthig, wie die brittische,) nicht weniger als 6 Tage von der Woche für die adlichen Prasser fröhnen müssen; und Joseph setzte die Roboten auf 3 Tage in der Woche, hin und wieder auch auf noch weniger herunter.

Dadurch wurde die Menschheit in Böhmen mit einmal ihrer natürlichen Freyheit um viele Schritte näher gebracht. Zugleich wurde die landwirthschaftliche Industrie bey mehrern Güther-Besitzern selbst geweckt, die vorher ihre Güther schlechthin

nach

nach einem hergebrachten jämmerlichen Schlendrian bewirthschaftet hatten; und es wurde nächstdem besonders durch kluge Veränderungen in der Oekonomie der landesfürstlichen Domänen, mittelst der musterhaften Bemühungen des vortrefflichen Hofraths von Raab, ein groſses, und durch seine herrlichen Folgen weit-wirkendes Beyspiel zur gedeihlichen Nachahmung aufgestellt.

Man lieſs nämlich die bömischen Cameral-Herrschaften in Pachtungen von mäſsigem Umfang abtheilen, und verwandelte die damit verbundenen Roboten oder Frohndienste in ein leidliches Aequivalent an Gelde. Diese Operation ward mit eben so vieler Menschenliebe, als Sorgfalt ausgeführt*), und die Herrschaft Podiebrad gleichsam als Modell der neuen Einrichtungen dem Publicum dargestellt; indem dieses groſse Kammer-Guth bey der vormaligen Bewirthschaftung nach einem Durchschnitte der 10 Jahre 1760 bis mit 1769 nicht mehr als 35,705 fl. reinen Ertrag abgeworfen hatte, und nunmehr unter dem neuen Wirthschafts-System, nach Aufhebung aller Frohnen, so gleich 45,112 fl. eintrug**).

81. Es

*) Die Grundsätze, nach welchen man hierbey zu Werke gieng, wurden auf Befehl in einem eignen Unterricht über die Verwandlung der kaiserl. königl. böhmischen Domänen in Bauer-Güther (Wien 1777 in 4to) bekannt gemacht.

**) s. Dohms Materialien für die Statistik S. 252 ff. des 2ten Bandes.

81.

Es lag alſo hieraus klärlich an Tage, daſs der Landesfürſt bey der Freylaſſung der Leibeignen auf dieſem Kammer-Guth, und bey Aufhebung der Roboten nicht nur nichts verlohren, ſondern offenbar noch gewonnen hatte; und die unwiderſtehliche Ueberzeugung hiervon bewog den Kaiſer, nachdem er zur Selbſt-Regierung der öſtreichiſchen Erblande gelanget war, alle Leibeigenſchaft in Böhmen durch ein Patent von 1781 geſetzlich aufzuheben.

Man hat zwar nicht ohne Grund geſagt, daſs die Verordnungen Joſephs in dieſer Angelegenheit, wie in mehrern andern, hinter ſeinem Rücken von vielen böhmiſchen Edelleuten kühnlich übertreten, und daſs die Bauern, welche ſich zu folge der landesfürſtlichen Verordnungen weigerten, die alten Roboten fortzuleiſten, hin und wieder ſehr gemiſshandelt worden ſind; und es war auch wohl bey den gar zu gehäuften neuen, zumal kriegeriſchen Unternehmungen, (welche die ganze Regierung Joſephs auszeichneten, und wovon die letztern im Jahr 1778 manches Gute, was in Böhmen bereits eingeführt war, wieder zu vernichten begonnten,) — kaum möglich, daſs ihm (trotz ſeiner, bey den öſtreichiſchen Regenten vorher ganz ungewöhnlichen Popularität, vermöge deren jedermann zur Audienz vor ihn gelaſſen wurde,) die Klagen und Berichte der Bedrückten immer hätten zu Ohren kommen ſollen: allein das eigne, bey der Bewirth-

ſchaf-

ſchaffung der Cameral-Herrſchaften aufgeſtellte landesfürſtliche Beyſpiel, und der offenbare Nutzen von dieſen neuen Einrichtungen konnten doch in die Länge ſchlechterdings nicht unwirkſam bleiben, wenn der Adel nicht durchaus die Augen verſchlieſsen, mit vorſätzlichem Eigenſinne zu ſeinem Schaden wirthſchaften, und ſich ſelbſt in unvermeidliche Armuth ſtürzen wollte *).

82.

Zehn Jahre nach den Unruhen der böhmiſchen Bauern brach (1784) in Siebenbürgen ein ſchrecklicher Aufſtand wider die Edelleute unter den rohen und unwiſſenden Walachen aus, (den Nachkommen der ehedem von den Hunnen und Hungaren unterjochten alten Römer in Dacien,) die damals noch unter dem härteſten Drucke des unſeligen Feudal-Syſtems ſeufzten, welches für ſie noch nicht, wie für die böhmiſchen und hungariſchen Bauern, durch ein menſchenfreundliches Urbarium gemäſsigt und erträglich gemacht war. Dieſe Walachen waren ganz eigentlich an Grund und Boden geſeſ-

*) ſ. des Ober-Verwalters Braun zu Schurz Urſachen und Beweiſe, woher und warum der Grund und Boden bey dem Bauer-Volke noch immer einen ſo geringen Werth gehabt, in Schlettweins Neuem Archiv für den Menſchen und Bürger No. 1. des 2ten Bandes S. 1-20, und beſonders des Grafen von Hartig Betrachtungen über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthſchaft (Prag 1786).

gefesselte Sklaven ohne Eigenthum und Rechte, und wurden von ihren Grundherren mit so wenig Schonung gemisshandelt, dass ihnen nie die nöthige Zeit blieb, ihr eignes Feld, von dem sie leben sollten, zu bestellen, welches die Weiber thun mussten, um nur ihre Familie kümmerlich zu ernähren.

Was eigentlich den Anlass zum Ausbruche des Unwillens dieser bedrückten Menschen gab, eines Unwillens, den man schon lange vorher an ihnen bemerket haben wollte, und der aus natürlicher Empfindlichkeit über die Gewaltthätigkeiten der Edelleute, vielleicht auch aus eben so natürlicher Begierde nach Freyheit und Eigenthume für sich, für ihre unterdrückten Landsleute und Glaubens-Genossen von der griechischen nicht-unirten Kirche entstanden seyn konnte, ist nicht bekannt worden. Genug, zu Hatzeg in der Hunyader Gespannschaft fiengen sich im Herbste 1784 die Unruhen damit an, dass sich die Walachen mit einmal weigerten, Herren-Dienste zu thun, und zur Gränz-Miliz, nach Art der Szekler, angenommen zu werden begehrten.

Dieses Begehren schlug ihnen Joseph der Zweyte zwar ab; aber ihr Muth wurde doch hierdurch um so weniger geschwächt, weil der Kaiser zugleich ihren Beschwerden abzuhelfen versprach. Sie drängten sich also haufenweise zu der damals neuerlich verordneten Conscription, durch die sie unmittelbare Unterthanen des Kaisers,

mit-

mithin freye Leute, und von der verhafsten Lehns-Herrscherey ihrer Grundherren unabhängig zu werden dachten, und zu der sie auch von den dazu bestellten Officieren ohne Bedenken angenommen wurden. So bald sie aber conscribiret waren, glaubten sie wirklich frey, und ihren Grundherren weiter keinen Gehorsam schuldig zu seyn.

In dieser Gährung fanden sie einen klugen und kühnen Anführer an dem so unglücklich berühmt gewordenen Horja, welcher sich dreist für einen Botschafter des Kaisers ausgab. Dieser Mann zeigte sich den Bauern zuerst auf den Feldern bey Messtaken zwischen Brad und Körös-banya mit einem goldnen Kreuz an der Brust, und behangen mit einer goldnen Kette, (welches beides unächt, und blofs vergoldet gewesen seyn soll,) woran sich ein Medaillon mit dem Bildnisse des Kaisers befand. Dabey war er auch mit einem, in goldnen Buchstaben geschriebenen Patente versehen, woraus die Bauern, wie er sie beredete, sollten sehn können, dafs ihn der Kaiser selbst gesandt habe, sie von der Tyranney ihrer Dienst-Herren zu erlösen und zu freyen Leuten zu machen. — In der That war Horja im Sommer 1784 nach Wien gegangen, den Kaiser um die Markt-Gerechtigkeit für einen kleinen Ort im Zarander Kraise zu bitten. Sein äufserlich einnehmendes Wesen hatte ihm ohne Schwierigkeit Audienz verschaffet, in der er denn dem Kaiser gelegentlich auch die Beschwerden seiner Landsleute vorgelegt, und von dem Monarchen das Ver-

ſprechen erhalten hatte, daſs denſelben abgeholfen werden ſollte. Das angebliche Beſtallungs-Patent aber, (welches die Walachen nicht leſen konnten,) war nichts andres, als die Marktgerechtigkeits-Urkunde, die ihm Joſeph hatte ausfertigen laſſen.

Nun mochte Horja wohl, wie alle Menſchen, die der Erfüllung ihrer Wünſche mit Sehnſucht entgegen ſehen, augenblickliche Hülfe gehofft haben: da aber dieſe erſt noch in einer ungewiſſen Zukunft erwartet werden ſollte; ſo nutzte er das angebliche Patent mit den angehängten Siegeln, und jeden andern Umſtand, ſich bey ſeinen Landsleuten vor allen Dingen in Anſehen zu ſetzen, und ſich zum voraus ihres unfehlbaren Beytrittes zur Ausführung ſeines Vorhabens zu verſichern, welches vermuthlich kein andres war, als, wenn der Kaiſer, durch überhäufte Geſchäffte andrer Art gehindert, mit der verſprochenen Hülfe zögern ſollte, ſelbſt einen Aufſtand zu beginnen — zu welchem Ende er, den Winter über, alle Walachen in ſein Intereſſe ziehen, dann aber, falls die kaiſerliche Hülfe nicht erſchiene, im May-Monat 1785 ſelbſt losbrechen, und an einem geſetzten Tag alle Grundherren im Land auf einmal überfallen und erſchlagen wollte.

Der Vice-Geſpann des Zarander Kraiſes, Stephan Hollaki, hatte indeſſen ſo gleich Wind von der vorgefallenen Walachen-Verſammlung auf den Feldern bey Meſstaken bekommen, und errieth hieraus, oder argwohnte vielleicht nur das Vorhaben, welches dabey im Werke geweſen war.

Er

Er ſchickte daher, um in Zeiten allem Unheile vorzubeugen, einige Stuhl-Richter und Soldaten aus, die den Horja feſtnehmen ſollten. Dieſe kamen am 1ſten November des Nachts in das Dorf Kureti, wo ſie den Abenteurer unter einem Dachſtuhl überfielen, gefangen nahmen und fortſchleppten: allein Horja erhob, da man ihn gefangen wegführen wollte, ein ſo ſtentoriſches Geſchrey um Hülfe, daſs ſeine Mitbrüder ſo gleich zuſammenliefen, die Stuhl-Richter und ihre mitgebrachte Mannſchaft erſchlugen, und den Gefangenen befreyten.

Nun lieſs ſich der beſchloſſene Ausbruch nicht mehr auf noch ganze ſechs Monate weiter hinausſchieben, ſondern die Gewaltthätigkeiten nahmen ihren Anfang um ſo mehr von Stund an, weil alle Walachen ſchon lange zu einem Aufſtande geneigt geweſen waren, und Horja ſelbſt ſie auch, wenn er ſchon gewollt hätte, nicht länger mehr würde haben im Zaum halten können. Der Vice-Geſpann hatte einmal das Signal zu Feindſeligkeiten zwiſchen dem Adel und den leibeignen Bauern gegeben; und die Bauern fiengen alſo auf der Stelle an, alles Eigenthum der Edelleute zu verwüſten, und immer mehr Volk an ſich zu ziehen. Ueberall ſchlugen ſich die Walachen zu ihnen, und vermehrten ihre Zahl. Die Aufrührer ſuchten nur die Edelleute und deren Angehörige auf, die ſie ſo gleich erſchlugen oder verſtümmelten, und deren Eigenthum, Schlöſſer, Scheuern, Getraide-Vorräthe, Weine, u. ſ. w. ſie in Brand ſteckten oder

in die Marosch warfen. Bey Ermordung der Edelleute begiengen sie die grösten Grausamkeiten, indem sie sich nicht bloss begnügten, sie ums Leben zu bringen, sondern ihnen die schrecklichsten Todes-Strafen anthaten: sie stürzten viele derselben aus den obern Stockwerken herunter, indem andre die fallenden mit Heu-Gabeln und Spiessen auffiengen. Sie brateten einige am Feuer, zogen andern die Haut ab, und verstümmelten wieder andre auf das schmählichste. Dabey schonten sie weder Alter, noch Geschlecht: und weil vollends Religions-Schwärmerey dazu kam, (indem die Bauern lauter nicht-unirte Griechen, sämmtliche Grundherren aber andern Confessionen zugethan sind;) so waren ihnen weder Kirchen, noch Priester, oder nur Leichen in den Gräbern heilig; und sie übten ihre Wuth eben so wohl an den Häusern, als an den Menschen aus. Wenn sie ja noch Edelfrauen schonen sollten; so musten sich diese wenigstens auf der Stelle umtaufen lassen, und sich zum Theil auch mit Walachen verheirathen. Eben so verfuhren sie mit den Mönchen, die sie erst umtauften, und dann zum Spaasse mit alten Zigeunerinnen verheiratheten. So hausten sie allenthalben, wo sie hinkamen, verbreiteten sich immer weiter, mehrten sich zusehends bis an die 5000 in den ersten vier Tagen, und wurden immer kühner, unternehmender und grausamer.

Die Edelleute flüchteten, um dem Verderben zu entgehn, von allen Seiten mit Weib und Kindern

dern nach der Festung Deva. Weil aber der Vortrab der Bauern schon am 4ten November vor diese Festung rückte; so erschraken die Geflüchteten über diese Kühnheit dermaafsen, dafs sie auch von hier hinweg eilten. Ein Detachement von zwo Gränitzer-Compagnien und 100 Husaren, die man ihnen von der Besatzung in Deva an die Marosch entgegenschickte, um ihnen den Uebergang über diesen Flufs, jenseit dessen sie schon mehrere Orte in Brand gesteckt hatten, zu verwehren, hielt sie nur kurze Zeit auf; denn schon am 6sten giengen sie weiter unten über den Flufs.

Nunmehr wurden in Deva die Sturm-Glocken geläutet. Die Einwohner, Edelleute und Bürger, griffen zu den Waffen, und zogen mit den Truppen aus, die so gleich unter die andringenden Bauern feuerten, an die 40 von ihnen niederschossen, einige gefangen bekamen, und die übrigen in die Flucht schlugen. Aber auch durch diesen Unfall liefsen sich die Walachen nicht schrecken, sondern kamen des folgenden Tages wieder.

Diefs mal gieng ihnen alles, was in Deva die Waffen tragen konnte, entgegen, und umringte sie. Alles griff so gleich die Walachen an, die sich zwar herzhaft wehrten, aber über 140 Mann an Todten und Verwundeten im Gefecht, und noch viele auf der Flucht verlohren, welche in der Marosch ertrinken mufsten, weil sich die Einwohner von Deva, gleich zu Anfange des Gefechtes, der Fahrzeuge bemeistert hatten, und den Bauern ihre Kamaraden

jenſeit des Stromes nicht ſo gleich zu Hülfe kommen konnten. Von den Gefangenen wurden in Deva ſo gleich ohne Umſtände 34 Mann auf Befehl der Edelleute, die auch hier Kläger und Richter zugleich waren, hingerichtet.

Noch war die Wuth der Bauern nicht geſtillt, ſondern ſie thaten nunmehr längs der Maroſch einen Streifzug nach den nächſten Geſpannſchaften von Hungarn, wo ſie einige Tage lang in verſchiednen Ortſchaften eben ſo barbariſch hauſten, bis die Truppen eilig gegen ſie ausrückten. Der Obriſt-Lieutenant Schulz, der dieſe Truppen anführte, ſchloſs am 9ten November mit ihnen einen Waffen-Stillſtand, gieng mitten unter ſie, redete mit Horja und ſeinen Vertrauten, befragte ſie über die Urſachen ihres Aufſtandes, verlangte ihr Begehren zu hören, und verſprach, ihren Beſchwerden, wenn ſie ruhig ſeyn wollten, abzuhelfen. Die Bauern übergaben hierauf der Hunyader Comitats-Tafel ſchriftlich folgende merkwürdige Capitulations-Puncte: 1) ſoll der Comitat ſammt allen adlichen Proprietären ſchwören; 2) ſoll kein Adel mehr ſeyn; (denn die Bauern meynten, wer den Geringen, ſtatt ihn edelmüthig zu ſchützen, unbedenklich drücke, ſey der Ehren nicht werth;) 3) ſollen die Edelleute ſo gut, wie das gemeine Volk, die Steuer entrichten; 4) ſollen die Adelichen von Stund an aus ihren Güthern weichen; 5) ſollen die adelichen Grundſtücke unter kaiſerlicher Genehmigung an die Bauern vertheilet werden; und

6) ſoll

6) ſoll die Tafel, wenn ſie dieſe Bedingungen eingeht, beym Schloſs und auf dem Markte zu Deva weiſse Fahnen ausſtecken. Auf die Antwort, die ihrem Pope zu Kriſtyor gebracht werden ſollte, verſprachen ſie bis zum 14ten ruhig zu warten.

Allein es erfolgte keine Antwort. Vielmehr giengen die Truppen bald hernach auf die Walachen los, und verjagten ſie wieder nach Siebenbürgen, wo ſie aufs neue weit und breit vielfältige Gewaltthätigkeiten verübten. Im Temesvarer Bannat ſah man die ganze benachbarte Gränze in Flammen ſtehn. Edelleute, Weiber und Kinder flüchteten auf allen Seiten, um nur ihr Leben zu retten, (da ihrer in den erſten acht bis neun Tagen ſchon an 120 umgekommen waren,) vor den Bauern ins Bannat, wo der Adel ſelbſt nicht ganz ſicher war, indem die daſigen Walachen nicht wenig Wohlgefallen an den Unternehmungen ihrer Brüder in Siebenbürgen blicken lieſsen, und ſchon ſo ſichtbarlich ihren Landsleuten entgegen eilten, daſs die Truppen ſo gleich Befehl bekamen, genau Acht auf alle Bewegungen zu haben.

In Siebenbürgen ſelbſt war unentſchloſsne Aengſtlichkeit des kaiſerlichen Gouverneurs Brukkenthal und des Generals Preyſs hauptſächlich ſchuld, daſs die erſten Anſtalten, dem Aufſtand Einhalt zu thun, viel zu langſam waren. Man ſandte zwar Commiſſarien mit dem griechiſchen Biſchof an die Walachen, welche der Wuth dieſer Leute durch Güte und Drohungen abzuhelfen ſuchten.

ten. Man liefs auch auf den Dörfern ein Patent über das andre anfchlagen, und verfprach eine Prämie von 30 fl. jedem, der einen Aufrührer gefangen einliefern würde. Man fchickte den Bauern fo gar einen Officier mit einem Trupp Szekler Hufaren und andern Soldaten entgegen; aber mit dem zweckwidrigen Befehl, dafs er die Walachen nicht angreifen, und fich nur wehren follte, wenn er von ihnen angegriffen würde. Dieses that zwar die Wirkung, dafs ein Theil der Bauern ruhig wieder nach Haufe gieng: allein ein weit gröfserer Theil von ihnen, der noch obendrein immer mehr zunahm, blieb bey feiner Widerfpänftigkeit, und fetzte feine Gewaltthätigkeiten fort.

Aus den Gegenden, wo diefe Leute wütheten, liefen indeffen täglich Staffetten über Staffetten mit unglücklichen Nachrichten in Wien ein; und der Kaifer gab fo gleich Befehl, in und um Siebenbürgen alle Regimenter ausrücken, einen General-Pardon für die Bauern publiciren zu laffen, und 300 Ducaten auf Horja's Kopf zu fetzen. An die Stelle des Generals Preyfs, welcher den Abfchied, fo wie der Gouverneur Bruckenthal einen derben Verweis bekam, wurde General Fabris ernannt; und zur Unterfuchung des ganzen Handels fchickte Jofeph den Grafen Jankovics und den General Papilla nach Siebenbürgen mit unumfchränkter Vollmacht, zu Wiederherftellung der Ruh und Ordnung nach eigner Einficht zu thun, was fie für gut befänden.

Unter-

Unterdeſſen war der Adel im Lande, dem die Anſtalten des Guberniums weder geſchwind, noch nachdrücklich genug vorkamen, ohne weitere Anfrage bey Hofe von ſelbſt aufgeſtanden, war bandenweiſe gegen die Bauern ausgezogen, und lieſs dieſelben, wo er ſie nur erhaſchte, ohne Umſtände köpfen, henken, rädern und ſpieſsen *).

Die

*) Es war dieſes ein förmlicher bürgerlicher Krieg zwiſchen Bürgern Eines Staates von zweyerley Stande; und es wurde derſelbe von Seiten des Adels mit nicht minder unvernünftiger Grauſamkeit geführt, als von den empörten Sklaven. Freylich bediente ſich der Adel des natürlichen Rechtes, ſich ſeinen Feinden mit Gewalt zu widerſetzen, um ſein eigen Leben zu retten: und wer ihm mit gewaffneter Hand entgegen kam, konnte von ihm, wenn er ſich nicht gefangen geben wollte, mit Rechte getödtet werden. Daſs ſich aber der Adel anmaaſste, ſeine Rache an den Gefangenen zu nehmen und, dieſe ohne Proceſs und Rechts-Form willkührlich hinrichten zu laſſen, war ein frevelhafter Eingriff in das Richter-Amt der höchſten Landes-Obrigkeit. Dem Regenten allein kam es zu, zwiſchen Kläger und Beklagten das Recht zu handhaben. Er allein konnte unparteyiſch richten; er konnte aber eben ſo wenig die Vertilgung der Bauern, als die Vernichtung ihrer Feinde rechtſprechen, und konnte durch pünctliche Anwendung der Gerechtigkeits-Geſetze am beſten der Erbitterung für die Zukunft vorbeugen; einer Erbitterung, welche von Seiten der Bauern, wenn der Tyranney des Adels kein Einhalt geſchah, durch die Rache deſſelben nothwendig vermehret, und dem Adel ſelbſt in der Folge noch gefährlicher werden muſste. Der Adel ſchnaubte unverſöhnliche Rache gegen die Bauern, die er doch ſelbſt ſo ſchmählich gedrückt hatte, daſs ſie ſich endlich empören muſsten. Er wollte nun alle Bauern mit Feuer und Schwerdte vertilgen, ohne zu überlegen, was für eine klägliche

Figur

Die Menge von zusammenrückenden Truppen, die kaiserlichen Proclamationen, und das Zureden der griechischen Bischöfe und Erzpriester thaten nunmehr die Wirkung, dass sich von den bis zur Raserey schwärmenden Walachen, die sich bis auf 15,000 vermehret hatten, ein grosser Theil beruhigte und wieder nach Hause gieng. Am meisten trug hierzu das Misstrauen bey, welches die Walachen in die Ehrlichkeit ihres Anführers zu setzen anfiengen, als die kaiserlichen Truppen wider alle Hoffnung, welche er ihnen zu der eignen Hülfe des Kaisers gemacht hatte, mit Ernste, nicht gegen den Adel, sondern gegen sie selbst zu fechten begonnten. Horja hatte zwar die Walachen noch durch das Vorgeben, dass diese Truppen nicht kaiserliche Soldaten, sondern bloss in kaiserliche Uniforme verkleidete Hungaren wären, die ihnen nichts zu Leide thun würden, noch eine Weile zusammen-

Figur der Adel mit allen seinen Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen machen würde, so bald er keine Bauern mehr hätte. Der Regent hingegen bedachte, dass die Walachen fast zwey Dritthel der Einwohner von Siebenbürgen ausmachten; dass sie alle zusammenhiengen; dass durch Vertilgung des Bauer-Standes der Ackerbau ganz aufhören, und das Land zur Einöde werden musste. Er kannte den Werth der Menschen, und den Vorzug arbeitsamer Menschen vor müssigen, bloss verzehrenden. Er verbot also die eigenmächtige Insurrection des Adels, untersagte die damit verbundene eigenmächtige Rache desselben an den Gefangenen bey schwerer Ahndung, und befahl, die Untersuchung der Sache den kaiserlichen, dazu ernannten Commissarien zu überlassen.

mengehalten: da ſie aber bald vom Gegentheil überzeuget wurden; ſo trennten ſich die mehreſten von ihm, und giengen aus einander. Jedoch blieben viele noch ihrem Anführer getreu, ſchlugen ſich zu mehrern malen mit den Truppen herum, und zogen ſich endlich, nachdem ſie 61 Dörfer und nicht weniger als 264 Edelhöfe geplündert, zerſtöret, und abgebrannt, und viele adeliche Familien, die ihnen nicht in Zeiten durch die Flucht entgangen waren, im Ganzen aber ungefähr 300 Menſchen ermordet, ſelbſt aber zwiſchen 5 und 6,00 Mann theils in Gefechten, und theils durch Todes-Strafen eingebüſst hatten, in die Gebirge, wo man ihnen zwar nicht beykommen konnte, aber ſie doch umringte. Nach eingefallenem Froſt-Wetter kehrten noch viele Bauern einzeln aus den Gebirgen nach ihrer Heimath zurück; Horja hingegen und ſein Gehülfe Klotska blieben mit etwan 2000 Mann bey Toppanfalva ſtehn, wo ſie von dem dahin geſchleppten Vieh und Getraide lebten.

Dahin konnten die kaiſerlichen Truppen ſie nicht verfolgen: oder wenn ihnen dieſe ja in den unzugänglichen und von Waldungen bedeckten Gebirgen bald beyzukommen drohten; ſo zogen ſie ſich an einen andern eben ſo unzugänglichen Ort. Kurz, ſie behielten eine Zeitlang das ganze Zarander und einen Theil vom Hunyader Comitat im Beſitz, und wirthſchafteten darinnen um ſo mehr nach eignem Belieben, weil keine Magiſtrats-Perſonen vorhanden, und alle Edelleute theils erſchla-

gen,

gen, theils geflüchtet waren. Es kam zwar hin und wieder zwiſchen den Bauern und den königlichen Truppen zu kleinen Gefechten, in welchen die Bauern meiſtens den kürzern zogen: aber noch behauptete ſich Horja, bis ihm und den Seinigen durch die Truppen alle Zufuhr abgeſchnitten wurde, ſo daſs endlich der Mangel an Lebensmitteln bey ihnen einriſs, und das Miſstrauen gegen Horja allgemein wurde. Da nun Horja ſah, daſs er ſich nicht mehr behaupten konnte, weil von allen Seiten Truppen in Menge gegen ſeine Mannſchaft anrückten; ſo rieth er ſelbſt ſeinen Bauern, den angebotenen General-Pardon zu nutzen, und ſich freywillig zu ergeben, indeſs Er mit ſeinem Freunde ſein Heil in der Flucht ſuchen wollte. Dieſes geſchah, und Horja blieb mit Klotska allein, hatte aber kurz darauf das Schickſal, durch einen walachiſchen Jäger, welcher in Dienſten des Obriſt-Lieutenants Gray ſtand, mit Hülfe ſechs andrer Walachen am 3ten Weihnachts-Feyertag in ſeinem einſamen Aufenthalt ergriffen, feſtgenommen, und gebunden nach Karlsburg gebracht zu werden, wo er dann mit ſeinem treuen Gefehrten Klotska bald darauf gerädert wurde *).

Hiermit war nun zwar Horja für das kühne Unternehmen, ſeine Landsleute von dem Joch unerträglicher Frohnde-Laſten erlöſen zu wollen, geſtraft:

*) ſ. Politiſches Journal von 1784 S. 1265 ff. und S. 1292 f. und von 1785 S. 33 ff.

ſtraft: aber die ſiebenbürgiſchen Edelleute hatten wahrlich auch keine Urſache, ſich des endlichen Sieges über ihn und ihre Bauern zu freuen, da von ihnen ſo viele Familien in dieſem bürgerlichen Kriege um ihre Wohnungen, Mobilien und Vorräthe, und eine beträchtliche Anzahl ſo gar durch die Hände ihrer Sklaven ums Leben gekommen waren. Wohl den übrig-gebliebenen, wenn ſie durch dieſe traurige Erfahrung weiſer, und in dem Verſahren gegen ihre Unterthanen menſchlicher geworden ſind!

Um indeſſen den Unterthanen wirklich zu Hülfe gegen die Ungerechtigkeit der Dienſt-Herren zu kommen, lieſs Joſeph der Zweyte unter dem 15ten Februar 1787 zum Beſten derſelben drey Verordnungen ergehn, durch deren eine die Verhältniſſe zwiſchen Grund-Herrſchaften und Unterthanen genauer beſtimmet, ſo wie durch die andre die Art und Weiſe, wie Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Grundherren behandelt werden ſollen, vorgeſchrieben wurden, und die dritte einen Amts-Unterricht enthielt, nach welchem ſich die Geſpannſchafts-Beamten in Behandlung der Unterthan-Sachen zu richten haben *). —

83.

Es ſind noch in den neueſten Jahren über das Frohnde-Weſen verſchiedentlich Bauer-Unruhen vor-

*) ſ. Polit. Journal von 1787. S. 497.

vorgefallen, von deren wahrer Beſchaffenheit ich aber um ſo weniger genauen Bericht zu geben vermag, je weniger die eigentlichen Umſtände davon recht bekannt geworden ſind.

Im Junius 1790 waren im churſächſiſchen Amt Hohnſtein und den umliegenden Gegenden die Bauern zuſammengetreten, ſich des Wildes, weil die Menge deſſelben immer mehr zunahm und ihren Saaten unglaublichen Schaden that, mit Gewalt zu erwehren; und ſie hatten ſchon angefangen, die wilden Schweine und Hirſche, dieſe Zerſtörer ihres Lebens-Unterhaltes und ihrer Hoffnungen, nicht nur zu vertreiben, ſondern ſie auch hier und dar unangefragt niederzuſchieſsen, weil die Verordnungen, die zu Adwendung des Wild-Schadens von Zeit zu Zeit ergangen waren, immer unbefolgt blieben, und die Bauern ſich alſo für berechtiget und genöthigt hielten, ſich ſelbſt zu helfen. Da die Sache einiges Aufſehen machte; ſo gab der Churfürſt, der keinen Menſchen beläſtiget wiſſen will, ſo gleich Befehl, das Wild nicht nur in dieſen Gegenden, ſondern auch anderwärts im Lande zu vermindern; und es wurde zu folge dieſes Befehls eine ziemliche Anzahl dieſer ſchädlichen Thiere, vorzüglich in den Gegenden, wo die Beſchwerden darüber ſo laut geworden waren, niedergeſchoſſen.

Es iſt leicht zu erachten, daſs den Bauern die ſchleunige Hülfe, die ihnen auf eine ſolche eigne Veranlaſſung wiederfuhr, ſehr erwünſcht ſeyn, und ihnen

ihnen dadurch der Muth wachſen muſste, ſich vielleicht auch einiger andern Laſten, die ihnen beſchwerlich fielen, zu entladen.

Man hat zwar auswärts *) ſagen wollen, es wären faſt zu gleicher Zeit verſchiedne aufrühriſche Schriften im Amte Pirna ausgeſtreut worden: da aber in der Gegend von Sachſen, wo ich (15 deutſche Meilen weit von Pirna) lebe und wohne, nie ein Wort hiervon erhöret worden, mir auch nie ein Blatt von ſolchen Schriften zu Geſichte gekommen iſt, und die Nachrichten von den Unruhen, die über das Frohn-Weſen und Triften-Recht bald nach dem Lärmen wegen des Wild-Fraſses (zu Anfange des Auguſt-Monats) entſtanden, überhaupt verworren lauteten, faſt in keinem Puncte zuſammenſtimmten, und nicht ſelten ſich ſelbſt widerſprachen; ſo kann ich hiervon weiter nichts zuverläſsiges melden, als daſs ich bis itzt keine Urſache gefunden habe, an die Exiſtenz der erwähnten Schriften zu glauben.

Es ſoll auch in dem Städtchen Liebſtadt bey Pirna ein Seiler ſeinen Nachbaren, (die gewiſs eben ſo wenig, wie er ſelbſt, Leibeigne waren,) Freyheit

*) In einem angeblichen Schreiben aus Sachſen vom 28ſten December 1790 im Politiſchen Journal von 1791 S. 22. — Dieſes Journal iſt die einzige Quelle, aus der ich hier ſchöpfen kann, weil ich keine andre kenne, und der Proceſs über dieſen Handel im Lande ſelbſt nur durch laufende Gerüchte, nie aber durch öffentliche Blätter bekannt geworden iſt.

heit gepredigt, und ſie zu einer ſo genannten Revolution haben anwerben wollen, der denn deſshalb in Verhaft genommen worden wäre *); ich habe aber weder den Namen des Seilers, noch das Schickſal deſſelben nach ſeiner Verhaftung erfahren können.

Zuverläſsiger hingegen ſcheinen folgende Nachrichten von dem notoriſch gewordenen Bauern-Aufſtande gegen einige Güther-Beſitzer **).

Gegen Anfang des Auguſt-Monats fieng ein Theil der Ritterguths-Bauern in der Gegend von Meiſsen an, ſeinen Grundherren die hergebrachten Frohndienſte aufzukündigen, und die Schaafe, die, vermöge des Herkommens aus dem Nomaden-Alter der Deutſchen, noch immer auf den Braach-Aeckern geweidet werden, mit Gewalt von ſeinem Eigenthume zu vertreiben. Die Güther-Beſitzer beſchwerten ſich; und die Bauern wurden ohne Umſtände verurtheilet, nicht nur die herkömmlichen Frohnen nach, wie vor, ohne Widerrede zu leiſten, ſondern ſich auch die Schaaf-Triften fernerhin gefallen zu laſſen: und weil ſich in einigen Dörfern die Bauern nicht gutwillig in dieſes Schickſal ergeben zu müſſen glaubten; ſo ward ihnen militariſche Execution in die Güther gelegt.

Hierüber wurden ſie erbittert, rottirten ſich zuſammen, drangen ſchaarenweis in einige Ritter-

Sitze

*) Polit. Journal eb. daſ.

**) Aus dem Polit. Journal, eb. daſ.

Sitze ein, und foderten von den Besitzern schriftliche Lossagung von allen Frohn- und andern Herrn-Rechten, die ihnen denn auch von mehrern, welche von den Bauern ausserdem persönlich gemisshandelt zu werden befürchteten, um so unbedenklicher gegeben wurde, weil keinem Grundherrn eine solche erzwungene Lossagung für die Folge-Zeit vor den Gerichten nachtheilich werden konnte. Auf einigen Ritter-Sitzen wurden bey dieser Gelegenheit von den Bauern, wie man sagt, grosse Excesse begangen; und in der That fanden verschiedne Güther-Besitzer, ihrer persönlichen Sicherheit wegen, für nöthig, sich eine Zeit lang zu entfernen.

Der Churfürst ernannte so gleich eine Commission, die aus dem Vice-Canzler und einigen adelichen Hof- und Justiz-Räthen bestand, und die sich nach Meissen, nach Lommatzsch und in die dortige Gegend begab, in welcher zugleich ein Corps Truppen unter dem General von Boblick zusammengezogen ward. Ehe aber die Commission und die Truppen zur Stelle gelangen konnten, hatte sich der Aufstand gegen die Frohn- und Trift-Herren in der Geschwindigkeit bereits durch einen Theil des Meissner und Erzgebirgischen Kraises bis in den Leipziger Krais hin auf 10 bis 12 Meilen weit verbreitet. Nunmehr wurden überall, wo die Bauern ihren Grundherren aufsätzig waren, Truppen zusammengezogen, und dahin, wo man ihre Thätigkeit zum Schutze der Güther-Besitzer für

nöthig hielt, geſchickt. Es kam ſo gar an ein Paar Orten, beſonders zu Rochsburg im Schönburgiſchen, zum wirklichen Hand-Gemenge, bey dem es auch, (obgleich die zuſammengelaufenen Bauern mit weiter nichts, als mit ihren Arbeits-Geräthen, Dreſch-Flegeln, Heu- und Miſt-Gabeln, bewaffnet waren,) doch nicht ganz ohne Blut-Vergieſsen abgieng. Die Aufwiegler und Anführer wurden gefangen genommen, und theils zum Feſtungs-Bau eingeſchmiedet, theils in die Zucht-Häuſer abgeliefert. Die Commiſsion caſsirte, (wie den unwiſſenden Bauern jeder rechts-erfahrne Advocat, wenn ſie ihn zu Rathe gezogen hätten, vorhergeſagt haben würde,) alle von den Grundherren erpreſste Losſagungs-Briefe und Verſprechungen; und die Regierung lieſs durch das ganze Land einen nachdrücklichen Befehl gegen alle Ruhe-Stöhrer und Aufrührer ergehn, wodurch zugleich die Bauern zur Ruhe verwieſen, und die Güther-Beſitzer bey den hergebrachten Frohn- und Trift-Rechten geſchützt wurden. Kurz, der ganze Lärmen hatte etwan drey Wochen gewähret, und der Aufſtand wurde faſt eben ſo geſchwind erſticket, als er entſtanden war.

Wider den Churfürſten ſelbſt hatten indeſſen alle dieſe Bauern-Bewegungen ſo wenig das mindeſte, was man Aufruhr nennen könnte, zur Abſicht, daſs die Bauern vielmehr bloſs durch falſche Gerüchte, die ſich, (man weis nicht, wie,) unter ihnen ausgebreitet hatten, verleitet zu ſeyn ſchie-

nen,

nen, bey ihrem Aufstande wider die Grundherren auf seine Hülfe zu rechnen, so wie die Walachen in Siebenbürgen sechs Jahre vorher auf Joseph des Zweyten Hülfe gerechnet hatten. Es hatten sich nämlich allerley grundlose Sagen unter ihnen ausgebreitet, z. E. die Frohndienste wären den Ritter-Güthern nur auf eine gesetzte Zeit zugestanden, die nunmehr zu Ende sey; überdieß könne der Churfürst eben itzt, als Reichs-Vicarius, aus eigner Macht-Vollkommenheit die Frohn- und Trift-Rechte aufheben; und er begünstige ohnehin lieber die getreuen Bauern, die doch Steuern gäben, als die Güther-Besitzer, die nichts abgäben, u. m. d. gl.

Mit diesen leeren Sagen machte ein Bauer dem andern Muth, etwas zu unternehmen, weil man glaubte, wer sich nicht regte, bekäme nichts; wer nicht würbe, der verdürbe. Ohnehin hatte die Erfahrung seit vielen Jahren die Bauern gelehret, dass es in Sachsen keinem Güther-Besitzer so leicht mehr gelingen wollte, seine Bauern willkührlich zu drücken. Denn gegen jede Beeinträchtigung, mit welcher ein Grundherr die Gränze des Hergebrachten überschritt, hatten sie immer, so bald sie sich beschwerten, Schutz gefunden; und sie waren daher auf ihre Gerechtsame so aufmerksam geworden, dass sie davon keinen Schritt wichen. Daher that und gab denn auch der sächsische Bauer seinem Grundherrn nie das mindeste mehr, als er ihm herkömmlich thun und geben musste; und so

bald ihm irgend etwas mehr angesonnen werden wollte, suchte er Hülfe, und fand sie. Die häufigen Beyspiele hiervon mochten bey den Bauern vielleicht diess mal den Gedanken erreget haben, dass sie auch in Ansehung des Frohnen- und Triften-Wesens gar leicht Hülfe wider die Güther-Besitzer finden würden, wenn sie es nur ernstlich darauf anfiengen; zumal da sie noch ganz neuerlich ernstliche Hülfe wider die Forst- und Jagd-Bedienten gefunden hatten. Eben daher hatte sich auch in den churfürstlichen Amts-Dörfern nicht Ein Bauer geregt, sondern blofs die Ritterschafts-Dörfer hatten den Aufstand angefangen, obgleich jene mitten unter diesen zerstreut liegen. Und selbst in den Ritterschafts-Dörfern, wo sich der Aufstand ausbreitete, hatte der gröfste Theil der Bauern entweder gar keinen Antheil daran genommen, oder war doch blofs durch die Drohungen und Gewaltthätigkeiten der andern zum Mitlaufen gezwungen worden.

So viel mir bekannt worden ist, hat von allen den Bauern, die damals wegen des herkömmlichen Frohn- une Trift-Rechtes wider ihre Grundherren aufgestanden waren, kein einziger das geringste durch diesen Aufstand gewonnen; vielmehr büfsen die dreistesten von ihnen ihre Unbesonnenheit, wo mir recht ist, noch itzt, theils in den Eisen beym Festungs-Bau zu Dresden, und theils in den Zucht- und Arbeits-Häusern.

84. Gleich-

84.

Gleichwohl verſchworen ſich zwey Jahr drauf, im Herbſte 1792, zwiſchen Zeiz und Altenburg einige bemittelte und miſsvergnügte Bauern *) mit mehrern Dorfſchaften wider ihre Grundherren zu gänzlicher Abſchaffung aller Frohn- und Herren-Dienſte; und der Ausbruch dieſer Verſchwörung, (bey welcher man jedoch die Gerechtſame des Landesfürſten auf keine Weiſe anzutaſten dachte,) war auf den 10ten November angeſetzt. Da aber ein Brief, den einer der hauptſächlichſten Anführer zu dieſer Abſicht geſchrieben hatte, durch Unachtſamkeit des Boten, der ihn beſtellen ſollte, verlohren gegangen und in unrechte Hände gefallen war; ſo kam dadurch der Handel an den Tag. Der Bote wurde feſtgenommen; und die Bauern, deren Namen der Brief verrathen hatte, wurden ſo gleich auf das Amt-Haus zu Zeiz geſetzt. Die Güther-Beſitzer, denen die Bauern nicht nur Plünderung, ſondern ſo gar den Tod zugedacht haben ſollten, hatten Urſache, ſich zu freuen, daſs der gefährliche Anſchlag entdecket war; und man erwartete, daſs der milde und Gerechtigkeitliebende Churfürſt die genaueſte und ſeiner Menſchenliebe würdigſte Unterſuchung nach dem wahren Grunde dieſer vorgehabten Empörung anſtellen, und den Handel nach dem

*) Auch dieſe abgebrochene Nachricht ſchöpfe ich bloſs aus dem Politiſchen Journal S. 1258 des Jahrganges 1792.

Rechte für Kläger und Beklagte entscheiden würde. — Das ist alles, was mir von dieser Verschwörung bekannt geworden, von der ich seitdem nie weiter ein Wort gehöret oder gelesen habe; so dass ich auch nicht einmal sagen kann, ob die erwartete Untersuchung wirklich angestellt worden sey, oder ob sie eine oder die andre Wirkung zum Vortheil oder Nachtheile der Interessenten gehabt habe.

85.

In dem adelichen Gerichte Gartow im Fürstenthume Lüneburg-Celle an der Elbe widersetzten sich noch im Sommer 1794 einige Bauern der Leistung des hergebrachten Dienstes; und die Folge davon war, dass von acht Bauern einige zu zweyjährigem, andre zu zweymonatlichem, andre zu einmonatlichem Festungs-Bau zu Nienburg, und noch andre zur Zuchthaus- und Gefängniss-Strafe verurtheilet wurden. —

Genug, aber doch gewiss nicht zu viel, (so viel es auch ist,) von den Bauer-Unruhen, zu denen das Frohnde-Wesen, nach überhand genommener Erschwerung desselben durch immer mehr gehäufte Steuern, seit dritthalb hundert Jahren den Anlass gegeben hat.

Die Geschichte redet durch Beyspiele mit der Mitwelt und Nachwelt; sie zeigt jedem, der ihre Stimme hören will, was für traurige Folgen die Hintansetzung der unverbrüchlichen Gesetze wahrer, unwillkührlicher Gerechtigkeit in den unglücklichen

lichen Zeiten des rege gewordenen Parteyen-Hasses nach sich ziehe. Die Thoren allein achten ihrer Stimme nicht: aber wer weise ist, merkt darauf.

86.

Hätten Leibeigenschaft und Frohndienste einen unläugbar grofsen Nutzen für die Landwirthschaft, und liefse sich durch Zwang-Dienste der natürliche Güther-Ertrag zuverläfsiger, als ohne sie, gewinnen, oder gar erhöhen; so würde wenigstens der Eigennutz der Güther-Besitzer eine Art von Entschuldigung in der egoistischen Maxime finden, dafs die Liebe bey uns selbst anfange, und Niemand zu solchen Beweisen seiner Menschenliebe, zu solchen Aufopferungen seiner ererbten oder erkauften Rechte verpflichtet sey, deren Nicht-Gebrauch ihn jährlich unfehlbar einen mehr oder minder grofsen Verlust an seinem Einkommen kosten müfste: allein so schadet dieser Dienst-Zwang dem Dienst-Herrn gewifs nicht minder, als dem Dienstmanne.

Für den Dienstmann, das versteht sich, ist die Zeit, die er mit diesen erzwungenen Diensten zubringt, gänzlich verlohren; und für den Dienst-Herrn ist sie nur halb, und vielleicht nicht einmal halb, gewonnen. Denn durch die wohl-hergebrachte Observanz ist es in den mehresten Gegenden förmlich zum Gesetze geworden, dafs die Arbeit, welche die Fröhner so wohl persönlich, als mit ihrem Vieh, an einem Frohn-Tage verrichten,

oft nicht halb ſo groſs ſeyn darf, als die Arbeit, die ſie in eignen Geſchäfften, oder für Geld verrichten würden. Dieſer Zeit-Verluſt gereicht offenbar dem Dienſt-Herrn zum Nachtheil: aber ſo viel auch der Dienſt-Herr hierbey leiden mag, ſo hat doch der Dienſtmann weiter nicht den geringſten Nutzen davon, daſs er und ſein Vieh an ſolchen Tagen weniger Kräfte anzuwenden brauchen. Vielmehr iſt dem letztern der Verluſt, den er über dergleichen ſchlecht-geleiſteten Frohndienſten an ſeiner Zeit leidet, viel ſchädlicher, als wenn er für dieſe Dienſte, da er ſie ſo oft zur ungelegenſten Zeit leiſten muſs, ſein Geld zum Fenſter hinaus geworfen hätte.

87.

Am weiteſten geht der Zeit-Verluſt für den Dienſtmann da, wo er noch leibeigen, oder doch zu ungemeſsnen Dienſten verpflichtet iſt. In ſolchen Gegenden werden die Frohnen, eben durch die Verſäumniſs in den eignen Geſchäfften, dem Bauer im höchſten Grade nachtheilich. Die rechte Cultur und Bearbeitung ſeiner Felder wird ihm dadurch ſchlechterdings unmöglich gemacht: denn er darf da nie darauf rechnen, daſs er ſeine eigne Arbeit zur rechten Zeit werde vornehmen können, weil er täglich und unabläſsig zur Frohne gerufen werden kann. Iſt er nun, wie gewöhnlich, auſser Stande, bloſs auf die Frohndienſte ein eignes Geſpann zu halten; ſo kann er ſeine eignen Geſchäffte durchaus nicht anders, als zum äuſserſten Nachtheile ſeiner eignen Wirthſchaft, in gröſster Uebereilung verrichten.

Zeit

Zeit ist an und für sich eins der gröſsten Güter: denn auf der Anwendung der Zeit beruht der Gebrauch und Genuſs aller andern Güter. Bey Frohn-Diensten aber ist der Zeit-Verlust allemal beträchtlich; und er ist vollends da ganz unerträglich, wo die Frohn-Dienste übertrieben, und den Bauern willkührlich auferleget werden. Ganze Tage werden da für nichts geachtet; und der arme, fröhnende Bauer selbst wird dadurch gewöhnet, sie für nichts zu achten. Man braucht und miſsbraucht ihn und seine Dienste zu vielerley Dingen, welche die Landwirthschaft gar nichts angehen. Hunderterley Dinge werden zur ungelegenen Zeit vorgenommen; und der Bauer, der immer zu Gebote stehn muſs, wird dadurch nur zu oft von der Arbeit an seinem eignen Acker in den Tagen, auf die ihm alles ankömmt, abgehalten *).

88.

Wo die Frohndienste gemessen sind, da ist wohl das Schicksal der Bauern in Absicht auf Zeit-Verlust erträglicher; aber es kann doch auch da die rechte Cultur des Bodens nie recht aufkommen, weil dem Fröhner immer die Zeit entgeht, die er auf die Frohndienste verwenden muſs, und die er zu Bearbeitung seiner eignen Felder meistens viel nutzbarer anwenden könnte.

89. Die

*) S. G. C. Oeder's Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschaffet werden könne, (Altona 1786) S. 19.

89.

Die natürlichen Folgen von dieſer unſeligen Verkümmerung der beſten Zeit zu Betreibung der eignen Geſchäffte des Bauers ſind — auf Seiten des Landvolkes ruinirte Acker-Höfe nnd kümmerlich lebende Bauern, die bey aller ihrer ſauren Arbeit immer ſo dürftig bleiben, daſs ſie die Steuern, die der Staat von ihnen fodert, kaum aufbringen können, und denen es nicht nur an den nöthigen Mitteln, ſondern auch ſo gar an dem Muthe fehlt, etwas Bedeutendes zur Melioration ihrer Grundſtücke zu unternehmen; — auf Seiten der Grundherren aber Verringerung, oder vielmehr Verhinderung aller ökonomiſchen Induſtrie, oder eigentlich völlige Nicht-Exiſtenz derſelben. So wie der Fröhner durch die lohnloſen, ſeiner eignen Wirthſchaft hinderlichen Dienſte läſsig und träge wird, ob er gleich über dieſen Dienſten eben ſo viel Lebensmittel verzehrt, als wenn er für ſich ſelbſt, oder für Geld arbeitete; ſo kann ſich auch der Grundherr bey den Frohndienſten, weil dieſe immer unveränderlich dieſelben bleiben müſſen, wenn nicht über einer verſuchten Neuerung die hergebrachte Schlendrians-Wirthſchaft gar in Verwirrung gerathen, und in ihrem Ertrage vielleicht eher rückwärts, als vorwärts gehn ſoll, zu keiner Art von Melioration ſeiner Oekonomie erheben — obwohl überhaupt der Gedanke von Verbeſſerung der Oekonomie, und von möglicher Vermehrung des Natural-Ertrages der Güther gerade den Güther-Beſitzern, die am hartnäckigſten auf Beybehaltung der

der Zwangs-Dienste bestehen, am wenigsten in den Sinn zu kommen scheint; wie denn die gewöhnlichen Schlendrians-Wirthschafter durchaus bey der Landwirthschaft weiter keinen Unterschied kennen, als gute oder schlechte Getraid-Aerndten, und nächstdem das Steigen oder Fallen der Getraide-Preise; und an der blinden Hitze, mit der sie an dem hergebrachten Dienst-Zwange hängen, ist zuverläsig grösten Theils ihre gänzliche Unbekanntschaft mit allen Mitteln zur Verbesserung der Oekonomie, oder, deutsch zu reden, ihre Unwissenheit schuld.

90.

In den Augen selbst-denkender Landwirthe hingegen haben die Frohndienste so wenig einen ökonomischen Werth, dass sie solche vielmehr schon längst für eine schwere Hemm-Kette erkannt haben, die den Aufflug jedes unternehmenden Geistes zu irgend einer wichtigen Verbesserung seiner Wirthschaft unmöglich macht. Und so gar von den gemeinsten Schlendrians-Wirthschaften werden die Frohndienste, selbst in den Pacht-Nutzungs-Anschlägen, so niedrig angesetzt, wie es ihr geringer Werth verdient.

91.

So drückend auf einer Seite die Lasten der Zwangs-Dienste für die Leibeignen und Frohn-Bauern, die darunter seufzen, und so grundverderblich sie für das Aufkommen dieser ungemein zahlreichen Menschen-Classe, mithin auch für den Flor

und Reichthum ganzer Staaten ſind; ſo iſt doch auf der andern Seite ſelbſt der Nutzen, der den Grundherren, welchen dieſe Dienſte geleiſtet werden, aus denſelben zuwächſt, auſser aller Proportion geringfügig gegen das, was jene Menſchen-Claſſe darüber aufopfert, und was dabey das Ganze verliehrt. Da die Frohndienſte dem Bauer, der ſie leiſten muſs, offenbar unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, ſeinen eignen Ländereyen den Grad von Cultur zu geben, der ihnen gegeben werden ſollte, damit ſie den höchſten möglichen Ertrag ausliefern könnten; wie kann der Bauer, der eben ſo blind, als dumm ſeyn müſste, wenn er dieſes nicht einſehn und empfinden ſollte, — wie kann er Luſt haben, mit den Zwangs-Dienſten, die er ohne Dank ſeinem Grundherrn leiſten muſs, dieſem ſo zu arbeiten, daſs durch ſeine Arbeit der gröſste mögliche Nuzzen für dieſen Grundherrn erzielet werde? Es kann nicht fehlen, er wird träge, ſchläfrig, unachtſam, obenhin, und auf alle Fälle ſo ſchlecht, als möglich, arbeiten, damit dem Zwangs-Herrn ſo wenig Vortheil aus ſeiner Arbeit zuwachſe, als möglich; ja, wenn er ſich nicht mehr noch, als vielleicht ſein Grundherr, der Sünde fürchtete, oder ſein Fluch ſonſt nur wirkſam ſeyn könnte; ſo wäre die Vermuthung nicht unnatürlich, daſs er das Erdreich, deſſen erzwungener Bau ihm die nöthige Zeit und die beſten Kräfte für ſein eigen Feld entzieht, wohl gar zur Unfruchtbarkeit, zu ewigen Dornen und Diſteln verdammen würde. Daſs dem wirklich ſo ſey, lehrt die Erfahrung unwiderſprechlich.

92.

Aus der ſchlechten Art nun, wie der Frohn-Bauer dieſes ihm fremde Guth bearbeitet, fließt für den Grundherrn freylich bloſs der negative Schade, daſs ſein in der Frohne gebauter Acker bey weitem nicht zu dem reichen Ertrage geſördert wird, deſſen der Boden, wenn er recht bearbeitet würde, fähig wäre. Allein es iſt auch mit den Zwang-Dienſten noch auſserdem, beſonders in den Ländern, wo den Frohn-Bauern vollends durch eine fehlerhafte Beſteurungs-Art das Mark ausgeſogen wird, faſt unfehlbar zugleich der poſitive Schade für den Grundherrn verbunden, daſs ſeine Fröhner, weil ſie ſich bey aller menſch-möglichen Anſtrengung ihrer Kräfte kaum jemals aus dem Mangel und der Dürftigkeit herauswinden können, ihren Guths-Herrn auf allen Seiten, z. E. in ſeinen Holzungen, in ſeinen Gärten, und ſonſt zu beſtehlen, und ihm überhaupt in ſeiner ganzen Wirthſchaft ſo viel Schaden, Abbruch und Verdruſs, als ſie nur können, anzuthun ſich wenig Gewiſſen machen, ſo fern ſie nur dabey der Entdeckung und Strafe auszuweichen denken. Es ſcheint bey dieſen Leuten das natürliche Gefühl zu herrſchen, daſs ſie Lohn für ihre Dienſte, und Erſatz für ihre Verſäumniſs zu fodern haben, und, da ihnen weder Lohn, noch Erſatz zugeſtanden wird, daſs ſie beides ſelbſt, auf eine oder die andre Art, zu nehmen berechtiget ſeyen.

93. Hier-

93.

Hieraus folgt natürlicher Weise, dafs bey solcher Bewirthschaftung durch Frohn-Bauern und deren Dienste die Güther in erstaunlich geringerm Grade benutzet werden müssen, als sie ohne diesen Zwang durch eignes Gesinde, mit eignem Arbeits-Vieh und Geschirr, oder durch ordentliche, für bedungenes Lohn bestellte Arbeit benutzet werden könnten. Zu folge der Berechnungen einiger ökonomischen Schriftsteller, welche diese Materie nach allen Umständen genau erörtert haben, beläuft sich der Nutzen, der den Güther-Besitzern, wenn sie mit Leibeignen oder Fröhnern ihre Wirthschaft betreiben, in der Regel entgeht, wenigstens auf die Hälfte, und zuweilen gar auf drey Vierthel *) — so dafs z. E. ein Guth, welches bey dem Zwang-Dienste der Leibeignen und Fröhner 1000 Thaler einbringt, bey unabhängiger Bewirthschaftung durch ungezwungene, für regelmäfsig bedungene Bezahlung dienende Arbeiter 2000, 3000, ja bis 4000 Thaler eintragen könnte. Es ist auch schon von einem deutschen Schriftsteller, (der mir itzt nicht beyfallen will,) angemerkt worden, dafs ein Landguth in England, bey der dort eingeführten freyen Bewirthschaftung, seinem Besitzer nach Proportion so viel Pfunde Sterlings einträgt, als der deutsche Guths-

*) Wem dieses übertrieben vorkömmt, den verweise ich zu näherer Belehrung auf J. Ph. Frank's System der landwirthschaftlichen Policey, im 6ten Capitel der 2ten Abtheilung des 3ten Bandes.

Guths-Besitzer, von dem seinigen, kaum Thaler einzunehmen hat. Mithin ist der Nachtheil, welchen die Proprietäre von der Bewirthschaftung ihrer Güther durch Leibeigne und Frohn-Bauern an dem Einkommen von diesen Güthern leiden, so ziemlich unwidersprechlich erwiesen. Aber lasset uns einen oder ein Paar Schritte ins Einzelne dieser Erörterung thun: denn die Sache ist der Mühe werth.

94.

Der Unterschied zwischen einer Fröhner- und einer ums Lohn freywillig übernommenen Arbeit ist, in Absicht auf Güte und Geschwindigkeit, so auffallend-grofs, dafs ihn Niemand läugnen kann. Wer Steine zu einem Bau, oder Getraide und Weine zu herrschaftlichen Speichern und Kellern fahren, Dämme gegen austretende Wasser anlegen, Canäle graben, Strafsen und Wege bauen läfst, wird diese Arbeiten nie mit so wenig Fuhren, mit so wenig Menschen, in so kurzer Zeit, und mit so vieler Pünctlichkeit verrichtet sehn, wenn er sie in der Frohne verrichten läfst, als wenn er die Steine, das Getraide und die Weine nach dem Gewicht oder fuderweise, die Damm- und Strafsen-Arbeiten aber ruthenweis an freye Menschen ums Lohn verdingt. Ueberhaupt hat die Arbeit, die der Mensch für andre gezwungen thun soll, gar nicht die Art, als wenn er für sich selbst und zu seinem eignen Nutzen, oder zum Behuf eines andern für sichtbare Belohnung arbeitet.

Nicht alle Spann-Fröhner haben gutes Zug-Vieh und tüchtiges Gefchirr; vielmehr ift insgemein bey den mehreften beides herzlich fchlecht. Natürlicher Weife kann alfo der Fröhner, der jämmerliches Vieh und elendes Gefchirr hat, weder fo viel laden, als ein andrer, bey dem fich beides in gutem Stande befindet, noch überhaupt in der nämlichen Zeit fo viel verrichten, als diefer. Hierwider könnte es auch nichts helfen, wenn man durch eine Frohn-Ordnung befehlen wollte, wie viel Centner jeder Wagen fahren, oder wie viel jeder Fröhner mit vier Stücken Zug-Viehes leiften folle, weil keine Frohn-Ordnung das Zug-Vieh ftärker, oder das Gefchirr tüchtiger machen kann, als es der arme Fröhner hat. Nun kann es aber nicht fehlen, dafs fich die Bauern, welche ftarkes Zug-Vieh und tüchtiges Gefchirr haben, bey der Frohnde ebenfalls nicht fo angreifen, wie fie könnten, um nicht mit ihrem Schaden die Dienfte der übrigen zu erleichtern, die es ihnen in der Arbeit nicht gleichthun könnten.

Wo demnach ungemefsne Spann-Frohnden hergebracht find, da könnte wenigftens ein Drittheil, und in den mehreften Fällen gar die Hälfte von der ganzen Fuhren-Zahl erfparet werden, wenn man die Arbeiten, die damit zu leiften find, um's Lohn verdingte. Denn um's Lohn kann man doch immer Fuhrleute haben, die mit ftarkem Zug-Vieh und tüchtigem Gefchirre verfehen find, und die fich um ihres Nutzens willen von felbft dazu

halten,

halten, ihre Arbeit gut zu verrichten und ſie geſchwind zu vollenden.

Mit den ungemeſsnen Hand-Frohnden geht es eben ſo, wie mit den Spann-Dienſten. Unter den Hand-Fröhnern finden ſich theils alte, ſchwächliche Menſchen, die nicht viel mehr thun können, theils junge Leute, die zu ſtarken Arbeiten noch nicht die Kräfte haben; und nun thun, um der geringen Arbeit ſolcher unkräftigen Fröhner willen, auch diejenigen, die ſonſt recht viel thun könnten, ebenfalls nicht viel, um nicht die Frohndienſte der ſchwächern zu übertragen. Mithin würde man zu Verrichtung der nöthigen Hand-Dienſte nur etwan ein Drittheil, und ſchwerlich die Hälfte ſo viel Tagelöhner nöthig haben.

Bey gemeſsnen Dienſten, wo die Bauern nur eine geſetze Anzahl von Tagen im Jahre frohnen müſſen, ſcheint es beſſer zu gehn, als da, wo ungemeſsne Frohnen hergebracht ſind. Jedoch kömmt es auch hierbey darauf an, ob in ſolchen Fällen beſtimmt ausgemacht iſt oder nicht, wie viel der Fröhner jeden Tag arbeiten, wie viel Morgen Feldes er pflügen oder in der Aerndte ſchneiden, wie viel Bau-Stämme er anfahren ſoll, u. ſ. w. Denn wo dieſes unbeſtimmt gelaſſen iſt, da wird in der Frohnde zuverläſsig weniger gethan, als ein fleiſsiger Lohn-Arbeiter den Tag über verrichtet. Iſt es aber beſtimmt; ſo wird unfehlbar mancher Fröhner, dem es ſelbſt an Kräften, oder doch an tüchtigem Werkzeuge zur Arbeit, oder überhaupt

an Luſt fehlt, ſeine Arbeit ſchlecht machen. Und hierwider hilft auch keine Aufſicht: denn Genauigkeit der Arbeit, und Vollkommenheit derſelben laſſen ſich nicht erzwingen.

Unter ſolchen Umſtänden geht denn die Landwirthſchaft immer einen ſchläfrigen Gang, gelangt nie zu ihrer Vollkommenheit, und wirft mithin auch nie den höchſten Ertrag ab, den ſie abwerfen könnte und ſollte. Je länger nun dieſer klägliche Wirthſchafts-Schlendrian dauert, deſto mehr verliehrt der Landmann, und mit ihm zugleich der Güther-Beſitzer die Kräfte; und ſo mit geht es auf beiden Seiten deſto mehr rückwärts, je gröſser von Zeit zu Zeit die Foderungen des Staates an den Bauer werden, und je ſaurer es ihm bey der fortwährenden Frohnen-Laſt wird, jene Foderungen zu erſchwingen und doch auch ſelbſt zu beſtehn.

95.

Indeſſen lebt das Gefühl eines ſo läſtigen, alle Möglichkeit der Verbeſſerung des Zuſtandes der Landleute vernichtenden Drucks immer in jedem Gedrückten fort, wenn er auch gleich ganz fühllos ſcheint und mit keinem Worte darüber laut wird: denn ſeine Sehnſucht nach mehrerer Freyheit iſt unaustilgbar. Niedergedrückt kann dieſes Gefühl werden, und iſt es auch da und dort wirklich in unbegreiflich hohem Grad: aber erſticket iſt es wahrlich nirgend, ſondern glimmt überall unter der Aſche fort, und flammt ungezweifelt mit einmal

auf,

auf, so bald ihm ein Zufall, den Niemand vorhergesehen hat, und dessen Entstehung also weder durch Klugheit abgewandt, noch mit Gewalt verhindert werden kann, Luft zu machen beginnt.

96.

Nur übermüthige Nichtdenker können über dergleichen trübe Aussichten in die Zukunft spöttelnd die Achseln zucken; weise Männer bedenken desto ernstlicher, was zu ihrem Frieden, und zum allgemeinen Besten dienen kann. Wer sich gewöhnet hat, auf seine Nebenmenschen ein aufmerksames Auge zu haben, dem kann schwerlich die Bemerkung entgangen seyn, dass sich in den neuesten Jahren die Denk-Art der Menschen über allerley Dinge, und die Stimmung der Gemüther in manchem wichtigen Stücke nicht wenig geändert haben; und dass daher alles, was man thun könnte oder wollte, um den Fortgang der wahren oder falschen Aufklärung zu hemmen, um so weniger zum Zwecke wirken werde, je begieriger die Menschen allenthalben angefangen haben, nach Licht und Unterrichte zu fragen, und je mehr es fast überall noch an zweckmäſsigen öffentlichen Anstalten zur Bildung und Unterweisung der gemeinsten Menschen-Classen fehlt. Je weniger aber für wahre Aufklärung gesorgt ist, desto weniger kann die Ausbreitung der falschen gehemmt werden. Dass aber das Böse überhaupt in dieser sublunarischen Welt leichter Wurzel schlage, als das Gute, weil jenes, wie das Unkraut, keiner Wartung bedarf,

weis wohl ſo ziemlich ein jeder aus eigner Erfahrung.

Damit alſo das herkömmliche, ſeinem Urſprunge nach offenbar ungerechte Recht der Güther-Beſitzer zu den lohnloſen Dienſten der Bauern nicht etwan da oder dort wieder eine ſchreckliche Exploſion, und mit dieſer ein unüberſehlich-groſses Unglück, einen öffentlichen, weit verbreiteten Aufſtand, einen neuen Bauern-Krieg veranlaſſe, ſo laſſet uns doch lieber der Mittel, die zu Abwendung ſolcher Greuel dienen können, in Zeiten wahrnehmen, als daſs wir blindlings der Gefahr entgegen gehen, wenn auch dieſe gleich wirklich leichter, als in ältern Zeiten, zu überwinden ſtünde. Offenbar haben die Gährungen, die vormals das ſechzehnte Jahrhundert, die Zeiten der Religions-Reformation und des Bauern-Krieges, auszeichneten, nur zu viel Aehnlichkeit mit den gewiſs noch weiter verbreiteten Gährungen unſerer Tage, bey deren Betrachtung ſich kein denkender Menſch der Bangigkeit vor der Zukunft erwehren kann.

Und es giebt Mittel, dergleichen Gefahren nicht nur abzuwenden, ſondern auch den Zuſtand der Landleute ſo leidlich zu machen, daſs ſie zufrieden geſtellt werden, gern ruhig bleiben, und ſich wohl gar glücklich preiſen, ohne daſs es die Grundherren nothwendig groſse Aufopferungen koſten dürfte.

97. Allein

97.

Allein viele Proprietäre wollen nicht. Aus steifer Anhänglichkeit am Alten, aus geschwornem Hasse gegen alles, was Neuerung heisst, hin und wieder auch bloss aus plumper Rechthaberey und Herrschsucht wollen sich viele auf eine solche Aenderung gar nicht einlassen, ohne dass sie sich nur die Mühe nähmen, zu untersuchen, ob sie dabey Schaden oder Nutzen haben würden — obwohl hoffentlich meistens bloss darum, weil sie von dem, was ihnen neu scheint, unvermeidlichen Schaden befürchten, und den Nutzen, den sie noch nicht kennen, für unwahrscheinlich, oder gar für unmöglich halten. So gieng es vor einigen Jahren in Dänemark, wo sich ein Häuflein von jütländischen Güther-Besitzern mit eben so niedriger Arglist, als hoch-aufbrausender Heftigkeit wider die königliche, auf Anregung der ehrwürdigen Landwesens-Commission ergangene Verordnung setzte, dass die, wider das alte dänische Gesetz, anmaasslich eingeführte Leibeigenschaft des Bauerstandes wieder aufgehoben seyn, und die Güther-Besitzer sich mit den Bauern auf bestimmte Frohn-Dienste vergleichen sollten — obgleich eben diese Güther-Besitzer an dem Beyspiele des Stifts-Amtmanns Friedrich von Buchwald, welcher lange vorher die Leibeigenschaft auf seinem Guthe Gudumlund aufgehoben, und eine Menge rühmlicher neuer Einrichtungen getroffen hatte, den Nutzen von dergleichen Operationen mit eignen Augen sehn und sich davon über-

zeugen konnten. Das Verhalten des gedachten Häufleins war ein höchſt ärgerliches Beyſpiel, wie ungebährdig ſich herrſchſüchtige Dienſt-Herren anſtellen, wenn ſie etwas von ihren angeblich wohl-hergebrachten Rechten verliehren ſollen, und was für grobe Ränke und ſchändliche Calumnien wider eine wohlwollende Regierung und deren redlichſte Beamten, was für Lug und Trug wider ihre eignen edler-geſinnten Brüder und Verwandten ſie ſich erlauben, um ihren ungerechten Zweck zu erreichen. Hätte der geſammte jütländiſche Adel, wie dieſes Häuflein vorzugeben ſo lange dreiſt genug war, bis die feyerlichen Reclamationen ſo vieler Edlen wider dieſes Vorgeben land- und welt-kundig wurden, — hätte, ſag' ich, der geſammte jütländiſche Adel wirklich Theil an allen den häſslichen Schritten genommen, welche jenes Häuflein that, um ſich bey der rechts- und geſetz-widrigen Lehns-Herrſcherey über ihre Mitbürger*) zu behaupten; ſo würde dieſer Adel unfehlbar der ganzen geſitteten Welt als eine deſperate Tyrannen-Caſte verhaſst geworden ſeyn, die nicht

*) Dafür erkennt und erklärt das däniſche Geſetz die Bauern: denn in Dänemark giebt es wohl Edelleute; allein das Souveränitäts-Geſetz erkennt den Adel nicht für einen eignen **Stand**, und es giebt da überhaupt keine Stände. Deſshalb aber befinden ſich die däniſchen Staaten um nichts ſchlechter; und es fällt dort Niemandem ein, zu ſagen, daſs der Adel die Stütze der Monarchie ſey, weil das Volk die Monarchie ſtiftete.

nicht leben zu können glaubte, wenn sie nicht willkührlich über andre Menschen dominiren, und sie ungestraft tyrannisiren könnte *).

Von diesem Schlage war offenbar ein grosser Theil des französischen Adels, und zwar nicht nur des Hof- und Militär- sondern sogar des Magistrats-Adels, wovon ich hier nur eine Kleinigkeit anführen will. Im Jahr 1776 erschien in Frankreich eine eben so merkwürdige, als unwidersprechlich gründliche Schrift, *des Inconveniens des Droits féodaux* überschrieben, welche nicht nur im Lande, sondern auch besonders in Paris und Versailles so viel Aufsehen machte, dass sich weder der Hof, noch die Parlementer entbrechen konnten, Notiz davon zu nehmen. Das pariser Parlement that, (weil sich weder unter seinen Räthen, noch Präsidenten je-

*) s. Auszug der Schriften einer in Landwesens-Sachen zur Herstellung der Rechte des Bauerstandes niedergesetzten Commission, Kopenhagen 1791, — des Etats-Raths Colbiörnsen Betrachtungen über die Klage einiger Guths-Besitzer in Jütland wegen Kränkung ihres Eigenthums durch die Verordnung, betreffend die Freylassung des Bauerstandes von der Guthspflichtigkeit, im 1sten Hefte des 2ten Bandes von Heinze's Sammlungen zur Geschichte und Staats-Wissenschaft — des Canzley-Raths Fabricius Schreiben über die Streitigkeiten, die Klagen der jütischen Güther-Besitzer gegen die Freyheit der Bauern betreffend, im Februar-Stücke der Minerva von 1791, einer dänischen Monatsschrift — das Politische Journal von 1790 S. 1350-1357, und an mehrern Stellen der Jahrgänge 1790 und 1791 dieses Journals.

mand fand, der ſich getrauet hätte, die ökonomiſch-politiſchen Kätzereyen des Verfaſſers zu widerlegen,) was jeder Ungerechte, der ſeiner Ungerechtigkeit überwieſen wird, gegen den zu thun geneigt iſt, der ſeine Ungerechtigkeit an den Tag brachte oder ſeine Anſprüche wankend zu machen ſchien: es verurtheilte die beunruhigende Schrift zu der Strafe, am Fuſse der Parlements-Treppe vom Nachrichter zerriſſen und verbrannt zu werden. Dieſes Verfahren gegen die Schrift lieſs Ludwig der Sechzehnte hingehn, weil es dem Verfaſſer nicht ſchaden, ſeinem ſchon überall ausgebreiteten, und von allen denkenden Menſchen geleſenen Werke den Beyfall des Publicums nicht nehmen, und zu Schwächung des Eindrucks, den daſſelbe gemacht hatte, nicht das geringſte wirken konnte, ja vielmehr zu noch weiterer Ausbreitung der Ideen und Grundſätze dienen muſste, die darinnen vorgetragen waren. Mit der Feuer-Strafe mochten alſo die Güther-Beſitzer, im Parlement und auſser demſelben, ihr Müthchen ungeſtört an dem unwiderleglichen Büchlein kühlen. Als aber das Parlement weiter gehn, nach dem ungenannten Verfaſſer forſchen, und ihn perſönlich in Unterſuchung ziehen wollte; ſo verbot ihm Ludwig alle Proceduren zur Verfolgung des Autors. „Der Verfaſſer iſt ein „Narr“, ſagte bey dieſer Gelegenheit jemand vom Hofe; (wer es war, iſt nicht bekannt worden.) *S'il en eſt un*, erwiederte ein gewiſſer Herzog, *ce n'eſt au moins pas un fou fieffé.*

Dieſe

Diese Hartnäckigkeit, mit der noch immer ein so grosser Theil der Güther-Besitzer in christlichen Staaten auf unveränderlicher Beybehaltung der Leibeigenschaft, oder doch wenigstens der hergebrachten Frohndienste besteht, und das Verhalten des gewesenen pariser Parlements, so wie manches andern hohen und niedern Gerichts-Hofes bey den darüber erhobenen Zweifeln, erinnert mich immer an die Rede, die im Jahr 1687 Sidi Mehemet Ibrahim über die Rechtmäſsigkeit der Seeräuberey im Dywan zu Algier hielt, die uns der brittische Consul Martyn in dem *Account of his Consulship in* 1687 aufbehalten, und die hernach der unsterbliche Benjamin Fränklin einer von seinen Schriften einverleibet hat, als ihn die Streitigkeiten in Nord-America über Abschaffung der Sklaverey und über Verbesserung des Zustandes der Sklaven auf die wunderseltsame Uebereinstimmung aufmerksam machten, die sich zwischen den Argumenten des einsichtsvollen Sidi Mehemet Ibrahim und der menschenfreundlichen, christlichen Mitglieder des Congresses fand, obgleich die letztern gewiſs nichts von jenen wuſsten. Zu Algier drang der mohammedanische Erika- oder Juristen-Orden — mit richtigerer Einsicht in die Gesetze wahrer, unwillkührlicher Gerechtigkeit, als so manches christliche Dikasterium und Justiz-Tribunal — auf gänzliche Abstellung der Seeräuberey und Sklaverey, weil er beides für ungerecht hielt. Seine bittliche Vorstellung machte, wie billig, grosſen Eindruck auf den Dywan: allein nach gehaltener Berathschla-

gung

gung fiel das Refultat, wie Sidi Mehemet Ibrahim votiret hatte, dahin aus, dafs decretiret wurde: „die Lehre, dafs es ungerecht fey, die Chriften „zu plündern und fie zu Sklaven zu machen, wäre „höchftens problematifch; dagegen aber „fiele in die Augen, dafs die Beybehal-„tung des bisherigen Gebrauchs zum „Vortheile des Staates gereiche, und mit-„hin die von den Erika's eingereichte Vorftellung „und Bitte zu verwerfen fey". Aus diefer Gleichheit der Meynungen zwifchen dem Dywan zu Algier und dem Congrefs in Nord-America, (dem es itzt das brittifche Ober-Haus nachthut, fo wie es auch aus gewohnter Anhänglichkeit an der hergebrachten Obfervanz, Seeräuberey mit patentirten Caper-Schiffen zu treiben, die Stiftung der bewaffneten Neutralität geradezu für einen Plan zu Untergrabung des Staats-Intereffe Grofs-Britanniens hielt und erklärte,) — fchlofs Dr. Fränklin auch auf eine Gleichheit der Wirkungen; nämlich auf Beybehaltung der Sklaverey durch Decrete chriftlicher Congreffe und Parliamente: — und der Ueberfetzer gedachter Rede *) fchliefst, *mutatis mutandis*, daraus gleichfalls auf Beybehaltung der Sklaverey deutfcher Bauern, der Leibeigenfchaft oder Erb-Unterthänigkeit, der ungemefsnen Frohnen, u. f. w. durch chriftliche Verordnungen.

98. Wo

*) Im Februar-Stücke 1794 von Eggers Deutfchem Magazin S. 197.

98.

Wo Despoten-Stolz, Herrschsucht und Rechthaberey mit fühllosem Eigennutz im Bunde stehen, da kommen die Foderungen der Gerechtigkeit gar nicht in Betrachtung; und mit Güther-Besitzern von diesem Charakter streiten, oder sie belehren und bekehren zu wollen, wäre wohl ein eben so hoffnungsloses Unternehmen, als einen Mohren mit Wasser oder Milch zu bleichen: mit ihnen also kann sich der Schriftsteller am wenigsten bemengen.

Allein es giebt eine grofse Anzahl andrer Proprietäre, die von Herrschsucht eben so weit, als von steifer Rechthaberey entfernt sind, die aber den Verlust des Nutzens, welchen ihnen die Frohndienste bisher verschaffet haben, so geringfügig auch derselbe seyn mag, doch nicht wohl tragen zu können glauben, wenn sie auch ihres Theils noch so gern die Lasten der Landleute erleichtern wollten. Bey Aufhebung der hergebrachten Dienstbarkeit der Leibeignen und Fröhner, befürchten sie, würden die Güther viel zu viel von ihrem bisherigen Werthe verliehren, als dafs nicht viele Familien von Güther-Besitzern dabey eine beträchtliche Verminderung ihres gewohnten Einkommens erleiden, und manche wohl gar dadurch aus dem bis dahin genossenen Wohlstand oder Ueberflusse mehr oder weniger in Dürftigkeit sinken müfsten.

Fänden nun aber solche Proprietäre sichere Mittel, mit deren Anwendung die Güther-Besitzer, ohne die Zwang-Dienste von Leibeignen oder

Fröh-

Fröhnern zu brauchen, dennoch ihr ganzes bisher gewohntes Natural-Einkommen von ihren Güthern beziehen könnten; so würde es ihnen in Absicht auf ihr Interesse ganz gleichgültig seyn, ob Leibeigenschaft und Frohnen blieben oder aufhörten: und lieben sie die Menschen; so müsste ihnen ein so kostenloses Mittel zu Erleichterung derselben immer willkommen seyn.

99.

Dergleichen kostenlose Mittel, alle Frohnen auf Ritter- und landesfürstlichen Kammer-Güthern entbehrlich zu machen, giebt es mehrere. Der Besitzer kann nämlich

a) die Grundstücke, die er bisher in der Frohne hat pflügen, säen, hauen oder schneiden, und deren Früchte er hernach durch Fröhner hat einscheuern und ausdreschen lassen, einzeln in Zeit-Pacht, vielleicht an seine Spann-Fröhner selbst, oder an einen Theil derselben austhun, und sich den reinen Ertrag, welchen er vorher bey der Selbst-Bewirthschaftung mit Frohn-Diensten, nach Abzuge seiner wirklich darauf gemachten Auslagen, von denselben nach einem Durchschnitte von einer gesetzten Anzahl Jahre bezogen hat, als *Locarium* in Natural-Ablieferungen ausbedingen. Somit bestreitet jeder von diesen neuen Parcellen-Pachtern den an ihn verpachteten Antheil von der Guths-Wirthschaft gänzlich auf seine Kosten, mit eignem Gespanne, Geschirr und Gesinde; und der Grund-

Grundherr bekömmt den reinen Producten-Ertrag vom Ganzen, wie er ihn vorher gehabt hat.

b) Oder es kann der Guths-Befitzer das Ganze feines Guths dergeftalt in einzelne Erbzinsguths-Wirthfchaften zertheilen, dafs er aus den Händen der Erbzins-Männer hernach in der Summe wiederum jährlich den nämlichen reinen Producten-Ertrag in ausdrücklich bedungenen Erbzins-Gefällen zu erheben behält, wie er ihn vorher, bey der Selbft-Bewirthfchaftung mit Frohndienften, aus feinem Guth erhoben hat. Eine folche Verwandlung herrfchaftlicher Güther in Erbzins-Güther findet, meines Erachtens, ihre Anwendung vorzüglich gut bey Domänen, wo das Intereffe des Landesfürften, wie dermalen in Chur-Sachfen, von dem Intereffe der Landfchaft getrennt ift, und wo alfo die Finanz-Kammer lediglich dem Fürften, und das Steuer-Collegium dagegen vorzüglich der Landfchaft dient.

c) Wo diefs der Fall nicht, fondern eine General-Staats-Caffe eingeführt ift, da dürfte es fo wohl für die Landwirthfchaft, als für das Staats-Intereffe überhaupt am beften gethan feyn, wenn alle Domanial-Güther oder Cameral-Herrfchaften geradezu in Bauer-Güther zerfchlagen, als folche mit dem vollkommenen Eigenthum am Grund und Boden für Rechnung der landesfürftlichen Schatulle verkaufet, und zugleich, wie andre Bauer-Güther, fteuerbar gemacht würden.

100. Bey

100.

Bey sehr vielen, zumal grossen Güthern streitet unläugbar mehr als Ein wichtiges Hinderniss wider die ganz unabhängige Bewirthschaftung derselben mit eignem Hof-Gesinde, mit eignem Arbeits-Vieh, und mit eignem Schiff und Geschirr; — und diess um so mehr da, wo der herrschaftliche Wirthschafts-Hof selbst, und überhaupt die ganze Einrichtung des Wirthschafts-Wesens eine durchaus andre Gestalt, als die bisher gewohnte war, bekommen müssten, wenn die Bestreitung der erfoderlichen Geschäffte, vom grundherrlichen Wirthschafts-Hof aus allein, nur möglich werden sollte.

Es giebt nämlich hin und wieder Güther von sehr grossem Umfang, auf welchen der Grundherr zu Bestellung seiner Felder wenig oder gar kein Zug- und Arbeits-Vieh selbst zu halten gewohnt, und wo auch daher der Herrn-Hof eben so wenig mit der, zu einem zahlreichen Arbeitsvieh-Bestand erfoderlichen Stallung versehen, als mit dem dazu gehörigen Dienst-Gesinde besetzet ist — weil ihm von undenklichen Zeiten her leibeigne, oder frohnbare, zu gemessenen oder gar ungemessenen Diensten verdammte Bauern mit ihrem Vieh und ihrem Geschirre seine Felder haben bestellen, und die ganze Acker-Arbeit auf denselben haben verrichten müssen, ohne noch alle übrigen Spann- und Hand-Dienste zu rechnen, deren ich hier nicht einmal gedenken will. Es fällt leicht in die Augen, dass es auf den mehresten solchen grossen Güthern

thern kaum möglich seyn würde, dieses Hindernifs der unmittelbaren Selbst-Bestellung in der Geschwindigkeit, oder auch nur in einem kurzen Zeitraume zu überwinden.

Man nehme, zum Beyspiel, ein Guth von nur 100 Magdeburgischen Hufen guter, fetter Acker-Felder an, die Hufe zu 30 Morgen Landes, und den Morgen zu 180 rheinländischen Quadrat-Ruthen gerechnet, (und es giebt hin und wieder Güther von noch viel gröfserer Ausdehnung;) man setze voraus, dafs zu 10 solchen Hufen ein Gespann von 4 Pferden, mithin zu Bestellung sämmtlicher 100 Hufen nicht weniger, als 40 Pferde, erfodert werden; und nun rechne man jedes Pferd im Ankaufe nur zu 50 Thalern, und die jährliche Unterhaltung nur Eines solchen Gespannes von 4 Pferden mit Knechte-Lohne, Futter, Schiff und Geschirre zu 300 Thalern; so werden die 40 Pferde zu Bestellung des blofsen Ackerbaues und der übrigen Wirthschafts-Arbeiten bey einem solchen Guthe, (die allein 2000 Thaler im Ankaufe kosten,) eine jährliche Summe von 3000 Thalern zu unterhalten erfodern; wobey die erste Anlage zu Anschaffung des Acker-Geräthes, des Schiffs und Geschirres, so wie die Kosten zu Erbauung der Ställe für die 40 Pferde, und, nachdem sie erbauet sind, die beständige Erhaltung derselben in baulichem Wesen, noch nicht einmal mitgerechnet sind. Ein solches Guth nach geschehener Aufhebung der Frohndienste im Ganzen zu pachten, würde sich, bey den

bisherigen Vermögens-Umständen der selbst-nicht-begütherten Landwirthe in Deutschland, vermuthlich nicht oft der Mann finden, der dazu die Kräfte, den Muth und die Neigung hätte, wo fern nicht der Eigenthümer das nöthige Spann-Werk und Geschirr vorläufig aus eignen Mitteln zum Inventarium anschaffte, und dazu vor allen Dingen die Stallungen und Schuppen erbaute; ja, es fragt sich so gar, ob auch wohl viele Güther-Besitzer in gewissen Provinzen des deutschen Reichs vermögend seyn würden, ein so beträchtliches Inventarium auf einmal anzuschaffen. — Was ist also bey dieser Lage der Dinge zu thun?

101.

Der beste Rath in solchen, und vielleicht in allen den Fällen, wo ein Landguth so grosen Umfang hat, dass in der Regel Ein Mann allein schwerlich vermögend ist, alle nöthigen Geschäffte dermaassen zu übersehn und zu leiten, dass nicht da oder dort etwas Nützliches, oder wohl gar Nöthiges vergessen oder versäumet werde — wäre meines Erachtens, dass die Guths-Herrschaft die ganze grosse Wirthschaft zertheilte, und sie in Parcellen, (so weit es möglich wäre, an die Bauern selbst, von denen sie vorher in der Frohne gebauet worden, und die also, jeder für seinen Theil, mit dem nöthigen Arbeits-Viehe, Schiff und Geschirre, so wie mit der erfoderlichen Stallung schon versehen sind,) verpachtete; und zwar anfänglich zum Versuch auf eine gesetzte, nur nicht gar zu kurze Zeit,

nicht

nicht blofs auf eine oder ein Paar Braach-Zeiten, (denn ein folcher kurzer Verfuch könnte durch zufällige Umftände leicht eher abfchreckend, als anlockend ausfallen,) fondern wenigftens auf neun, zehn bis zwölf Jahre, während deren fich die neuen Pachter defto beffer in diefe Bewirthfchaftung finden lernen, und die Güther-Befitzer felbft, mit einiger Aufmerkfamkeit auf den Erfolg, den Nutzen oder Schaden überrechnen könnten: und wenn hierbey, wie zu vermuthen ift und ich dreift vorherzufagen mich getraue, die Herrfchaft nicht nur, (im Vergleich gegen die vorherige Benutzung, und den im Durchfchnitte berechneten reellen Ertrag der letzt vorhergegangenen neun, zehn bis zwölf Jahre,) nichts verliehrt, fondern eher noch gewinnt, dafs fie hernach die einzeln verpachteten Parcellen den Unterthanen, die nun von aller Leibeigenfchaft und von allen Frohndienften, durch eine folche Veränderung felbft, ganz frey würden, in ewigen Erb-Pacht gäbe — und zwar ohne alle Einfchränkung, wie fie folche künftig benutzen, und was fie auf den an fie verpachteten Grundftücken erbauen, ob fie die in vielen Gegenden herkömmliche Braache ferner beybehalten, oder diefe und jene Verbefferungs-Verfuche machen und nach Befinden einführen, ob fie z. E. mittelmäfsige, oder auch gute Felder in natürlichen oder künftlichen Wiefen-Grund verwandeln, Futter-Gewächfe darauf erbauen, und Vieh-Maftung zu einem Haupt-Gewerbe machen, ob fie Ochfen oder Pferde zu ihrem Ackerbau halten, ob fie fich lieber kleines Vieh,

 als

als Schaafe und Schweine, zulegen, oder statt deren desto mehr Kühe und Mast-Ochsen anschaffen, ob sie sich mit Erzielung von Handels-Gewächsen befassen wollten, u. s. w.; — aber wohl zu merken, ja keinen solchen Erb-Pacht gegen einen gesetzten jährlichen Pacht-Schilling in Gelde, (dieser Missgriff hat schon ehedem viele Erb-Verpachtungen landesfürstlicher Domänen-Güther wieder rückgängig gemacht und die Rent-Kammern zu deren Wieder-Aufhebung genöthigt, weil man den steigenden und fallenden Werth des Geldes — oder, wenn man will, den steigenden und fallenden Preis der Producte — in Rechnung zu bringen versäumet hatte,) sondern gegen eine ewige Pacht-Zinse an einem, für jede Parcelle proportionirlich festgesetzten Quantum von solchen Natural-Producten, wie sie der verpachtete Boden bisher ausgeliefert hat.

Für den Besitzer jedes sehr grossen Land-Guthes, dessen ganze Bewirthschaftung zu übersehn und zu leiten, nur ausserordentlich-thätige, d. i. seltene Menschen fähig sind, scheint es auf alle Fälle am rathsamsten, dass er sein ganzes Guth in solche Parcellen zerschlage, und jede Parcelle an eine einzelne Familie verpachte, die mit ihren eignen Händen und Dienstboten ihre Parcelle aufs vollkommenste bauen kann: und, wenn er ja selbst wirthschaften will, (um vielleicht, weil er Vergnügen daran findet, eigne Versuche zu machen,) dass

er

er fich nur eine fo grofse, und keine gröfsere Portion von Grundftücken zur Selbft-Bewirthfchaftung vorbehalte, als er zum unmittelbaren Bedürfnifs einer anfehnlichen Familie für erfoderlich hält.

Jedoch ift nicht nöthig, und gewifs auch kaum rathfam, dafs die Zerfchlagung des Ganzen eines grofsen Guths auf einmal vorgenommen, und mit allen Parcellen, in die es der Befitzer (nach einer vorläufig entworfenen genauen Situations-Charte) zu zerfchlagen willens ift, zugleich zur Vertheilung gefchritten werde; vielmehr wird allmähliches Fortfchreiten in der Vertheilung des Ganzen das Unternehmen felbft gar fehr erleichtern.

Eben fo wenig ift es durchaus nöthig, dafs die Parcellen fammt und fonders blofs an bisherige Frohn-Bauern ausgethan werden. Nein, aufser den eignen Dorf-Bewohnern können auch freye Pachter, die etwas erworben haben, die aber nunmehr gern in gröfserer Unabhängigkeit für fich wirthfchaften wollen, bemittelte Stadt-Bewohner, herrfchaftliche Bediente, Handelsleute, kleine Capitaliften, die aufs Land ziehen wollen, jüngere Söhne wohlhabender Aeltern, für die fich fonft keine Ausficht finden will, Fabrik-Innhaber, deren Fabriken am beften auf dem Lande fortkommen, in dergleichen Pacht- oder vielmehr Erbzins-Parcellen treten, und fie, ohne Erlegung eines Kauf-Schillings, gegen einen gefetzten Canon von Natural-Lieferungen an den Grundherrn, übernehmen. Auch würde fich ein folches Unter-

nehmen ohnehin in manchen Gegenden schwerlich mit Bauern allein ausführen und zu Stande bringen lassen. Wenigstens würden anfänglich gewiss nur die verständigsten und fleissigsten, die den Werth der Freyheit mehr oder weniger einsähen, fähig seyn, sich in einen Stand versetzen zu lassen, der für bisherige Leibeigne oder hart-gedrückte Fröhner ganz neu und ungewohnt wäre — ohne schwindlich zu werden. Die unverständigern und trägen werden vermuthlich lieber in ihrer bisherigen Lage bleiben, als dieselbe ändern wollen; und sie wider ihre eigne Neigung und Ueberzeugung für dienstfrey erklären, oder sie gar zu einer für sie so neuen Einrichtung nöthigen zu wollen, würde höchst wahrscheinlich eher nachtheiliche, als vortheilhafte Folgen haben. Nicht wenigen solcher Bauern würde unfehlbar auch eben so sehr ihre Armuth, als ihr Einsichts-Mangel hinderlich seyn, in eine für sie so ganz neue Lage zu treten; und viele von solchen Leuten mit wirksamem Nachdrucke zu Errichtung einer für sie ganz ungewohnten Wirthschaft zu unterstützen, dürfte schwerlich jeder Grundherr Vermögen genug haben, zumal wenn viele dergleichen Etablissements mit einmal, oder doch kurz hinter einander, gegründet werden sollten.

In Gross-Britannien, wo Frohn-Dienste und überhaupt alle Arten persönlicher Abhängigkeit eines Menschen von einem andern Menschen, durch Parliaments-Acten, besonders vom Jahr 1660 für England, und nach der letzten Rebellion unter dem

Prä-

Prätendenten-Sohne Carl Eduard im Jahr 1746 auch für Schotland so völlig aufgehoben sind, daſs sich unter den itzigen Britten kaum ein Mensch mehr eine deutliche Vorstellung von dem wahren Zustand eines Fröhners oder Leibeignen zu machen weis, giebt es seitdem ganz und gar keine grossen Hof-Wirthschaften mehr, weil da die Güther-Besitzer gleich anfangs bey der gesetzlichen Aufhebung des Frohnde-Wesens klug genug waren, um einzusehn, daſs dergleichen grosse Wirthschaften, ohne Frohnen, schwerlich mit Glücke fortgesetzt werden könnten. Jeder Besitzer eines Land-Guthes von beträchtlichem Umfange vertheilt da die Grundstücke seines Guths in gröſsere und kleinere Meyereyen, behält etwan bey seinem Wohnsitz eine für seine eigne Haushaltung, meistens nur zu Graas-Lande, selten zu Saat-Land, und verpachtet alle übrigen auf gewisse Jahre für jeden Preis, über den er mit seinen Pachtern, lauter unabhängigen Leuten, einig werden kann; — (freylich fast durchgängig für eine Geld-Zinse, nicht gegen einen Canon an Natural-Abgaben, deren Verbindung mit erblicher Pacht in Groſs-Britannien nicht nur gar nicht üblich, sondern auch so gar, ihren Gründen nach, nicht einmal bekannt zu seyn scheint.) Einem solchen Meyerey-Pachter selbst steht auch zu Betreibung seiner Wirthschaft, auſser seinen eignen Kindern, weiter Niemand zu Gebot, als wen er für Geld zur Arbeit dingt; also Gesinde, welches er in seine Dienste nimmt, und Tagelöhner zu denjenigen Arbeiten, die nur zu gewissen

Zeiten in außerordentlicher Menge vorfallen. Und selbst diese Tagelöhner leben auf den Fuſs kleiner Gärtnerey- Obstbaumzucht- oder andrer dergleichen Nahrungs-Pachter, deren es überall auf dem Land eine groſse Menge giebt, und für deren Unterkommen die Güther-Besitzer selbst sorgen.

102.

Bey der empfohlnen Zertheilung — oder, wie man es in einigen Gegenden nennt, Auftheilung groſser Güther in ansehnliche Vollhüfner-Pachtungen fällt natürlicher Weise der Grund jener Besorgniſs eines gewissen ungenannten Landwirthes *), „daſs dadurch die Staats-Versorgung „schwankend werden möchte", so ziemlich hinweg. Ohnehin ist die Versorgung des Staates mit Vorräthen auf ungefähre Noth-Fälle, wie dieser Landwirth selbst zugeben muſste, so fern sie von Beybehaltung der bisherigen groſsen Güther-Wirthschaften bey den Zwang-Diensten der Leibeignen und Fröhner abhängt, schon bisher nichts weniger als gesichert gewesen, und kann's auch wohl nie seyn; ja, es ist so gar der Verdacht ziemlich erwiesen, daſs von je her die gröſsern Güther-Besitzer, besonders die, deren Güther an der Gränze lagen, eben in Zeiten anscheinender Brod-Noth viel häufiger, als gemeine Bauern oder mittelmäſsige Pachter, ihre Getraide-Vorräthe vermöge des Eigenthums-

*) In der Allgemeinen Literatur-Zeitung No. 117 von 1793 S. 674 f.

thums-Rechtes, welches unläugbar ihnen aus-ſchliefslich zuſtand, ohne Bedenken dahin, wo ſie den beſſern Preis zu bekommen wuſsten, verkaufet, und ſie, (bey Nacht und Nebel, wann die Ausfuhr verboten war,) zu nothleidenden Ausländern verführet haben; und es hat alſo dem Staate, der ſich im Getraide-Handel von der groſsen Commun der Menſchheit iſoliren wollte, zu Erreichung dieſer vermeyntlich-patriotiſchen Abſicht nie viel geholfen, daſs die Ritter- und Kammer-Güther — (denn die Pachter der letztern haben es höchſt wahrſcheinlich mit Verführung ihrer Vorräthe nach dem Auslande, wenn ſie dort mehr, als zu Hauſe, dafür zu bekommen wuſsten, um kein Haar anders gemacht, als die Beſitzer oder Pachter der Ritter-Güther,) — bey weitem gröſsere Producten-Vorräthe erbauet haben, als der mittelmäſsige Pachter oder gemeine Bauer aufſchütten konnten.

Nach obigen Vorſchlägen erhalten die Beſitzer groſser Güther den Ertrag derſelben an Producten, nach wie vor, *in Natura,* und können damit, wie bisher, nach eignem Gutfinden gebahren; können auch, wenn ſie es ſonſt ihrem Intereſſe, oder vielmehr ihrer Verbindlichkeit zur Staats-Verſorgung für gemäſs erkennen, ihre Vorräthe zu dieſer, wenn man will, patriotiſchen Abſicht für künftig mögliche Noth-Fälle aufſchütten und ſammeln. Und da bey einer allgemeinern Verbeſſerung der Cultur, (welche allein unter der Aegide der Cultur- und Perſonal-Freyheit möglich iſt,) künftig unfehlbar

 gröſ-

grösere Vorräthe, als bisher, in den Händen vieler Pacht- und Erbzins-Bauern bleiben können, bleiben werden und bleiben müssen; so wird selbst dadurch die Staats-Versorgung um so besser gesichert seyn: — nicht zu gedenken, dass jene Besorgniss überhaupt ganz unnöthig und überflüssig werden würde, so bald nur einmal für allemal uneingeschränkte Freyheit der Ein- und Aus-Fuhr des Getraides, dieses ersten Lebens-Bedürfnisses für die Menschheit im Auslande so wohl, wie im eignen Lande, Statt fände, und für absolute Folge des Eigenthums-Rechtes, wie sich gebührt, anerkannt, und zum unwiederruflichen Gesetze gemacht wäre *). —

103.

Wollte sich ein Guths-Besitzer bey dieser neuen Einrichtung nicht weiter mit dem Vertriebe der Producte, die ihm von seinen Pachtern oder Erbzins-Männern geliefert würden, selbst befassen; so könnte er von dem gesetzten Natural-Canon oder Pacht-Quantum so viel, als er zu seiner eignen Haus-Consumtion bedarf, (vorausgesetzt, dass er selbst

*) Die Bedenklichkeiten wider die strenge Behauptung des Rechtes der Eigenthümer zu unbeschränkter Handels-Freyheit mit ihrem Eigenthum, heisse es, wie es wolle, sind von mir zur Genüge, wie ich noch itzt glaube, in einer Abhandlung über den Zusammenhang der Handels-Freyheit mit dem Eigenthums-Rechte, die in den Ephemeriden der Menschheit, December 1783 S. 625-663, eingerückt steht, gehoben worden.

selbst keine Landwirthschaft treibt,) nach Belieben von diesem oder jenem seiner Pachter *in Natura* gegen interimistische Ablieferungs-Scheine beziehen, den Ueberschuss aber beym Verfalls- oder Lieferungs- oder Zahlungs-Termin in baarem Gelde nach Mittel-Preisen dessen, was die Producte beym Haus- oder Markt-Verkauf in jedem Jahre gelten, fodern und annehmen. Steigen die Producte im Preis auf den Märkten; so wächst zugleich die Geld-Summe für die Producte, welche sich der Grundherr von jeder verpachteten Parcelle im Erbpacht- oder Erbzins-Contract ausbedungen hat: fallen sie; so verliehrt er doch nicht mehr an der Summe, als jeder einzelne Parcellen-Pachter nach Proportion. Und da der Preis aller Dinge von Zeit zu Zeit immerfort mehr zu steigen, als zu sinken pflegt; so wird bey solcher Erb-Verpachtung der Grundherr wenigstens so gut, als wenn er selbst unmittelbar sein grosses Guth bewirthschaftete, in seiner Einnahme gleichen Schritt nach Proportion mit jedem Selbst-Administrator seiner Güther halten.

104.

Eine solche erbliche Verpachtung grosser Güther in Parcellen kann und wird, — ungerechnet, dass sie in der zusammengezählten Summe der einzelnen Canons oder Pacht-Quanten von den verschiedenen Parcellen dem Grundherrn fast unfehlbar ein Merkliches mehr einbringen kann, als die Verpachtung des grossen Guths im Ganzen, mit der

der Benutzung der hergebrachten Frohndienste, an Einen grofsen Pachter jemals abgeworfen hat oder abwerfen konnte, — eine solche Verpachtungs-Art, sage ich, kann und wird, so fern sie sich in einem Lande nach und nach ausbreitet, allerley heilsame Folgen für den ganzen Staat haben. Die Güther-Besitzer bleiben bey dem sichern Genufs eines immer proportionirlichen Einkommens; die Leibeignen und Fröhner hingegen werden der erzwungenen, unverdankten, die beste Zeit ihnen raubenden Hofe-Dienste quitt, und arbeiten nun, als freye Pacht-Bauern oder Erbzins-Männer, nicht mehr blofs für den Nutzen eines, vorher wegen der Zwang-Dienste immer heimlich gehafsten, oder doch gefürchteten und beneideten Grundherrn, sondern zugleich für ihr eignes Interesse. Und was gilt's? sie werden da ganz anders arbeiten, als sie jemals vorher thaten, und werden durch ihre freye Thätigkeit immer mehr zu Kräften, und allmählich zu guten Mitteln kommen. Das Bestehlen der grundherrlichen Holzungen und Gärten fällt alsdann schon darum von selbst weg, weil die Leute bey einer regelmäfsigern Wirthschaft und dem daraus quellenden bessern, durch eignen Fleifs erworbenen Auskommen jener eben so traurigen, als gefährlichen Noth-Behelfe entübriget seyn können. Und wie vielen Einflufs eine so wohlthätig veränderte Ordnung der Dinge auf eine n ü t z l i c h e Vermehrung der Volksmenge eines Staates haben werde, kann jeder nachdenkende Mann leicht selbst übersehn.

105. Man

105.

Man vergesse jedoch nicht, daſs bey einer ſolchen erblichen Verpachtung eines groſsen Guthes die Rede von Parcellen, und nicht von Partikelchen iſt; und daſs alſo ein weitläufiges Guth nicht etwan in eine übergroſse Menge von ganz kleinen Erbpacht-Stückchen, (bey welchen, aus leicht begreiflichen Urſachen, für den Grundherrn eher Verluſt zu befürchten, als wahrer Vortheil zu erwarten ſeyn würde,) zerſplittert, ſondern vielmehr in anſehnlichen Stücken nur unter ſo viele (und nicht mehr) Pachter oder Erbzins-Männer vertheilet werden darf, als die vollkommenſte Cultur des vertheilten Bodens nothwendig zu erfodern ſcheint. Denn darauf beruht in der Landwirthſchaft das Hohe der Kunſt, daſs mit ſo wenig Händen, als möglich, eine ſo groſse Wirthſchaft, als möglich, betrieben, und zu Bereicherung des Beſitzers ohne merklichen Aufwand ſo viel, wie möglich, von ſolchen Producten erzielet wird, als mit ſo wenig Händen erzielet werden kann.

Was dieſen Punct anlangt, ſo hat der vorhin gedachte ungenannte Landwirth, nach meiner Ueberzeugung, völlig Recht, wenn er die Zerſtückelung der Kammer- und Ritter-Güther in „ſolche gar zu kleine Theile" miſsbilligt, „bey deren Bewirthſchaftung ſich der „kleinſte Bauer nur nach Nothdurſt nähren kann" *). Denn eine Landwirthſchaft, die ihren

*) ſ. Allgem. Literatur-Zeit. a. a. O.

ihren Innhaber nur nach Nothdurft nährt, wird ihm hin und wieder wohl kaum die Nothdurft gewähren, und giebt alſo ziemlich immer, bald mehr, bald weniger, eine Bettler-Haushaltung. Einem ſolchen Landmanne fehlt es gemeiniglich bald an dieſem, und bald an jenem nöthigen Erfodernifs, um aus ſeinem Grundſtückchen den reichen Ertrag zu ziehen, welchen derjenige, dem die Auslagen zur vollſtändigen Benutzung zu Gebote ſtehen, aus demſelben ziehen kann; und hieraus entſteht in jedem ſolchen Fall ein *Minus* für den Staat. Tritt vollends ein Mifswachs ein, ſey es auch nur in einem einzelnen Landwirthſchafts-Artikel; oder trifft einen ſolchen Wirth ſonſt ein Unglücks-Fall, als das Umfallen ſeines Pferdes, ſeines Ochſen, u. d. gl.: ſo verliehrt er mit einmal die Kräfte zur gewohnten Fortſetzung ſeiner unergiebigen Wirthſchaft dermaaſsen, daſs er ſich in vielen Fällen, ſelbſt unter den ängſtlichſten Erſparniſſen im Aufwande für ſeine Perſon und Familie, kaum jemals wieder erholen kann.

106.

Zu nützlicher Bevölkerung, um deren willen die Zerſplitterung groſser Guths-Wirthſchaften in ſolche gar zu kleine Bauer-Wirthſchaften hin und wieder von einſeitigen Halb-Denkern angerathen, und da oder dort auch wirklich eingeführt worden iſt, tragen ſolche kleine Bauer-Gütherchen um ſo weniger etwas bey, je gewiſſer es iſt, daſs aus denſelben faſt nur Bettler und unnützes Geſindel kommen können, weil die Kinder ſolcher

bet-

bettelhaften Wirthe schon frühzeitig zum blossen Vieh-Hüten gebrauchet, und selbst dadurch, so wie durch das Beyspiel ihrer nur selten hinlänglich beschäfftigten Aeltern, zum Müssiggange gewöhnet werden.

107.

Der sicherste Maasstab für die Zerschlagung eines grossen Ritter- oder Kammer-Guthes in einzelne Bauer- oder Erbzins- oder Erbpacht-Güther wäre, nach meinen Gedanken, ungefähr folgender. Jede einzelne Parcelle müsste immer so gross seyn, dass sie wenigstens, (mit dem Eigenthume des Bauers, so fern er selbst dergleichen an Grund und Boden schon hat, zusammengerechnet,) ein vollständiges Bauer-Guth ausmachte. Die Benennung eines vollständigen Bauer-Guths aber verdient wohl nur ein solches Guth, mit dessen Bewirthschaftung der Mann, der es verwaltet, sammt seiner Familie, (die mit ihm selbst zusammen etwan auf fünf bis sechs Personen zu rechnen wäre,) das ganze Jahr hindurch beschäfftiget genug seyn kann, um weder zu Besetzung überflüssiger Zeit ein Neben-Gewerbe suchen zu dürfen, noch dergleichen Gewerbe zu dem guten Auskommen seiner Familie nöthig zu haben. Denn der beste und vollkommenste Landwirth ist immer nur der Mann, der ganz Landwirth, und nichts andres, als dieses, ist; da hingegen jeder andre, der neben seiner Landwirthschaft noch ein Gewerbe treibt, der z. E. Land-Fuhrmann, Gastwirth, Müller, Fleischhauer, Landkrämer, Wagner, Zimmermann, Mäurer, Huffschmidt, Schlösser,

ser, u. d. gl. ist, nur gar zu leicht über einem solchen Gewerbe die Landwirthschaft zur Neben-Sache macht, und *caeteris paribus* noch überdieſs nie die ökonomische Einsicht und Erfahrung des bloſsen fleiſsigen Landwirths erlangt. Das Sprüchwort unsrer Vorfahren, „viel Handwerke verderben „den Meister", verdient gewiſs Achtung.

108.

Bleiben nach solcher Vertheilung der Grundstücke, die zu einem groſsen Guthe gehören, im Dorfe noch Bauern übrig, denen nach obigen Vorschlägen keine Parcelle mehr in Erb-Pacht gegeben werden kann; so können diese Leute nach Belieben Kohl-Gärtnerey, oder Obstbaum-Zucht, auf eignem oder gemiethetem Boden, zum Behuf ihrer Nachbaren oder einer nahen Marktstadt treiben, und in mancherley Fällen so wohl bey der Herrschaft auf dem Edel-Hof, als bey den Erb-Pachtern jeden zufällig nöthigen Dienst, für freywillig bedungenes Wochen- oder Tage-Lohn, verrichten.

Hiermit wären auf einem groſsen Guthe die Leibeigenschaft und alle die Frohndienste, die zur Feld-Wirthschaft des Guthes bisher für unentbehrlich gehalten wurden, durch eine veränderte Einrichtung mit einmal abgeschafft, ohne daſs der Grundherr dabey das geringste verlöhre, was er für eine von den Nutzungen rechnen könnte, welche ihm die vorigen Dienste seiner Fröhner verschaffet haben.

109. Man-

109.

„Mangel an Dienſtboten und Hand-Arbeitern „würde durch eine ſolche Zerſtückelung groſser „Güther“ eben nicht nothwendig „eintre„ten“, wie der mehrmals gedachte Ungenannte *) meynt; ſo wenig bey Zerſchlagung derſelben in vollſtändige Bauer-Güther, wie ich ſie vorſchlage, als bey der von ihm ſo wohl, wie von mir, gemiſsbilligten Zerſplitterung in ganz kleine Partikelchen, die Er annimmt: bey der erſtern gar nicht, weil der Pachtbauer- oder Erbzinsmänner-Familien immer nur eine mäſsige Anzahl ſeyn, und deſto mehr wenig-begütherte, oder, ihr Häuschen abgerechnet, ganz unanſäſsige Familien übrig bleiben würden; und bey der letztern noch weniger. Denn obſchon „jeder ſolche kleine Pacht-Bauer für ſich „zu thun hätte“; ſo bliebe doch auch jedem ſolchen kleinen Pacht-Bauer bey ſeiner kleinen Wirthſchaft noch immer Zeit genug übrig, Hand-Arbeiten auf gröſsern Güthern für Lohn, und andre Neben-Geſchäffte mehr zu verrichten: und ſeine Kinder, die das kleine Guth, wann ſie zum Dienen reif geworden ſind, ſchwerlich genugſam beſchäfftigen und hinlänglich ernähren könnte, würden wohl immer Dienſte annehmen, und ſie ſo gar ſuchen müſſen. — Nur für die Perſon der Innhaber ſolcher kleinen Güther-Stückchen ſelbſt ſcheint ein gewöhnliches Unglück der ſonderbare Umſtand zu ſeyn, daſs ſich bey ihnen der alberne Stolz einniſtet,

*) ſ. Allgem. Literatur-Zeit. a. a. O.

ſtet, den ich mit Bedauren und Unwillen in einer gewiſſen Gegend von Thüringen angetroffen habe, daſs ſich der kleinſte Bauer, der kaum einen oder ein Paar eingenthümliche Morgen Landes hat, (welche er gemeiniglich mit ſeiner Kuh beſtellen muſs, weil er ſich weder ein Pferd, noch einen Ochſen halten kann,) ſchon für zu vornehm achtet, um einem Ritterguths-Beſitzer, oder dem Pachter deſſelben, oder gar ſeinem begütherten Dorf-Nachbar für Geld und gute Worte als Hand-Arbeiter oder Tagelöhner zu dienen — welches ſich, nach der Sprache dieſer Leute, nur für Häusler, aber nicht für Bauern ſchickt. Selbſt der Bettel-Stolz ſolcher Bauern, die nur wenig Grund und Boden haben, und die lieber müſsig, mit dem Tabakspfeifen-Stummelchen zwiſchen den Zähnen, um die Schenken oder Zäune im Dorf herumſchlendern, als einem Dorf-Nachbar für Lohn arbeiten helfen, widerräth überall die Zerſtückelung des Landes in gar zu kleine Portionen, die ihren Innhabern auf einer Seite zu wenig Beſchäfftigung gewähren, und ihnen doch gleichwohl auf der andern Seite junkermäſsigen Proprietär-Stolz einflöſsen können.

Die Dorf-Markung muſs nur endlich einmal aufhören, das verhaſste, und von der natürlichen Liebe zu der Unabhängigkeit von fremder Willkühr verwünſchte Zwangs- und Zuchthaus-Gebiete zu ſeyn, welches ſie bey der leidigen Feudal-Herrſcherey in dem gröſsten Theile von Deutſchland ſeit ſo vielen Jahrhunderten geweſen

iſt.

ist. Man hebe nur diesen, der Menschheit unerträglichen Bannal-Zwang auf; so bedarf es alsdann heinesweges, wie unser Ungenannter *) meynt, der ängstlichen, (und nach gesetzlich decretirter und promulgirter Wiederherstellung des natürlichen Rechtes jedes Menschen, sich niederzulassen, wo es ihm gefällt, ohnehin undenkbaren, sich selbst widersprechenden) „Beybehaltung einer „geschlossnen Zahl freyer Leute, die sich als „Zehndt-Schnitter", (warum eben Zehndt-Schnitter?) „Drescher, u. d. gl. von dem ihnen „aufgegebenen Hofe-Dienste", (soll wohl heissen, von dem freywillig verabredeten Arbeits-Lohne, welches sie auf dem Herrn-Hofe zu verdienen finden,) „ernähren können, und dabey" (nicht doch, vielmehr ohne dabey) „dienstpflichtige Bauern „bleiben". — Diese supponirte Feudal-**Pflicht** zum Dienste **muss** endlich einmal, und **wird** zuverlässig ein Ende nehmen. Wo aber Freyheit herrscht, da werden sich Menschen um so gewisser zu wohnen einfinden, je zuverlässiger sie ihren Lebens-Unterhalt mit freyen, und durch Zwang ungelähmten Händen zu gewinnen hoffen dürfen. *Ubi bene, ibi patria*, ist ein altes Sprüchwort, welches aufs wenigste für jeden Unansässigen wahres Wort ist.

110.

Desto nöthiger hergegen scheint allerdings, nach Aufhebung der Leibeigenschaft durch Vertheilung

 der

*) s. Allgem. Literatur-Zeit. a. a. O.

der Güther in Pacht-Parcellen, „der Anbau so vie-„ler kleinen Häuser, als die grofsen Güther", (deren Wirthschaft eben durch jene Vertheilung an sich schon aufhört, zu grofs zu seyn,) „arbeitsame „Familien bedürfen, um sich aus ihnen" — (warum gerade nur aus diesen?) „die nöthigen Dienst-„boten und Tagelöhner zu dingen" — versteht sich, auf jedem Dorfe, wo es an solchen Häusern bisher gefehlt hat; welches der Fall wahrhaftig nur da ist, wo es die Lehns-Herrscherey bisher den Menschen unleidlich machte, da zu bleiben und sich häuslich niederzulassen. Und vielleicht wird es auch auf einem Dorfe, wo der Hofedienst-Zwang einmal für allemal unwiederruflich aufgehoben ist, nicht einmal immer der eignen Kosten des Grundherrn bedürfen, dergleichen kleine Häuser zu errichten; sondern es werden sich von selbst Leute einfinden, die sich da anbauen, wo sie Niemandem umsonst, und Niemandem gezwungener Weise zu dienen aufgefodert werden dürfen.

Für den Grundherrn eines grofsen Guths ist auch das kein geringer Nutzen, dafs die kostbare Unterhaltung grofser Wirthschafts-Gebäude natürlicher Weise wegfällt, so bald auf dem Herrn-Hofe die grofse Wirthschaft aufgehört hat. Und wenn es einmal dahin gediehen ist, dafs jene grofsen Wirthschafts-Gebäude entbehrlich, und abgebrochen werden; so lassen sich alsdann die Bau-Materialien davon zu Häusern und kleinern Wirthschafts-Gebäuden für die neuen Parcellen-Innhaber,

ber, oder auch für neue Häusler und andre anwenden.

III.

Ganz ungegründet ist hingegen das dreiste Vorgeben des Ungenannten, „dass Armuth oder Frohn-„Zwang bisher den Acker immer noch da, wo „man nur nicht tyrannisirte", (ist denn Zwang zum Arbeiten, und zwar zu nicht selbst-gewählter, und für eigne Rechnung zu leistender Arbeit, etwas bessres, als Tyranney, so lange es nicht verschuldete Zuchthaus-Strafe ist?) „mit Freuden ge-„baut hätten". Mit viel sichererm Grunde der Wahrheit läfst sich behaupten und beweisen, dass Freyheit eben so sehr das Leben der Welt, als Zwang ihr Tod sey. Je mehr Freyheit von fremder Willkühr, desto mehr Leben, Thätigkeit und Freude bey der Arbeit, sey sie auch noch so schwer und mühsam; je mehr Zwang, je mehr Eingriff in die Rechte, die jeder Mensch von Natur zu selbst-beliebigem Gebrauche seiner Kräfte hat, je mehr herrische Anmaassung über den Neben-Menschen, mit einem Worte, je frevelhaftere Tyranney, desto mehr Missmuth, Trägheit, Verdrossenheit, Unfähigkeit zu der erpressten Arbeit, und Abneigung dagegen; desto mehr unauslöschlicher, geheimer Hass des Gedrückten und Gepressten gegen den Bedrücker und Erpresser. Je grössre Sklaverey, desto geringerer Nutzen — (ein höchst wichtiger Punct!) von den Diensten und der Arbeit der Sklaven. Blosser Zwang ist und bleibt, man sage, was man wolle, eine schlechte

Triebfeder zum Fleiss, und bringt ihn nie weit, gewiss nie über die Gränzen der Mittelmässigkeit.

112.

Mit eben so wenig Grunde der Wahrheit setzt der Ungenannte hinzu: „die Lage armer Land-„leute, die als Hof-Fröhner oder gemeine Tage-„löhner täglich ihr Brod verdienen können *), ist „weit

*) Wie konnte doch dieser Landwirth gemeine Tagelöhner, welche persönlich frey sind, mit Hof-Fröhnern, welche die Dorf-Luft zu gebundenen Knechten gemacht hat, in Eine Reihe stellen? wie von dem täglichen Brod-Verdienste der Hof-Fröhner reden, die doch notorisch umsonst, ohne Dank, bey Menschheit-entehrender Strafe, und nur mit seltener Ausnahme da und dort gegen eine kärgliche Fröhner-Suppe, ein elendes Fröhner-Brodchen, und ein schmieriges Fröhner-Käschen zum Arbeiten gezwungen werden? — Freyheit des Bürgers im Staat ist der Zustand, in dem er weiter keinen Pflichten, keiner Abhängigkeit von Neben-Bürgern unterworfen ist, als der, die er sich freywillig auflegt; ein Zustand, in dem er seinen Wohlstand nach seinem besten Wissen auf jede Weise, die mit dem Bestande der Gesellschaft, unter deren Schutz er lebt, bestehn kann, ungehindert befördern und geniessen darf. — Diese Freyheit geniesst der ärmste Tagelöhner, der seine Paar gesunden Hände vermiethet, wo, wem, und auf wie lange er es selbst für gut befindet; aber der Leibeigne und Frohn-Bauer, der sein Glück nicht suchen kann, wo und wie er will, oder der doch dem Aufgebote zur Frohne zum öftern gehorchen muss, wenn er eben für sich selbst am nützlichsten thätig seyn könnte, dem die Wahl oder Verwerfung der Bedingungen, unter denen er zur Arbeit aufgefodert wird, nicht vergönnet ist, darf sich dieser Freyheit des Tagelöhners nicht rühmen.

„weit glücklicher, als die Lage der Ar-
„men im Bürger- und so benannten rechtlichen „Stande, welche erstern wenig Verdienst, letz-
„tere kleine Besoldungen", (ja, nicht wenige, z. E. Aerzte, Sachwalter, Künstler, Schreib- und Rechen-Meister, u. m. d. gl. ganz und gar keine fixe Besoldung) „haben, und sich doch mit ihren Kin-
„dern, die, klein, allezeit weniger, als Fröhner-
„Kinder, verdienen können, standesmäfsig
„halten sollen". — Kinderey und Wahn, sag' ich, wovon dieser Landwirth so wenig, wie sonst jemand, einen wirklich freyen, d. i. physisch und moralisch ungezwungenen, also selbstständig denkenden und handelnden Menschen jemals bereden wird!

Wahr ist wohl, dafs die Bürger (oder Städte-Bewohner) und so genannten rechtlichen Leute, die er bey seinen Worten in Gedanken zu haben scheint, hin und wieder Mangel und Noth leiden mögen; gewifs aber nicht wahr, dafs ihre dann und wann zufällige Noth so niederdrückend wäre, wie die Noth des Fröhners, der von einem Zwangs-Herrn, und dessen gewöhnlichem, hartherzigen, fühllosen Eigennutz abhängt. Leiden hin und wieder jene Bürger und rechtlichen Leute wirklich Noth, welches ich keinesweges in Abrede seyn mag; so ist doch diese Noth gewifs in den seltensten Fällen das unausweichliche Werk fremder Willkühr und gewaltthätiger Ungerechtigkeit, wider welche ihnen die Obrigkeit gar bald auf Erfodern

zu ihrem Rechte verhelfen würde, sondern fast immer die Frucht ihrer eignen Untugend oder Unbesonnenheit, oder ihres Mangels an arbeitsamer Industrie; nicht selten blosse Grille des Vorurtheils; Irrthum des willkührlichen, unmoralischen, bloss vermeyntlichen Wohlstandes; vielleicht gar Knechtschaft der Moden-Sucht, und die Thorheit, reich **scheinen** zu wollen, indem man sich arm fühlt.

Denn was heisst hier standesmäfsig, und was heisst, sich standesmäfsig halten **sollen**? Jene Bürger und diese rechtlichen Leute sollen sich nach der Decke strecken, und weder sich, noch ihre Kinder vornehmer und reicher halten wollen, als sie können, ohne Schulden zu machen, oder Betrüger zu werden, und Unterschleife zu begehn. Solche rechtliche Leute sind gemeine Bürger, wie andre; sind Arbeitsleute, wie andre; nur vielleicht mit dem Unterschiede, dass ihre Arbeit von etwas andrer Art ist, als die Arbeit der Hof-Fröhner und Tagelöhner. Machen sie nicht aus alberner Eitelkeit ihre Knaben zu Junkern und ihre Mädchen zu Fräuleins; kurz, verwöhnen sie weder sich, noch die Kinder: so werden beide, Aeltern und Kinder, schwerlich, wie unser Ungenannter behaupten will, unglücklicher, als Tagelöhner, und gewiss in jedem Falle glücklicher seyn, als gezwungene Hof-Fröhner. Was aber das Verdienen-können der Kinder anlangt, so wird es immer nur darauf ankommen, wie es die

Aeltern

Aeltern mit der Erziehung ihrer Kinder anfangen. — Der Probst **Hermes** zu Breslau hat hierüber den Aeltern aus dem Stande der so benannten **rechtlichen Leute** in seinem verdienstlichen Werke **für Aeltern und Eheluftige** eine Lection gegeben, um deren willen man Ursach hat, dieses Buch in die Hände aller der Aeltern zu wünschen, die seines eben so heilsamen, als probaten Raths bedürfen.

113.

Er selbst, der Landwirth, mit dessen Einwendungen wir es hier zu thun haben, „treibt Wirth„schaft in einer Gegend, wo längst Vasallen-“ (oder Ritter- und vermuthlich auch Kammer-) „Güther aufgetheilt, und Frohndienste aufgekauft „sind, und wünscht seines Ortes **als Patriot**“, (dessen Patriotismus jedoch eben nicht das **gemeinsame** Beste seiner Mitbürger überhaupt, sondern **lediglich** das missverstandene ausschliessliche Interesse der Güther-Besitzer zum Gegenstande zu haben scheint,) „dass die itzt so durchgängig ge„priesene, aller Orten empfohlene Zerstückung „grosser Güther, so wie **gänzliche** Aufgebung „der Dienstpflichtigkeit, auch auf der Rückseite ins „volleste Licht gestellt werden möchte“, — (ey! so unterziehe er sich doch selbst dieser kleinen Mühe, da vermuthlich die Gründe für die Rückseite Niemandem geläufiger sind, als ihm!) — „ehe die „deutsche Landwirthschaft sich endlich genöthigt „sieht, wie die indischen Colonien, Neger zu kau„fen“. — **Neger**? — und diese zu **kaufen**? —

Weis der Mann, was er redet? oder schrieb er dieses bloss hin, ohne zu denken, was er sagte? Ist denn ohne Sklaven-Dienste also schlechterdings keine deutsche Landwirthschaft möglich? —

Freylich haben die Güther-Besitzer die Sklaven-Dienste ihrer Fröhner, Erb-Unterthanen, Hof-Gärtner und Leibeignen bisher immer umsonst, oder doch fast umsonst gehabt, oder vielmehr zu haben gewähnt — (gewähnt, sage ich, so fern sie bloss sahen, *quod ante pedes erat*, ohne mit ihrem Nachdenken etwas tiefer in den Grund zu schauen, wo sie die Ueberzeugung hätten finden können, dass Sklaven-Dienste, richtig berechnet, gerade die allertheuresten sind:) nun aber sollen sie die Arbeiter bey ihren Güthern für ihre Dienste bezahlen; mit dem Frohn-Gelde, welches sie vermuthlich lieber, als reinen Gewinn, im Sacke behalten möchten *), da es doch als werbendes Capital zweck-

*) Wo ein Ritter-Guth die ehemaligen Dienste einmal für allemal gegen eine runde Summe, Aversional-Quantum genannt, den Bauern erlassen, und sie also rein verkaufet hat; da sieht es freylich in dem Falle, wenn diese runde Summe schon anderwärts ausgeflogen, nicht als Capital-Fonds zu künftiger Bestreitung der nöthigen Arbeiten und Dienste sicher angewandt und beleget ist, höchst misslich um die Fortsetzung der Wirthschaft auf einem solchen Guth aus. Aber warum verkaufte man die Dienste mit einmal um eine runde Summe? und warum wandte man diese Summe anders an, als da, wohin sie gehörte? Es giebt keine Art von Luxus, welche sicherer zum Verderben führte, als wenn man sein Geld anders, als da anlegt, wohin

zweckmäſsig zu Beſtreitung der nöthigen Auslagen benutzet werden ſoll, bezahlen; das ſcheint freylich theuer. —

Aber wie hoch würden vollends Neger, zuerſt im Ankauf, und dann in der Wohnung, die ihnen eingeräumt, in dem Zug- und Arbeits-Viehe, ſammt dem Schiff und Geſchirre, das ihnen zur Arbeit gegeben, in der Kleidung und dem Lebens-Unterhalte, der ihnen und ihren Kindern, Jahr aus, Jahr ein, gereichet werden müſste — wie hoch würde dieſs alles die Güther-Beſitzer zu ſtehn kommen! Ich dächte, ein gar kleiner Ueberſchlag müſste unſern ungenannten Landwirth belehret haben, daſs er freye Arbeiter ohne allen Vergleich wohlfeiler, zu Betreibung aller Geſchäffte bey ſeiner Wirthſchaft, haben könne, als erkaufte Neger, deren bloſser Ankauf, ohne alle übrige, zu ihrer Dienſt-Fähigkeit unumgänglich nöthige Verſorgung, ihn leicht mehr koſten könnte, als er itzt für ſein ganzes Guth, wenn er es zum Verkauf ausböte, bekommen würde.

Er ſetzt zwar noch hinzu, „es werde ſchon „itzt in manchen Gegenden, beſonders in wohlſei-„len Zeiten, der Landwirthſchaft unmöglich, „ſelbſt um einen, ihr faſt unerſchwinglichen Lohn „hinlängliche Arbeiter aufzubringen"; aber es iſt „nicht

hin es gehört. Dieſs iſt nicht Wirthſchaft eines Mannes, ſondern Unwirthſchaft eines Unmündigen, der noch unter dem Vormunde ſtehn müſste.

nicht glaublich, dafs er fo was mit gutem Gewiffen und im Ernfte fagen, und dennoch mit einem einzigen Gedanken an Neger-Ankauf denken könne. Unerfchwinglich kann der Lohn für geleiftete Arbeit anders nicht heifsen, als wenn der Nutzen von der Arbeit = o, oder gar noch geringer, eine wirklich negative Gröfse ift; diefs heifst, weniger *Valuta* hat, als die Arbeit koftet. Wäre diefer Fall wirklich vorhanden; fo thäte der Landwirth freylich beffer, wenn er die Arbeit, die ihn fo übertrieben hoch zu ftehn kömmt, ungethan liefse, als wenn er mehr dafür bezahlt, denn er hernach aus dem Verkaufe des Productes löfen kann. — Ich mag zwar, fo unwahrfcheinlich diefer Fall ift, die Möglichkeit deffelben nicht fchlechterdings abläugnen, (fie könnte vielleicht, z. E. beym Wein-Bau, aber nur dann und wann, nur in totalen Mifswachs-Jahren, zutreffen:) allein wenn diefe Möglichkeit in der Wohn-Gegend unfers Ungenannten, wider Vermuthen, eine traurige Realität feyn follte; fo würde ich mich fchwerlich enthalten können, diefe Realität auf Rechnung, entweder einer durchaus ruinöfen Landes- und Steuer-Verfaffung, die allen reinen Güther-Ertrag vernichtet, oder einer eben fo fteifen, als gedankenlofen Anhänglichkeit an einem hergebrachten Local-Schlendrian in der Bewirthfchaftung feines grofsen Guths, und eines Total-Mangels an landwirthfchaftlicher Induftrie, (freylich einem feltenen Vogel auf dem öden Gebiete taufendjähriger Lehns-Herrfcherey und Knechtfchaft,) fo wie an aller ökonomifchen Einficht

ſicht in die Mittel zu ſchreiben, ſein Guth um ein Haar anders, als hergebrachter Maaſsen, zu bewirthſchaften, und auf ſeinen Feldern irgend ein ander Product, als die hergebrachten, zu erbauen. Auf dieſen Fall aber würde dem Guthe, dem Staat, und dem Beſitzer ſelbſt zuverläſsig am beſten gerathen ſeyn, wenn das Guth durch Verkauf, es ſey nun im Ganzen, oder in Parcellen, in andre Hände käme.

114.

Ueberhaupt würde dem wahren Intereſſe der Länder und ihrer Bewohner zuverläſsig nichts zu gröſserm Vortheile gereichen, als wenn ſich aller baubare Grund und Boden lediglich in den Händen ſolcher Menſchen befände, die ſelbſt perſönlich Landwirthſchaft treiben und Oekonomie zu ihrem einzigen und weſentlichen Geſchäffte gemacht haben. Und dann würde es gewiſs die allervortheilhafteſte Verfaſſung des Landwirthſchafts-Weſens in einem Staate ſeyn, wenn das Land durchgehends in lauter Portionen, die nicht gröſser ſeyn dürften, als daſs ſie von ihren Innhabern ohne Frohn-Dienſte beſtritten werden könnten, vertheilet wäre, und jeder Innhaber einer ſolchen Landes-Portion dieſelbe als Eigenthum nach ſeiner Einſicht bewirthſchaften könnte. In dem unmittelbaren Beſitze von Fürſten, Grafen und Herren, welche unmöglich perſönliche Aufſicht über die Wirthſchaft, zumal auf mehrern, da und dort im Lande zerſtreut liegenden Güthern zugleich führen können, ſind

ſind Landgüther ohne allen Vergleich weniger nutzbar für das gemeine Beſte, und auf jeden Fall für dergleichen Eigenthümer ſelbſt weniger einträglich, als wenn ſie von den Beſitzern, als eigentlichen Landwirthen, bewohnet, und, mit einem Wort, unter den Augen ſolcher Eigenthümer gebaut werden, denen keine Amts-Geſchäffte obliegen, welche der Landwirthſchaft einen Theil ihrer Zeit, oder gar ihre mehreſte Zeit entziehen. Nur eigenthümlicher Beſitz des Mannes, der die Wirthſchaft führt, iſt vermögend, aus der Erde heraus zu fördern, was ſie wirklich zu liefern vermag; — *caeteris paribus*, verſteht ſich — dieſs heiſst, unter der nothwendigen Vorausſetzung, daſs der Beſitzer eben ſo viel ökonomiſche Kenntniſſe und Einſichten beſitzt, und eben ſo unermüdliche Emſigkeit anwendet, als ein eigenthümlich-begütherter Bauer, ein geſcheuter Pachter, oder ein tüchtiger und redlicher Verwalter.

115.

Allein der ganz redliche Verwalter iſt eine noch gröſsere und köſtlichere Seltenheit, als der tüchtige. Er hat mit dem Grundherrn ordentlicher Weiſe kein gemeinſchaftliches Intereſſe; er ſieht daher bey den Geſchäfften insgemein mehr auf ſeinen eignen, als auf des Grundherrn Nutzen, und betrügt dieſen, oder beſtiehlt ihn auch wohl in mehrern Artikeln ohne groſses Bedenken geradezu: oder findet er dieſes bey ſcharfer Controle zu ſchwierig, (welches doch bey einer groſsen Wirth-

ſchaft

schaft nur selten der Fall seyn dürfte;) so ist er in der Regel desto saumseliger und nachläſsiger in Betreibung der Wirthschaft, und hängt mehr seinem Vergnügen, der Jagd, dem Spazieren-Reiten, dem Spiel, oder irgend einer Liebhaberey nach, als daſs er Tag und Nacht so angelegentlich für die Geschäffte sorgte, wie er unfehlbar thun würde, wenn das Guth und dessen Ertrag sein Eigenthum wären. —

Eben so sucht der Zeit-Pachter natürlicher Weise mehr seinen eignen, als des Eigenthümers Vortheil; und dieſs thut er um so emsiger und eiliger, je kürzer das Ziel seiner Pacht-Jahre ist; wovon denn die Folge keine beſsre seyn kann, als während der Pacht-Zeit die gröſste Aussaugung des Guthes, die sich möglich machen läſst. —

Deſswegen ist langwierige Verpachtung an einen verständigen Wirth besser für das Guth, als Verpachtung auf eine oder ein Paar Braach-Zeiten; noch besser aber erbliche Verpachtung jedes Guthes, welches der Eigenthümer schlechterdings nicht selbst bewirthschaften kann.

Ein regierender Fürst ist freylich so gut Eigenthümer seiner Domänen, wie der Besitzer eines Ritter- oder eines Bauer-Guths: allein die Gröſse und Menge seiner Domänen, die zerstreute Lage derselben im Lande, und, was das wichtigste ist, sein Regenten-Amt, bey dem er ohnehin der Geschäffte

ſchäffte von andrer Art vollauf hat, können ihn nie daran denken laſſen, ſein Eigenthums-Recht nur an einem, geſchweige au vielen Güthern ſelbſt zu verwalten. Alſo muſs er die Verwaltung Andern übertragen, die es nur als Pachter, oder als Verwalter, mithin bey weniger oder gar keiner ſichern Ausſicht auf langen Mit-Genuſs bewirthſchaften, und von denen daher ſchlechterdings nicht erwartet werden darf, daſs ſie es ſo gut verwalten werden, als wenn es ihr Eigenthum wäre. Es kann kaum fehlen, daſs ſie bey der Wirthſchaft auf alle Weiſe den Eigenthümer übervortheilen; und folglich können ihm die Güther ſchon darum unmöglich ſo viel einbringen, als ſie einbringen ſollten.

Von ökonomiſchen Verſuchen zu Meliorirung der Güther und des Ertrages derſelben kann dabey kaum jemals die Rede ſeyn; — nicht beym Zeit-Pachter, der ſich unfehlbar hüten wird, ſein eigen Vermögen in einen fremden Boden zu verpflanzen, um die Aerndte davon vielleicht nach Ablauſe von ein Paar Pacht-Jahren einem andern zu überlaſſen, dem es durch Gunſt des Kammer-Präſidenten, oder durch wohl-erworbene Empfehlung eines Kammer-Secretärs gelingen kann, ſich in die Pacht ein- und ihn aus derſelben wegzudrängen; — und noch weniger beym Verwalter, er ſey nun ein redlicher und arbeitſamer Mann, oder ſey es nicht. Denn iſt er nicht redlich und arbeitſam; ſo läſst er die Wirthſchaft unbedenklich ihren hergebrachten Schlendrians-Gang hinſchleichen, führt ſeine Rechnungen

gen über Einnahme und Ausgabe ſo, daſs wenigſtens er ſelbſt dabey beſtehn kann, berichtet an die landesfürſtliche Domänen-Kammer, was zur Formalität gehört und ihm wenig Mühe macht, und ſchiebt jeden Gedanken und Vorſchlag, der ihm nur einige nicht-alltägliche Schreiberey verurſachen könnte, wohlbedächtig auf die Seite. Iſt er aber ein eben ſo redlicher, als ökonomiſch-einſichtsvoller und aufgeklärter Mann; ſo werden ihn in den allermehreſten Fällen die erſten Meliorations-Vorſchläge, die er etwan der Kammer zu thun, ſich von ſeinem ehrlichen Eifer für das Intereſſe des Fürſten verleiten läſst, und die Antworts-Reſcripte, die er darauf bekömmt, gar bald die Luſt verderben, fernere Vorſchläge zu thun: denn er wird unfehlbar bald erfahren, daſs die Kammern durchaus lieber einnehmen, als ausgeben, und nie gern Auslagen auf Hoffnung machen; und die ängſtlich einſchränkenden, vielleicht gar zweckwidrigen und unthunlichen Vorſchriften, welche ihm bey der geringſten baaren Auslage, die eine Kammer in Gnaden bewilligt, über die Anwendung der anvertrauten Gelder gegeben werden, müſſen ihn ohne Zweifel binnen weniger Zeit müde machen, ſich mit undankbarem Speculiren zu beſaſſen, um gröſſern Nutzen für Rechnung eines Fürſten zu erwirken, der vielleicht den Namen ſeines redlichſten Verwalters nie zu hören, oder das mindeſte von ſeinen Verdienſten um ihn zu erfahren bekömmt.

116.

Faſt alle liegende Gründe lieſsen ſich zu einem bey weitem höhern, als dem bisher gewöhnlichen Ertrage durch die rechte, jedem Boden und Klima angemeſsne Cultur-Ordnung bringen, die aber auf jedem einzelnen Grundſtück erſt durch Wirthſchafter von eben ſo ausgebreiteter theoretiſchen Kenntniſs, als praktiſcher Erfahrenheit mittelſt mehrjähriger Verſuche erforſchet und ausfindig gemacht werden müſste. Wäre die rechte, für jedes Grundſtück ergiebigſte Cultur-Ordnung gefunden; dann würde ſich erſt ein rechter Ueberſchlag machen laſſen, was ein beniemtes Guth, ein Jahr ins andre gerechnet, jährlich an Natur-Producten ausliefern könnte — unter der vorausgeſetzten Bedingung, daſs an den Cultur-Koſten weder etwas geſpart, noch ohne Nutzen verſchwendet würde. Dann erſt lieſse ſich, wenn das Guth verkaufet werden müſste, ſein ungefährer Geld-Werth *), und, wenn es in ewigen Erb-Pacht, (welches ich bey unveräuſserlichen, *piis Corporibus* zuſtändigen Güthern, von denen z. E. Prediger und Schulleute beſoldet, Kirchen- und Schul-Gebäude, Spitäler, Waiſen- Kranken- Zucht- und andre öffentliche Häuſer, Brücken, u. ſ. w. erhalten werden, ſo wie bey Domänen, vor der Hand für das beſte halte,) gegeben

*) Der Geld-Werth eines liegenden Grundes, welcher unter Bedingung der angemeſsnen Cultur ſeinen jährlichen Ertrag giebt, iſt und bleibt immer eine nie genau auszumeſſende Gröſse (*Quantitas indefinita*).

geben werden sollte, ein ergiebiges Pacht-Quantum, welches zugleich auch der Billigkeit gemäss wäre, festsetzen — nicht an Gelde, dessen Werth allmählich überall geringer wird, je mehr dessen in der Welt cursirt; sondern an Natural-Producten, oder deren jedesmaliger *Valuta* nach Mittel-Preisen der Producte auf dem Markte des vor dem Zahlungs-Termin verlaufenen halben oder ganzen Jahres. Die gesetzte Producten-Summe bliebe dann immer dieselbe, (worinnen nur Wetter-Schaden und Misswachs, oder sonst eine notorische, die Wirthschaft betreffende Calamität einen Unterschied machen würden;) der Geld-Werth derselben wäre steigend und fallend; und dem Eigenthümer müsste das Recht vorbehalten werden, sich nach eignem Bedürfniss in Producten oder in Geld, oder theils mit dem einen und theils mit den andern, von den Erb-Pachtern bezahlen zu lassen. In dem bisherigen Zustande sind aber besonders Kammer-Güther den Ländern und den Fürsten von gar zu geringem Nutzen, zumal da die Verwaltung derselben ungeheure Summen, die so ziemlich ganz und gar zu ersparen stünden, zu Besoldung des Personale erfodert, welches mit der Verwaltung selbst, und mit dem darüber zu führenden Rechnungs-Wesen beschäfftiget ist. —

117.

Das wichtige Hinderniss, welches wir oben angenommen haben, steht jedoch eben so wenig auf allen Güthern, als bey allen Grundherren,

der Aufhebung der Natural-Frohndienste im Wege; vielmehr giebt es da und dort Güther-Besitzer, denen es nicht an den nöthigen Mitteln fehlen würde, Stallungen genug zu bauen, Zug-Vieh, Schiff und Geschirr genug anzuschaffen, und Dienst-Gesinde genug zu halten, um damit von ihrem eignen Wirthschafts-Hof aus, entweder selbst, oder durch einen thätigen Pachter, allein ihre ganze Guths-Wirthschaft treiben, und sie bestreiten zu können. Auch sind bey weitem nicht alle Kammer- und Ritter-Güther so übermäfsig grofs, dafs die Bewirthschaftung des einzelnen Guths nicht sollte von Einem Manne vollständig übersehen und durchaus geleitet werden können, ohne dafs irgend etwas Nöthiges in den Geschäfften versäumet werden müfste.

Wollte nun ein solcher Guths-Besitzer seinen Fröhnern die Dienste, die sie ihm bisher haben leisten müssen, von freyen Stücken erlassen, und dabey, mit Hintansetzung alles Eigennutzes, jeder Vergütung entsagen; so würde dieses allerdings von den Fröhnern für eine Grofsmuth erkannt werden, wofür ihm die Erkenntlichkeit dieser Leute, wenigstens der itzt-lebenden, nicht entgehn könnte. — Allein eine so ungewöhnliche Uneigennützigkeit ist von den gewöhnlichen Grundherren um so weniger zu erwarten, je mehr es in die Augen fällt, dafs ihnen wenigstens die erste Anlage zur vollständigen eignen Bestellung ihrer Güther ohne fernere Frohndienste unläugbar sehr beträchtliche Kosten verursachen

ſachen muſs, welche nur ein eben ſo reicher, als freygebiger Mann aufwenden wird, ohne für ſein angelegtes Capital eine reichliche Zinſe geradehin zu begehren und anzunehmen; — und dieſs um ſo mehr, wenn und weil vielleicht er ſelbſt, oder ſein Vater, Groſsvater, u. ſ. w. das Guth ſammt den herkömmlich daran verknüpften Rechten zur Nutzung der Frohndienſte ſeiner Eingeſeſſenen, von einem vormaligen Eigenthümer erkaufet, und wegen eben dieſer Rechte daſſelbe mit einer merklich höhern Summe Geldes bezahlet hat, als er ohne dieſe Rechte dafür bezahlet haben würde *). In dieſer Lage der Dinge werden den Leibeignen oder Frohn-Bauern die hergebrachten Dienſte ſchwerlich anders, als gegen ein Aequivalent, erlaſſen werden. Und worinnen iſt dieſes Aequivalent zu finden?

 Hier-

*) Daſs alle Grundherren *titulo oneroſo* zu dem Frohn-Rechte gekommen wären, wie manche Juriſten und faſt alle Güther-Beſitzer behaupten wollen, iſt nur wahr, wenn die Eroberung, wodurch die älteſten Stamm-Väter der Grundherren zu dem Beſitze gelanget ſind, abgerechnet wird, und man vorausſetzt, daſs ihr Eigenthum am ganzen Guth auf rechtmäſsigen Wegen wohl-erworben war. Von allen folgenden Käufern gilt es ohne Widerſpruch, was jene Herren behaupten; jedoch mit dem wichtigen Anhange, daſs die Frohn-Bauern, als ſolche, immer als Dienſtboten des Grundherrn zu betrachten ſind, und daher der Grundherr ſelbſt die vom Fürſten gefoderten Steuern tragen, nicht ſie ſeinen Bedienten, Domeſtiken, Hof-Geſinde, d. i. Fröhnern, abdringen laſſen müſste.

Hierzu ist schon häufig ein Frohn- oder Dienst-Geld vorgeschlagen, und es ist auch diese Art von grundherrlicher Steuer, (denn jeder Frohn-Dienst, er werde dem Staat, oder einem Guths-Besitzer geleistet, ist an und für sich eine Steuer,) schon da und dort wirklich eingeführt, und, wie man sagt, zum wahren grossen Nutzen so wohl der Grundherren, als der von den Natural-Frohnden entbundenen Bauern eingeführt worden.

118.

In der That haben mehrere fürstliche Kammern für gut befunden, die herkömmlichen Natural-Frohnden bey landesfürstlichen Tafel-Güthern in ein jährliches Dienst-Geld zu verwandeln; und sie haben dadurch, wie man sagt, nicht nur die Kammer-Intraden beträchtlich vermehret, sondern auch noch ausserdem (ungeachtet der neuen Geld-Steuer, welche sie seitdem von den Bewohnern der Domämen-Dörfer erheben,) die Pachtung dieser Güther, wo nicht auf der Stelle, wenigstens doch bey der ersten Pacht-Erneuerung, eben so hoch zu treiben gewusst, als solche vorher, da dem Pachter noch die Nutzung der Frohn-Dienste mit-verpachtet war, gestanden hatten: diess heisst, sie haben die Gelegenheit, wo den Kammer-Bauern eine Haupt-Erleichterung durch Abschaffung unnöthiger Dienste verschaffet werden konnte, (denn dass diese Dienste unnöthig waren, beweist eben die glückliche Wiederherstellung der vorigen Pacht-Zinse nach Abschaffung der Frohnen und trotz dieser Ab-

schaf-

ſchaffung,) als ein Mittel zur Bereicherung des Kammer-Beutels genutzt, um den Unterthanen ſtatt einer groſsen Erleichterung, die in der Gewalt der Kammern ſtand, willkührlich eine geringere zuzumeſſen, und ſie die vorige unerträgliche Beraubung gegen eine zwar leidlichere, aber doch zum eigentlichen Zwecke, d. i. zur Fortſetzung der Wirthſchaft ohne grundherrlichen Nachtheil, offenbar nicht-nöthige Beraubung vertauſchen zu laſſen. Denn offenbar iſt das Frohn-Geld da eine unnöthige Steuer, wo die Frohn-Dienſte ſelbſt nicht nöthig waren, um den Ertrag des Guthes beym Gleichen zu erhalten.

Den Kammern haben es da und dort viele Ritter-Güther nachgethan, die denn auch, wenn ſie ſonſt nicht etwan bey der Veränderung groſse Uebereilungen begiengen, hinterher eben ſo wenig Urſache, wie die Kammern, gefunden haben, den getroffenen Tauſch zu bereuen.

119.

Die bisher gewöhnliche Procedur bey dergleichen Veränderungen iſt von dreyerley Art geweſen; entweder weil man einerley Art, zu verfahren, nicht an allen Orten gleich gut anwendbar fand, oder auch weil man bey der einen Art mehr, als bey andern, einen groſsen Vortheil zu machen glaubte.

Man hat nämlich in einigen Gegenden die Frohn-Dienſte, ſammt und ſonders, die auſser-

ordentlichen so wohl, wie die ordentlichen, den Unterthanen schlechthin gegen ein festgesetztes jährliches Dienst-Geld erlassen, für welches man die nöthige Arbeit nunmehr durch eignes Gesinde und Zug-Vieh, zum Theil auch durch freye Tagelöhner verrichten läfst. Dieses scheint simpel genug, enthält aber im Grunde doch eine Unbilligkeit gegen die Fröhner: denn da ein Guth selten zu Bestreitung seiner Wirthschaft zu wenig, sondern eher immer mehr Dienste, als nöthig sind, herkömmlich zu fodern hat; so mufs bey einer solchen Berechnung natürlicher Weise immer eine gröfsere Summe, als zum Zwecke nöthig ist, zum Vortheile des Dienst-Herrn herauskommen, der doch höchstens blofs Vergütung für wirkliche Einbufse zu fodern haben konnte.

In andern Gegenden hat man nur gewisse namhafte Natural-Dienste gegen ein festgesetztes Dienst-Geld aufgehoben, und sich die fernere Leistung der übrigen, deren man nicht füglich entbehren zu können dachte, *in Natura* vorbehalten — welches da und dort Local-Gründe haben kann, die sich hören lassen.

In noch andern hat man alle ordentlichen Hofe-Dienste zu Gelde dergestalt angeschlagen, dafs die Unterthanen zwar die Dienste auf jedesmaliges Erfodern *in Natura* leisten müssen, ihnen aber die wirklich geleisteten Dienste von dem Frohn-Gelde, welches ein jeder jährlich zu bezahlen hat, abgerechnet werden; wobey noch überdiefs die Unterthanen

thanen immer gezwungen bleiben, die aufserordentlichen oder Reihe-Dienste, als Vorspann, Bau-Fuhren, Wege-Besserungen, u. s. w. entweder ganz umsonst, oder halb umsonst und halb gegen festgesetzte Zahlung, so oft es verlanget wird, zu verrichten.

120.

Alle diese dreyerley Proceduren haben, da sie auf keiner natürlichen Repartitions-Basis ruhen, nicht viel Werth: aber die letzte von den dreyen ist, meines Erachtens, gerade die unbilligste, weil sie mir auf eine wahre Uebervortheilung der Unterthanen berechnet zu seyn scheint, in wie fern nicht alle Dienste jährlich gefodert werden, weil nicht alle jährlich nöthig sind, und doch alle jährlich bezahlet werden müssen, von der Summe aber den Unterthanen nur das abgerechnet wird, was sie wirklich *in Natura* geleistet haben. Der Vortheil ist da offenbar viel zu sehr auf Seiten des Grundherrn, der die Frohnen, wie vor und nach, umsonst erzwingt, und sich indessen alles, was zur Wirthschaft im Jahre nicht nöthig war, gleichwohl von den Unterthanen bezahlen läfst, als wenn es alle Jahre zum nöthigen Dienste gehörte. — Arme Bauern, warum hattet ihr keinen Wortführer, der ein wenig rechnen konnte, ehe ihr euch zu Annehmung eines Vergleiches bereden liesset, der eure Lasten im Grund um nichts verringert, und euch noch obendrein eine jährliche Steuer kostet?

121.

Was den Anschlag oder die Taxe der Dienste, die in Frohn-Geld verwandelt werden können, betrifft, so ist mir fast kein Fuss, nach welchem derselbe bisher gemacht worden wäre, bekannt, der nicht bald mehr, bald weniger auf blosse Willkühr gegründet, und mithin unausbleiblich da und dort dem Einzelnen nachtheilich wäre.

In einigen Gegenden werden die Dienst-Gelder nach der Anzahl der Hufen, Aecker und Morgen angeschlagen, welches bey der Ungleichheit theils des Hufen- und Acker-Maasses, theils des Bodens in Ansehung seiner guten und schlechten Beschaffenheit, und nächstdem auch wegen des Unterschiedes zwischen gemessnen und ungemessnen Frohnen, welcher überall Anlass zu Unterschieden in den Foderungen der Dienst-Herren giebt, so vielfältige Verwirrungen veranlasst, dass dabey eine wahre Parification zu bewirken, kaum möglich scheint.

In andern Gegenden werden die Frohnen da, wo sie gemessen sind, nach Maassgabe der vor Alters willkührlich gesetzten Frohn-Tage, und nach Proportion dessen, was an diesen Tagen zu leisten ist, angeschlagen. Da läst sich wohl so ziemlich ausrechnen, wie viel Geld an jedem Orte für Acker- und Pflug-Dienste u. s. w. zu nehmen sey; und hierüber hat man auch schon in mehrern deutschen Ländern, z. E. in Schlesien, in Pommern, im Magdeburgischen, im Braunschweigischen, ge-

wiſſe gemeinhin angenommene Anſchläge. Wo hingegen ungemeſsne Frohnen hergebracht ſind, da werden die Frohn-Gelder nach Ausſage der Dienſt-Regiſter über die Menge und Art der gewöhnlichen Geſchäffte, die in der Frohne nach einem Durchſchnitte von mehrern Jahren verrichtet worden ſind, angeſetzt. Was aber Vorſpann, Holz- Getraide- Bau- und andre Fuhren anlangt, ſo pflegt man dieſe meiſtens *in Natura* beyzubehalten, und ſie gegen ein geſetztes Meilen-Geld verrichten zu laſſen, weil ſich um ſo ſchwerer ein leidlicher Ueberſchlag deſshalb machen läſst, je ungleicher dergleichen Dienſte in den verſchiednen Jahren erfoderlich ſind.

Kurz, die mehreſten Vorſchläge, welche über Anſchlagung der abzuſtellenden Natural-Dienſte zu Gelde da und dort gethan, hin und wieder auch wirklich eingeführt worden, und mir zu Ohren und zu Geſichte gekommen ſind, laufen ſichtbarlich auf Erhöhung der Vortheile des Dienſt-Herrn hinaus, und ſcheinen guten Theils bloſs erſonnen zu ſeyn, dem Dienſt-Herrn möglichſte Sicherheit vor heftigen Ausbrüchen des Unwillens gedrückter Bauern zu verſchaffen, und den Beſchwerden dieſer Leute nur vor der Hand dadurch abzuhelfen, daſs man der hergebrachten Bedrückung eine neue, den einfältigen Landleuten erträglicher ſcheinende Geſtalt gäbe; keinesweges aber, den Zuſtand dieſer Leute nach Vorſchriften der Gerechtigkeit gründlich zu verbeſſern, und ihnen das Leben möglichſt leichter

zu

zu machen. Diesen Charakter hat durchgängig die Westfeldsche Schrift über die Abstellung des Herren-Dienstes *), die von der Göttingischen Societät der Wissenschaften mit einer Preis-Medaille belohnet worden ist, und deren Verfasser sich lediglich erfinderisch beweist, die Vortheile des Dienst-Herrn immer mehr zu erhöhen; — da doch der Zweck der Preis-Frage von Seiten der Societät nur auf Ersatz des möglichen Verlustes bey Aufopferung der Natural-Dienste, d. i. auf Billigkeit, gerichtet war.

122.

Billigkeit kann höchstens ein vollständiges Surrogat für die Dienste fodern; wogegen nur habsüchtige Ungerechtigkeit fähig ist, mit Erfüllung dessen, was die Pflicht ohnehin fodert, Wucher zu treiben. Für den Dienst-Herrn ist der taxirte Werth, den die Natural-Dienste für ihn haben, so wie Er selbst, oder seine Nachbaren denselben ihren Pachtern in den Pacht-Briefen anzuschlagen pflegen, das natürlichste und sicherste Surrogat, worauf er, wenn er nicht geradehin unbillig seyn will, Anspruch machen darf.

Bekanntlich werden in den Pacht-Briefen die Frohn-Dienste der Unterthanen den Pachtern nicht merklich höher, als ihr wahrer Werth ist, d. i. sehr niedrig, angeschlagen. Wo es demnach hergebracht

*) Lemgo, 1778. 8vo.

bracht ist, daſs Fröhner-Suppen, Fröhner-Brode, Fröhner-Käſe, und ein wenig Vieh-Futter, einige Pfenninge, Albus, Schillinge, Marien- oder auch gute Groſchen für Hand-Fröhner, Boten-Läufer, u. d. gl. kurz, die ſo genannten Lieferungen für den angemeſsnen Dienſt-Lohn, d. i. für Aequivalent der Dienſte gelten, da bedürfte es, wenn dem Grundherrn bey Beſtimmung des Aequivalentes für die Dienſte mit dem Maaſse gemeſſen werden ſollte, mit dem er bisher dem Fröhner den Lohn zugemeſſen hat, weiter nichts, als Aufhebung der Lieferung gegen Aufhebung der Dienſte; und ſo viel ich weis, werden auch an den Orten, wo dergleichen Lieferung hergebracht iſt, die Dienſte ſelbſt in den Pacht-Briefen gar nicht zu Geld angeſchlagen, bloſs aus der Urſache, weil dem Pachter die Lieferung ausdrücklich auferleget, und ihm die Dienſte, als Aequivalent für die Lieferung, angerechnet werden.

Freylich würde ſich ein Ritterguths-Beſitzer bey dieſer wechſelſeitigen Aufhebung der Dienſte gegen Aufhebung der Lieferung keines groſsen Zuwachſes zu dem Einkommen von ſeinem Guth erfreuen können; aber er würde doch auch mit nicht viel Grund über Unbilligkeit, die ihm dabey wiederführe, klagen dürfen. Wollten jedoch die Bauern auſserdem, daſs ihr Grundherr bey Aufhebung der Dienſte die ſämmtlichen Koſten der Lieferung erſparte, noch obendrein den ungefähren, oder allenfalls auch den unparteyiſch-taxirten Werth einer

einer gleichen Lieferung zum Besten des grundherrlichen Zug-Viehes und der grundherrlichen Dienstknechte *in Natura*, oder zum Vortheile des grundherrlichen Einkommens in Geld entrichten; so würde der Grundherr damit, wo nicht offenbar grofsen Gewinn, wenigstens doch unläugbar eine mehr als vollständige Entschädigung erhalten. Jene Lieferung auf Seiten des Guths-Herrn erspa- ret, und diese von Seiten der Bauern her gewonnen, wäre wohl, soll't ich meynen, ein sehr reichliches Aequivalent zu nennen, gegen welches ein billig-denkender Grundherr schwerlich viel einzuwenden haben könnte.

123.

Da aber die gedachte Lieferung bey weitem nicht allenthalben eingeführt ist, sondern vielmehr in nicht wenig Ländern und Gegenden so wohl die Hand- als die Spann-Dienste gänzlich auf Kosten der Frohn-Bauern, mit Aufwand ihrer Zeit, ihres eignen Lebens-Unterhaltes, ihrer eignen Kleidung, ihres eignen Gespannes, ihrer eignen Fütterung desselben, und ihres eignen Geschirres geleistet werden müssen; so macht da, wo dieses Landes-Sitte ist, die Aufhebung der Natural-Dienste schon einen merklich gröfsern Unterschied in den Cultur-Kosten des Grundherrn: allein auf keinen Fall kann sich doch dieser Unterschied höher belaufen, als auf die *Valuta* der Dienste, so wie sie an solchen Orten den Pachtern in den Pacht-Briefen angeschlagen zu werden pflegt.

Dieses

Diese *Valuta* kann theils mit Natural-Producten an Getraide, Heu, Stroh, u. d. gl. theils mit Gelde, (welches sich vielleicht ein wenig höher, als der Verkauf-Preis der Producte im Hause des Bauers steht, ansetzen läſst, ohne daſs es der Bauer übel empfindet,) bezahlet werden *). Und hiermit würde, wie es scheinen sollte, der Schade von Aufopferung der Frohnen natürlich genug gutgethan.

124.

Alle diese Vorschläge und Verfahrungs-Arten beruhen jedoch schon an und für sich auf einer unnatürlichen, regellosen und billigkeitswidrigen Repartition der Frohnen selbst. Keine von allen Repartitions-Arten ist aber unnatürlicher, unbilliger und zweckwidriger, als die in so vielen Gegenden gewöhnliche Repartition der Dienste nach der Anzahl des Zug-Viehes und der Menschen-Hände, welche in einem Dorfe jedes mal vorhanden sind. Diese Frohnen-Repartition ist, von allen Seiten betrachtet, eine von den willkührlichen, widernatürlichen, und daher unvermeidlich ungleichen, d. i. den verschiedentlichen Kräften der Menschen nichtangemeſsnen Steuern, wodurch die Werkzeuge zu Gewinnung des Ertrages der Ländereyen kostbar, die rechte Nutzung der Grundstücke unmöglich gemacht, und der Nahrungs-Stand unbeschreiblich nieder-

*) Man sehe in den Preisschriften der Hessen-Casselschen Gesellschaft des Ackerbaues von 1774 das Accesit J. P. Wagners.

niedergedrückt werden. Sie widerspricht also geradezu aller Möglichkeit einer wahren Frohnen-Parification, und ist da, wo sie eingeführt ist, eine Haupt-Ursache, warum die Bauern weniger Zug-Vieh aufziehen und halten, als sie zu reichlicher Düngung ihrer Felder nöthig haben, und warum der Grund und Boden bey dem Bauer-Volk in solchen Gegenden nie zu seinem natürlichen Werth emporsteigen kann.

125.

Alle Frohn-Dienste sind Arbeiten, die dem, der sie zu verrichten hat, mehr oder minder schwere Mühe, Kosten und Zeit-Aufwand zum Nutzen dessen abnöthigen, dem sie geleistet werden. Ob ein Mensch zum unmittelbaren Vortheil eines andern Menschen Mühe und Kosten übernimmt, oder ob er ihm geradezu eine Steuer bezahlt, ist im Grund einerley; mithin völlig einerley, ob der Bauer seinem Grundherrn einen Scheffel Korn *in Natura*, oder ob er ihm denselben in Arbeiten bezahlt, bey deren Verrichtung er einen Scheffel Korn consumirt. Wird nun statt solcher Arbeiten ein Aequivalent an Gelde gefodert und bezahlet; so ist dieses ebenfalls nicht mehr und nicht weniger, als eine Steuer des steuer- oder frohn-baren Zahlers an den Zahlungs- oder Steuer-Empfänger, den er seinen Dienst-Herrn nennt. Personen-Steuern aber und Vieh-Steuern drücken überall, wo sie gelten, den Nahrungs-Stand nieder, und hindern ihn an seinem Emporkommen. Nur die Steuer vom reellen Ge-

winne

winne der Menschen ist natürlich und unschädlich; da hingegen durch Personen-Steuer unvermeidlich die Arbeit der Personen vertheuert, und durch Vieh-Steuer den Menschen das Werkzeug, mit dem sie arbeiten müssen, und der Unterhalt desselben, ohne Rücksicht auf irgend einen Gewinn beschwerlich gemacht, folglich auch die Consumtion der Natural-Producte, zum Nachtheile der Producenten in der ersten Hand, verringert wird.

126.

Besser, als alle bisher, wenigstens mir bekannt gewordene Vorschläge, scheint ein Repartitions-System des Frohn-Geldes nach dem Fuse, wie die Natural-Frohnen selbst vom Canton Basel in Helvetien vor ein und dreysig Jahren repartiret worden sind. Die Obrigkeit dieses Cantons ist, so viel ich weis, die erste, und bisher die einzige gewesen, welche eine billige, natürliche und zweckmässige Repartition aller Frohnen eines ganzen Dorfes nach Maasgabe des Werthes der Besitzungen an tragbarem Grund und Boden getroffen hat, die alle zusammen in Eine Masse geworfen werden, aus welcher hernach die Frohn-Dienste nach Proportion des Antheiles zu bestreiten sind, welchen jedes Gemeinde-Glied an der ganzen Masse hat *).

127. Ver-

*) Diese, so fern das Natural-Frohn-Wesen überhaupt unentbehrlich wäre, musterhafte Verordnung über das Frohn-Wesen im Canton Basel vom

 Jahr

127.

Vermuthlich war es eben dieses natürlichste und billigste Frohnwesens-System, worauf nachmals der menschenliebende Schlettwein, als Rentkammer-Rath in Markgräflich-Baadenschen Diensten, seinen, nach meinem Urtheil, ausnehmend vorzüglichen Plan zu Erhebung eines Frohn-Geldes statt der ungemessenen Dienste im Durlachischen Unter-Lande *) baute; einen Plan, der sich mit einiger Modification nach den Local-Umständen, mit wenigen Ausnahmen, so ziemlich überall anwenden lassen würde.

Vermöge dieses Plans wird das Frohn-Geld lediglich nach Proportion des Vermögens der Unterthanen an liegenden Gründen getragen, so daſs sich Niemand über Beläſtigung vor Andern beklagen kann, indem ein jeder diese Steuer nach dem Maaſse seiner Kräfte trägt. Das Maaſs des Landes, welches der fröhnende Bauer im Besitz und Gebrauch hat, ist gewöhnlicher Weise das Maaſs seiner Kräfte **). Die gesunde Vernunft und die natür-

Jahr 1764 hat Hr. Regierungs-Rath Schlettwein in den zweyten Band seines Archivs für den Menschen und Bürger, No. 6. S. 76-88 eingerückt.

*) s. Schlettweins Archiv f. d. Mensch. und Bürger, im 5ten Bande No. 13. S. 309-333, und dessen Wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum S. 1-66 des 2ten Theils.

**) Gewöhnlicher Weise, *caeteris paribus*; d. i. so fern er seine Ländereyen schuldenfrey besitzt, und sie auch wirklich so baut und benützt, wie sie gebaut

natürliche Billigkeit erfodern aber, daſs da, wo eine Laſt aufzulegen iſt, dieſelbe nach den Kräften deſſen, der ſie tragen ſoll, und nicht nach willkührlichen oder unbeſtimmten Foderungen desjenigen, zu deſſen Nutzen das Laſttragen gereicht, abgemeſſen werde. Wider dieſe Regel kann nun und nimmer ein *Jus quaeſitum*, man leite es her, woher man wolle, gelten.

Will man Frohn-Geld nach dieſem Plan einführen; ſo iſt die erſte Frage: „wie viel überhaupt von den frohnbaren Unterthanen zu erheben ſey"? — und die Antwort: Man rechne alle Arbeiten, die bisher in der Frohne haben geleiſtet werden müſſen, nach ihren verſchiednen Rubriken zuſammen, ſetze den landüblichen Lohn, nicht fuhren- oder mann-weiſe, ſondern nach der Gröſse nnd Menge der Dienſte feſt, und ſummire ſo dann alles zuſammen; ſo erſieht man, wie viel Frohn-Geld nöthig ſey, um alle bisherigen Frohn-Arbeiten für Geld thun zu laſſen. (Man erfährt auf dieſem Wege ſicher genug, wie viel Geld zu Beſtreitung der Arbeit für itzt nöthig ſey; nicht aber, ob die itzt feſtgeſetzte Summe auch noch im Jahr 1850 zulangen werde. Doch davon wird weiter unten die Rede ſeyn.)

 Die

baut und benutzet werden können und ſollen: — nicht, wie hin und wieder im ſächſiſchen Churkraiſe, wo der Bauer in mehrern Gegenden viel mehr Land hat, als Kräfte, daſſelbe zu benutzen.

Die zweyte, viel wichtigere Frage ist: „nach „welchem Fuſse die Erhebung des Frohn-Geldes „zu repartiren sey“? — und die Antwort folgende: Vollkommene Parification der Frohnen erfodert, daſs jeder Ort, so fern die Rede von Frohnen ist, es mögen dieselben nun einem Grundherrn, oder, wenn es Landes-Frohnen sind, dem Staate zu leisten seyn, und jeder Bauer oder andrer Staats-Bürger bloſs nach Maaſsgabe der Menge und Güte seiner tragbaren Grundstücke, seiner Aecker, Wiesen, Gärten, Holzungen, u. s. f. mit Frohnen oder Frohn-Geldern beleget werde. — Die nutzbaren Grundstücke sind die einzige Quelle alles dessen, was die Menschen haben, und mithin das Fundament aller Steuern und Abgaben, folglich auch der Frohnen und Frohn-Gelder. Dieses Fundament ist und bleibt unveränderlich; da hingegen die Anzahl der Menschen und des Viehes sich von Zeit zu Zeit ändert. Was mehr reellen Gewinn bringt, kann mehr Steuern, also auch mehr Frohn-Gelder bezahlen, als was weniger einbringt. Auf diesen Fuſs trägt ein jeder seinen proportionirlichen Antheil an der gemeinsamen Last nach Maaſsgabe seiner individuellen Kräfte; und keiner hat Ursach, über Beschwerung zu klagen, wenn keiner mehr beyträgt, als es die Anzahl und Güte seiner Grundstücke mit sich bringt. So behält ein jeder freye Hände, sein Zug-Vieh nach eignen Bedürfnissen zu vermehren, ohne sich dadurch neue Lasten auf den Hals zu laden, oder es nach Befinden, (z. E. wenn sein erbautes Futter

nicht

nicht zulangen will, seinen ganzen bisherigen Vieh-Stand in gutem Stande durchzuwintern,) zu verringern, ohne dadurch eine Last, die ihm obliegt, einem andern aufzubürden.

Die dritte Frage ist: „wie das Frohn-Geld „anzuwenden sey"? — Dieses kann, ist die Antwort, auf dreyerley Art geschehn.

Erstens kann der Grundherr für das Frohn-Geld so viel Zug-Vieh und Dienst-Gesinde selbst halten, als zu Bestreitung der Arbeiten nöthig ist; — welches freylich bey grofsen Güthern, wie oben schon erinnert worden ist, gleich zu Anfang einer solchen Haupt-Veränderung das Ankaufen dieses vielen Zug-Viehes, das Stallungs-Bauen, die Anstalten zur Quartierung, Bettung, Speisung und übrigen Versorgung des nöthigen neuen Gesindes, und mithin eine beträchtliche vorläufige Auslage erfodert, die aber bey einer wohl eingerichteten Wirthschaft, (so fern diese bey einem sehr grofsen Guthe möglich, und dauerhaft, d. i. sich selbst immer gleich ist,) unfehlbar ihre reichliche Zinse trägt.

Oder wenn ihm dieses nicht gelegen fällt, kann er, zweytens, die vorfallenden Arbeiten einzeln unter den Einwohnern versteigern lassen, und eine jede dem übertragen, von dem er sich versprechen darf, dafs er ihm für den billigsten Lohn die nützlichsten Dienste leisten werde. Und es werden sich in diesem Fall immer Leute finden, die sich, so weit be-

besonders die Rede von Fuhren ist, aus eigner Neigung aufs Lohnfuhr-Wesen legen, um recht viele Lohn-Fuhren zu thun, und die es daher um ihres eignen Nutzens willen nicht daran fehlen lassen, sich mit tüchtigem Zug-Vieh und Geschirre zu versehn.

Im Nothfalle kann er auch, drittens, durch die gewesenen Frohn-Bauern selbst nach der Reihe, wie sie sonst aufgeboten worden sind, die nöthigen Arbeiten für landüblichen Lohn verrichten lassen.

Alle diese drey Wege führen zum Zweck; aber die beiden ersten haben in Absicht auf den wichtigen Zweck, die Unterthanen vollkommene Freyheit zu Verrichtung ihrer eignen Geschäffte zur gelegensten Zeit geniessen zu lassen, offenbar den Vorzug.

128.

Bey allen diesen Vorschlägen zu Abschaffung der Natural-Frohndienste finden sich jedoch unläugbar so wohl auf Seiten mancher Grundherren, als auf Seiten mancher Dorf-Gemeinden, oder vielleicht auch nur einzelner Dorf-Bewohner einige besondre Schwierigkeiten, die eben nicht in allen Fällen, wie es scheint, gleich gut aus dem Wege geräumt werden können. Lasset uns keine, die wir kennen, verschweigen, aber auch zusehn, ob und wie sie vielleicht zu heben seyn möchten.

Auf Seiten des Grundherrn kann sich, erstens, die schon vorhin berührte Schwierigkeit finden, dass

er

er ſich auſser Stande ſieht, die groſse vorläufige Auslage zu machen, welche zu Anſchaffung ſo vielen Arbeits-Viehes, zu Erbauung gröſserer Ställe, als er bisher nöthig hatte, u. ſ. w. erfoderlich iſt. — Und wo der Grundherr ſchon vorher anſehnliche Schulden-Capitalien zu verzinſen, und überhaupt wenig oder keinen Credit mehr hat, da iſt dieſe Schwierigkeit freylich kaum zu heben. In ſolcher Lage der Dinge kann er alſo natürlicher Weiſe den Weg der ganz unabhängigen Selbſt-Bewirthſchaftung ſeines Guths ohne Natural-Frohnen nicht einſchlagen, ſondern iſt durchaus genöthigt, einen von den andern vorgeſchlagenen Wegen zu wählen, wozu die obgedachte Verſteigerung der Arbeiten wohl die rathſamſte ſeyn dürſte — wenigſtens ſo lange, bis der Grundherr durch ökonomiſchen Fleiſs und ſparſame Haushaltung allmählich ſo weit zu Kräften kömmt, daſs er die groſse vorläufige Auslage zur alleinigen Selbſt-Bewirthſchaftung zu beſtreiten vermag. Wo aber der Grundherr als ein guter Wirth ſchon bekannt iſt, und keine für unſicher gehaltenen Paſsiv-Schulden hat, da wird es ihm, auch in einem Lande, welches kein Ritterſchafts-Credit-Reglement kennt, am nöthigen Credit nicht fehlen, das Capital, welches er zu einer ſo wichtigen Melioration ſeines Guths nöthig hat, gegen leidliche Zinſe zu erhalten.

Zweytens entſteht der ſehr bedenklich ſcheinende Zweifel, ob es nicht nach Aufhebung der Natural-Frohnen an den nöthigen Arbeitern zu den

unaufschieblichsten Geschäfften, besonders in Zeiten der Saat, des Heumachens und der Getraide-Aerndte, mangeln würde. Allein diesem Mangel ist für Geld und gute Worte leicht abzuhelfen. Für baare und pünctliche Zahlung giebt es immer arme und Mittel-Leute, ja wohl gar Concurrenz derselben, wenn sich der Grundherr nur in Zeiten darum bewirbt, und, wohl zu merken, den Leuten, die auf dem Dorf, ohne eben ansäsig zu seyn, leben und wohnen wollen, nicht den Aufenthalt auf demselben durch ungebührliche Begegnung widerwärtig macht.

Drittens können auch wohl schon im Frohngelds-Recess die Natural-Frohnden auf einen äussersten Noth-Fall, wenn der Grundherr ohne sein Verschulden durchaus keine andern Arbeiter haben kann, (welches unfehlbar in der ganzen Gegend, wo sich der Fall ereignet, notorisch seyn wird,) gegen landübliches Lohn vorbehalten werden.

Hiermit wären die Bedenklichkeiten von Seiten des Grundherrn, wie mich dünkt, so ziemlich gehoben.

129.

Auf Seiten der Bauern kann die Verwandlung der unnatürlichen Personen- und Vieh-Steuer, die wir Frohn-Dienste nennen, in eine Geld-Steuer für das Land-Volk, wie man hin und wieder hört, eine noch grösere Last werden, als die Natural-Dienste selbst, so fern die Landleute Geld schaffen

sollen,

ſollen, welches ſie vielleicht ſelbſt nicht haben und kaum aufzutreiben wiſſen.

Wo die Bauern, nach Abzug ihrer eignen Haushalts-Bedürfniſſe, von ihren gewonnenen Producten ſo viel übrig behalten, daſs ſie dafür baares Geld genug löſen können, um damit nicht nur die landesfürſtlichen Steuern, (die zum allergröſsten Theile, wo nicht gänzlich und ausſchlieſslich, immer in baarem Geld erleget werden müſſen,) ſondern nun auch dieſe grundherrliche Geld-Steuer abzutragen — kurz, wo die Bauern nur das Geld haben, welches ſie geben ſollen, da läſst ſich die Verwandlung der Frohnen in Dienſt-Geld, d. i. einer Beſteurungs-Art in die andre, wohl ohne groſse Schwierigkeit einführen.

Allein es giebt in der That hin und wieder Dörfer, wo viele Bauern das ganze Jahr über wenig baares Geld in die Hände bekommen, weil ſie theils wenig Ueberſchuſs an Producten zu verkaufen haben, theils auch ſo weit von Marktſtädten abgelegen wohnen, daſs ſie das Wenige, was ihnen zum Verkauf übrig bleibt, bey der Concurrenz mit andern Bauern aus den Dörfern, die den Städten näher liegen, mit vieler Noth und Mühe kaum ins Geld zu ſetzen vermögen. Mir ſelbſt ſind Gegenden und Fälle bekannt, wo nicht etwan bloſs der Bauer, ſondern auch wohl der Pfarrer, ja ſo gar der Ritterguths-Beſitzer zu gewiſſen Zeiten um weniger Thaler oder Gulden willen, die ſie unvermuthet ausgeben ſollen, in Velegenheit gerathen.

Und mithin möchte es wohl den Bauern, die ſich in einer ſolchen Lage befinden, immer ſchwer genug werden, ihre bisher geleiſteten Frohn-Dienſte mit baarem Gelde jährlich abzukaufen.

130.

Jedoch nicht bloſs um dieſer, nur da und dort in abgelegenen Gegenden vorkommenden, und überhaupt vielleicht bloſs zufälligen Schwierigkeit willen, ſondern auch aus einem noch viel wichtigern Grunde, deſſen bereits im Vorbeygehn einmal gedacht worden iſt, dürfte die Steuer in Gelde ſtatt der Natural-Dienſte da und dort eher zu widerrathen, oder doch nicht als abſolute Regel ohne alle Ausnahme einzuführen ſeyn. Ich meyne den wichtigen Umſtand, daſs der Werth des Geldes nicht immer einerley iſt; daſs er nach Maaſsgabe des herrſchenden Ueberfluſſes der Natur-Producte oder der herrſchenden Seltenheit derſelben fällt und ſteigt; daſs er wahrſcheinlicher Weiſe immer mehr fallen wird, je mehr edle Metalle nach und nach aus der Erde gefördert werden; daſs alſo z. E. für einen Conventions-Thaler im Jahr 1850, allem Vermuthen nach, weder ſo viel Natur-Producte, noch ſo viel Arbeits-Dienſte zu erkaufen ſeyn werden, als im Jahr 1795; daſs mithin die Summe des Dienſt-Geldes, welches itzt ſtatt der wirklichen Frohnen mit anſcheinendem Vortheile für den Grundherrn bedungen werden könnte, mit der Zeit einmal für einen künftigen Grundherrn des nämlichen Guths für unproportionirlich klein gegen die

dafür

dafür aufgehobenen Dienste gehalten werden, und hierüber Uneinigkeit zwischen dem Grundherrn und seinen Bauern, folglich Klagen, Zänkereyen und Processe zwischen beiden entstehn möchten; Processe, wodurch der Guths-Besitzer mehr Geld zu erzwingen sucht, auch wohl zuweilen durch Zufall seinen Zweck gewisser Maassen erreicht, und dadurch noch missvergnügtere Bauern, als vorher, bekömmt.

131.

So wichtig nun die Bedenklichkeit gegen die Verwandlung der Frohnen in Dienst-Geld wirklich ist; so fällt doch ein grosser Theil der Schwierigkeit zuverläßig von selbst weg, wenn vor allen Dingen die oben beschriebene Repartition der ganzen Frohnen- und Frohngelds-Masse nach der Anzahl und Güte der nutzbaren Grundstücke vorläufig reguliret ist *). Denn alsdann trifft den Armen, weil er wenig Grund und Boden hat, so wenig, dass er es kaum spürt und mithin leicht bezahlen kann; und der Reiche wird sicherlich nicht im Rückstande bleiben, weil er bey dieser Einrichtung sein Zug-Vieh vermehren oder vermindern, und seine Cultur verbessern

*) Ohne Voraussetzung dieser wichtigen Maass-Regel ist, nach meiner Einsicht, weiter keine Veränderung mit dem Frohnde-Wesen füglich anzurathen, als die oben beschriebene Verpachtung der herrschaftlichen Felder, Wiesen, u. s. w. an die frohnbaren Bauern selbst. Denn es ist vorauszusehn, dass keine andre von guter und dauerhafter Wirkung seyn werde.

beſſern kann, ohne ſich oder einem Andern neue Laſten aufzuladen. Da er durch die Aufhebung der Natural-Dienſte offenbar gewinnt; ſo giebt er gar gern das Frohn-Geld, ſo fern er es nur hat. Was ihn daſſelbe koſtet, das gewinnt er theils durch Erſparung deſſen, was ihn vorher die Natural-Frohne gekoſtet hat, da er ſo viel an Zug-Viehe, Geſchirr und Zeit, an Vieh-Futter, Lebensmitteln und Kleidung verderben muſste; theils erwirbt er es reichlich dadurch, daſs er bey freyerer Bearbeitung ſeiner eignen Grundſtücke mehrere Früchte erzielt, als er vorher erzielen konnte. Und behält er nach Beſtreitung ſeiner eignen Wirthſchafts-Angelegenheiten noch Zeit zu ſeiner fernern Diſpoſition übrig; ſo kann er ſich vielleicht mit gelegentlichen Fracht-Fuhren, oder auch mit Hand-Arbeit von einer oder der andern Art, noch etwas dazu verdienen.

132.

Höchſt wahrſcheinlich wird nach Aufhebung der Natural-Dienſte bey den Bauern ſelbſt, wenn nicht etwan eine fehlerhafte Finanz-Verfaſſung im Land es hindert, binnen wenigen Jahren eine ökonomiſche Induſtrie entſtehn, durch die ſie ſich überall auf einem oder dem andern ehrlichen Wege das baare Geld, deſſen ſie wirklich benöthiget ſind, verſchaffen können.

133.

Sollten ſich aber da und dort ja noch Dörfer finden, wo es den Landleuten ſchlechterdings zu

ſchwer

ſchwer würde, Baarſchaften genug zur landesfürſtlichen und grundherrlichen Steuer zugleich aufzubringen; ſo wäre da wohl am erſten die Bezahlung eines ausgemachten Dienſt-Geldes in Natural-Producten nach dem laufenden Preiſe der Gegend anzurathen. Dem Grundherrn wird es in keinem Falle ſo ſchwer werden, die Producte zu verſilbern, mit dem daraus gelöſten Gelde die Arbeiter zu bezahlen, und ſelbſt dadurch bey ſeiner Gemeinde einige Baarſchaft in Umlauf zu bringen und darinnen zu erhalten. Freye Häusler, die ohnehin von der Arbeit ihrer Hände zu leben gewohnt ſind, werden ihm auch wohl für Producte eben ſo gern, wie für Geld, (welches ſie doch ohnehin gröſsten Theiles wieder für Producte ausgeben müſſen,) die verlangte Arbeit thun.

Ueberhaupt ſcheint da, wo die gedachte Schwierigkeit wirklich obwaltet, ein Frohndienſt-Surrogat an Früchten, oder eine Frucht-Abgabe ſtatt der Dienſte, das beſte Mittel zur friedlichen Aus-einander-ſetzung zu ſeyn. Nur ſey es keine Abzehndtung: denn dieſe iſt in jedem Falle mit vielerley Inconvenienzien verknüpfet. Bey weitem beſſer wäre Feſtſetzung einer beniemten Quantität an den wirklich erbauten Früchten, ein *Tantum* von Weizen, Dinkel, Roggen, Gerſte, Hafer, Heu, Stroh, Gänſen, Hühnern, Enten, u. ſ. w. Dieſes *Tantum* kann nach guten, Mittel- und Miſs-Jahren verſchiedentlich angeſetzt werden. Selten wird alle Frucht miſsrathen; und es verſteht ſich,

daſs

dafs der Grundherr von dem nichts nehmen kann, der selbst nichts geärndtet hat. Wo nichts ist, da hat selbst der Kaiser, wie das Sprüchwort sagt, sein Recht verlohren. Auch ist hierinnen Betrug so leicht nicht möglich, weil Misswachs, er treffe, welchen Artikel er wolle, in jedem Dorfe notorisch ist *).

134.

Wo man indessen die Natural-Frohnen in nichts andres, als in eine Geld-Steuer, verwandeln zu können glaubt, da ist doch, wegen der Unsicherheit des Geld-Werthes in künftigen Zeiten, rathsam, dafs man auf alle Fälle den Erb-Recefs, welcher über ein beniemtes Dienst-Geld zwischen dem Grundherrn und seinen Unterthanen errichtet werden mufs, nie auf immer schliefse, und ihn nicht für schlechterdings unwiederruflich erkläre, damit der Grundherr, wenn er in der Folge ja den eingegangenen Vertrag seinem Interesse nachtheilich finden sollte, das Frohn-Geld wieder aufheben, und entweder die Frohnen *in Natura* von neuem fodern, oder doch annehmliche Vorschläge zu einer neuen Einrichtung von andrer Art thun, und darüber einen neuen Vergleich mit seinen Unterthanen schliefsen könne. Am besten scheint mir zu seyn, dafs man jeden Recefs dieser Art auf einen namhaften Zeit-

Raum,

*) Diesen sehr vernünftigen Vorschlag hat, meines Wissens, zuerst J. Conr. Paulus in seiner Preisschrift bey der Casseler Gesellschaft des Ackerbaues vom Jahr 1774 gethan.

Raum, z. E. von 25 Jahren schliesse, nach dessen Ablauf eine, in dem Recesse selbst zum voraus festzusetzende Revision der Verhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Bauern vorgenommen, bey dieser aber alsdann zur Renovation des Recesses geschritten, und derselbe entweder auf abermalige 25 Jahre bestätiget, oder unter neuen, zwischen beiden Theilen zu verabredenden Bedingungen wiederum auf 25 Jahr u. s. f. geschlossen werden kann.

135.

Es versteht sich überhaupt, dass sich kein Güther-Besitzer, wenn er auch seines Theils noch so sehr von dem beiderseitigen Nutzen einer solchen Veränderung überzeuget wäre, einfallen lassen darf, dieselbe anders, als mit freyer Einwilligung seiner Frohn-Bauern, vorzunehmen. Denn Zwang, oder nur zudringliche Ueberredung, (die in manchen Fällen nicht viel besser ist, als Zwang,) darf hierbey durchaus nicht Statt finden, wenn nicht tausend ärgerliche Folgen daraus entstehn sollen. Es giebt Fälle, wo der Bauer gegen jeden Antrag, der vom Herrn-Hofe kömmt, im voraus Misstrauen heegt, ehe er nur den Antrag deutlich vernommen hat; und es geht zuweilen dieses Misstrauen so weit, dass der Bauer kaum anhört und richtig fasst, was ihm von dieser Seite her zugemuthet oder angeboten wird. Der Fehler liegt in dergleichen Fällen zuverläsig bey weitem mehr an der Grund-Herrschaft selbst, als an den Bauern; er liegt an zu vielen unglücklichen Erfahrungen, welche die Bauern

Bauern vorher gehabt haben, daſs alles, was von Seiten ihrer Obern an ſie kam, nie zu ihrem Beſten, wenn es auch ſchon die Miene davon zu haben ſchien, ſondern immer zu ihrem, nicht ſelten empfindlichen Schaden ausgeſchlagen iſt. Bey den Bauern wurzelt hierdurch unausbleiblich die Maxime ein, ſich vor ihrem Grundherrn, und vor allem und jedem, was derſelbe noch ſo freundlich anträgt, zu hüten, und ihm gerade dann, wann er ſich am freundlichſten bezeigt, am wenigſten zu trauen.

136.

Wo ein Grundherr auf dieſe Weiſe ſeinen Credit bey den Bauern verſcherzet hat, da iſt er ſelbſt unfehlbar am wenigſten der Mann, der ſich Hoffnung machen dürfte, durch perſönliche Unterhandlung ſeine Bauern zu der mindeſten Aenderung ihrer Verhältniſſe gegen ihn zu bewegen. Weis er hingegen, daſs er für ſeine Perſon ihr gutes Zutrauen habe; ſo thut er ſehr wohl, wenn er perſönlich mit den dienſtpflichtigen Bauern in Unterhandlungen über eine ſolche Veränderung tritt. Leiden aber ſeine Verhältniſſe dieſes nicht; ſo übertrage er die Ausführung eines ſo wichtigen Geſchäftes ja keinem andern, als einem vertrauten Mann, auf deſſen Einſicht und Uneigennützigkeit bey der Sache er ſich ſicher verlaſſen darf, und in deſſen redliche Geſinnung die Bauern kein Miſstrauen zu ſetzen Urſach haben. Ein beliebter Pfarrer, der es übernehmen wollte, könnte damit am erſten zu Stande kommen. Hätte hingegen der

der Unterhändler seinen Nutzen von Beybehaltung der Natural-Frohne; oder wäre er sonst aus Vorurtheilen wider die Aufhebung derselben eingenommen; oder wollte er überhaupt den Bauern selbst nicht wohl: so würde der beste Plan von einem solchen Unterhändler selbst in der Ausführung verdorben werden, damit die Sache nur dem Grundherrn unangenehm werde.

137.

Es kann sich auch wohl treffen, daſs da und dort zu eben der Zeit, wenn einzelne Bauern, oder der gröſsere Theil derselben in einem Dorf, einen solchen Antrag willig und mit Freuden annehmen, andre schlechterdings weder vom Grundherrn, noch von ihren Dorf-Nachbaren zu bewegen sind, demselben beyzutreten. In diesem Falle, welcher bey der Verschiedenheit der Einsichten zwischen verschiednen Menschen, und bey dem groſsen Mangel an zweckmäſsigem Unterrichte, den die Bauern in vielen Gegenden leiden, anfänglich noch oft genug vorkommen kann, ist kein andrer Rath, als daſs der Guths-Herr seinen Receſs nur mit den Willigen abschlieſse, die Nicht-Willigen aber, die den Werth der Freyheit gar nicht zu kennen scheinen oder dem Erfolge nicht trauen, beym Natural-Dienste so lange lasse, bis sie aus den guten Wirkungen, welche die Veränderung auf den Wohlstand ihrer Nachbaren thut, allmählich zur Besinnung kommen, und sich von freyen Stücken zur Aufnahme in den Receſs der andern melden.

Denn daſs Aufhebung der Natural-Frohndienſte dem Bauer, der ſeine Befreyung davon nur einiger Maaſsen zu nutzen verſteht, ungemein zu Statten komme, wird dem ſchwer-gläubigen und miſstrauiſchen Nachbar deſſelben bald hell genug in die Augen leuchten. Hat der freye Bauer zu Beſtreitung ſeiner eignen Wirthſchaft weniger Zug-Vieh und Knechte nöthig, als vorher bey der Frohne; ſo ſchafft er beide gar bald ab, und erſpart, was ſie ihn zu unterhalten koſteten. Er beſtellt nun ſein eigen Feld zuverläſsiger, als vorher, zur rechten Zeit, und kann es auch wohl reichlicher düngen. Er kann ſtatt der Pferde vielleicht Ochſen halten, kann die Ochſen, wenn ſie ihm einige Jahre den Pflug gezogen haben, mäſten und an den Fleiſchhauer verkaufen, und dafür junge Ochſen, die er mittlerweile ſelbſt herangezogen hat, zur Acker-Arbeit brauchen; welches ihm abermals nicht nur zur Erſparniſs, ſondern ſo gar zum Gewinne dient.

138.

Bey dem beſſern Gedeihen des Bauer-Standes wird auch das ganze Publicum gewinnen. Denn durch den Ueberſchuſs an Früchten, welche der Bauer gegen die vorigen Zeiten der Dienſtbarkeit, theils auf dem Felde mehr gewinnt, theils auch in ſeiner eignen Haus-Conſumtion bey weniger Knechten erſpart, entſteht für das Publicum ein leidlicher Mittel-Preis der Lebensmittel, der ſich auch bey veränderlicher Güte der Aerndten doch dermaaſsen im Gleichen erhält, daſs der ärmere Städte-Be-

wohner

wohner mit desto weniger Angst und Sorge seinen Unterhalt erwerben kann.

139.

Hierbey kann der Guths-Besitzer nicht nur nicht das geringste verliehren, sondern er wird unfehlbar auf mehrern Seiten gewinnen: denn bey der Frohnen-Freyheit und durchgängig gerechter Behandlung der Dorf-Bewohner wird es ihm zuverläſsig weder an Fuhrleuten zu ausserordentlichen Geschäfften, noch an Leuten zur nöthigen Hand-Arbeit fehlen. Es finden sich immer einzelne, die eine Fuhre zu übernehmen Zeit haben, und die sich nun zwar wohl theurer, als in der Frohne, bezahlen lassen, die aber auch für höhern Lohn desto mehr Dienste thun. Der Hand-Arbeiter verlangt freylich nun auch mehr, als er sonst bekam; dafür aber arbeitet er auch gewiſs desto besser, und leistet desto mehr. Und wenn sich beide ausser der nöthigen Arbeit in ihrer eignen Wirthschaft noch einen Neben-Verdienst machen können, bey dessen Erwerbe sie kein dringendes Haus-Geschäffte zu versäumen haben; so werden sie sich wohl immer bereit finden lassen, ein Fuhr- oder Tage-Lohn zu verdienen.

140.

Menschenliebende Grundherren können nicht anders, als sich freuen, wenn ihre Bauern bey dem Genusse des natürlichen Rechtes zur persönlichen Freyheit sich allmählich zu ökonomischer Industrie erheben, und dadurch zu immer mehrerm Wohl-

ſtande gelangen. Nur deſpotiſch-geſinnte Tyranniſir-Sucht kann ihre Freude an dem Anblicke des Elendes und der Niedergeſchlagenheit andrer Menſchen haben. Nur verächtliche Menſchen können es mit Miſsgunſt anſehen, wenn der Bauer aus der Armuth und Knechtſchaft zu freyerm Gebrauche ſeiner Kräfte gelangt, und dadurch eine Ausſicht auf beſſern Wohlſtand gewinnt. Und es iſt eine eben ſo ſeichte, als engherzige Einwendung gegen die Aufhebung der Bauern-Knechtſchaft, daſs die Landleute dadurch leicht übermüthig und lüderlich werden können. Iſt es nicht immer beſſer, den Menſchen in ihrer Freyheit, und in der Vergröſserung ihres Wohlſtandes die bloſse Möglichkeit zur Unmäſsigkeit zu gewähren, als ſie durch ungerechten Druck und tyranniſche Blutſaugerey zur Unthätigkeit im Guten zu zwingen, und zur Unzufriedenheit mit ihrem Zuſtande, zum Haſſe gegen ihre Treiber, zum Beſtehlen und Betrügen ihrer Zwangs-Herren, um nur leben zu können, zu ewigen Zänkereyen und Proceſſen, bald gegen die Grund-Herrſchaften, bald unter einander ſelbſt, endlich wohl gar zur Verzweiflung, und in dieſer zum Aufſtand und öffentlichen Kriege wider ihre Obern zu drängen *)?

141. Es

*) Zu meiner nicht geringen Befremdung habe ich im 37ſten, 38ſten und 40ſten Stücke des Wittenbergſchen Wochenblattes zur Aufnahme der Naturkunde und des ökonomiſchen Gewerbes vom Jahr 1784 unter der Ueberſchrift, der Bauer kann und muſs nicht Junker ſeyn, einen ärgerlichen Aufſatz geleſen, der mit

141.

Es giebt indessen da und dort auf dem platten Lande nicht nur einzelne Orte, sondern auch wohl beträchtliche Gegenden, wo sich eine gewisse Classe der Fröhner bey der hergebrachten Frohne besser befindet, als die Güther-Besitzer, die dieser Fröhner sammt allen Diensten derselben lieber heute, als morgen, gern los seyn möchten, die ihrer aber nicht wohl los werden können, wenn sie auch gern Geld zugeben wollten. Dergleichen Fröhner sind in der Regel blut-arme Leute, welche kaum wissen würden, wovon sie leben sollten, wenn sie nicht von den Fröhner-Arbeiten lebten, die bey dem Herrn-Hofe hergebracht sind, und die ihnen, vermöge alter Recesse, meistens mit Natural-Producten des Ritterguthes viel theurer bezahlet werden müssen, als sie der Guths-Besitzer hin und wieder von freyen Arbeitern haben könnte. Auf solchen Güthern kann der Grundherr seine Fröhner nicht wider

 ihren

mit dem Namen eines Verfassers, welcher zur Predigt der Menschen- und Bruder-Liebe berufen war, unterzeichnet ist, und der vom Anfange bis zum Ende von toller Gehäsigkeit und Unterdrückungssucht gegen den Bauerstand, von theils handgreiflich falschen, theils unbestimmten Begriffen und schwankenden Meynungen, kurz, von Inconsequenzen starrt. Wenn uns doch der Verfasser, nachdem er bewiesen zu haben glaubt, daſs der Bauer nicht Junker seyn könne und müsse, nun auch die hierzu wesentlich gehörigen vorläufigen Fragen beantworten wollte: 1) was ist ein Junker? und 2) wer hat nun das Recht, Junker zu seyn, — oder, mich mit seinen Worten auszudrücken, wer kann und muſs Junker seyn?

ihren Willen frohnfrey machen; d. i. er kann ihnen nicht einmal ohne Entgeld die Frohne auffagen, weil die Fröhner eine Art von wohl-erworbenem Mit-Eigenthum am Haupt-Guthe haben, und mithin fammt ihren Dienften an daffelbe gebunden find. Insgemein find es Häusler, die auf dem Grund und Boden des Ritterguthes wohnen, und die freylich dem Grundherrn bey dem hergebrachten Wirthfchafts-Schlendrian da und dort, befonders in der Aerndte, zu Hand-Dienften unentbehrlich fcheinen, weil er felbft zu Beftreitung der Gefchäffte nicht eigne Dienftboten genug hat, und zum öftern auch die bey dem Guthe fonft arbeitenden Frohn-Bauern nicht zulangen. Diefe Leute müffen Wachen thun, Botfchaften laufen, u. f. w. und da fie, wie gedacht, fehr arm find; fo ift ihnen nichts gewöhnlicher, als dafs fie Kraut, Rüben, Getraide, Holz, u. d. gl. ftehlen, und dem Grundherrn auch wohl durch trotziges Benehmen ungemein viel Verdrufs machen.

Solcher Häusler, die in eigentlich fo genannten Fröhner-Häufern wohnen, viele bey einem Guthe zu haben, und fie nicht nur dulden, fondern auch recefsmäfsig ernähren zu müffen, ift eine Servitut für Grundherren, deren fich ein jeder, dem feine eigne Ruhe lieb ift, mit guter Art allmählich zu entfchlagen bedacht feyn mufs. So oft er fchickliche Gelegenheit dazu finden kann, fchaffe er jeden folchen Häusler aus dem Dorfe fort, der weiter nichts kann, als Frohn-Dienfte in der

Aerndte und Scheune leisten, Botschaften laufen, Wachen thun, u. d. gl. und setze dagegen lieber solche an, die eine Handthierung treiben, wie sie das Dorf immer nöthig hat, als Schmiede, Wagner, Mäurer, Zimmerleute, Schuhster, Schneider, Korbmacher, Leineweber; am besten solche Leute, die ihm in den Zeiten, wo er viel Arbeiter nöthig hat, für landübliches Tagelohn die nöthigen Dienste leisten, die aber so gleich, wenn die Dienste, deren er bey dem Guthe benöthiget ist, aufhören, zu ihrer Handthierung zurücke kehren können, und nicht, wie so viele der bisher gewöhnlichen Fröhnerhäuschen-Bewohner, durch Mangel an Beschäfftigung zur Dieberey verleitet werden.

142.

Wenn die Leibeignen in manchen Ländern, wie sich hin und wieder bekannte Fälle ereignet haben, nicht frey von der Knechtschaft werden wollen; so ist hieran eben nicht immer Stupidität und Brutalität schuld, sondern vielmehr das traurige Schicksal, welches da und dort entlassene Sklaven betroffen hat, die zwar für leibsfrey erkläret waren, die aber auch dafür aller Fürsorge ihres gewesenen Leib-Herrn für ihre Erhaltung in Noth-Fällen beraubet blieben, und gleichwohl nicht nur mit ungemessnen Frohnen belastet, sondern auch noch überdiess durch unerschwingliche Steuern bis aufs Mark ausgesogen, und mithin zu freyen Bettlern würden. In dieser Rücksicht ist der bisherige polnische Bauer zwar unstreitig viel dümmer, als es

der französische vor der Revolution war; aber gewiss war dieser bey weitem unglücklicher, als jener*). In dieser Rücksicht war auch Pohlens bisherige Verfassung, (so gerechten Tadel sie verdiente, und so sehr sie jener Total-Reforme, die den Zweck des letzten Conföderations-Reichstages ausmachte, und zu der die Constitution vom 3ten May 1791 den Weg zu bahnen anfieng, wirklich bedurfte,) ganz gewiss consequenter, als die bisher in vielen deutschen Ländern herkömmliche Frohnen-Verfassung, die den Bauer zum Knechte zweener Herren zugleich macht; seines Guths-Herrn, dem er frohnen, und des Landesfürsten, dem er steuern, und von Zeit zu Zeit immer mehr steuern muss, ohne dass sich dieser oder jener zuweilen die Frage einfallen liesse, ob es auch möglich sey, dass der Bauer die doppelten Exactionen in die Länge tragen, und mit Geduld doppelten Druck aushalten könne.

Wie aber der wohlgesinnte Besitzer eines Guthes, wo Leibeigenschaft hergebracht ist, seine Sklaven aus der Brutalität, in die sie durch langwierige Despoten-Herrscherey seiner Vorfahren gestürzt worden sind, allmählich herausreissen, sie nach und nach zu denkenden Menschen umbilden, sie der Freyheit und des vernünftigen Genusses derselben fähig machen könne, — ist ein Problem, welches

*) Einen sehr bündigen Beweis hiervon gedenke ich in der merkwürdigen Geschichte der französischen Strassen-Frohne vor der Revolution gelegentlich zu geben.

welches sich im Allgemeinen schwerlich so auflösen läßst, dass die Regeln, die hierzu vorgeschrieben werden könnten, überall mit gleich-sicherer Hoffnung auf guten Erfolg anwendbar gefunden werden möchten.

So viel ist gewiss, dass bey einem solchen Unternehmen leicht alles verdorben werden kann, wenn es mit Uebereilung betrieben wird. In vielen Gegenden befinden sich die Leibeignen in einem so kraftlosen Zustande, dass viele von ihnen ohne eigentliche, weislich abgemessne Unterstützung die Freyheit, die man ihnen mit einmal zurückegeben wollte, nicht einmal würden recht nutzen wollen. Die Verständigsten unter ihnen würden sich nur halb freuen, weil ihnen mit der völligen Freyheit zugleich eine Last von Sorgen für sich selbst und die Ihrigen zufiele, der sie noch nicht gewachsen sind, wenn ihnen die Fürsorge ihres bisherigen Leibherrn, so gering auch diese gewesen seyn mag, mit einmal entzogen werden sollte. Bey den Unverständigen vollends, die sich die verkehrtesten Begriffe von der Freyheit zu machen geneigt sind, kann diese Freyheit nur gar zu leicht in Frechheit, und in Widerwillen gegen den Fleiss und die Arbeit, wozu sie vorher genöthigt zu werden gewohnt waren, ausarten; und daraus kann bey ihrem Unvermögen gar bald eine völlig muthlose Bettelhaftigkeit entstehn. —

Dem Bauer-Stand hierüber Vorwürfe zu machen, ist eben so ungereimt, als wenn man ihm da und dort Vorwürfe wegen seiner schlechten Wirth-

 schaft,

schaft, seiner Trägheit, seines Starrsinnes und seiner Widersetzlichkeit macht: denn das alles ist an und für sich blofs Frucht der langwierigen Unterdrükkung, unter der er geschmachtet hat, und deren natürliche Folgen also nicht den Unterdrückten, sondern nothwendig den Unterdrückern zur Last zu legen sind. Und nun macht es natürlicher Weise keine geringe Schwierigkeit, den Grad von Freyheit zu bestimmen, den der Bauer anfänglich, wenn er itzt so eben vom Sklaven-Joch entlediget werden soll, zu ertragen fähig ist. Ihm zu viel auf einmal, oder gar alle die Freyheit zu geben, deren er in Zukunft geniefsen mufs, wäre durchaus wider alle Klugheit; der Uebergang wäre zu grofs, und darf daher keineswegs mit Einem Schritte gethan werden.

Wollen wir alle die schädlichen Unordnungen, die von einer solchen Veränderung zu befürchten sind, verhüten; so ist unumgänglich nöthig, dafs dem Leibeignen, so wie auch dem hart-gedrückten Fröhner, seine Freyheit nur nach und nach stufenweis erweitert werde. Menschenliebe, Verstand, und Kenntnifs der herkömmlichen Verfassung der Gegend, wo ein so löblicher Vorsatz ausgeführt werden soll, können hierinnen allein sichere Führer seyn; aber fast jedes Land, jede Provinz, vielleicht jeder District wird einen eignen Plan zu Erreichung eines so wichtigen Zwecks erfodern.

An einem solchen Plane fehlte es gänzlich bey Aufhebung der Leibeigenschaft in Galizien, da

Joseph

Joseph der Zweyte den bisherigen Sklaven des Adels mit einmal, rasch und unvorbereitet, durch einen Machtspruch die Emancipation gab; und daher mislang auch dieser wohlthätig gemeynte Gewalt-Schritt so gänzlich, dass die anbefohlne neue Einrichtung schlechterdings nicht bestehn konnte. „Durch ausgeworfenes Geld ist noch Niemand reich geworden", sagt desshalb der Verfasser der *Magna Charta* von Galizien *); „nur das gedeiht, was durch Arbeit erworben ist. Hätte man Geduld gehabt, den galizischen Landmann durch Fleiss, Sparsamkeit, gute Sitten und Aufklärung nach und nach Freyheit und Eigenthum verdienen zu lassen; so würden alle die guten Wirkungen, die man sich von der Wohlthat versprach, mehr, als ein Traum, geworden seyn. — Aber so zahlte der Staat dem unmündigen Landmanne sein ganzes Vermögen, Freyheit und Eigenthum, zum voraus hin, und verschwendete dadurch ein unermessliches Capital, mit dem er, wenn es theilweis ausgespendet worden wäre, dem Bauer seine Wildheit, Bosheit, Lüderlichkeit, Faulheit und Versoffenheit hätte abkaufen können. In so fern ist es ein wahres Glück, dass andre Umstände die Wieder-Aufhebung der ganzen neuen Einrichtung angerathen haben, und dass sich der galizische Landmann gern das alte Joch wieder auflegen liess. — Vielleicht dürfte

*) *Magna Charta* von Galizien, oder Untersuchung der Beschwerden des galizischen Adels pohlnischer Nation über die östreichische Regierung, (Jassy 1790) S. 115 f.

dürfte es den Plan zur Cultur des Landmannes noch mehr befördern, wenn er wieder ganz in den Zustand versetzet würde, in dem er vor 1772 war, (wo das Haus Oestreich Galizien in Besitz nahm,) — damit er den Werth eines jeden Schrittes, den der Staat nach und nach zu seinem Besser-seyn thut, recht erkenne".

143.

Dagegen kenne ich einige weislich verbesserte Güther in Holstein, deren Geschichte schon vor länger als dreyssig Jahren meine Aufmerksamkeit rege gemacht, und mich seitdem von Zeit zu Zeit zum Nachdenken über die Materie veranlasset hat, von der hier die Rede ist. Auf diesen Güthern ist zuerst im zweyten Vierthel des zu Ende laufenden Jahrhunderts die hergebrachte Leibeigenschaft aufgehoben, und es sind damals sämmtliche Bauern zu theils grössern, theils kleinern Erb-Pachtern der Grund-Herrschaft, (welcher der Grund und Boden dieser Güther noch bis itzt eigenthümlich gehört,) unter der Bedingung gemacht worden, dass die erblichen Pachter gute Wirthschaft führen, und ein jeder die, mit ihm ausdrücklich verabredete Pacht-Zinse halbjährig an Producten, oder deren Werth in Gelde nach einem Durchschnitte des Mittel-Preises der vorherigen 12 Jahre bezahlen, aller 12 Jahre aber eine Pacht-Renovation zu Bestimmung der Pacht-Zinse auf die folgenden 12 Jahre vorgenommen, und diese Bestimmung den Mittel-Preis der Producte nach Aussage der Intelligenz-Blätter

der

der nächsten Marktstadt von den verflossnen 12 Jahren her zur Norm haben sollte. Es war so eben die dritte Pacht-Renovation, (die jedes mal eine ziemlich mühsame Berechnung des Grundherrn oder seines Gevollmächtigten mit jedem einzelnen Pachter erfodert, weil fast keiner dem andern in Zumessung der verpachteten Grundstücke ganz gleich gesetzt ist,) vollendet worden, als ich diese Güther zuerst sah; und schon damals trugen diese Güther, die vor Aufhebung der Leibeigenschaft keine 2000 Thaler lübisch Courant eingetragen hatten, über 5000 Thaler ein. Sie trugen vor 22 Jahren, da ich sie zum letzten male bereiste, zwischen 7000 und 8000 Thaler *); und meine Empfindungen bey dem Anblicke des Wohlstandes, worinnen ich diese Pachter, die Söhne und Enkel von ehemaligen Leibeignen, fand — verglichen mit dem kläglichen Elende der gleich hinter ihren Dorf-Markungen wohnenden Leibeignen andrer Güther-Herrschaften — kann sich nur derjenige ganz vorstellen, dem es Herzens-Sache ist, in jedem Menschen seinen Bruder, dem Willen des Allvaters nach gleicher Rechte in diesem, und gleicher Hoffnungen in jenem Leben theilhaft, zu sehn.

In Jütland trat im Jahr 1776 der Kammerherr Friedrich von Buchwald, itzt Ritter vom Dane-

*) Nach der letzten, vor einigen Jahren geschehenen Pacht-Renovation tragen sie, zu folge der eignen Nachricht, welche ich von der Grund-Herrschaft habe, nah an 10,000 Thaler lübisch Courant.

Danebrog und Stifts-Amtmann zu Odensee über die Inseln Fyen und Langeland, in den Besitz seines Guthes Gudumlund, welches damals aus 7 Dörfern bestand *), die im Durchschnitte der vorherigen 10 Jahre 1,936 Thaler dänisch Courant jährlich eingetragen hatten. Er brach alle sieben Dörfer ab, baute den Bauern neue Höfe in der Mitte der Grundstücke, die er einem jeden zu bewirthschaften eingab, schaffte die Natural-Zehndten ab, hob die Gemeinheiten und Frohn-Dienste auf, liess Sümpfe abgraben, führte den Klee-Bau ein, legte mit Hülfe von ein Paar jungen Männern, die er auf seine Kosten bey der Muster-Schule des verehrungswürdigen Domherrn von Rochow zu Rekahn hatte bilden lassen, neue Schulen an; — und 10 Jahre nach dem Antritte seines Guths-Besitzes brachte ihm dieses Guth schon jährlich ein sicheres Einkommen von 5,304 Thalern, 58 Schillingen dänisch ein. Freylich hatten diesen eben so einsichtsvollen, als thätigen Landwirth seine immer fortgesetzten Verbesserungen binnen diesen zehn Jahren ungefähr 25,000 Thaler gekostet; allein den nunmehrigen Ertrag seines Guthes gegen den vormaligen gerechnet, trugen ihm doch schon 1786 jene nach und nach gemachten Auslagen eine Zinse von 13 Pro-Centen. Er musste zwar wegen der Aus-

*) Man muss nicht vergessen, dass in diesen Gegenden der Grund und Boden eines Guths, wenn es auch aus noch so viel Dörfern besteht, Eigenthum des Guths-Besitzers ist.

Ausführung seines grosſen moralisch-ökonomischen Meliorations-Plans ganze fünf Jahre hindurch gegen gewiſſe determinirte Feinde jeder Reforme zur Verbeſſerung des Schickſales armer Menschen einen odiöſen Streit aushalten, der bis zur collegialisch-ſyſtematiſchen Verfolgung gieng, hatte aber doch auch nach Beendigung deſſelben das Vergnügen, seine Bemühungen mit dem lauten Beyfalle der wahrhaftig ehrwürdigen königlichen Landhaushaltungs-Geſellſchaft beehret, und ſich mit dem höchſten Zeichen dieſes Beyfalles, mit der grosſen goldnen Ehren-Medaille belohnet zu ſehn, welche die Aufſchrift führt: „für grosſe und edle Handlungen, die den eifrigen Patrioten, den aufgeklärten „Landwirth, und den aufrichtigen Menſchenfreund „beweiſen" *).

Wie ſehr möglich es ſey, ein grosſes Guth, (welches in ſeiner ganzen Gröſse ſchwerlich jemals vom herrſchaftlichen Wirthſchafts-Hof aus allein völlig ſo zum Nutzen bewirthſchaftet werden kann, wie es ſich, in Parcellen zerſchlagen, bewirthſchaften läſst,) durch eine ſolche Auflöſung deſſelben, oder nur eines beträchtlichen Theiles davon, zum Vortheile für jedermann, für den Beſitzer, für den Staat und für die Guths-Unterthanen, in eine beſsre Verfaſſung zu ſetzen, lehrt das merkwürdige Beyſpiel

*) ſ. des Hrn. v. Buchwald eignen Bericht hiervon in J. V. Heinze's Neuem Kieliſchen Magazin für die Geſchichte, Staats-Klugheit und Staaten-Kunde, im 1ten und 2ten Bande.

ſpiel der Veränderung, die der verſtorbene Conferenz-Rath Ericius im Jahr 1783 mit ſeinem Guthe Düttebüll im Herzogthume Schleswig vornahm. Ericius hatte wegen einiger Schulden, die auf dem Guthe hafteten, ſein Guth verkaufen wollen, theils um ſich dieſer Schulden zu entledigen, und theils auch, um ſich die Ausführung einiger andern Familien-Abſichten zu erleichtern. Er hatte aber mit den 100,000 Thalern däniſch Courant, wozu das Guth angeſchlagen war, keinen Käufer zu Düttebüll finden können. Unter'm 10ten November 1783 ſchrieb er ſeinem Schwager, dem verewigten vortrefflichen Stifts-Amtmann und Land-Droſt Oeder, einen Brief, wovon ich hier einen Auszug *) einrücke.

„Mit Düttebüll habe ich eine groſse Operation „vorgenommen, die über alle meine Erwartung „glücklich ausgefallen iſt. Ich war ernſtlich darauf „bedacht, das Guth zu verkaufen; allein das wollte „nicht glücken: ich konnte keine 100,000 Thaler „dafür erhalten. Nun wählte ich einen andern „Weg: ich machte meinen Plan, den Meyer-Hof „Pommerby und das Dorf Nieby, in Parcel-„len getheilt, zu verkaufen; das gieng beſſer, wie „Sie gleich erfahren ſollen. Die verkauften Par-„cellen machen gerade fünf Neunthel des ganzen

„Guths

*) Aus Oeders Zuſätzen zu ſeinem Bedenken, wie dem Bauerſtande Freyheit und Eigenthum verſchaffet werden könne, S. 131 f.

„Guths aus. Die Parcellen habe ich mit 20 Pflü-
„gen Contribution belastet, sie aber übrigens von
„allen weitern Abgaben befreyet. Die vier Neun-
„thel, die ich für mich behalten habe, halten also
„nur 3 Pflüge Contribution ab: und da ich über-
„diess dabey alle Waldungen conserviret habe, die
„Beschaffenheit des Bodens auch besser ist, als an
„dem verkauften; so kann ich sicher behaupten,
„dass diese vier Neunthel, wo nicht mehr, doch ge-
„wiss eben so viel werth sind, als die verkauften
„fünf Neunthel. Und wie viel denken Sie wohl,
„dass ich für diese fünf Neunthel erhalten habe?
„Kaum werden Sie es glauben! 76,000 Reichs-
„thaler! Wenn nun meine vier Neunthel noch eben
„so viel werth sind; so mache ich aus Düttebüll,
„das ich nicht für 100,000 Reichsthaler anbringen
„konnte, 152,000 Thaler. Dabey erspare ich
„jährlich an baaren Ausgaben für 20 Pflüge Contri-

„bution	560 Thal. —
„und für die bisher für die Unter- „thanen bezahlte Kopfsteuer	220 - —
„zusammen	780 - —

„also die Zinsen von 20,000 Thalern Capital; nicht
„zu erwähnen, was ich überdem an Reparatur der
„Gebäude, an Beyhülfen zu Conservation der Un-
„terthanen, Ausweisung an Holz, zu Feuerung
„und Nutz-Holz, erspare. So beträchtlich dieser
„Gewinn ist, so erfreulich ist mir auch noch der
„Umstand gewesen, dass ich allen leibeignen Guths-
„Unterthanen, dreyssig Familien, die Freyheit
„unentgeltlich habe schenken, und den

„verheiratheten Theil derselben mit eigenthüm-
„lichem Land-Besitz unter sehr leidlichen Be-
„dingungen versehn können. Meine künftigen Hof-
„diener sind lauter freye Leute, die nach einem
„schriftlich zu errichtenden, und von beiden Seiten
„alle Jahre aufzukündigenden Contracte, für den
„Genuss gewisser Ländereyen die auf dem Hof und
„im Felde vorfallenden Arbeiten verrichten müssen.
„Noch kann Düttebüll, so wie es nun ist, Crons-
„gaarde mit eingeschlossen, 230 Holländer-Kühe
„und 20 Haushaltungs-Kühe halten. Mein Gestütte
„conservire ich gleichfalls; und ich kann mir sichere
„Rechnung machen, dass ich vom Guthe jährlich
„ein freyes Einkommen von 3,500 Thalern zie-
„hen muss".

Nach dem Ableben dieses wackern Guths-Besitzers wurde Düttebüll, das ist, die übrigen vier Neunthel, auch noch in Parcellen verkaufet, und es kamen, mit Einschluss des Vieh-Bestandes, für die Erben noch 92,000 Thaler heraus, so dass also über die 100,000 Thaler, für welche Ericius das Ganze hatte verkaufen wollen, durch die Zerschlagung desselben in Parcellen, und durch den Verkauf dieser Parcellen an einzelne Liebhaber, noch 68,000 für die Familie gewonnen wurden.

Wer ein solches Guth nicht verkaufen, sondern es nur zu fernerm Genuss in eine bessre Verfassung setzen wollte, sagt Oeder, der würde von den zuerst zerschlagenen fünf Neuntheln die Zinsen von 76,000 Thalern als einen Canon auf die Parcellen gelegt,

gelegt, (und diesen Canon, setze ich hinzu, auf Natural-Producte gesetzt) haben. — Gegen Einen, der reich genug ist, das Ganze eines so grossen Guths zu erkaufen, finden sich immer leichter zehn, von denen sich ein jeder leicht auf ein Zehnthel einlassen kann; und gegen solche, die dergleichen Zehnthel kaufen könen, finden sich wiederum leichter andre, die sich auf den Canon, wobey kein Kauf-Schilling nöthig ist, einlassen, und die einige tausend Thaler in eine solche Parcelle stecken können, um sich mittelst des Anbaues ihrer Wohnungen, der Anschaffung ihres Haus-Hof- und Wirthschafts-Geräthes, des Vieh-Bestandes, u. d. gl. gehörig einzurichten. Dieses in den Grund und Boden gesteckte Eigenthum der Cultur-Unternehmer (oder Erbzins-Pachter) dient, nebst dem Grund und Boden selbst, den Häusern und dem Mobiliar-Vermögen der Parcellen-Innhaber, immer dem Grundherrn zum Unterpfande.

Der Besitzer einer solchen Parcelle bleibt zwar sammt der Parcelle, fährt Oeder fort *), in einem unauflöslichen *Nexu* mit dem Guth; und der Grundherr ist seines gewissen, den bisherigen Ertrag übertreffenden Einkommens versichert: aber dieses Einkommen ist denn doch, (zumal wenn es zu Geld angeschlagen ist,) ein für allemal beschränket, und der Parcellen-Besitzer wird Eigenthümer, obgleich dem *Dominio* des Grundherrn unterwürfig.

*) s. Zusätze etc. S. 135.

Will der Grundherr freye, ungebundene Hände auf immer behalten, um etwan sein Einkommen noch höher zu treiben, (wie fast durchgängig die Englischen Güther-Besitzer zu thun pflegen;) so darf er nur, wenn er das Vermögen dazu hat, die Wohnungen und Wirthschafts-Gebäude, die sich, nach obigem Operations-Plane, die Parcellen-Annehmer bauen sollen, selbst bauen, und die Bewohner als Zeit-Pachter annehmen; so ist er, der Grundherr, nach Ablaufe der Pacht-Jahre immer wieder Herr der Parcelle. Sind die Bewohner auch des Häuser-Bauens entübriget, und können sie also mit so viel eignem Vermögen weniger zukommen: so werden sich ihrer jederzeit um so viel eher eine hinlängliche Anzahl finden; und dem Grundherrn wird wenigstens ihr Mobiliar-Vermögen zur Sicherheit gegen Deteriorationen immer zureichen, so wie der Besorgniss wegen Entrichtung des Pacht-Schillings leicht durch Pränumeration einer Halb-Jahrs-Pacht, oder auch durch Caution abgeholfen werden kann.

Das Wesentliche für den Staat bey der Zerschlagung grosser Landgüther in Parcellen besteht, wie auch übrigens die Bedingungen zwischen den Grundherren und den Parcellen-Besitzern seyn mögen, darinnen, dass der Landes-Bezirk, woraus ein grosses Guth besteht, nicht unter eine einzige grosse Wirthschaft gezogen wird, die Producte der Kammer- oder Ritter-Guths-Felder nicht in die einzige herrschaftliche Scheune gebracht, und

sammt

sammt und sonders für unmittelbare Rechnung des Grundherrn verkaufet werden, sondern daſs der Feld-Bau durch mehrere vertheilte kleine (und doch nicht allzukleine) Wirthschaften betrieben wird, die Producte dieses Feld-Baues in mehrere Scheunen gebracht, und zu des Grundherrn zwar mittelbarem, aber dabey wirklich gröſserm Nutzen vertrieben werden. Der Grundherr verliehrt nichts, sondern gewinnt; und der Staat gewinnt noch mehr dadurch, daſs mehrere Familien ihr Unterkommen finden, und daſs Grund und Boden, auf dessen vollkommenster Benutzung am Ende das Beste des ganzen Staates beruht, zu einem weit gröſsern Total-Ertrage genutzt wird.

144.

Daſs also die Abschaffung der Leibeigenschaft und Frohn-Dienste gar wohl möglich sey, ohne daſs die Eigenthümer der Güther dadurch nothwendig verliehren müſsten, ist für den, der über mögliche Mittel zu Verhütung jedes Schadens, welcher dabey zu befürchten stehn könnte, nachdenken will, *a priori* keinem Zweifel unterworfen; und es giebt auch davon hier und dar in der Welt schon mehrere überzeugende Beyspiele und bekannte Erfahrungen.

In England sind diese Dienste, wie schon oben erwähnet worden ist, im Jahr 1660 gesetzlich aufgehoben worden; und es ist weltkundig, daſs die Englischen Güther-Besitzer seitdem einen weit

höhern Nutzen von ihren Güthern ziehen, als die französischen (vor der Revolution), die dänischen, und die mehresten deutschen bisher gezogen haben. In England befanden sich ehedem die Landleute *) unter einem kläglichen Drucke, so lange die Krone das Vorrecht der Hof-Lieferung hatte: sie mussten mit ihrem Gespanne, so oft sie gefodert wurden, fröhnen, und bekamen wenig oder nichts zum Lohn; ohne noch zu rechnen, dass sie dem Hofe die Victualien theils ganz umsonst, theils um den zehnten Theil des Markt-Preises zu liefern gezwungen waren. Dieses ist aber abgeschafft, sagt Young, und setzt hinzu: „wir können uns vorstellen, was für ein Gesicht itzt ein Englischer „Bauer machen, und was er sagen würde, wenn „sein Grundherr mitten in der Saat-Zeit all sein „Gespann foderte".

In Dänemark schaffte zuerst der unsterblich verdiente Minister Graf Bernstorff der ältere, der würdige Vater des itzigen, gewiss grossen und mit Recht von allen gut-denkenden Menschen in Europa verehrten Ministers gleiches Namens, die Frohnen auf seinem Guthe Bernstorff in Seeland ab; wovon die segensvollen Wirkungen in einem eignen Ländlichen Denkmaale, dem Grafen Bernstorff errichtet **), beschrieben worden sind.

*) Nach Arthur Young's Aussage in seiner Politischen Arithmetik S. 185 f. der Krausischen Uebersetzung.

**) Kopenhagen, 1784.

ſind. In der Folge ſind Leibeigenſchaft und Frohnen auf vielen königlichen Domänen, ſo wohl in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein *), als im Königreiche Dänemark ſelbſt aufgehoben, dieſe Kammer-Güther in Bauer-Güther zerſchlagen, ſteuerbar gemacht, und dadurch zugleich alles, was Knechtſchaft heiſsen kann, vernichtet worden. Mit Ablaufe des itzigen Jahrhunderts muſs und wird alle Leibeigenſchaft und Frohnen-Laſt, ſelbſt auf den Güthern des Adels, völlig aufhören.

In Böhmen wurde zuerſt im Jahr 1776 unter der Kaiſerinn-Königinn Maria Thereſia auf den königlichen Domänen zum Beſten der Leibeignen eine Operation zu Aufhebung der Leibeigenſchaft und Roboten gemacht, die ein merkwürdiges Denkmaal der menſchenfreundlichen Geſinnungen dieſer groſsen Fürſtinn, und ihres Sohnes, des Kaiſers Joſeph des Zweyten, iſt, und die der höchſt verdiente Hofrath von Raab in ſeiner Nachricht von der Verwandlung der Kaiſerlich-Königlichen Domänen in Bauer-Güther, (bey welcher die Frohnen und Perſonal-Dienſte der Bauern gegen Einführung einer Grundſteuer ganz abgeſchafft wurden, und die Unterthanen das volle Eigenthum des Bodens, ſammt dem Eigenthum ihrer Zeit, beides ohne Entgeld, erhielten,) umſtändlich beſchrieben

 hat.

*) Man ſehe in Schlözers Briefwechſel den 9ten Theil, 52ſten Heft S. 246-250.

hat *). Bald darauf im Jahr 1777 wurden die Frohn-Dienste der Bauern auch auf den Güthern des böhmischen Adels und der Clerisey durch eine Kaiserlich-königliche Verordnung dergestalt eingeschränkt, daſs die Bauern die eine Hälfte der Woche für sich, und die andre für ihre Herrschaft arbeiten sollten, da sie bis dahin die ganze Woche über hatten frohnen müssen.

Als der Kaiser Joseph hernach zur Selbst-Regierung seiner Erb-Lande gelanget war, setzte er eine eigne Hof-Commission unter dem Vorsitze des Freyherrn von Gebler an, um die Aufhebung der Frohn-Dienste auf sämmtlichen Kaiserlich-königlichen Cameral-Herrschaften vollends zu Stande zu bringen. In der Folge drang er auch mit Abschaffung derselben auf mehrern Privat-Herrschaften durch; freylich bey weitem nicht auf allen: denn hergebrachte Vorurtheile werden nicht allen Köpfen so leicht, wie einigen einzelnen, zu überwinden. Seine wohlgemeynten Verordnungen wurden in diesem Stücke, wie in mehrern andern, hinter seinem Rücken häufig, und nicht selten aufs freventlichste übertreten; und die groſse Menge von Reformen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, die Joseph in seinen vielen Ländern zugleich, immer

*) Eine kurze Nachricht hiervon sehe man in Schlettweins Neuem Archiv für den Menschen und Bürger S. 83 ff. des 1sten, und besonders S. 2 ff. des 2ten Bandes.

immer eine über die andre vornahm, konnten um ſo weniger alle mit Glück und auf die Dauer durchgeſetzt werden, je mehr er ſich noch auſser den innern Regierungs-Geſchäfften in auswärtige Kriege verwickelte, je weniger tüchtige und ihm gleich geſinnte Männer er zu Ausführung ſeiner Entwürfe unter ſeinen Unterthanen fand, und je weniger er ſich an die herkömmlichen Verfaſſungen ſeiner verſchiednen Länder kehrte, die er lieber alle zuſammen auf einerley Fuſs geſetzt haben möchte, welches auch das Ende ſeiner im Ganzen höchſt wohlwollend gemeynten Regierung ſehr unglücklich machte. Wer indeſſen von ſeinen Vaſallen über den Grund ſeiner Verordnungen, beſonders der ökonomiſchen, nachdachte, der fand leicht Urſache, denſelben zu folgen, und durfte dieſes auch hinterher nicht bereuen. So hob, um nur Ein Beyſpiel namhaft zu machen, der Graf Clary, als Beſitzer von Töplitz, in ſeiner Herrſchaft die Leibeigenſchaft ſammt den Frohndienſten auf, ſetzte ſeine Bauern auf Erb-Zins, und gewann dadurch eine Vermehrung ſeines jährlichen Einkommens von 3000 Thalern.

Joſeph dem Zweyten lag es nicht wenig am Herzen, die Sklaverey und Frohn-Dienſte der Bauern auch in Hungarn abgeſchafft zu ſehn. Um dieſe wichtige Abſicht durch das natürlichſte und unfehlbarſte Mittel zu erreichen, durch welches ein regierender Fürſt in ökonomiſchen Angelegenheiten am erſten Gutes zu ſtiften hoffen kann, lieſs

er auch hier, nach den Vorschlägen des Gubernial-Raths Freyherrn von Kaschnitz, den Anfang mit Reluition der Roboten auf allen Cameral-, geistlichen und Studien-Güthern machen *), und es wurde zu Erleichterung des Schicksales der Bauern wirklich ein menschenfreundliches Urbarium darüber zu Stande gebracht. Da besonders die Landstrassen in diesem Königreich einer desto grössern Verbesserung bedurften, je elender sie bey der hergebrachten Strassen-Frohne unterhalten zu werden pflegen; so schaffte Joseph diesen ganz unwirksamen Frohn-Dienst auf den Cameral-Herrschaften zuerst ab, und liess die Verpflegung der Arbeiter und ihres Viehes aus der Staats-Casse bestreiten **).

In Galizien beschränkte er die Frohn-Dienste bis zu gänzlicher Aufhebung derselben, die jedoch, wie schon oben bemerket worden ist, nicht so gleich zu Stande kommen konnte, vernichtete eine Menge von Bedrückungen, die das Joch der Bauern zur unerträglichen Bürde gemacht hatten, die aber der galizische Edelmann unter dem Titel ererbter Rechte um so tyrannischer ausübte, da er von je her an Unabhängigkeit gewöhnet war, und im unbestrittenen Genuss eines Antheiles an der Landes-Suveränetät der aristokratischen Republik Pohlen stand, und deren fernere Erpressung der Kaiser auf das strengste verbot.

In

*) s. das Politische Journal S. 762 des Jahrg. 1785.

**) s. eben dass. S. 1125 des Jahrg. 1786.

In Mähren gewann unter eben dieser Regierung die Abschaffung der Roboten so guten Fortgang, daſs sie im September 1786 schon auf 126 Cameral- und Religionsfundus-Herrschaften zu Stande gebracht war *).

Der Fürst von Kaunitz hatte in seiner westphälischen Grafschaft Rietberg die Leibeigenschaft schon aufgehoben, ehe er den ersten Gedanken zu Befolgung des Beyspieles, welches er selbst im Kleinen gegeben hatte, dem Kaiserlich-königlichen Hof im Groſsen an die Hand gab.

Um das Jahr 1777 schaffte der damalige, als Feldherr und Philosoph berühmte Graf von der Lippe-Bückeburg in seinem Lande die Frohnen und Gemeinde-Weiden ab, und bezeugte hinterher immer, daſs er dadurch nicht nur nicht verlohren, sondern wirklich gewonnen hätte **).

Ein gutes Beyspiel für die Grundherren der Ober-Lausitz gab in diesem Stücke vor etwan zehn Jahren der Herr von Schachmann auf Königshayn ***), dem viele Nachfolger zu wünschen sind ****).

Neuer-

*) s. Polit. Journ. S. 884. des Jahrg. 1786.

**) s. Ephemeriden der Menschheit im 4ten Stücke von 1777 S. 105.

***) s. Leske'ns Reise S. 171 des 1sten Heftes.

****) Es hat deren bereits gefunden; wenigstens kann ich als solchen mit Ehren den Hrn. Regiments-Feldscherer Müller auf Döbschütz nennen, der seinen

Neuerlich ist auch in der Grafschaft Ysenburg die Aufhebung der Leibeigenschaft glücklich zu Stande gekommen *).

Es giebt der glücklichen Beyspiele gewiss noch viele, die mir nicht so gleich beyfallen; aber es ist auch wohl kaum nöthig, sie hier zu häufen.

145.

Von Landes- oder solchen Frohnen, die dem Staate geleistet werden, von Gemeinheits- oder Reihe-Diensten, von Magazin- Kriegs- oder andern Vorspann-Fuhren zu Märschen der Armeen, von Strassen- und Damm- von Forst- Jagd- und Festungsbau-Frohnen zu reden, lag ausserhalb der Gränze meines gegenwärtigen Zwecks. Da indessen diese Frohnen eben so gut, wie jene, die von den Bauern auf Kammer- und Ritter-Güthern den Eigenthümern geleistet werden, und vielleicht noch augenscheinlicher eine förmliche Steuer sind; so wird es wohl nicht für unzweckmäsig zu achten seyn, wenn ich etwas Weniges über die unerläsliche Pflicht der Staats-Haushälter, den Druck, den auch diese Frohnen für einen zahlreichen Theil der Menschheit bisher mit sich gebracht haben, nach Vorschriften der Gerechtigkeit erträglich zu machen, und über die Möglichkeit sage,

nen Erb-Unterthanen auf eine höchst rühmliche Art die allmähliche Erwerbung eines unabhängigen Eigenthums erleichtert.

*) s. Girtanners Annalen, Sept. 1794 No. I.

ſage, dieſen wichtigen Zweck durch proportionirliche Repartition der Laſten zu erreichen.

Man hält die Aufhebung der Landes-Frohnen für ſchlechterdings unmöglich, und ſo gar die Verwandlung derſelben in Dienſt-Geld für äuſserſt ſchwierig; und nach den bisher gewöhnlichen Einrichtungen dürften ſie auch wohl immerfort eine überaus drückende Laſt für die armen Menſchen bleiben, denen man ſie, gegen alle Begriffe von Billigkeit, faſt überall allein und ausſchlieſslich aufgebürdet hat.

So lange freylich keine natürliche Baſis zu einer gleichmäſsigen Repartition derjenigen Dienſte angenommen wird, welche dem Staate, dieſs heiſst, zum Beſten der ganzen groſsen Staatsbürger-Commun eines Landes oder Reiches, die den Nutzen davon genieſsen ſoll und will, zu leiſten ſind; ſo lange iſt und bleibt dieſe Steuer durchaus willkührlich, und mithin dem Haupt-Gebrechen unterworfen, daſs ſie Beſchwerung für den Armen und Gemächlichkeit für den Reichen, Beläſtigung des Schwachen und Erleichterung des Starken mit ſich bringt, folglich auch unvermeidlich auf Seiten des Armen und Schwachen eine Urſache zum groſsen Miſsvergnügen mit ſeinem Zuſtande wird, welche unläugbar nur zu vielen Grund hat.

Wenn ein ganzer Staat zu Erhaltung ſeiner Conſiſtenz, oder zu Erreichung irgend eines mehr oder

oder minder wichtigen Staats-Zwecks, gewiſſer Arbeiten und Dienſte nicht entbehren kann, ohne durch Unterlaſſung derſelben ſeinen Zweck zu verliehren, oder doch von Ermangelung dieſer Dienſte empfindlichen Schaden und Verluſt zu erleiden; ſo erfodert wohl die geſunde Vernunft eben ſo ſehr, als die wahre Gerechtigkeit, daſs jeder Bürger des Staates nach Proportion des Nutzens und Genuſſes, den er von dergleichen unentbehrlichen Arbeiten haben will, zu denſelben beytrage und mitwirke: und zu folge deſſen ſtreitet wohl nichts augenſcheinlicher wider Recht und Gerechtigkeit, als daſs gerade derjenige, der vielleicht den wenigſten Nutzen und Genuſs von der Frucht ſolcher Arbeiten haben kann und haben wird, die ſtärkſten Beyträge zu Verrichtung derſelben thun, oder ſie wohl gar allein verrichten, und den Reichen und Starken, der den meiſten Nutzen und Genuſs davon haben will und hat, übertragen ſoll.

146.

Landes-Frohnen alſo müſſen, wenn ſie nicht eine ungerechte, den Armen und Schwachen, zum ausſchlieſslichen Vortheile des Reichen und Starken, erdrückende Steuer ſeyn ſollen, von allen Real-Bürgern des Staates ohne Ausnahme und Unterſchied, und zwar von einem jeden nach Proportion des Antheiles, den er am Staat hat, d. i. nach Maaſsgabe des Vermögens und der ökonomiſchen Kräfte, die er beſitzt, ſo wie nach Maaſsgabe des Nutzens und Genuſſes, den er davon haben, und

des

des Schutzes, den er dabey von der gemeinſamen Staats-Kraft genieſsen will, geleiſtet werden.

Für Real-Bürger eines Staates können aber nur diejenigen angeſehen werden, deren Vermögen an dem Grund und Boden haftet, mit dem ein jeder im Land anſäſsig iſt. In der Geſellſchafts-Verbindung dieſer Bürger allein beſteht der Staat; ihnen gehört das Eigenthum des Landes, und um ihret willen, und durch ihr Eigenthum und deſſen Ertrag ſind alle übrigen Bewohner deſſelben da — die denn zwar zu gutem Theil in manchen Stücken wohl zu Bürger-Rechten gelangen können, die aber doch eigentlich nur Nominal-Bürger, d. i. bloſs dem Namen und Titel nach für Staats-Bürger zu achten ſind, indem ſie ſchlechterdings ohne die Real-Bürgerſchaft nicht ſeyn, und anders nicht leben können, als von dem, was ſie im Dienſte des Staates, der aus den Real-Bürgern und ihrem Ländereyen-Eigenthume beſteht, erwerben. Auf die Landwirthſchaft allein gründet ſich alles Eigenthum an den Ländereyen. Auf dieſem Eigenthume beruht die Realbürger-Qualität; und wem dieſe Qualität fehlt, der kann wohl füglich im Dienſte des Staates ſtehn; aber es läſst ſich doch von ihm nicht ſagen, daſs er unmittelbar Theil am Staat habe.

Landwirthſchaft iſt Mutter des Menſchen-Stammes, und mithin Quelle aller Wunderwerke des Menſchen-Witzes, aller Induſtrie des Menſchen-Verſtandes, und überhaupt aller der Kenntniſſe, die ſich der Verſtand erworben, die er zu Wiſſenſchaf-

ten

ten erhoben hat, und die er von Geſchlechte zu Geſchlecht auf die Nachkommenſchaft fortpflanzt. Der Landwirthſchaft allein haben wir die Exiſtenz und Fortdauer menſchlicher und bürgerlicher Geſellſchaften oder Staaten, das Daſeyn und die Dauer der Geſetze, wodurch die Staaten aufrecht erhalten werden, die Geſammt-Kraft, die ihnen zur Schutzwehr dient, die öffentliche Gottes-Verehrung, durch die ſie zu einer Gott wohlgefälligen Anſtalt erhoben werden, und endlich ſo gar das Daſeyn und die Erhaltung des obrigkeitlichen Anſehens und der politiſchen Macht, durch die ſie regieret werden, zu danken *).

Wem liegen nun Landes-Frohnen, dieſs heiſst, Staats-Dienſte und Arbeiten, die zu Bewirkung und Erhaltung des Staats-Zwecks unentbehrlich ſind, zunächſt ob? — Niemandem anders, als den Real-Bürgern, d. i. den Eigenthümern des Grundes und Bodens, deren alleiniges Intereſſe ſie dazu verpflichtet. Und in welcher Proportion liegen ſie ihnen ob? In keiner andern, als nach dem Maaſs ihres Beſitzthums, ihrer Real-Kräfte, ihres Vermögens an tragbarem Grund und Boden. Die ſtärkſte Frohne und den koſtbarſten Beytrag dazu iſt folglich der ſchuldig, der, wegen der Gröſse ſeines Real-Vermögens, des Schutzes der Geſammt-Kraft zur Sicherſtellung ſeines Eigenthums im gröſsten

*) ſ. die Oekonomiſchen Regierungs-Maximen eines Agricultur-Staates (Leipzig 1787) S. 6 f.

ten Maaſse bedarf; ſo wie hingegen der, deſſen kleine Habe nicht viel vom Gebrauche der Geſammt-Kraft zur Sicherung ſeines wenigen Eigenthums erfodert, nur einen proportionirlich kleinen Beytrag zur Landes-Frohne ſchuldig ſeyn kann.

147.

Landes-Frohnen müſsten demnach zuförderſt auf alle liegende Gründe eines Landes, die einen jährlichen Ertrag ausliefern, nach Proportion ihres Real-Werthes repartiret werden. Dem wahren, unwillkührlichen Rechte nach müſſen alſo die gröſsten Güther den gröſsten, und die kleinſten Gütherchen den kleinſten Beytrag dazu thun; jedes nach Maaſsgabe des reinen Ueberſchuſſes, den es nach Abzuge der Cultur-Koſten abwirft. Wer vom Staat am meiſten Schutz bedarf und genieſsen will, der iſt auch dem Staate nach Proportion der Gröſse und Güte ſeiner Beſitzungen die meiſten Dienſte, die gröſsten Beyſteuern zu Stärkung der Staats-Macht oder Geſammt-Kraft, welche ihn bey ſeinem Eigenthume ſchützen ſoll, ſchuldig. Und wer ſich dieſer Schuldigkeit entziehen wollte, der würde ſich zugleich aller Anſprüche auf den Schutz des Staates, und auf Sicherſtellung ſeines Eigenthumes durch die Staats-Macht begeben. Das Gegentheil zu wollen und zu begehren, iſt offenbar ein Stück aus der verkehrten Welt, und läuft wider alle Begriffe von Staats-Ordnung und Gerechtigkeit.

Ist aber eine solche Repartition der Natural-Landes-Frohnen, wie sie oben *) schon von einem einzelnen Dorfe beschrieben worden, auf ein ganzes Land und dessen tragbaren Grund und Boden einmal gemacht; so läſst sich auch hernach eben so leicht, als bey einer Brandversicherungs-Anstalt, berechnen, wie stark von jedem Grundstücke der Beytrag zu dem Dienst-Gelde seyn müsse, mit welchem diese Frohnen für baare Bezahlung von eigends dazu gedungenen Fuhrleuten und Arbeitern verrichtet werden können.

148.

Wohl dem Lande, wo diese natürliche und allein-gerechte Repartition der Staats-Lasten, dieſs heiſst, der nothwendigen Beysteuern aller Real-Bürger zu Errichtung und beständiger Unterhaltung einer Gesammt-Kraft, die zur vollkommensten Sicherung des Eigenthumes jedes Bürgers und Einwohners immer wirksam seyn muſs, eingeführt ist! Wohl dem Lande, wo sie einen wesentlichen Theil des Staats-Grundvertrages ausmacht! Je strenger die Verfassung eines Landes an dieses groſse Staatsordnungs-Gesetz gebunden ist, desto gröſser wird seine innere Kraft, desto blühender ist sein Wohlstand, und desto mehr wächst seine äuſsere Macht. Je mehr die Verfassung eines Landes von eben diesem natürlichen Ordnungs-Gesetz abweicht, desto ohnmächtiger wird das Land in seinem Innern, desto mehr

*) s. Seite 227 f.

mehr ſinken allmählich ſeine Real-Kräfte, und deſto kläglicher vertrocknen nach und nach alle Quellen ſeines ökonomiſchen Wohlſtandes.

Wehe dagegen dem Lande, wo durch herkömmliche Ungerechtigkeit, oder, welches einerley iſt, durch die eingeführte Ungleichheit in der Repartition der Staats-Laſten, die Bedrückung der zahlreichſten ärmern Menſchen-Claſſen zur geſetzförmigen Obſervanz gedeiht, wo Willkühr und Regelloſigkeit im Beſteurungs-Weſen, (unter welchem die Güther- und beſonders die Landes-Frohnen in der hergebrachten Form zu den drükkendſten Laſten gehören,) zur geltenden Regel wird, und wo dergleichen Unordnung endlich dermaaſsen einwurzelt, daſs der oberſte Staats-Haushalter im Lande kaum ohne alle Gefahr wagen kann, den Druck, unter welchem die Niedern und Armen ſeines Volkes ſchmachten, merklich zu mindern, dem leidenden Theile der Nation die Schwere der Bürden, die derſelbe wider Recht und Ordnung mit immer mehr ſinkenden Kräften trägt, fühlbar-leichter zu machen, und etwas von jenen Bürden auf den ſtärkern und begütherten Theil der Staats-Real-Bürgerſchaft zu wälzen, der bisher nichts davon, oder doch auſser aller Proportion zu wenig getragen hat! Ein ſo ungerechtes Miſsverhältniſs iſt und bleibt überall, wo es Statt findet, unvermeidlich eine nie verſiegende Quelle der Unzufriedenheit und des Miſsvergnügens für den zahlreichern leidenden Theil.

149.

Wo es schlechterdings nicht möglich ist, die verschiednen Menschen-Classen in einem Lande dahin zu bringen, daſs sie sich über ihr gegenseitiges Interesse vergleichen; wo der Vorzug und Vortheil der einen Partey nothwendig Bedrückung der andern erfodert, da kann freylich die Regierung selbst kaum ohne Gefahr die Springfedern abspannen, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, und der in der herkömmlichen Staats-Unordnung noch möglichen bürgerlichen Ordnung nöthig sind. Unglücklich ist immer jedes Volk, dessen verschiedne Classen unter sich in Zwietracht leben; noch unglücklicher die Regierung, die, um sich nur bey ihrem Ansehen zu behaupten, genöthigt ist, innerliche Uneinigkeiten, wo nicht geflissentlich zu nähren, wenigstens doch bestehn zu lassen; und sie hat immer von Glücke zu sagen, wenn es ihr gelingt, jeden öffentlichen Ausbruch, der doch hin und wieder kaum verhütet werden kann, zu ersticken. Wo indessen gar nichts gethan wird, die Ursachen des Miſsvergnügens und der Erbitterung zu heben, da kann ein solcher Staat immer noch über kurz oder lang einem unvermutheten Windstoſse zur Beute werden. Der geringste Funke, den ein bloſs zufälliger Verdruſs in Thätigkeit setzt, ist da hinlänglich, einen Aufruhr zu erregen und eine Feuers-Brunst zu entzünden, welche hernach nicht anders zu löschen steht, als mit dem Blute von Tausenden.

Eine fo gebrechliche, und mithin für die Sicherheit der Staats-Bürgerfchaft und ihrer Regierung immer gefährliche Verfaffung mit wohl abgemeffenen Schritten zu ändern, möchte wohl überall, wo fie fich findet, je eher, je lieber, Bedacht genommen, und es möchten vor allen Dingen, um die Gefahren zu verringern, die drückendften Bürden, die empfindlichften Beleidigungen des Eigenthumes der ärmern Menfchen-Claffen, (zu denen unläugbar der Wild-Frafs und das Wühlen der wilden Schweine auf den Feldern und in den Gärten der Landleute, fo wie die grundherrliche Schaaf-Huthung auf den Feldern und Wiefen der Bauern in dem widerfinnig erzwungenen Braach-Jahre gehören,) die fchon mehrmals wehmüthige Klagen, oder gar laute Befchwerden und öffentliches Gefchrey der Leidenden veranlaffet haben, unwiederruflich weggenommen werden.

150.

Hat die Regierung in einem Lande fchon den Anfang gemacht, in der hergebrachten Verfaffung die Fehler, die hauptfächlich fchuld an der Unzufriedenheit des Volkes mit feinem Zuftande find, zu verbeffern; fo kann weife, planmäfsige, ununterbrochene Fortfetzung der Reformen, (von der das Parliament von Irland und die Regierung in Dänemark itzt nachahmenswerthe Beyfpiele geben, und von der fie der verewigte Leopold der Zweyte über zwanzig Jahre lang in Tofcana ge-

geben hat *),) erstaunlich viel wirken, ihr das Zutrauen des Volkes, ohne welches sie nie vollkommen ruhig regieren kann, zu gewinnen; da hingegen dieses Zutrauen immer mehr sinken, und das Misstrauen zu dem Ernst ihres guten Willens gegen das Volk immer mehr überhand nehmen muss, wenn die gehoffte Fortsetzung einer angefangenen Reforme unterbleibt, oder gar ein und der andre Missbrauch, der bereits abgestellt zu seyn schien, sich wieder einschleichen darf.

Um der Unruhen willen aber, die da oder dort in der Welt vorfallen, die allmählichen Fortschritte in der Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft unterbrechen wollen, ist ein unglücklicher Einfall, dem kein Vernünftiger das Wort reden, und der nur von falschen Rathgebern unterstützet werden kann, welche im Grunde selbst Nutzen von den Missbräuchen ziehen wollen; da hingegen weise, planmäsige, und immer fortgesetzte Verbesserungen alter Fehler in den Verfassungen der Länder ein unfehlbares Mittel sind, das Vertrauen der Völker zu ihren Regenten immer mehr zu befestigen und allen Unruhen vorzubeugen.

151.

Es ist auch wohl diese Weisheit in mehrern Jahrhunderten nicht so dringend nöthig gewesen, als

*) s. Dr. C. D. Erhard's Betrachtungen über Leopold des Weisen Gesetzgebung in Toscana. Dresden 1791. und *il Governo della Toscana sotto il Regno di S. M. il Re Leopoldo II. Firenze 1793.*

als eben itzt, da wir in einer Zeit leben, welche sich auf das stärkste durch die Wuth auszeichnet, übereilte und gewaltsame Revolutionen anzustiften und gewagte Experimente zu machen, — obgleich in der Welt nichts unsicherer ist, als der Tausch, einen alten Phönix zu verbrennen, um zu erfahren, ob aus der Asche ein neuer kommen werde. Leider! hören nur die experimentirenden Wagehälse eben so wenig, als die steifen Anbether hergebrachter Missbräuche und die geschwornen Feinde aller noch so unumgänglich nöthigen Reformen, auf die warnende Stimme der Weisheit. Umsonst predigt sie jenen die Lehre: es giebt einen Mittel-Weg und eine Gränz-Linie von Mäſsigung, innerhalb welcher sich jede Revolution halten muſs, wenn die Excesse und die Unenthaltsamkeit des verblendeten groſsen Haufens, und die schrecklichen Wirkungen davon verhütet werden sollen. Plötzliche Extremitäten sind von je her der Ruhe der Staaten gefährlich gewesen. Wir sehen an einer neuen und fürchterlichen Erfahrung, daſs die gesittetste, und wegen ihrer vorzüglichen Geistes-Gaben die bewundertste Nation in Europa der schändlichsten und abscheulichsten Unthaten der Barbarey fähig geworden ist, und uns nun eine Reihe von Missethaten vor Augen gestellt hat, die der menschlichen Natur Schande machen und beynahe jeden möglichen Grad von Glaublichkeit übersteigen. — Eben so vergeblich predigt die Weisheit diesen, den blinden Verfechtern augenscheinlicher Miſsbräuche, daſs die Zeit, wo sich die Men-

schen am Seile des widersinnigsten Vorurtheiles, wie verkauftes Schlacht-Vieh, mit dem Stecken der Treiber blindlings führen liefsen, vorbey sey; dafs der Tag trotz des Widerstandes aller, denen das Dunkel der Nacht lieber ist, als das Licht, weil es ihnen eben so schmerzhaft fällt, wie den Eulen, die finstre Nacht schon vertrieben habe; und dafs an keine Hoffnung, das aufgegangene Tages-Licht wieder vom Horizonte zu verdrängen, mehr gedacht, noch weniger zu dieser Absicht etwas thätlich unternommen werden dürfe, wenn nicht das Heraufrücken der Mittags-Sonne mit ihren vielleicht versengenden Strahlen noch mehr beschleuniget werden soll, als ausserdem geschehn würde.

152.

Eine sehr wichtige Betrachtung für die Grundherren, die bisher ihre Güther durch Zwang-Dienste haben bauen lassen, ist offenbar die Sorge für ihr eignes sicheres Bleiben und Bestehn in der herannahenden Zukunft, wenn sie ferner unbeweglich bey Erzwingung dieser verhafsten Dienste beharren, und nicht von selbst den nöthigen Unterhandlungen über deren Abänderung entgegen kommen wollen; eine Sorge, zu der sie aufs dringendste durch die Lage der Umstände in den gegenwärtigen Welt-Ereignissen aufgefodert werden. In Frankreich hat bekanntlich neuerdings die vielleicht mehr als tausendjährige grundherrliche Tyranney, die sich auf hergebrachte Feudal-Gerechtsame gründete, welche dort so fest gegründet schienen, als

sie

ſie nur irgendwo gegründet ſeyn mögen, zur Urſache dienen müſſen, unzählichen Familien vom höchſten und älteſten bis zum gemeinſten und jüngſten Brief-Adel ihre Güther zu entreiſsen, ſie ſelbſt zu verbannen, und ſie, wenn ſie ſich im Lande betreffen lieſsen, — freylich nach einem bis zur Grauſamkeit getriebenen Wiedervergeltungs-Recht — unter einem oft elenden Vorwande mit wenigen Formalitäten öffentlich hinzurichten, oder ſie auch ohne allen Vorwand gelegentlich zu ermorden. Der berufne Foulon wurde ſo gar von ſeinen eignen Guths-Unterthanen zur Laternenpfahl-Juſtiz ausgeliefert, weil er einigen hungernden Bauern gerathen haben ſollte, Heu zu freſſen, wenn ſie kein Brod hätten.

153.

In der That läſst es ſich weder verkennen, noch abläugnen, daſs in ſehr vielen Ländern der Druck, unter welchem die Armen und Unbegütherten ſeufzen, hoch genug geſtiegen ſey, um ihn den Menſchen, die ſich immer mehr und mehr zu fühlen anfangen, immer unleidlicher zu machen. Daſs ſich aber die Grundſätze von unveräuſserlichen Menſchen- und Bürger-Rechten immer weiter verbreiten und immer tiefere Wurzeln ſchlagen, können ſelbſt die Fürſten mit aller ihrer Macht eben ſo wenig hindern, als ein Damm das Waſſer eines reiſsenden Stromes aufhält, der über den Damm hinweg ſtürzt, indem er ihn zugleich untergräbt und auf allen Seiten zerreiſst.

Wir dürfen uns keineswegs schmeicheln, daſs die Unzufriedenheit der Menschen über unleidliche Lasten, wenn sie gleich da und dort itzt ruht oder gar ertödtet zu seyn scheint, wirklich eingeschlafen, oder vielleicht gar ausgestorben sey. Vielmehr ist das Selbst-Gefühl der Frohn-Bauern in den mehresten unserer deutschen Provinzen noch immer rege genug, um sich wenigstens unaufhörlich in Processen über die Frohnen zu zeigen, die fast vor allen Ober- und Nieder-Gerichten geführt werden, und deren unfehlbar noch viel mehrere geführt werden würden, wenn nicht gar zu viele Gemeinden zu arm wären, die Kosten solcher Processe zu bestreiten.

Für völlige Sicherheit kann, wie mich dünkt, auch das nicht bürgen, daſs da und dort einzelne behutsamere Güther-Besitzer itzt nicht mit der gewohnten äuſsersten Strenge auf Erzwingung der hergebrachten Dienst-Lasten dringen. Ja, es kann so gar das keine völlige Sicherheit gewähren, wenn alle Dienst-Herren itzt mit mehrerer Mäſsigung, als ehedem, gegen ihre frohnbaren Unterthanen zu Werke giengen, so lange die Bauern selbst noch keine Sicherheit über erträgliche Behandlung für die Zukunft haben, d. i. so lange noch alle hergebrachten Feudal-Rechte *in Thesi* bleiben, was sie bisher gewesen sind; so lange das Leib-Eigenthum nicht förmlich aufgehoben, und die Frohnen-Verfassung nicht ganz abgeschafft, oder doch durch neue, bindende Recesse auf eine solche Art abgeändert ist, daſs das Land-Volk dabey eher,

als

als bisher, ſeines Lebens froh werden, und ſich mit ſeiner Lage zufrieden geben kann. Denn es ſind weder alle Grundherren ſelbſt, noch alle Amtleute, Pachter und Verwalter abweſender Grundherren weiſe genug, ſich in die Zeit zu ſchicken. Wenn daher unglücklicher Weiſe wieder einmal ein öffentlicher Aufſtand über die Frohnen-Bedrückungen entſtehn ſollte; ſo dürften vielleicht die glimpflichſten und wohlwollendſten Güther-Beſitzer nicht minder, als die hartherzigſten Bauer-Tyrannen, in groſser Gefahr ſchweben. Dr. Moore ſagt *), nachdem er den Tod Ludwig des Sechzehnten berichtet hat: „ſo verurtheilte die franzöſiſche Na„tion **), nachdem ſie die Grauſamkeit Ludwig „des Elften, den Hoch-Verrath Carl des Neunten, „und die Tyranney Ludwig des Vierzehnten ertra„gen hatte, endlich wegen angeblich begangener „Verbrechen der Grauſamkeit, Verrätherey und „Tyranney den mildeſten, gerechteſten, und von „aller Tyranney am weiteſten entfernten Fürſten, „der jemals auf dem franzöſiſchen Throne geſeſſen „hat". Welch ein ſchreckenvolles Beyſpiel, daſs ſo was am grünen Holze geſchehn konnte!

154. Wem

*) In dem Tagebuche während ſeines Aufenthaltes in Frankreich.

**) Die Nation war es wohl nicht, die ihren König verurtheilte; aber die unbefugten Richter, die ihn auf Antrieb einer heilloſen Faction richten muſsten, verurtheilten ihn freylich im Namen der Nation.

154.

Wem Weisheit gegeben ist, der wird nicht leichtsinnig über das urtheilen, was geschehn kann, und worüber die Zukunft noch itzt ihren Schleyer gezogen hat. Die Prinzen und Grofsen des französischen Hofes urtheilten noch im Jahr 1788 leichtsinnig genug über die Gährungen des mifsvergnügten Volkes, die sie damals mit Einem Macht-Wort, im Namen des Königs gesprochen, niederzuschlagen gedachten, so bald sie es für gut befänden. — Und wie unflät und flüchtig sind sie seit dem Julius 1789 geworden!

Wem Weisheit gegeben ist, der wird gewifs nicht so vernunftwidrig die Gefahr verachten, wie so manche die Menschen, von denen hier die Rede seyn mufs, zu verachten gewohnt sind. Man kann aber eine Gefahr nur verachten, so lange man die Gröfse und das Gewicht des Widerstandes, den man zu überwinden hat, nicht kennt.

Wem Weisheit gegeben ist, der wird sich weder auf bürgerlichen Rang, noch auf Familien- oder auch auf persönliches Ansehen verlassen: denn es ereignen sich Fälle, in denen dergleichen Vorzüge nichts gelten, Muth und Kraft hingegen, zumal durch Verzweiflung gestählt, alles entscheiden.

Wem Weisheit gegeben ist, der wird also nicht versäumen, in Zeiten die gelinden und glimpflichen Mittel, die er zu Lenkung der Gemüther in seiner Gewalt hat, zu brauchen.

Wem

Wem Weisheit gegeben ist, der wird auch nicht über die Unruhen, da da oder dort entstehen und ausbrechen, in Erstaunen gerathen: — denn wer sich nur ein wenig in der Geschichte umgesehen, und sie nicht, ganz gedankenlos, als bloſses Gedächtniſs-Werk getrieben hat, der hat sich schon lange der stillen Verwunderung nicht erwehren können, daſs in manchen Ländern und Gegenden die Ruhe noch so lange dauern konnte, als sie wirklich gedauert hat. Leider! aber lebt, (wie im Genius der Zeit jemand, ich weis nicht wer, sehr richtig angemerkt hat,) der kleine Cirkel, der sich die groſse Welt nennt, und der doch offenbar der kleinste Theil der Menschheit ist, nur zu sehr im Rausch und in der Verblendung, als daſs er oft richtig genug sehn und deutlich genug hören könnte, oder auch nur sehn und hören wollte, was in der eigentlichern groſsen Welt der Menschheit täglich gedacht, und gesprochen, und von Zeit zu Zeit gethan wird. Und wie können manche Menschen, denen Niemand anders, als mit persönlicher Gefahr, obwohl in tiefster Demuth und Ehrfurcht, nur widersprechen darf — wie können sie sich vorstellen, daſs jemand das Herz haben werde, ihnen zu widerstehn?

155.

Käm' es einem demüthigen Manne, dessen Name zwar in der gelehrten Welt nicht ganz unbekannt ist, der aber dagegen in der bürgerlichen ohne all das Ansehen lebt, welches Rang, Aemter, Einkünfte und Aufwand geben, und der in seiner, mit

den

den Jahren immer einſamer werdenden Dunkelheit jedem andern Menſchen von Herzen ſeine Vortheile und Vorzüge gönnt; käm' es, ſage ich, einem ſo unbedeutenden Manne zu, den groſsen, hoch-betitelten, vornehmen, angeſehenen und reichen Männern, welche überall die Angelegenheiten der Menſchen leiten und lenken, guten Rath zu geben: ſo würde ich ihnen in aller Beſcheidenheit bey den dermaligen Conjuncturen herzlich anliegen, daſs ſie den Wünſchen der Menſchheit, d. i. des Volkes, lieber zuvorkommen, mit männlicher, redlicher Art die Verfaſſungs-Reformen, die durch die Lage der Zeiten nöthig geworden ſind, oder zu denen ſich der behutſamen Klugheit unſerer Vorfahren keine Gelegenheit dargeboten hat, lieber ſelbſt aufs Tapet bringen, und ſie von freyen Stücken fördern, als ſich dieſelben abſodern, und dann vielleicht gar abtrotzen laſſen möchten. Daſs die franzöſiſche Revolution, ſo unerhört ſie auch in ihren Thaten und Unthaten ſeyn mag, endlich doch einen Ausgang gewinnen werde, der ganz und gar nicht der Erwartung ihrer erſten und geſchworenſten Feinde gemäſs iſt, wird von Tage zu Tage immer wahrſcheinlicher. Zu Unterſtützung derſelben wächſt noch überdieſs eine neue Generation heran, die weder durch den Sattel, noch durch das Joch gebändigt iſt, um ſich, wie Roſſe und Mäuler, denen man Zaum und Gebiſs angelegt hat, willkührlich reiten zu laſſen; und es hat auch dieſer auffallende Vorfall in ſeinen ſchrecklichen Abwechſelungen viel zu lange gedauert, und hat aller

Menschen Aufmerksamkeit viel zu sehr auf sich gezogen, als dass er sich nunmehr aus dem Andenken derselben wieder vertilgen liesse; zumal wenn die Franzosen gegen so viele, wider sie vereinigte Mächte ihr grosses Spiel gewinnen. Also muss zu jener Absicht, so viel ich einsehe, nothwendig etwas gethan werden; und diess kann durch mässiges Nachgeben geschehn: — welches vor allen Dingen noch während der Zeit seyn muss, da es den fesselnden Reiz eines freywilligen Geschenkes hat. Dadurch läst sich wenigstens verhüten, dass es nicht zu gefährlichen Extremitäten kommen darf.

156.

Dass in solchen bedenklichen Fällen die Sicherheit eines ganzen Staates gar sehr auf der Art beruhe, wie das Landvolk mit seiner Regierung zufrieden zu seyn Ursach hat, erhellt aus dem merkwürdigen Umstande, den wir neuerlich von einem redlichen Schweizer angemerkt finden *). In der Schweiz, dem Mutterlande vernünftiger Freyheit, wurden seit dem Ausbruche der französischen Revolution die betrüglichen Grundsätze des anarchischen Demokratismus im Ueberfluss ausgestreut: und ob sich gleich dort der Bürger und der Landmann unter väterlicher Regierung

*) s. in Girtanners Politischen Annalen, October 1794, die Beantwortung der Frage, ob die Schweiz an dem Kriege der verbundenen Mächte gegen Frankreich Theil nehmen sollte; besonders S. 25 f.

rung im Schoofse des Friedens höchft glücklich fühlen; fo fand gleichwohl jenes Gift in manchem verfchrobenen Kopf und verdorbenen Herzen fo willigen Eingang, dafs die Flamme der Empörung fchon in mehr als Einem Canton unter der Afche brannte: — welches befonders der Fall in den fonft fo glücklichen Gegenden war, wo die Einwohner durch die Sprache, die fie mit Frankreich gemein haben, der Anfteckung mit jenen Grundfätzen mehr ausgefetzt waren, als die deutfchen Schweizer. Nur die gemäfsigte Strenge einer weifen Regierung, unterftützt durch die treue Anhänglichkeit des unter ihrem wohlthätigen Schutze fo begütherten und dankbaren Landmannes, konnte dem gefährlichen Muthwillen ehrgeiziger Freyheits-Schwärmer Einhalt thun, und die Landes-Verfaffung gegen die verderblichen Anfchläge derfelben fichern. — Herrfchende Liebe zum wahren, unwillkührlichen Recht allein kann Regenten ficher ftellen und Völker beglücken; herrfchende Immoralität und Ungerechtigkeit richtet beide zu Grunde.

* * *

Ich fchliefse diefe meine Darftellung der natürlichften Mittel, die Frohn-Dienfte auf Kammer- und Ritter-Güthern ohne Nachtheil der Eigenthümer aufzuheben, mit der für unbefangene Lefer kaum nöthigen Erklärung, dafs mir zu diefem Thema kein eigennütziger Privat-Antrieb von irgend

irgend einer Art die Feder in die Hand gab. Ich ſelbſt bin, Gott ſey Dank! weder Leibeigner, noch Frohn-Bauer, ſtamme auch, meines Wiſſens, nicht von dergleichen unglücklichen Menſchen her, und bin eben ſo wenig von einer Fröhner-Gemeinde aufgefodert oder gedungen worden, für ihr Beſtes zu ſchreiben, als ich glauben darf, daſs jemals ein Fröhner oder Leibeigner etwas von dieſer, für ſolche Leute unlesbaren Schrift zu hören oder zu ſehn bekommen, und mir meine gute Meynung Dank wiſſen werde. Was auf der andern Seite die Fürſten, die Groſsen, und überhaupt die Dienſt-Herren betrifft, ſo habe ich zwar keinem Fürſten auf Erden eine Gnaden-Bezeigung von irgend einer Art, keinem lebenden Groſsen, (und zu beiden hab' ich mich nie drängen wollen,) eine Wohlthat, oder nur eine nennenswerthe Gefälligkeit zu danken, kann auch von den höhern Einkünften, die ihnen aus einer politiſch-ökonomiſchen Melioration ihres Ländereyen-Eigenthumes zuwachſen würden, eben ſo wenig, als von dem beſſern Gedeihen der Bauern, den geringſten unmittelbaren Vortheil für mich und die Meinigen erwarten: ich bekenne aber auch eben ſo gern, daſs mir weder von den Groſsen, noch von den Kleinen, (eher noch von einigen abgünſtigen Menſchen unter meines Gleichen,) jemals ein Leid wiederfahren, oder nur ein Verdruſs angethan worden ſey, wegen deſſen ich Abneigung gegen ihn haben, oder ihm gar Böſes gönnen könnte. Aber das Beſte der Menſchheit überhaupt liegt mir am Herzen; ich wünſche ſehnlich die Erhaltung

und den gerechten Wohlstand der Güther-Besitzer, aber zugleich auch nicht minder sehnlich den gerechten Wohlstand, und die aus dem Wohlstande quellende Zufriedenheit der nützlichsten Menschen-Classe, der Bauern, von deren emsiger Thätigkeit der Lebens-Unterhalt aller übrigen Menschen abhängt: und ich möchte vor meinem Ende noch gern zu Erhaltung der Ruhe, zu Abwendung möglicher Unruhen in den Staaten, was ich könnte, beytragen. In Unruhen ist kein Heil, ausser etwan auf eine Zeitlang für Nichtswürdige und Bösewichter. Haben also die Grossen und die Dienst-Herren Ohren, zu hören, und wollen sie bedenken, was zu ihrem Frieden dient; so kann meine Schrift hoffentlich Nutzen für die Welt haben, und ihnen Dienste, noch nach meinem Ableben, thun. Ob sie selbst mir meine Mühe Dank wissen, oder nicht, ist mir gleichgültig, wenn diese Mühe nur Nutzen für sie hat und der Menschheit zum Besten gereicht.

Bemer-

Bemerkungen
über und gegen
einige Sätze
in des
Herrn Justiz-Raths P. A. F. von Münchhausen
bekanntem Werke
Vom Lehnherrn und Dienstmann.

Sapere aude.

Der Herr Justiz-Rath von Münchhausen auf Steinburg im chursächsischen Antheile von Thüringen gab vor zwey Jahren unter der Aufschrift vom Lehnherrn und Dienstmann *) eine sehr gut geschriebene Abhandlung von grossem ökonomisch-politischen Werth heraus, die gleich bey ihrer Erscheinung die verdiente Aufmerksamkeit eines angesehenen Publicums erregte, und die gewiss von allen unbefangenen, und menschlicher Gesinnung gegen Neben-Menschen fähigen Lesern mit Dank und Wohlgefallen aufgenommen ward. Auch ich las sie, und las sie wegen der grossen praktischen Kenntnisse, die daraus hervorleuchteten, und wegen der gerechten und menschenliebenden Grundsätze,

 die

*) Leipzig bey G. J. Göschen 1793. 8vo.

die der Verfasser darinnen, selbst durch seinen energischen, rührenden und einnehmenden Ton, zu Tage legte, zum gröfsten Theile mit wahrem Vergnügen. Mich erfreute der Biedersinn, mit dem der edle Verfasser eines der grundverderblichsten, und gewifs immer gefährlicher werdenden Haupt-Gebrechen vieler deutschen Länder-Verfassungen rügte, so wie die nachdrückliche Herzlichkeit, mit der er seine Situations-Genossen, die Güther-Besitzer, von der dringenden Nothwendigkeit, eine Aenderung mit dem leidigen Frohnen-Wesen ihrer Güther je eher, je lieber zu treffen, — zu überzeugen, und sie zu diesem wichtigen Schritt itzt, da sie ihn noch freywillig thun können, anzueifern suchte: und je mehr Ursachen ich hatte, zu zweifeln, dafs sich viele Güther-Besitzer so bald im Guten entschliefsen möchten, den freund-brüderlichen Rath des Verfassers anzunehmen und ihn stracks zu befolgen, desto mehr wünschte ich mir, indem ich diesen Rath las, die Gelegenheit, mit Posaunen-Ton eine und die andre wichtige Stelle jedem, für den sie geschrieben seyn könnte, in die verstopften Ohren und an das verhärtete Herz predigen zu können.

Schwerlich hat wohl vor ihm ein deutscher Schriftsteller die Misbräuche des Frohndienst-Wesens, den geringfügigen Nutzen, den die Frohnen dem Lehnherrn mit dem äufsersten Schaden des Dienstmannes schaffen, das Unangenehme und nicht selten Empörende, was die Frohne überhaupt für den

Dienst-

Dienstmann an sich hat, so gedrängt zusammengereiht, und das ganze Unwesen der Zwang-Dienste mit so lebendigen Farben dargestellt, wie von ihm S. 22 ff. S. 31 und S. 44 ff. seiner Schrift geschehen ist.

Wer nächstdem zu wissen verlangt, wie hoch ein Guths-Herr die Frohnen überhaupt zu schäzzen habe, und wie viel von dem kaufmännischen Anschlag, in welchen sie gewöhnlicher Maassen gebracht werden, billiger Weise abgezogen werden müsse, der findet hierüber bey ihm S. 50 ff. sehr gute, und für viele Güther-Besitzer hinlängliche Belehrung.

Wie es zugehe, dass die Domanial- oder Kammer-Bauern zum öftern noch ärger, und insgemein noch ungestrafter gemisshandelt werden, als es ordentlicher Weise den Edelmanns-Fröhnern wiederfahren darf; und zu welch einer unerträglichen Last, durch planlose Anstalten und gewissenlos-willkührliche Verfügungen mancher landesfürstlichen Beamten, besonders die Magazin-Fuhren den Bauern, denen man sie auferlegt, gemacht werden, (so dass diese Dienst-Fuhren den fröhnenden Bauer nicht selten höher zu stehn kommen, als das von ihm fortgebrachte Getraide selbst werth ist,) hat meines Wissens noch Niemand so fürchterlich-lehrreich beschrieben, wie dieser wackere Mann S. 53 f. seines Buchs.

Ganz gewiss fehlt es noch manchem Güther-Besitzer, wie der Herr von Münchhausen S. 63

oder 64 *) erinnert, viel zu sehr an aller Bekanntschaft mit den Ideen, welche die Frohn-Befreyung der Bauern als billig und nothwendig, den Schaden, den er selbst dabey befürchten zu müssen glaubt, als bloss problematisch, oder wohl gar nur eingebildet, und die Veränderungen, die deshalb vorzunehmen sind, als thunlich und vortheilhaft darstellen: und der Herr v. M. hat sich um solche Güther-Besitzer das grosse Verdienst gemacht, dass er hauptsächlich, um ihnen diese nöthige Kenntniss beyzubringen, sein Buch schrieb.

Noch ein sehr schätzbares Verdienst hat er sich so wohl um die Güther-Besitzer, als besonders um die Frohn-Bauern dadurch erworben, dass er den erstern S. 68 f. oder 69 f. die bündigsten Gründe vorlegt, warum sie auf den Fall, dass sie seinem treulich gemeynten Rathe Gehör geben, ja nicht mit einer Uebereilung, die den Bauern selbst, so fern sie noch ungeübte Wirthe sind, zum grössten Nachtheile gereichen könnte, die hergebrachten Frohnen mit einmal wegschenken, sondern ihnen viel-

*) Es giebt von der Schrift des Herrn v. M. eine erste und eine zweyte Auflage, von denen sich die letztere durch Weglassung einiger interessanten *Factorum*, (die doch wohl nicht apokryphisch waren?) und durch Beyfügung einiger minder-bedeutenden Zusätze von der ersten unterscheidet. Daher rührt es, dass manche Stellen, auf die ich mich hier beziehen muss, nicht auf einerley Seiten in beiderley Ausgaben vorkommen. Warum es auf dem Titel der zweyten Ausgabe nicht angemerkt worden, dass sie neu und verändert sey, weis ich nicht.

vielmehr die nöthige Frohnen-Befreyung durch weise allmähliche Einführung der Dienst-Freyheit zur wahren, ihnen wirklich-heilsamen Wohlthat machen sollen.

Wegen aller dieser unläugbaren Verdienste der Schrift des Herrn v. M. wünschte ich, dass sie von allen den Grundherren, die entweder der gründlichen Lehre, oder der heilsamen Warnung ihres würdigen Verfassers noch nöthig haben, mit aufmerksamem Fleisse zu wiederholten malen gelesen, und ihrem Haupt-Innhalte nach aufs reiflichste beherziget werden möchte; indem ich auf diesen Fall nicht zweifle, dass sie grosse Wirkung zu Berichtigung mancher, nur zu sehr noch herrschenden falschen Begriffe und irrigen Meynungen vieler Grundherren thun, und dadurch ungemein viel zu wirklicher Abschaffung der drückenden Natural-Dienste beytragen würde.

So gern und willig ich indessen die Verdienste dieses Schriftstellers anerkenne, und so wenig irgend jemand geneigter, als ich, seyn kann, ihnen die ganze Gerechtigkeit, die ihnen zukömmt, wiederfahren zu lassen; so muss ich doch bekennen, dass ich einige Behauptungen, die der Herr von Münchhausen gelegentlich in seinem Werke geäusert hat, nicht nur für ganz unhaltbar, sondern auch dem rühmlichen Haupt-Zwecke, den er bey seiner Schrift hatte, vom Anfang an für nachtheilich gehalten habe, und sie, zumal bey dem Geiste des Zeit-Alters, in dem wir leben, noch dafür halte. Die

Hochachtung, die mir das Werk vom Lehnherrn und Dienſtmann gegen ſeinen Verfaſſer eingeflöſst hat, kann und darf mich doch nicht parteyiſch gegen ſeine Grundſätze machen. Vielleicht können folgende Erinnerungen zur Berichtigung jener Behauptungen beytragen; und hoffentlich wird die kaltblütige Mäſsigung und die vollkommene Parteyloſigkeit, mit der ich die Materien behandle, worinnen ich andrer Meynung, als der Herr von Münchhauſen, ſeyn zu müſſen glaube, von keinem bey der ſtreitigen Sache unintereſſirten Leſer, und vermuthlich auch von dem Herrn Juſtiz-Rathe ſelbſt nicht verkannt werden.

I.

Der Herr von Münchhauſen leitet (S. 6 ſeines Werkes) „die Empfindlichkeit des Bürger-Standes „über das Erb-Recht" (oder, eigentlicher zu reden, über die Vererbung) „des Adels, ſo wie den „Verdruſs des Adels über die Schwere des Fürſten-„Armes, und das Miſsvergnügen jedes Unterthans „über die Gebrechen des Staates und ſeiner Die-„ner, welche ſich in den neueſten Zeiten", wie er meynt, „ſichtbarer, als in frühern, äuſsern ſoll, „von dem Beſtreben des Egoiſmus nach „Unabhängigkeit her". Allein

erſtlich bedarf es keines Egoiſmus, um nach Unabhängigkeit von der Willkühr eines Andern, (denn nur von dieſer kann bey dem Thema des Herrn v. M. die Rede ſeyn,) zu ſtreben,

ben, und ſie, wenn ſie verlohren iſt, zu revindiciren, weil zu dieſer Unabhängigkeit jeder Menſch, als Menſch, ein natürliches, ihm angebohrnes und unverjährbares Recht hat, welches ihm nur durch gewaltſame Ungerechtigkeit des Stärkern entriſſen werden konnte. Wenn ich zurückfodere, was mir gehört und was mir der andre ſchuldig iſt; wie kann er dieſs Egoiſmus nennen?

Zweytens iſt der eigentliche Egoiſmus keinesweges, wie der Herr v. M. vorgiebt, ein neues, und noch weniger ein ſolches Laſter, welches vorzüglich den Geringern eigen wäre. Vielmehr hat dieſes Laſter ſchon von undenklichen Zeiten her, und am meiſten unter den Groſsen geherrſcht; es iſt auch in ſeinen Anmaaſsungen, laut der Geſchichte, von langen Zeiten her weiter gegangen, als das wahre, unwillkührliche Recht reichte. Wie z. E. im heiligen römiſchen Reiche deutſcher Nation, welches vor Alters ganz allein unter der Herrſchaft ſuveräner Kaiſer ſtand, die damals zwar ſo gut, wie es itzt geſchieht, gewählt, aber durch keine beſchworenen Wahl-Capitulationen beſchränket wurden, aus kaiſerlichen Miniſterialen und Amtleuten unabhängige Reichs-Fürſten geworden ſind, iſt aus der Reichs-Geſchichte bekannt genug. Daſs der landſäſsige Adel lange Zeit ſehr unabhängig von eben dieſen Fürſten gelebt hat, (und noch ziemlich eben ſo unabhängig leben könnte, wenn er ſich ſelbſt, und ſeinen wahren Vortheil kennte,) und daſs vor noch kaum 300 Jahren mancher ein-

zelne Ritter seinen Fürsten geradezu befehdete, ist nicht minder bekannt. Wunder- und sonderbar wäre es daher, wenn der Bürger und Bauer nicht endlich aus dem immer wiederholten, löblichen oder unlöblichen Beyspiel ihrer Obern wenigstens gelernt hätten, nach Wieder-Gewinnung der ihnen entrissenen wahren Rechte zu streben, ohne darum egoistische Eingriffe in die wahren Rechte Andrer thun zu wollen, wie der Adel so oft in die Rechte, nicht nur der Fürsten, sondern auch ihrer Mitbürger, und wie die Vorfahren der Fürsten in die Rechte der Kaiser gethan haben.

In einer Note, die der Herr v. M. seiner obigen Ableitung des Bestrebens der Menschen nach der Unabhängigkeit von fremder Willkühr — vom Egoismus beyfügt, behauptet er so gar, „dass die „Ideen über Gesellschafts-Vertrag, die „er neu nennt, meistens dem Egoismus „ihr Daseyn zu danken hätten". Allein so lange wir die Bibel, wenigstens für eine alte Urkunde, gelten lassen müssen, können diese Ideen unmöglich für neu ausgeschrien, und noch weniger, ihrer Neuheit wegen, als unrichtig verworfen werden. Dass sie aber wenigstens so alt sind, als Moses, beweist die Verordnung, die Gott durch diesen Heerführer der Israeliten im voraus den Königen gab, welche das Volk Israel dereinst über sich setzen würde, 5 Mos. 17, 15-20. Und es ward auch hernach bekanntlich kein israelitischer Mann eher zum Könige gesalbt, als bis die

Stäm-

Stämme einen Bund mit ihm gemacht hatten. Hatte das alte israelitische Volk das Daseyn der Idee, einen Fürsten über sich zu setzen und mit ihm vorläufig einen Vertrag zu schliessen, dem Egoismus zu danken? und ist nun diese Idee am Ende des achtzehnten Jahrhunderts christlicher Zeit-Rechnung etwas Neues unter der Sonne?

Nichts weniger, wie man sieht; vielmehr ist sie die Frucht des uralten menschlichen Gefühls, dass jeder Mensch das Recht, in seiner rechtmässigen, d. i. andern Menschen unschädlichen Thätigkeit ungestört gelassen zu werden, und keine Verbindlichkeit habe, sich von einem andern Menschen, als Mittel zu dessen Absichten, missbrauchen zu lassen. Diese Idee läst natürlicher Weise jeder gelten, weil sie jedem dient, und keinem schadet. Begehrt aber jemand eine unnatürliche Ausnahme zu machen, und will diese Idee unter dem Vorwande nicht gelten lassen, dass sie ihm Schaden bringe oder bringen könne: so liegt ihm ob, den Beweis zu führen, dass die Idee selbst unnatürlich sey; worinnen der Schade bestehe, den er darunter leiden müsste, wenn sie für allgemeingültig erkannt und allgemein geltend würde; und dass er diesen Schaden widerrechtlich leide. Wollte er den Rechts-Grund dieser Idee selbst streitig machen; so würde nothwendiger Weise die Folge entstehn, dass wir von vorn anfangen müssten, die Principien *a priori* zu untersuchen, und

mithin

mithin von allgemeinen Begriffen auszugehn, denen so wenig der Egoist von Geburt, als der Egoist, der, wie Burke's *swinish multitude*, nicht gebohren, sondern, ich weis nicht, ob geheckt oder geworfen ist, mit Besonnenheit widersprechen könnte.

Eigentlich sind die uralten Ideen vom Gesellschafts-Vertrage nie gänzlich erloschen gewesen, ob sie gleich dann und wann eine geraume Zeitlang zu schlafen geschienen haben, welches besonders der Fall unter dem kätzermacherischen Despotismus der römischen Hierarchie im Mittel-Alter war. Mächtiger aber, als jemals, sind sie von neuem belebet worden durch allmähliche Vertreibung der Nacht, die das Pabstthum über die Welt gebracht hatte, und durch das Nachdenken, welches die Wiederherstellung der Wissenschaften in Italien, (man denke nur an den berühmten Aonius Palearius, der offenbar defshalb, obgleich unter dem heuchlerischen Vorwande der Kätzerey, verbrannt wurde,) die Erfindung der Buchdrucker-Kunst, (dieser grofsen Stütze der Vernunft, der Religion und des Rechts,) und Luthers Reformation geweckt haben. In unsern eignen Tagen ist besonders die unglückliche Empirie einiger ökonomisch-politischen Quacksalber am brittischen Hofe schuld, dafs die sonst unschädliche, natürliche Liebe zur Unabhängigkeit von fremder Willkühr, und die allgemeine Verbreitung des Denkens über den Gesellschafts-Vertrag, in Nord-America zuerst in ein endemisches Fieber umgeschlagen, und hernach,

als

als epidemisches Fieber, (weit schlimmer noch, als die Influenza, die aus St. Petersburg kam,) aus Nord-America bis ins Herz von Frankreich gedrungen ist.

Lassen wir es nun an ernstlichem Gebrauche der allein-wirksamen, specifischen Präservative *) fehlen; reformiren wir uns nicht selbst von oben herab; lassen wir nicht den Wahn fahren, dass vornehme und reiche Menschen von Haus aus und durch die Geburt, wie man es nennt, Wesen von andrer und höherer Art, als gemeine und arme Menschen, und jene daher zu dem Rechte gebohren wären, mit diesen, wie mit Spiel-Bällen ohne Fleisch, Blut und Menschen-Gefühl, wie wir es selbst haben, umzugehn; steigen wir nicht freywillig von der eingebildeten Höhe vorzüglicher Wesen wieder zu der Menschheit herunter, um unsre Natur- und Rechts-Gleichheit mit dem ärmsten und geringsten unsrer Brüder, dem gemisshandelten und verachteten Fröhner, vernunftmäsig anzuerkennen: so sehe ich nicht, wie wir uns in die Länge mit ihm vertragen können, ohne dass er uns den Kopf abreisst, oder wir ihm den seinigen abreissen.

„Sorg-

*) Die unächten, dem Uebel nicht abhelfenden Mittel gegen das hier gedachte Fieber habe ich bereits nach ihrer Unwirksamkeit charakterisiret in der Beylage zu meiner Erörterung der Frage: ist es wahr, dass gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? (Leipzig 1793).

„Sorgfalt für das Wohl der Mitbürger“ konnte vielleicht „Theil an der Entwickelung jener Ideen „vom Gesellschafts-Vertrag haben“, oder auch vielleicht nicht haben, ohne dass dadurch die Ideen selbst an ihrem Werthe gewönnen oder verlöhren. Denn gesetzt auch, es hätten Egoismus oder Eigennutz wirklich, wie der Herr v. M. annimmt, Theil an der Bemühung gehabt, jene Ideen näher zu entwickeln; so ist doch noch immer kein zureichender Grund vorhanden, sie darum für verdächtig zu erklären, ohne dass sich der Vorwurf selbst denen, die ihn machen, gerade zurücke geben liesse. Man weise uns doch, könnte die Replik lauten, an denen, die unsre Führer und Hirten durch ihr Beyspiel sind, den edlen, feinen Sinn für die καλοκαγαθιαν, für das wahre *Pulchrum et Honestum*, für die uneigennützige Tugend, für den wahren, sich selbst hingebenden, seine Vortheile, Gemächlichkeiten und Freuden zum gemeinen Besten aufopfernden Patriotismus; man zeige uns doch die Grossen, die ihm nicht, fast in jedem vorkommenden Collisions-Falle, das *Utile* vorziehen. Man sage uns doch, ob die Prätension auf erbliche, d. i. nicht selbst erworbene Vorzüge, Privilegien und Exemtionen, ob das Bestehn auf einem Rechte zu lohnlosen Diensten andrer Menschen, eine Frucht vorzüglicher Seelen-Grösse, oder vielmehr bloss eine Ausgeburt des anmaasslichsten Egoismus sind. — Wollte nur der Himmel, dass die gewöhnliche Denk-Art und Handlungs-Weise der Grossen nicht zu sehr selbst manche unserer guten Schriftsteller, und darunter so gar seyn-

wollen-

wollende Moral-Philosophen verleitet hätte, ihr System auf das *Utile*, auf persönliche Glückseligkeit, als Zweck, oder, wie der gröfste König des achtzehnten Jahrhunderts, auf Selbstliebe zu bauen, und dadurch die Moral zur blofsen Klugheits-Lehre herabzuwürdigen!

Der Herr v. M. nennt ja selbst (S. 68 seiner Schrift) unsre Zeiten durchaus egoistisch, und gesteht aufrichtig, dafs darinnen Wohlthätigkeit zur Schwäche, zum Fehler geworden sey. — Dieser Ruhm unsrer Zeiten ist freylich nicht fein: aber wem liegt nun ob, das Beyspiel zu Unterdrückung des Lasters des Egoismus zu geben?

2.

Der Zweifel, „ob der Fürst um seines „Volkes willen da sey, und das Volk ihm „den Auftrag, zu regieren, ertheilet habe", kömmt mir ungefähr so vor, als wenn man fragen wollte, ob das Ruder für das Schiff, oder das Schiff für das Ruder gemacht sey. Der Satz selbst indessen, dafs der Fürst um des Volkes willen da sey, (ein Satz, den der Herr v. M. S. 7. nicht-neu nennt, den er aber auf der gleich folgenden S. 8 wiederum unter die ganz-neuen Sätze zählt,) ist in der That eine alte Wahrheit *), die auch noch in unsern neue-

*) Der Hr. v. M. sagt zwar in einer Note zu seiner Behauptung: „sonst glaubte man, dafs das Volk um des „Fürsten willen da sey": allein wenn die Rede von Völkern ist; so läfst sich nicht beweisen, dafs man irgend-

neueſten Zeiten, als Wahrheit, von dem groſsen Friedrich dem Zweyten von Preuſsen nicht nur anerkannt, ſondern ſo gar ausdrücklich, und laut genug, und zu vielen malen erkläret worden iſt *). —

Meynte vielleicht der Herr v. Münchhauſen, nicht das Volk, ſondern der Adel habe dem Fürſten das Regenten-Amt ertheilet; ſo könnte er wohl in einigen Fällen, die ſich im Mittel-Alter da und dort ereignet haben, etwas vor ſich zu haben ſcheinen: aber es würde dieſes doch immer bloſs *res facti* ſeyn, die an ſich eher kein Recht zur Regierung über diejenigen mit ſich brächte, welche bey dieſem Auftrage nicht mit concurriret hätten, als bis ſie demſelben beygetreten wären.

Alle Regenten-Gewalt iſt offenbar nicht phyſiſch, ſondern moraliſch; dieſs heiſst, der Fürſt kann, als einzelner Mann, mit ſeinen perſönlichen phyſiſchen Kräften kein Volk, das ſich von ihm nicht regieren laſſen will, zum Gehorſam bringen. Folglich

irgendwo dergleichen Ungereimtheit jemals geglaubt hätte. Liſtige egoiſtiſche Schmeichler haben wohl hin und wieder Fürſten zu bereden gewuſst, man glaube die Ungereimtheit; aber dieſe Schmeichler glaubten ſie ſelbſt nicht.

*) So ſagt er z. E. in dem Leben ſeines Groſsvaters, (ſ. *Hiſtoire de l'Académie de Berlin, année 1748, pag. 392:*) *En remontant à l'origine des choſes nous trouvons qu'un Prince étant le prémier Serviteur de l'Etat, lui doit compte de l'uſage qu'il fait des fonds publics . . . et qu'il doit diriger le but de ſes dépenſes au plus grand avantage de ſes Peuples.*

lich ist die Kraft, mit der er Gehorsam erzwingt, eine moralische Kraft; diess heisst, er erzwingt diesen Gehorsam durch den moralischen, freywilligen Beytritt und mittelst der physischen Kräfte derer, die den guten Willen haben, ihm nicht nur selbst zu gehorchen, sondern auch Widerspänstige unter seinen Scepter zu beugen. Fehlt ihm der gute Wille Aller; so vermag er durchaus weiter nichts, seinen Willen zur Vollstreckung zu bringen, als was ihn seine persönlichen Kräfte, wie jeden andern Menschen, auszurichten in Stand setzen.

Es mag seyn, dass wir aus der Geschichte vielleicht nur wenig, oder wohl gar keine Beyspiele von Staaten namhaft machen hönnen, die durch freywillige Verträge zuerst gegründet worden wären; gewiss aber hat auch nie eine Regierung bestehn können, die nicht durch freyen Willen der Regierten sanctionniret worden ist. Wo der Eroberer diesen freyen Willen der Regierten nicht gewinnen konnte, da ward er gar bald, als anmaasslicher Tyrann, ermordet oder hingerichtet. Denn auch der Stärkste ist nie stark genug, um immer die Oberhand über andre Starke zu behalten, wo fern er nicht Mittel findet, seine Stärke zum Recht, und den Gehorsam zur Verbindlichkeit zu machen.

Diess sind evidente Wahrheiten, gegen die sich nicht viel einwenden lässt; und eben so evident ist denn auch die Wahrheit, dass ein Fürst nichts vermag, wenn das Volk den ihm gethanen Regierungs-Auftrag, oder das ihm überlassene Regenten-

Amt zurücke nimmt: diefs heifst, wenn es ihm nicht weiter gehorcht, feine Befehle nicht weiter achtet, und dadurch *in factis* das Vermögen des Fürften, zu regieren, aufhebt. Ohne den Willen der Commun, der fich wohl moralifch gewinnen, aber nicht phyfifch erzwingen läfst, hat offenbar die Fürften-Gewalt ein Ende. Wie konnte alfo der Herr v. M. den Volks-Auftrag fchlechthin vermeyntlich nennen? wie konnte er fo geradehin entfcheiden, „diefe Sätze wären nur für den „einleuchtend, der nichts zu verliehren hätte“? Ich, der ich zwar nicht viel, aber doch auf jeden Fall mehr zu verliehren habe, als ich gern miffen möchte, — ich meines Theils dächte, es müfsten obige Wahrheiten dem, der recht viel zu verliehren hat, eben fo deutlich einleuchten, als dem, der nichts zu verliehren hat.

3.

Von der Aufhebung des grundherrlichen Triften-Rechtes über die Felder und Wiefen der Bauern, mit der zugleich der empörende Zwang wegfallen würde, der den Bauer bisher gehindert hat, fich von dem albernen und fchädlichen Schlendrian der Dreyartigkeit feines Feld-Baues zu einer fruchtbarern und einträglichern Cultur-Art zu erheben, (weil er um der Schaafe des Trift-Herrn willen feinen Acker nur zwey Jahre nach einander bauen durfte, und ihn im dritten Jahre braach liegen, oder fich dem menfchenfrefferifchen Abhüthungs-Rechte des Trift-

Herrn

Herrn über die Saaten und Sömmerungen des Bauers im Braach-Jahr unterwerfen mufste,) — find die nachtheilichen Folgen, die daraus, nach dem Vorgeben des Herrn v. M. (S. 56 der iften, oder 55 der veränderten Ausgabe feiner Schrift), für den Schäferey-Herrn und für die Manufacturen fliefsen follen, fo nichtsbedeutend, dafs es mich befremdet, wie fich ein Mann von feinen Einfichten konnte einfallen laffen, fie als wichtig vorfpiegeln zu wollen. Wären aber auch diefe Folgen fo gar wichtiger, als fie wirklich find; fo ift und bleibt doch der Verluft, den der Bauer von dem Zwange der Braachhaltung, durch die Einbufse der ganzen Acker-Benutzung in jedem dritten Jahre leidet, ohne allen Vergleich gröfser, als der wenige Verluft, den der Trift-Herr und feine Schaafe an dem bifschen magern und elenden Futters leiden, welches auf dem Braach-Acker des Bauers wachfen kann. Und wie kann ein gerechter Mann feinen fo gar kleinen Privat-Gewinn mit dem fo gar groffen Verlufte feines Nächften zu erkaufen, fich nur einfallen laffen?

Freylich würde „eine plötzliche und ganz un„vorbereitete Abfchaffung" diefer, für den Bauer, für den rechtmäfsigen Genufs feines Eigenthumes, und für den Ertrag feiner Felder fürchterlich drükkenden Servitut — der Schaafzucht einen Stofs geben, den fie vermuthlich erft nach mehrern Jahren verwinden könnte: aber welcher vernünftige Mann hat noch jemals verlanget, dafs die Aufhebung

des Triften-Rechtes plötzlich und unvorbereitet geschehn sollte? Mir wenigstens ist weder eine Fürsten-Verordnung, die sich dergleichen Uebereilung hätte zu Schulden kommen lassen, noch ein ökonomischer Schriftsteller von einigem Rufe bekannt, der einen so unbesonnenen Rath gegeben hätte. Dagegen aber hat es theils der Güther-Besitzer, theils der Domänen-Verwalter hier und dar schon mehrere gegeben, die von freyen Stücken, um das traurige Schicksal der Bauern zu erleichtern, die Triften aufgehoben haben, ohne Einbusse dabey zu leiden; wenige aber, oder doch gewiss nur einen, den ich weis, der es übereilter Weise eher gethan hätte, als bis er mehrere Jahre vorher schon den Klee- den Luzerne- den Esparsette- und den Cartoffel-Bau fleissig getrieben, und sich dadurch in Futter-Vorräthe gesetzt hatte.

Denn Futter-Vorräthe zur Ernährung des Schaaf-Viehes müssen, wenn die Aufhebung des Triften-Rechtes vor sich gehn soll, in solcher Menge zum voraus erbauet seyn, dass die Schäferey durchaus keinem künftigen Mangel daran ausgesetzt seyn darf. Solche Anstalten kann und soll der Besitzer eines Ritter-Guths mehrere Jahre vorher treffen; und er braucht die gute Absicht, warum er so viel Futter baue, nicht eher laut werden zu lassen, als bis er seinen Zweck erreichet, und nun Futter genug vorräthig hat, um seinen Vorsatz ohne Gefahr ins Werk richten zu können. Der Vortheil,

theil, den davon der Bauer hätte, würde freylich um die paar Jahre später erfolgen, die der Grundherr anwendete, um sich zur freyen Futter-Schäferey vorzubreiten; aber dann würde auch sein Vortheil so gut, wie der Vortheil des Schäferey-Herrn, desto zuverläſsiger und dauerhafter seyn.

Was den Verlust anlangt, der hierbey den Staat treffen könnte, so ist dieſs, nach meinem Urtheil, eine Rücksicht, die den Güther-Besitzer, als Privat-Mann, wenig oder nichts angeht; sein Privat-Interesse ist das erste, was er dabey vor Augen haben kann, und in der Regel das einzige, was er wirklich vor Augen hat: und ich erkläre es dreist für einen blossen löcherigen Deckmantel des ungerechten Eigennutzes, wenn die Trift-Herren bey dieser Angelegenheit das Beste der Manufacturen, oder gar des Staates zum Vorwande brauchen, warum sie vom Triften-Rechte nicht ablassen könnten. Denn kein Staat hat ein Recht, mehr Vieh von irgend einer Art haben und halten zu wollen, als er haben und halten kann, ohne einem wichtigern und dringendern Bedürfniſs Abbruch zu thun. Dieses gilt vom Wilde so gut, wie von den Schaafen. An dem Unterhalte mehrerer Menschen, der durch Aufhebung der Braache, welche man bisher der Schaaf-Triften wegen erzwungen hat, dem Feld abgewonnen werden kann, ist offenbar bey weitem mehr gelegen, als an dem kümmerlichen Futter, welches einige Schaafe mehr auf den Braach-Feldern der Bauern finden können; und gewiſs bey weitem

mehr, als an Erzielung von ein wenig mehr Wolle. Mehr Schaafe dürfen alſo im Staate nicht ſeyn, als ihrer ſeyn können, ohne daſs die Menſchen, um der Wolle willen, Mangel an Brod und andern, zur Nahrung der Menſchen und zur Fütterung des Zucht- und Nutz-Viehes dienlichen Gewächſen leiden, welche ſich auf dem Felde bauen laſſen. Bis auf dieſe Gränze muſs ihre Zahl heruntergeſetzt werden, wenn die Wirthſchaft nicht für eben ſo vernunftwidrig, als menſchenfeindlich geachtet werden ſoll. Alſo müſſen die Schaafe da fort, wo ſie den Unterhalt der Menſchen ſchmälern. Kein Güther-Beſitzer kann ein Recht, (ich meyne ein vor der Vernunft gültiges Recht) haben, dieſes vernünftige, dem Intereſſe der Menſchheit gemäſse Staats-Geſetz zu überſchreiten. Er kann vor dem Tribunal der Vernunft kein Recht haben, ſeine Schaafe auf Unkoſten andrer Menſchen zu füttern; er darf ihrer alſo nicht mehr halten, als er ſelbſt aus eignen Mitteln, und mit dem Futter, das ihm ſelbſt zuwächſt, oder das er redlich von andern kauft, ernähren kann.

Verfall der Schaaf-Zucht, bey welchem das Menſchen-Geſchlecht mehr Unterhalt gewinnt, kann nur in einem Staate, dem am Vieh und deſſen Felle mehr gelegen iſt, als an den Menſchen, für Verluſt gerechnet werden. — Privat-Eigennutz achtet freylich nicht darauf, ob von einer Feld-Breite, die andern Menſchen gehört, und die bey der Trift etwan 10 Schaafe dürftig nährt, vielleicht 50

oder

oder 100 Menschen ihren Lebens-Unterhalt gewinnen könnten. Allein dafür sind eben Gesetze und Regierung, dass der Privat-Eigennutz nicht einen, geschweige funfzig und mehr Menschen, seinem Paar Schaafe zum Besten, um ihren Unterhalt bringen darf. Mir fällt hierbey folgende kleine Anekdote ein.

Während des siebenjährigen Krieges reitet in Magdeburg eines Tages des Obristen Collignon Kutscher, der erst neuerlich bey ihm in Dienste getreten war, die vier Kutsch-Pferde seines Herrn zur Schwemme, verfehlt aber, weil er die Gegend noch nicht kennt, die rechte Stelle, und geräth mit den Pferden unterhalb der Raths-Mühle in eine Tiefe, worinnen er und die Pferde versinken. Dem Obersten wird der Vorfall gemeldet, und er sprengt augenblicklich nach dem Strome, wo er die Mühl-Knappen, die das Einsinken des Kutschers mit den Pferden inne geworden, ihm so gleich zur Hülfe herbey geeilt, und noch glücklich genug gewesen waren, den Kutscher zu retten, mit diesem beschäfftiget findet, ihn wieder zur Besinnung zu bringen. Da er aber seine Pferde ersoffen sieht, flucht er auf die Mühl-Knappen, dass sie nicht den Kutscher zum Teufel fahren lassen, und dafür lieber seine schönen Pferde gerettet hätten, die ihn über 100 Friedrichs d'Or zu stehn kämen.

Wider den Futter-Bau zu Erhaltung mehrerer Schaafe heegt der Herr v. M. ein Vorurtheil, das sich vermuthlich auf ganz falsche,

oder doch ſicherlich auf miſsverſtandene Nachrichten gründet, und aus dem auch ſeine obigen Aeusſerungen von der Aufhebung des Trift-Rechtes überhaupt herzurühren ſcheinen. Mir meines Theils iſt noch kein Beyſpiel zu Ohren gekommen, daſs „irgend einer von den eifrigen Anhängern der „angeblich neuen Theorie der Landwirthſchaft, „künſtliche Wieſen anzulegen und häufiges Futter „darauf zu bauen, durch ſeine Praxis lä„cherlich geworden, oder ſich gar ins Ho„ſpital gewirthſchaftet hätte". Wären ſolche Beyſpiele vorhanden, die meine Leſer zuverſichtlich mit mir ſo lange für erdichtet zu halten berechtiget ſind, bis dieſelben urkundlich bewieſen ſeyn werden, (denn dem ökonomiſchen Publicum iſt nicht wenig daran gelegen, daſs es hierüber glaubwürdige Nachrichten und unverdeckte Wahrheit höre;) ſo fodere ich den Herrn v. M. hiermit öffentlich auf, ſie namentlich und umſtändlich näher bekannt zu machen.

Auch muſs der Herr v. M. entweder nicht weit von ſeiner Heimath gekommen, oder auf dieſes wichtige Stück in der Reforme der, faſt nur in Chur-Sachſen hergebrachten Ignoranten-Wirthſchaft ganz unaufmerkſam geweſen ſeyn, wenn ihm der handgreifliche Nutzen vom künſtlichen Wieſen-Bau noch im Jahr 1793 ſo unerhört, ſo paradox, ſo lächerlich, ſo zum Hoſpitale führend vorkommen konnte, wie er denſelben mit flüchtiger Feder beſchreibt. Ich möchte ihm die Anſicht der Gegenden von dies-

diesseits und jenseits Pegau nach Zeiz hin und über Zeiz hinaus, einige Gegenden bey Leipzig, die Gegend von Stauchitz nach Meissen zu, besonders Naundorf und Schieritz, die Gegenden jenseits Dresden nach Pirna hin, verschiedne Gegenden seithalb Weissenfels zu bereisen empfehlen; er würde da finden, dass besonders der brabanter Klee, unter das Sommer-Getraide gesäet, und im Braach-Jahre zwey mal, auch wohl drey mal gehauen, sich immer weiter verbreite, ohne dass sich die Eigenthümer dieser Klee-Felder oder künstlichen Wiesen mit diesem Bau lächerlich machten, oder den Weg zum Hospitale bahnten. Ich könnte ihm ferner die Ansicht der Herrschaft Tautenburg, und in derselben besonders des steinigen Bodens bey dem churfürstlichen Kammer-Guthe Frauenpriesnitz empfehlen, wo ich die herrschaftlichen Pferde so gar zu einer Zeit, da sie mit schweren Bau-Fuhren strapaziret wurden, mit blosser Esparsette habe füttern sehen. Und ich nenne hier nur die Gegenden in Sachsen, wo ich selbst noch neuerlich, aber doch immer vor dem Jahr 1793, den Futter-Bau im Flor gesehen habe. Holstein, wo ich den Luzerne-Bau zum dürren Winter-Futter für die Holländereyen und Schäfereyen schon vor mehr als dreyssig Jahren zuerst kennen lernte, will ich hier gar nicht erwähnen. Eben so wenig mag ich des reichen Futter-Baues in der Pfalz und in ganz Schwaben, oder in den sächsischen, zum fränkischen Kraise gehörigen Fürstenthümern, die ich selbst nicht bereiset habe, die ich aber aus Schriften und

mündlichen Nachrichten kenne, gedenken. Ich bin aber versichert, dass der Herr v. M., wenn er sich nur ernstlich umsehn, oder Nachfrage bey den Behörden thun will, Beweise genug von dem Nuzzen der angeblich - neuen Theorie, (die gewiss viel älter ist, als der bey unsrer leidigen Dreyartigkeit hergebrachte Schlendrian,) vorfinden werde.

Mit einem Worte, der Aufhebung des Trift-Rechtes steht kein einziges, wirklich gegründetes Bedenken entgegen; und es kostet gewiss viel weniger, drückende Triften, als drückende Frohnen, ganz und unwiederruflich aufzuheben *).

4.

Wider den Einfall des Herrn Justiz - Raths (S. 66 der 1sten und S. 65 der veränderten Ausgabe seines Werkes), dass er „den Machtspruch „eines weisen, sein eignes Interesse mit - auf„opfernden Fürsten für die leidlichste Art „hält, die Grundherren, die so schwer von der Bil„ligkeit und Nothwendigkeit der Frohnen - Aufhe„bung zu überzeugen sind, hiervon auf eine „demü-

*) Ich habe von dieser Materie schon 1784 umständlicher im Katechismus der Schaafzucht, (der itzt, indem ich dieses schreibe, von neuem überarbeitet, berichtigt, verbessert und vermehrt, zum zweyten male gedruckt erscheint,) und in meinem Non - Accessit bey der Leipziger Oekonomischen Societät über die natürlichsten Mittel, dem Landmanne die Stall-Fütterung zu erleichtern, gehandelt.

„demüthigende und nachtheiliche Art zu überführen", möchte wohl das gerechte Bedenken gelten, dafs Machtsprüche überhaupt eben so wenig in ökonomischen Angelegenheiten, als in Justiz-Sachen, gute Wirkung zu thun pflegen. Es kann nicht fehlen, dafs sie jeden Menschen, der sich für frey-gebohren hält, im voraus, ehe er noch von ihrem Zwecke recht unterrichtet ist, misfallen, weil sie nach verhafster Willkühr schmecken. Der Mensch ist ein Vernunft-Wesen, und wird unter die Menschen-Würde erniedriget, wenn man ihn anders behandelt, als wie ein vernünftiges Wesen. Defswegen möchte ich auch nie, und in ökonomischen Dingen gerade am wenigsten, zu Machtsprüchen rathen *).

Dagegen dünkt mich vielmehr, es sey so wohl der Gerechtigkeit eines Fürsten, als seiner Klugheit

*) Schon der blofse, mit unwiderleglichen Gründen unterstützte Rath eines Schriftstellers zu Abschaffung eines durch Herkommen eingewurzelten Misbrauchs ist in den Augen und Ohren mancher Menschen, die sich gern die Nutzung des Misbrauchs vorbehalten möchten, so bald er mit einiger Wärme gegeben wird, so anstöfsig, dafs sie, defshalb allein, nicht einmal recht hören und lesen, was er ihnen vorsagt, und daher geneigt sind, ihm die entschiedenste Vorliebe nicht nur zu Macht-Sprüchen, sondern wohl gar zu Gewalt-Schritten, wider den klaren Sinn seiner Worte aufzubürden. Ueber eine öffentliche Probe hiervon habe ich aus eigner Erfahrung schon ehedem (S. 104 ff. meines so eben erwähnten Non-Accefsit über die Stall-Fütterung) zu klagen Ursache gefunden.

heit gemäſser, da, wo die Wirkung der Machtſprüche miſslich, wenigſtens zweydeutig iſt, und ſie ſelbſt Anſtoſs geben können, die natürlichern Wege zur eigentlichen Ueberzeugung einzuſchlagen. Dieſe ſind folgende.

Wo der Fürſt hin und wieder Kammer-Güther im Lande hat, da braucht er ſeinen Vaſallen in Abſchaffung der Frohndienſte nur ſelbſt zuerſt mit gutem Beyſpiele vorzugehn, um ſie dahin zu bringen, daſs ſie nach wenigen Jahren ungezwungen und von freyen Stücken nachfolgen. Nur muſs er vorläufig in gedruckten, und, wohl zu merken, auf allen Herrn-Höfen ausgetheilten Patenten *) ſeine eignen Entſchlieſsungen wegen des Frohn-Weſens, ſammt den Gründen, warum er ſie auf ſeinen Domänen vorläufig, z. E. auf 12 Jahre ſuspendiren, und den Mitteln und Wegen, wie er von nun an die Wirthſchaft auf dieſen Güthern führen laſſen wolle, vorlegen; und dann muſs er Anſtalten treffen, daſs von Zeit zu Zeit die Folgen, welche dergleichen Haupt-Veränderungen der Wirthſchaft theils für den Kammer-Beutel, und theils für die Unterthanen gehabt haben, in den Intel-

*) Es giebt überall in den Ländern eine Menge Verordnungen, die den Leuten, welche ſie hauptſächlich angehen, nie gehörig bekannt werden, weil von Seiten der Regierungen immer viel zu wenig gethan wird, ſie ihnen in die Hände und vor Augen zu bringen, ſo daſs ſie auch Muſse genug haben, den Innhalt gehörig zu faſſen und zu behalten.

Intelligenz-Blättern treulich beſchrieben werden, damit ſie zur Kenntniſs derer gelangen, die es angeht, und die daraus Nachfolge lernen ſollen.

Daſs die Exiſtenz der Domänen überhaupt, zumal bey ihrer bisher gewöhnlichen Bewirthſchaftungs-Art, viel zu wenig Nutzen für die Länder habe, iſt ſchon oben in meiner Abhandlung *) mit beygefügten Gründen erinnert worden. Den mehreſten Nutzen könnten ſie einem Lande noch ſchaffen, wenn ſie vor allen andern zu ökonomiſchen Verſuchen angewandt, und als Modelle der vollkommenſten Landwirthſchaft aufgeſtellt würden. — Aber woher die wahrhaftig aufgeklärten, und dem hohen Zwecke getreuen Verwalter, zumal in der Geſchwindigkeit, zu nehmen wären, das weis ich freylich nicht. — Vorſchläge lieſsen ſich vielleicht thun, wie ſie allmählich zu erlangen ſeyn möchten: aber wer mag ſie hören?

Wird nun auf den Domänen die Wirthſchaft, wie gewöhnlich, noch ſchlechter geführt, als es auf den meiſten Ritter-Güthern geſchieht; wie kann da der Vaſall, dem der Fürſt mit einem Machtſpruch in ſein Eigenthums-Recht zu greifen ſcheint, wenn er ihm befehlen will, mit ſeiner Guths-Wirthſchaft neue und beſſere Einrichtungen zu treffen, von denen die Wirthſchaft auf den Domänen ſelbſt bisher das Widerſpiel darſtellte — wie kann er bewogen werden, recht zu thun, was anders ſchwer-

*) No. 114 u. 115. S. 205 ff.

ſchwerlich gut ausfallen und gedeihen kann, als wenn es recht, d. i. auf die gehörige Art gethan wird? Der Ritterguths-Beſitzer will und ſoll mit ſeiner Familie von dem Einkommen ſeines Guths leben; wie kann er plötzlich und unvorbereitet neue Einrichtungen treffen, ohne ſich entweder wirklichen Verluſt zuzuziehen, oder doch in Sorgen zu gerathen, daſs er Verluſt leiden werde, ſo lange es ihm nicht nur, wie häufig der Fall iſt, an phyſiſchen Kenntniſſen und Theorie, ſondern auch an eignen Verſuchen und Erfahrungen in ökonomiſchen Unternehmungen, die ſeinem Local bisher fremd waren, fehlt? Wären auch die neuen Einrichtungen unfehlbar und untrüglich; ſo läſst ſich doch durch einen Machtſpruch keine Ueberzeugung davon bewirken, ſondern es muſs die Erfahrung erſt dazu kommen.

Hätte dagegen der Fürſt ſchon ſeit zehn bis zwölf Jahren gethan, was ich von ihm, als ein natürlicheres Mittel zur Ueberzeugung ſeiner Vaſallen, verlange, daſs er es durch vorläufige Patente, durch eigne Einrichtungen auf den Domänen, und nächſtdem durch öffentliche Bekanntmachung der Reſultate thun müſste; — dann würde es vielleicht Zeit ſeyn, daſs er ſich gegen den hartherzigen, eigenſinnigen, herrſchſüchtigen und zum Guten ſaumſeligen Guths-Herrn mit der Macht der Gerechtigkeit zum Beyſtande der armen Fröhner waffnete, um ihnen gegen die deſpotiſche Tyranniſir-Sucht zum Rechte zu helfen; daſs er nicht gerade

die

die Aufhebung der Frohnen, wohl aber eine regelmäſsige Repartition derſelben, kurz, die Caſſation des Unbeſtimmten, des Ungemeſsnen und Willkührlichen beföhle, und ſchriftliche Feſtſetzung der, den Kräften jedes Bauers angemeſsnen Dienſte verordnete, dabey aber alle willkührliche Miſshandlung der Menſchen verböte. Eher alſo, als bis der Fürſt alles gethan hat, was er thun konnte, um Ungerechtigkeit, die vielleicht nur aus Irrthum und Unwiſſenheit begangen wird, auszurotten, kann ich ihm kein Recht zugeſtehn, eine ökonomiſche Reforme durch Machtſprüche einzuführen.

Iſt nun die Belehnung vor dem Lehn-Hofe des Fürſten keine bloſse leere, des Geld-gebens wegen hergebrachte und beybehaltene Obſervanz und Cärimonie; ſo könnte alsdann, dünkt mich, hier mit gutem Fug der Machtſpruch des Fürſten eintreten, daſs kein Ritter-Guth unter andrer Bedingung weiter in Lehn gegeben werden ſolle, als ſo fern der Vaſall eydlich, und bey Verluſte des Lehn-Guthes nach Ablauf einer geſetzten Anzahl von Jahren, angelobt hätte, ſich über die hergebrachte Natural-Frohne mit ſeinen Unterthanen auf einen friedlichen Fuſs zu ſetzen, und den mit ihnen darüber zu ſchlieſsenden Vergleich zur Reviſion und Beſtätigung bey der Behörde einzureichen. In dieſem Falle nutzte der Ober-Lehn-Herr ein Recht, welches ihm unſtreitig zukömmt, zu Erreichung eines Zwecks, der an ſich gerecht iſt und zum Beſten der Bauern gereicht, die ſo gut, wie der Güther-

ther-Besitzer, seine Unterthanen, und in der Regel dem Lande nützlicher sind, als dieser, der wohl zehrt, aber nicht selbst arbeitet, der sich von den meisten und schwersten Staats-Lasten ausnimmt, und der auch dem Staate schwerlich ohne hohen Sold jemals den geringsten Dienst leistet.

5.

Gegen das Dienst-Surrogat, welches ich oben *) für das natürlichste und dem Zweck angemessenste, nach meiner Einsicht, erkläret habe, ich meyne eine jährliche Natural-Abgabe, erhebt der Herr v. M. (S. 72 der ersten und S. 70 ff. der veränderten Ausgabe seiner Schrift) einen Zweifel, der eine kleine Erörterung verdient.

Sein Zweifel gründet sich, so viel ich sehe, bloss auf eine Verwechselung der Begriffe, wie sie sonst nur unter der Menschen-Classe zu herrschen pflegt, welche hauptsächlich mit Gelde zu handthieren, und daher alles nach Gelde zu messen und zu rechnen gewohnt ist. Diese Verwechselung der Begriffe verleitet ihn, den Maasstab der Natur, die an und für sich des Geldes ganz und gar nicht, sondern überhaupt nur in seinem wahren Verhältnisse nöthig hat, diess heisst, bloss als eines Mittels zum Umsetzen der geniessbaren Dinge, im umgekehrten Verhältniss zu nehmen, und sich dadurch selbst unnöthige Schwierigkeit zu erwecken.

Geld

*) No. 133. S. 236 ff.

Geld ist nicht an und für sich ein Reichthum, sondern dient bloſs als Vermittelungs-Unterpfand beym Umſatze der Dinge, die zum Gebrauch und Genuſſe der Menſchen dienen: wir können Silber nicht eſſen, und Gold nicht trinken, können uns darein nicht kleiden und darinnen nicht wohnen. Der wahre Reichthum beſteht in den Producten, die der Menſch zuförderſt zu ſeinem Unterhalt, und nächſtdem zu ſeiner Gemächlichkeit brauchen und genieſsen kann.

Was gewann bisher der Dienſt-Herr durch die Natural-Dienſte ſeiner Fröhner? — Nicht Geld, ſondern Producte; — alſo wohl Geldes-Werth, aber doch nicht geradehin Geld: — und dieſe Producte galten im Verkaufe das eine Jahr mehr, und das andre Jahr weniger — Geld.

Was verliehrt er aber bey Aufhebung der Natural-Dienſte? — Sicherlich nicht Geld, ſondern er bekömmt, ſo fern er den Abgang der Frohn-Dienſte nicht durch die bezahlte Arbeit freyer Leute erſetzt, ein *Minus* an Producten. Alſo kann das Surrogat für die unterlaſſenen Dienſte in nichts anders natürlicher beſtehn, als in Ausfüllung des entſtehenden Deficit, oder in Erſetzung jenes Producten-*Minus*.

Nun mag dieſe, zum Erſatze gegebene Producten-Maſſe dem Grundherrn mehr Geld, oder weniger Geld einbringen, ſo ändert dieſer kleine Umſtand nichts an der Sache: denn nicht Geld

macht den Ertrag der Landes-Cultur, sondern die Producte machen diesen Ertrag, und mithin auch das Resultat der Frohn-Dienste aus, in welchen bisher ein Theil der Cultur-Auslagen bestanden hat. Folglich bleibt bey dem steigenden Geld-Preise der Producte die Natural-Abgabe immer, was sie anfangs gewesen ist; sie wird nicht beträchtlicher, und nicht geringer, als sie gleich anfangs gesetzt worden. Denn steigen die Producte zu einem hohen Geld-Werthe; so versteht sich, dass die Natural-Dienste, der Vernunft und dem Rechte nach, ebenfalls und zu gleicher Zeit einen höhern Geld-Werth bekommen müssten. Der abwechselnde, steigende und fallende Preis der Naturalien ändert den wahren und eigentlichen Werth derselben, welcher in der geniessbaren Brauchbarkeit besteht, nicht im geringsten; vielmehr macht er jede gesetzte Geld-Summe zu einer unbestimmten Leistung, indem er den Werth des Geldes in seinem Verhältnisse gegen die Naturalien, d. i. gegen den Guths-Ertrag ändert, der durch die Frohn-Dienste vorher gewonnen wurde, dessen Geld-Preis auch von je her geschwankt hat, und vermuthlich immer ein wenig, bey durchgängig verbesserter Cultur aber gewiss nur ein wenig schwanken wird. Gegen Geld gerechnet, (Geld nämlich als Maasstab angenommen, welches aber Verwechselung des Maasstabes ist,) sind Producte immer eine unbestimmte Leistung: aber die Natural-Dienste waren es im Grund ebenfalls, ob man ihnen gleich in den Pacht-Briefen eine Bestim-

ſtimmung gab, die durchaus willkührlich war, und freylich wohl kaum anders, als willkührlich, ſeyn konnte. Das natürlichſte iſt alſo und bleibt immer, daſs man vom Landmanne fodert, was er hat, Producte des Landes; und dieſs iſt auch auf allen Seiten das billigſte, wobey gewiſs der Empfänger, noch nach tauſend Jahren, nichts verliehrt.

Miſswachs vernichtete bisher die Frucht der Natural-Dienſte, d. i. die Producte, zu deren Erzeugung die Dienſte, in Hoffnung auf Aerndte, gefodert und geleiſtet wurden. Alſo nichts natürlicher, als daſs auch die Producten-Abgabe von dem, was nicht gerathen iſt, wegfällt. Der vernünftige und vernunftmäſsig gerechte Grundherr kann von dem Bauer nicht fodern, was dieſer zu liefern, ohne ſeine Schuld, auſser Stand geſetzt iſt. Er verliehrt in jedem miſsrathenen Artikel nur nach Proportion den kleinen Antheil, der ihm geſetzt iſt; da hingegen der Bauer den ganzen Artikel verliehrt. Was nicht iſt, davon läſst ſich nichts abgeben. Der Guths-Herr würde auch beym Natural-Dienſte die Frucht deſſelben haben entbehren müſſen. Der Verluſt iſt freylich drückend auf beiden Seiten; aber beym Natural-Dienſte wär'er's nicht minder geweſen.

Reſte von ſolcher, durch die Natur unmöglich gemachten Abgabe für folgende Jahre anzuſchreiben, würde um nichts vernünftiger und gerechter ſeyn, als wenn man den Natural-Fröhner nach einem Miſswachs-Jahre zur Strafe für den Miſs-

 wachs,

wachs, für den er nichts konnte, und bey dem er selbst die schwersten Einbussen litt, im andern Jahre zu doppelten Frohnen, und, wenn auch in diesem wieder Miswachs einträte, im dritten zu drey- und vier-fachen Diensten anhalten wollte. —

Es liesse sich hiervon vielleicht eine ziemlich passende Anwendung auf die Exaction gewisser Steuer-Reste machen, wodurch erschöpfte Bauern hin und wieder um ihre Güther blos darum gebracht werden, weil sie ein Paar Jahr über, zu ihrem Unglücke, Miswachs hatten, und sich unter dem Drucke der laufenden Frohn- und Steuer-Lasten, die vorher schon kaum erschwinglich gewesen waren, nicht wieder aufhelfen konnten.

6.

Der Herr Justiz-Rath von Münchhausen bürdet (S. 90 ff. seines Werkes) den Schriftstellern, die „den Adel", (wie er sich nicht sehr richtig ausdrückt,) „für ganz-unnütz halten", und die er, in den Panzer seiner alt-adlichen Väter gehüllt, die behende und anschlägevolle **Bande** der Federschützen zu schimpfen die Gnade hat, die Absicht auf, „eine unbehülfliche Maschine „in Bewegung zu setzen, die sie selbst", (die dickberührte Bande *) nämlich,) „nicht regieren kann", (die

*) Dergleichen absichtsvolle Verunglimpfungen der Schriftsteller sind ein Stück der politischen Verkätzerungs-Sucht, die in unsern Tagen bey einer gewissen Partey, welche ihre Sache mit guten Gründen nicht mehr behaupten

(die sie auch wohl nie zu regieren begehret hat,) „und die, wenn sie erst in vollen Gang käme, nicht „verwunden, sondern erdrücken, und so lange fort- „spielen würde, bis in und ausser ihr nichts zu „zertrümmern mehr übrig wäre".

Entweder hat diese Beschuldigung wider die gedachten Schriftsteller keinen Sinn: oder wenn sie den Sinn hat, den die Worte geben; so ist sie unerweislich, und zu folge dessen ahndenswerthe Verläumdung.

Erstlich nicht den Adel an und für sich und schlechtweg halten viele Schriftsteller für unnütz, sondern eigentlich nur die Vererbung des Adels, d. i. die Erblichkeit der persönlichen Ehren- und Rechts-Privilegien, die der Staat, oder in dessen Namen der Fürst, einigen Menschen zum Danke für gewisse, ihm geleistete, wahre oder vermeyntliche Dienste, oder auch wohl für baares Geld ertheilte. Was aber noch mehr sagen will, was gar sehr zu Würderung der streitigen Frage gehört, und was der Herr v. M. gleich-

haupten zu können glaubt, herrschend zu werden Miene macht, und die vielleicht den Kätzermachern selbst, wenigstens ganz unfehlbar ihrem Namen bey einer aufgeklärtern Nachwelt, noch nachtheilicher werden wird, als den Verkätzerten. Möchten doch diejenigen, die dieser Kätzermacherey ergeben sind, die Rede des Schweizers Dr. Rengger über die politische Verkätzerungs-Sucht in unsern Tagen lesen und beherzigen! (Sie steht in Huber's so-genannten Friedens-Präliminarien, im 11ten und 12ten Stücke.)

gleichwohl mit anschlägevoller Behendigkeit überhüpft, sie halten die Vererbung solcher Privilegien nicht etwan bloss für ganz unnütz — (welches nicht viel zu bedeuten haben, und mit hundert andern unnützen Dingen vermuthlich von allen guten Schriftstellern mit Stillschweigen übergangen werden würde —) sondern so gar für gemeinschädlich, d. i. dem gemeinsamen Besten der Staats-Bürgerschaft überhaupt, und noch obendrein der Moralität der Privilegien-Erben selbst, und dem Streben derselben nach eigner Verdienstlichkeit für hinderlich. Ja, was das schlimmste ist, sie heegen nicht bloss diese bedenkliche Meynung, sondern sie haben das Gemeinschädliche der Adels-Erblichkeit so gar bewiesen — und zwar so bündig bewiesen, dass sich bis itzt, meines Wissens, noch Niemand gefunden hat, der ihre Beweise hätte entkräften können. Was der Abbé Sieyes in seinem *Essai sur les Privilèges* mit kalter Entwickelung des Vorurtheiles von erblichem Adel und angestammten moralischen Vorzügen, oder der dänische Kammerherr und Amtmann August Hennings zu Plön in seinen Gedanken über Adels-Geist und Aristokratismus mit fast unnöthiger Wärme wider die Anerkennung einer so widersinnigen Erbschaft gesagt haben, ist bis itzt noch unwiderlegt geblieben, und möchte wohl schwerlich jemals gründlich widerleget werden können *); und wie unzu-

*) Schmähungen auf diese Schriftsteller oder auf andre von gleichem Glaubens-Bekenntniss, schimpfliche Benen-

unzulänglich wenigstens die Gründe seyn, mit denen der Herr v. M. das Vorurtheil der Adels-Erbschaft zu retten gesucht hat, wird sich hoffentlich aus folgender kaltblütigen Prüfung ergeben.

Zweytens ist die Beschuldigung, „daſs jene „so behende und anschlägevolle Bande von Fe„derschützen und Freyheitslieder-Sängern itzt „eine unbehülfliche Maschine", (unter welcher der Herr v. M. ohne Zweifel den Pöbel verstanden wissen will,) „wider den Adel in Bewegung zu „setzen versuche", wie gesagt, an und für sich unerweislich, und zu folge dessen eine sträfliche, ahndenswerthe Verläumdung. Denn fürs Erste ist bis itzt, wenigstens in Deutschland, kein Buch, keine fliegende Schrift, kein für den grofsen Haufen lesbares Blatt bekannt worden, von dem sich sagen liefse, daſs es zu Aufwiegelung des Pöbels gegen den Adel geschrieben, dem Pöbel zu dieser Absicht in die Hände gespielt, und in seinen Händen gefunden worden, oder gar von der Wirkung gewesen wäre, die der Herr Justiz-Rath von den Anschlägen jener behenden Feder-schützen-Bande zu befürchten vorgiebt. Fürs Zweyte ist unwiderleglich bewiesen, daſs alle noch so schlimme Anschläge der Federschützen und

 Frey-

nennungen, Personalitäten und andre sichtbare Bemühungen, ihren Charakter anzuschwärzen, und ihre Absichten für gefährlich auszuschreyen, oder sie wenigstens als verdächtig vorzustellen, werden doch wohl nicht für Argumente gelten sollen?

Freyheitslieder-Sänger, wenn sie dieselben auch noch so behend, und in noch so zahlreichen Banden zu betreiben versuchen wollten, oder schon versuchet hätten, nie die befürchtete Wirkung gethan haben, und schlechterdings nie dergleichen Wirkung thun können, — so lange nicht andre, bey weitem wichtigere Ursachen, und bey weitem wirksamere Veranlassungen vorhanden sind, durch die der Pöbel von selbst, ohne alle Anschläge von behenden Federschützen-Banden, in Bewegung gerathen, und einen Aufstand gegen den Adel, oder gegen andre von seinen Obern beginnen kann. Man darf also nur jene Ursachen der Pöbel-Bewegungen aus dem Wege räumen, und diese Veranlassungen ungegeben lassen; so werden zuverläſsig die Anschläge aller Federschützen-Banden, wären sie auch noch so behend und noch so verzweifelt, nicht die mindeste Furcht erwecken dürfen: und es wird alsdann weder an ein Verwunden, noch an ein Erdrücken, oder gar an ein Zertrümmern zu denken seyn.

7.

„Männer, die man ehrt und bewundert", sagt der Herr v. M. (S. 105), „könnte man wohl „nicht mit gutem Gewissen eines persönlichen „Vorzuges berauben". — Ich dächte, das verstünde sich von selbst, weil sich das Gegentheil beynahe förmlich widerspricht. Wer es einsieht und empfindet, daſs ein verdienter Mann der Verehrung und Bewunderung des Publicums in der That werth sey, der kann sich wohl nimmermehr der seltsamen

samen Ungewissenhaftigkeit schuldig machen, den verdienten Mann der Verehrung und Bewunderung dieses Publicums, und des persönlichen Vorzuges, der ihm vom Publicum eingeräumt wird, berauben zu wollen; — er müsste denn dem verdienten, verehrten und durchgängig bewunderten Manne die Ehre und Bewunderung des Publicums, auf die sich sein persönlicher Vorzug gründete, selbst missgönnen, d. i. ein Neider seiner Verdienste, und ein heimlicher oder öffentlicher Feind des Staates seyn, um den sich der verehrte Mann verdient gemacht hat. Dieser Fall wird sich zuverläsig äusserst selten ereignen können; und noch obendrein ist es darum kaum der Mühe werth, von einem solchen Falle zu reden, weil das Unternehmen selbst unfehlbar hoffnungslos und vergeblich seyn würde. Der Neid eines Bösewichtes ist viel zu ohnmächtig, den wahrhaftig verehrten und bewunderten Mann um den persönlichen Vorzug zu bringen, den ihm ein ganzes dankbares Publicum zollt.

* *
*

„Man stünde gewiss an", fährt der Herr v. M. fort, „ihnen", (den Männen, die man verehrt und bewundert,) „nur die Hoffnung zu benehmen, „ihren Nachkommen den Beweis ihres Ruhmes, „das Verdienst ihrer Bemühungen, zu hinterlas„sen". — Ruhm besteht, wo er nur Statt findet, für sich, und bedarf keines Beweises seiner Existenz. Die russische Kaiserinn Katharina die Zweyte beehrte neulich den Grafen Suwarow

Rymniski, nachdem er Praga in Pohlen erobert und Warschau eingenommen hatte, mit einem mit Brillanten besetzten Marschalls-Stabe. Dieser Beweis von dem Ruhme, den sich der Marschall erworben hat, wird unfehlbar den Nachkommen desselben so lange bleiben, als sie den Marschalls-Stab in ihrer Mitte verwahren. Allein wenn auch der goldne Marschalls-Stab nach 50, nach 100 oder mehr Jahren eingeschmolzen, und die Brillanten davon aus der Familie veräusert werden sollten; so wird doch nichts desto weniger der Name und Ruhm, den sich der Marschall zu seiner Zeit erworben hat, in der Geschichte der Zerstörung und Vernichtung der Republik Pohlen immer leben.

Das wahre Verdienst, welches sich ein wakkerer Mann durch seine Bemühungen erworben hat, bleibt ihm auch dann, wann es nicht durchgängig für Verdienst anerkannt wird; und es findet unfehlbar seine Belohnung, wo nicht hier, wenigstens dort.

Ruhm kann eine Folge davon seyn, muſs es aber nicht seyn. Ruhm ist aber auch nicht Zweck der Bemühungen des wahrhaftig edlen Mannes, und darf es nicht seyn, wenn er nicht mit dem Ruhm allein seinen ganzen Lohn dahin haben will; — sondern Tugend und Pflicht, welche sich schon durch das Bewuſstseyn des Mannes in seinem Innern belohnen.

Ruhm ist überdieſs nicht immer Beweis wahrer Verdienste, indem ein Mensch auch wohl durch Schand-

Schandthaten berühmt werden kann, und nicht wenige es dadurch geworden ſind. Es giebt nicht viel Helden, die berühmter wären, als Cartouche. Dem Weiſen und Tugendhaften liegt alſo nichts am Ruhme, da derſelbe an und für ſich von ſo zweydeutigem Werth iſt. Ein Menſch kann Ruhm haben oder berühmt ſeyn, ohne Ehre zu haben, welche doch gewiſs lediglich in der guten Meynung beſteht, welche die Weiſen und Rechtſchaffenen von uns heegen. Und da der Politiker und der Moraliſt nicht immer einerley Meynung ſeyn können; ſo iſt noch immer das Urtheil des letztern über die Vernichtung der Republik Pohlen ſehr ungewiſs.

Die Verdienſte, die ſich ein rechtſchaffener Mann um den Staat erworben hat, mögen demnach ſo groſs ſeyn, als ſie wollen; ſo kann er doch, wenn er von wirklich edler und gerechter Geſinnung iſt, in keinem Falle verlangen, daſs ſie der Staat mit ſolchen Vorzügen und Vorrechten bezahlen ſoll, die den Staat wieder um den Nutzen, oder doch um einen beträchtlichen Theil des Nuzzens bringen würden, den ihm die Dienſte des rechtſchaffnen Mannes verſchaffet haben, und die dem ganzen Staat, oder auch nur einem wichtigen Theile ſeiner Bürgerſchaft auf lange, vielleicht auf undenkliche Zeiten nachtheilich ſeyn müſsten. Schon ein ſolches Begehren ſetzt den anmaaſslichſten Hochmuth, und zugleich den verächtlichſten Eigennutz, mithin die völlige Abweſenheit eines edlen Charakters voraus, welcher ſchlechterdings

nicht

nicht der Unbescheidenheit fähig ist, seine Dienste so übertrieben hoch anzuschlagen. In die Kategorie solcher Vorzüge und Vorrechte aber gehören alle Privilegien und Exemtionen von allgemeinen Gesetzen. *C'est le discours d'un Gentilhomme*, sagte Ludwig der Sechzehnte zu einem Edelmanne, welcher Türgot's Repartition des Beytrags zur Strassen-Frohne auf alle liegende Gründe ohne Unterschied, als einen frevelhaften Eingriff in die Immunitäten der adlichen Güther, tadelte; *mais il n'est pas noble.*

Ehren-Bezeigungen lasse man also dem wirklich verdienten Manne, so viel man wolle, wiederfahren; keine aber dem, dem sie nicht gehören, der nicht selbst verdienter Mann, oder wohl gar das Gegentheil, ein schändlicher und schädlicher Bube ist. Die Ehren-Bezeigungen, die der Staat dem nicht-verdienten Menschen wiederfahren läſst, vernichten ja geradezu den Werth derjenigen, die den verdienten Mann auszeichnen sollen.

„Es giebt unter den Menschen keinen schätz„baren Rang", sagte Bolingbroke, (auch ein Edelmann, ein brittischer Vicomte, und Eigenthümer eines Besitzthumes, von dem er ein gröſser Einkommen hatte, als mancher Fürst von seinem Lande,) — „es giebt keinen schätzbaren Rang „unter den Menschen, als den, den wirkliches Ver„dienst ertheilt. Die Fürsten der Erde können „wohl Namen geben, und Feyerlichkeiten anord„nen, und die Befolgung derselben fodern; sie kön-

„nen

„nen Narren und Schurken mit Ehren-Kleidern „und Sinnbildern der Tugend und Weisheit be„hängen: aber kein Menſch wird ohne gröſsere „Verdienſte wirklich gröſser ſeyn, als der andre; und „dieſer Rang kann uns eben ſo wenig genommen „werden, als das Verdienſt, durch das wir ihn er„worben haben. Die höchſte Staats-Gewalt giebt „einer Münze einen erdichteten und willkührlichen „Werth, der darum nicht gleich zu allen Zeiten „und an allen Orten gilt: aber der wahre Werth „bleibt unveränderlich. So wird ſich auch ſelbſt „Verdienſt nicht überall einerley Achtung erwer„ben und ihrer wirklich überall genieſsen: aber „was ſchadets? Der Anſpruch auf dieſe Achtung „iſt nur einer, und wird bey jeder Gelegenheit von „den Weiſen und Tugendhaften auf gleiche Art „befunden“.

Wie widerſinnig, wie empörend iſt in dieſer Betrachtung der gewöhnliche Stolz minder oder gar nicht verdienter Adels-Erben auf ihren alten Adel, wenn ſie den höchſt verdienten Mann, der erſt neuerlich, um ſeiner ausgezeichneten Verdienſte willen, geadelt wurde, wegen der Neuheit ſeiner Standes-Erhebung als einen geringen Mann verachten, der ſich frech in ihre Mitte drängen wolle, da er doch, als ein *novus homo,* weit unter ihnen ſtehe! wie vernunftwidrig, daſs die Menſchen von älterm Adel erſt die Nachkommen des verdienten Neu-geadelten im fünften Grade der Abſtammung, die vielleicht nicht den hunderten Theil

von

von den Verdienſten des Adels-Erwerbers haben, und wohl gar völlig ausgeartete Menſchen ſind, ungefähr für ihres Gleichen zu erkennen anfangen!

Der Herr v. M. macht hierüber ſelbſt (S. 117 f. nach der erſten, oder S. 118 f. nach der zweyten Ausgabe ſeiner Schrift) eine Erinnerung, die gewiſs alle Aufmerkſamkeit des alten Adels verdient, und bey deren Durchleſung ſich der unbefangene Leſer kaum der Verwunderung enthalten kann, wie ein ſonſt ſo heller Kopf mit ſich ſelbſt ſo uneinig ſeyn, ſo inconſequent urtheilen konnte.

* * *

„Sollte es unrecht ſeyn", heiſst es weiter bey dem Herrn v. M., „wenn der Staat aus Dankbar„keit die Nachkommen verdienſtvoller Männer be„günſtigt und vorzieht"? — Wie anders, als unrecht, wenn die Rede von Ehren-Vorzügen und Begünſtigungen iſt, die nur dem, der ſie verdienet hat, nicht aber dem zukommen können, der ſie nicht verdienet hat? Zur Dankbarkeit gegen die Nachkommen des hochverdienten Mannes kann der Staat nur ſo weit berechtiget ſeyn, daſs er den Aufwand, welchen der verdiente Mann bey Lebzeiten im Dienſte des Staates zum Nachtheile ſeines Vermögens zu machen genöthigt war, den Nachkommen reichlich vergüte, nicht ſie um den ſchuldigen Erſatz betteln, wohl gar vergebens betteln laſſe. Zu dieſer Dankbarkeit halte ich meines Theils den Staat ſo gar für heilig verpflichtet; — und es hat mir um die Ehre und den Charakter des

groſsen

grofsen Friedrich des Zweyten von Preufsen wehgethan, dafs er dieser heiligen Verpflichtung gegen die Familie seines hoch-verdienten Finanz-Raths von Brenkenhoff nicht nur gar nicht nachgekommen ift, fondern fich in feinem Verhalten gegen die Familie dieses ökonomifchen Baumeifters und Bevölkerers der Neu-Mark fo gar undankbar, mit geizigem Eigennutz undankbar gegen den verdienten Mann felbft, bewiefen hat *). Sollten andre Fürften hierinnen dem Beyfpiele des groffen Königs folgen; fo würden fich künftig kluge Leute bey der beften Gefinnung hüten lernen müffen, einen Theil von dem Vermögen ihrer Kinder zum Beften des Staates zu wagen. — Undank der Fürften gegen wahre, fich felbft und das Vermögen ihrer Familie zum Beften des Staates aufopfernde Patrioten kann nichts befsres wirken, als immer weitere Verbreitung des Egoifmus, der am Ende die Fürften felbft ifoliren, wenigftens fie um die Annäherung aller wahren Vaterlands-Freunde bringen dürfte.

* * *

„Sollte der Erbe eines grofsen Namens gar kein „Recht haben, fich auf diefen (Namen) etwas zu „Gute zu thun"? fragt der Herr v. M. — O! ja, Recht, fo viel er will, ift meine Antwort; alles Recht von der Welt, fich mit feinem Stolz auf den geerbten grofsen Namen lächerlich zu machen, welches

*) Man' fehe Meifsners Leben Brenkenhoffs, und des Herrn v. Buchwald ftatiftifche Reife.

welches er in den Augen aller natürlich - und richtigdenkenden Menschen unfehlbar werden muss, so lange er für seinen Theil klein ist, und dem grossen Namen, den er führt, nicht selbst Ehre macht. Ueber den Dünkel derer, die sich auf die Verdienste Andrer etwas zu Gute thun, zu lachen, ist, so viel ich weis, in den Cirkeln der Denker etwas Alltägliches. — Ein denkender Kopf, wie der Herr v. M. unstreitig ist, sollte wohl dem falschen Ehr-Gefühl, welches der Erb-Adel eigentlich nur bey Nicht-Denkern zu erregen pflegt, nicht das Wort reden. In diesem Ehr-Gefühl findet sich doch gewiss nichts weniger, als etwas Edles und Moralisches; vielmehr ist es grössten Theils ein leerer, eitler, nur auf Chimären gegründeter Dünkel; ein Inbegriff schädlicher, die Menschheit und den Ausgezeichneten selbst herabwürdigender Vorurtheile. Ist ein Name, den man durch überwiegende Verdienste geltend machen muss, wenn er seinen Besizzer nicht demüthigen soll, — ein Name, der ausserdem eine widrige Meynung gegen seinen Besitzer erregt und der seine Mitbürger von ihm entfremdet, ist ein solcher Name wohl ein erfreuliches Gut? oder ist er nicht vielmehr ein Capital, das seinen Besitzer arm macht? Wer eines solchen Namens würdig ist, der bedarf sein nicht.

* * *

„Man macht ja selbst dem unbedeutenden Sohn „eines erwerbenden Vaters“, sagt der Herr v. M. (S. 106 der 2ten Ausgabe), „den Besitz seiner un-

„ermess-

„ermeſslichen Reichthümer nicht ſtreitig". Richtig! aber die Vergleichung paſst nicht, weil ſich ungleich-artige Gröſsen nicht unter einander vergleichen laſſen. Die Vererbung des Reichthumes gilt bey dem Edelmanne ſo gut, wie bey dem Unadlichen. Der Edelmann kann ſo gut, wie der Unadliche, von ſeinem Vermögen nach Belieben einen Theil an Andre veräuſsern, ja ſo gar das Ganze verſchenken; aber der Edelmann kann ſo wenig, wie der bürgerliche Künſtler oder groſse Gelehrte, einem oder mehrern andern ſeine Talente, ſeine Verdienſte, ſeine Einſichten, ſeinen Ruhm, mit einem Worte, ſeine perſönlichen Vorzüge mittheilen oder ſchenken. Hingegen macht kein Menſch dem unbedeutenden Sohn eines Edelmannes, der unermeſslich viel Güther erworben hat, den Beſitz der väterlichen Güther ſtreitig; aber kein Menſch verlangt oder erwartet auch, daſs das Publicum den Nicht-Erwerber eben ſo gut, und wohl gar (nach der Alt-Adels-Maxime) noch mehr, wegen des Erwerb-Fleiſses ſeines Vaters, ehren, rühmen und bewundern ſoll, als den Erwerber ſelbſt.

* * *

Ob erbliche Verſchiedenheit der Stände nothwendig ſey, wie der Herr v. M. (a. a. O.) unbewieſen annimmt, iſt von je her wenigſtens für problematiſch gehalten worden; und ich meines Theils bekenne freymüthig, daſs ich ſie von je her ſchlechterdings für unnöthig gehalten habe — weil wir Staaten älterer und neuerer Zei-

 ten

ten kennen, die ſich ohne erbliche Standes-Unterſchiede beſſer befunden haben, und noch befinden, als diejenigen, wo erbliche Standes-Unterſchiede herrſchend geworden, die, ſo weit ich herum denken kann, überall zu Bedrückung der niedern Stände ausgeſchlagen ſind — welches unmöglich Statt finden könnte, wenn erbliche Standes-Verſchiedenheit in der That nothwendig, d. i. ſo unentbehrlich wäre, daſs ohne ſie ſchlechterdings kein Staat ſeyn und beſtehn könnte.

„Rechtmäſsiger Weiſe können einem Theile „der Bürger“, ſagt Erhard *), „nur dann Vor„rechte ertheilet, und dadurch die Freyheiten und „Rechte der übrigen eingeſchränkt werden, wenn „ſich erweiſen läſst, daſs die Erreichung des „Zwecks der bürgerlichen Geſellſchaft eine ſolche „Einſchränkung unentbehrlich erfodere. Denn der „Zweck des Staates iſt ein gemeinſamer für alle „Bürger: alſo ſind alle wahre bürgerliche „Unterſchiede, (nicht die bloſs zufälligen, „phyſiſchen, oder auf Erwerb beruhenden Ver„ſchiedenheiten,) nur in ſo fern gerecht, „als ſie jener Zweck, d. i. das Beſte Al„ler, nothwendig macht. Folglich müſſen „ſie nicht bloſs zum einſeitigen Vortheile derer, „die ſie beſitzen, ſondern auch zum Beſten derer, „die

*) ſ. Dr. C. D. Erhard's Verſuch einer Critik des allgemeinen Geſetzbuchs der preuſsiſchen Staaten S. 152 ff.

„die ihrer entbehren, gereichen, wenn sie nicht in „ungerechte Bedrückung ausarten sollen. — Da „nun die Staaten alle gleichen Haupt-„Zweck haben, und ihrer Natur nach in der „Haupt-Sache auch durch gleiche Mittel zu „ihren vernünftigen und gerechten Zwek-„ken gelangen können; so ist eine solche Verschie-„denheit, vermöge welcher eine an sich unnatür-„liche Exemtion, die in Einem Staat entbehrlich „ist, in andern nothwendig werden sollte, nicht „zu präsumiren, sondern sie muss erwiesen, „und zwar deutlich erwiesen werden".

Diesen Erweis von der angeblichen Nothwendigkeit erblicher Verschiedenheiten der Stände müssen wir also von denen, die solche behaupten wollen, erwarten, ehe wir uns davon überzeugen, und uns zu Anerkennung jener Nothwendigkeit bereden lassen können. Und so lange dieser Erweis noch nicht geführt ist, bleibt uns das Recht, die erbliche Standes-Verschiedenheit wenigstens für unnöthig und entbehrlich zu erklären.

* * *

„Es ist durchaus heilsam für den Staat", fährt der Herr v. M. (S. 106. seines Werkes) fort, „wenn sich eine Volks-Classe vorzüglich der Ueber-„nehmung gemeinnütziger, gefährlicher, und dabey „selten lucrativer Geschäffte widmet; und es scheint „fast nothwendig, dass diese Volks-Classe da-„für einige Vorzüge geniesse, welche ihr Musse „und Hülfsmittel verleihen, sich zu diesen, Vorbe-

 „rei-

„reitung heischenden Geschäfften zu bilden und „vorzüglich geschickt zn machen“.

Die gemeinnützigen, gefährlichen, und dabey selten lucrativen Geschäffte, die ein Bürger, oder eine Classe von Bürgern zum Dienste des Staates übernehmen kann, und die von denen, welche sie übernehmen wollen, vorläufige Zurüstung und Befähigung dazu erfodern, — was können sie andres seyn, als Kriegs-Dienste? — Mir wenigstens sind keine andern bekannt, auf die der Charakter, den der Herr v. M. den quästionnirten Geschäfften beylegt, völlig passte: und hatte er ja andre im Sinne; so müssten sie wohl anders charakterisiret worden seyn. — Meynt er aber wirklich Kriegs-Dienste; so muss ich gestehn, dass es mich ungemein befremde, wie ein Mann von seinem, sonst viel umfassenden Geistes-Blicke so ganz bodenlose Sätze hinschreiben konnte. Europa kennt doch an dem Adel durchaus nicht, wie Ost-Indien, eine eigentliche Rasputen-Caste, die, mit Ausschluss aller übrigen Bürger und Einwohner, allein die Kriege der Nationen föchte und ausführte; und meines Wissens ist binnen mehrern tausend Jahren in Europa kein noch so kleines Scharmüzel vorgefallen, worinnen bloss Edelleute die Streitigkeiten der Fürsten und Völker ausgefochten hätten.

Wenn nun Bürger und Bauern so gut, wie Edelleute, und noch obendrein in bey weitem grösserer Anzahl, als diese, die gemeinnützigen (?), gefährlichen, und für sie in keiner Betrach-

tung

tung lucrativen Geschäffte des Kriegs-Dienstes, (von deren Uneinträglichkeit für sie die bettelnden Invaliden an den Heerstrassen mancher Länder das auffallendste Zeugniss ablegen,) übernehmen, und sich, (ob sie gleich selbst durch ihre Beschäfftigungen im Frieden zu Ertragung der Ungemächlichkeiten des Krieges schon vorbereitet sind,) so gut, wie die Edelleute, vorläufig dazu bilden, und (auf Kosten ihrer Rücken und Schultern) vorzüglich geschickt machen; so ist schlechterdings nicht abzusehn, wie es fast nothwendig scheinen, oder doch wenigstens durchaus heilsam seyn soll, dass nur den Edelleuten, welche jene gemeinnützigen, gefährlichen, und dabey selten lucrativen Geschäffte übernehmen, mit Ausschlusse der Bauern und Bürger, welche das Gleiche bey fast bettelhaftem Solde thun, besondre Vorzüge eingeräumt werden.

Mithin ruht das Vorgeben, auf welches sich die Prätension selbst gründet, auf der blossen Voraussetzung einer nothwendig seyn sollenden Disparität der Rechte, d. i. auf einer *Petitione principii*, zu deutsch auf einer Nullität vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft.

Der kais. russische Kammerherr Alexei Wasiljewitsch Narischkin behauptet, „der Adel „habe grössere Pflichten, müsse grössere Aufopfe„rungen machen, und darum gebührten ihm auch „grössere Rechte *)". Wenn es mit der Voraus-

 setzung

*) In den Beschäfftigungen seiner Muse.

setzung *in Hypothesi* seine Richtigkeit hätte; so würde sich freylich wider die Folgerung nichts sagen lassen: aber an dem Beweise der Voraussetzung fehlt es bey dem Herrn Kammerherrn so gut, wie bey allen andern Verfechtern erblicher Privilegien und Exemtionen.

* * *

„Es scheint wirklich vortheilhaft zu seyn", heisst es ferner (S. 106 f.), „wenn die Aussichten der „unadlichen Volks-Classen im Allgemeinen be„schränket werden". — Das kann weiter Niemandem wirklich vortheilhaft scheinen und seyn, als denen, die das Monopolium aller Staats-Vortheile für sich behaupten, die dagegen alle Staats-Lasten, um sich derselben zu entschütten, auf andre wälzen wollen, und die sich in diesem Monopolium immer fester setzen zu können wünschen.

* * *

„Der dritte Stand könnte zwar unstreitig sehr „viele, in den ersten Geschäfften des Staates höchst „brauchbare Männer liefern", das giebt der Herr v. M. (S. 107) zu; „er ist aber bekanntlich keine „eigne Caste", (merket auf, Leser, und höret hier das öffentliche Bekenntniss eines sehr aufgeklärten, und seiner Erziehung wirklich Ehre machenden Edelmannes, dass der Adel eine eigne Caste seyn wolle,) „sondern nur die „*Elite* der übrigen Stände *), und erhält aus den „letz-

*) *Elite* der übrigen Stände? — Wie viel Stände soll denn der dritte Stand noch in sich halten oder unter

„letztern“, (alſo aus ſich ſelbſt,) „täglich eine „ſchon zu groſse Augmentation, die ihm oft nichts „weniger, als vortheilhaft iſt“. — Nicht vortheil-

unter ſich haben? — Meines Wiſſens hat man ſeit Einführung der Standes - Verſchiedenheit immer überhaupt nur drey Stände, nicht mehr und nicht weniger, den Lehr - den Nähr - und den Wehr - Stand, gekannt. Zum erſten rechnete man von je her Prälaten, Univerſitäten, Kirchen - und Schul - Diener, und überhaupt Gelehrte, (welche letztern aber ſeit der Zeit, daſs die Geiſtlichkeit das Monopolium der Wiſſenſchaften verlohren hat, allen Claſſen einer Nation, und überhaupt allen Völkern angehören, ſie mögen übrigens, als Bürger, leben und wohnen, wo ſie wollen;) — zum zweyten alle Stadt - und Dorf - Bewohner, die den Ackerbau oder ſonſt eine mechaniſche Handthierung treiben; und zum dritten die Armee, und was dazu gehört. Den vornehmſten Rang in den Staaten behauptet, herkömmlich, der Lehr - Stand, obgleich mancher Hochwürdigſte vielleicht in keinem Schulmeiſter - Examen beſtehn möchte; den nächſten, ebenfalls herkömmlich, der Adel, weil er allein, und lediglich auf ſeine Koſten, mit Unterſtützung ſeiner reiſigen Knechte vor Zeiten den Staat ſchützte; — (dieſes war der Grund ſeines Ranges und ſeiner übrigen Vorrechte. Nun aber *ceſſante cauſſa* ſoll doch *effectus* nicht ceſsiren? Der Adel, oder die noch immer ſich ſo nennende Ritterſchaft, achtet ſich nicht mehr für ſchuldig, iſt auch wohl nicht mehr fähig, den Krieg des Vaterlandes allein, und auf ſeine alleinigen Koſten zu führen, und will doch auf das Recht, welches bloſs mit der Uebernehmung jener Pflicht verknüpfet war, noch immer Anſpruch machen?) Der dritte Stand, (franz. *le Tiers - Etat,* engl. *the Commons,*) beſteht aus den freyen und unfreyen Stadt - und Dorf - Bewohnern, deren Rechte, meines Wiſſens, vor den Gerichts - Höfen nie einen Unterſchied gekannt haben. — Eine *Elite* kann's in allen Ständen geben, und giebt's auch: ſie beſteht aus den vorzüglichſten

haft? — dem Staat ist sie es gewiss. Je mehr Concurrenz solcher Menschen, welche gute und nützliche Dienste leisten können und leisten wollen, desto wohlfeiler werden diese nützlichen Dienste für den Staat. Und wer verliehrt dabey? doch wohl nicht die, die ihre Dienste anzubieten von selbst kommen? Wenigstens kann wirklicher Verlust nur etwan diejenigen von ihnen treffen, die aus Stolz, aus Eigensinn, oder auch aus blöder Bescheidenheit zurücketreten, und vor dem Gedränge der Concurrenten um jedes erledigte Amt oder Aemtchen nicht zu denen gelangen können, die das Ernennungs-Recht haben. Besitzen sie aber wirklich die erfoderlichen Eigenschaften, und wollen sich weiter umsehn, als bloss zu Hause; so werden brauchbare und geschickte Leute immer ihren Platz finden — und werden auch wohl ohne eignen Platz unabhängig leben und zufrieden leben können.

Wenn sich aber Leute, die zu keinem öffentlichen Amt oder Aemtchen taugen, gleichwohl über die, ihren Fähigkeiten angemessne Bestimmung erheben wollen, wenn sich wirklich eine zu grosse Menge von jungen Leuten aus der Handwerker-Nahrung etwas höher empor, in den Stand der so genannten Gelehrten, zu arbeiten sucht, und dergleichen Leute durch Mangel an den nöthigen Talenten,

lichsten Menschen in ihrer Art. Wo sie herkommen, und in welchem Stande sie gebohren oder erzogen seyn, ist eine Frage, um die sich die *Elite* der Selbstdenker immer am wenigsten bekümmert hat.

lenten, oder auch an Glück, endlich in Verlegenheit gerathen; so ist dieses hauptsächlich eine Folge von dem gebrechlichen Zustande der Erziehungs-Anstalten, von der Unfähigkeit der Schullehrer, die Köpfe zu prüfen und ihre Fähigkeiten richtig zu beurtheilen, und von dem fast durchgängig bettelhaften Solde für die Schulleute, wodurch fast jeder gute, zu mehrerley Geschäfften und Arbeiten fähige, und über die Abhängigkeit von unwissenden Scholarchen indignirte Kopf abgeschreckt wird, eine Schulmanns-Stelle nur anzunehmen, geschweige sie zu suchen; — daher denn zu den mehresten Stellen dieser Art nur Leute übrig bleiben, die auf keinem andern Wege fortzukommen wissen, und die wahrscheinlicher Weise auch zu keiner Schulmanns-Stelle gelangen würden, wenn die Stelle ihren Mann so nährte, dass es fähige Köpfe ihrer Mühe werth achteten, darnach zu fragen. Denn es ist doch immer erträglicher, kümmerlich in der Unabhängigkeit, als eben so kümmerlich in der Dependenz von Leuten zu leben, die man ihrer Verächtlichkeit wegen unmöglich schätzen kann, und vor denen sich zu beugen, man sich zu gut fühlt. Es werden freylich, in Schul-Verordnungen, der zweckmäfsigen Foderungen und heilsamen Vorschriften die Menge an die Schullehrer gethan: aber woher die Leute kommen sollen, die im Stande sind, solchen Foderungen und Vorschriften, (unter denen die Prüfung der Köpfe, und die offenherzige Zurückweisung der unfähigen von grossen Ansprüchen gewiss eine der wichtigsten ist,) zu genügen, da

die Vorbereitung zu ſolchen Hungerleider-Dienſten, wenn ihrem Zwecke wirklich Genüge gethan werden ſoll, unvermeidlich bey weitem mehr koſtet, als ſolche Dienſte ſelbſt einzubringen pflegen, davon habe ich noch in keiner Schul-Verordnung ein Wort gefunden.

Daſs vorzüglich die Kinder der Landleute, beiderley Geſchlechtes, je eher, je lieber, vom Dorf hinweg in die Städte, zumal in volkreiche und bemittelte Städte, die Mädchen als Dienſt-Mägde, und die jungen Burſche als Lehrlinge bey Handwerkern, oder doch als Bediente in guten bürgerlichen Häuſern, als Haus-Knechte, Markt-Helfer, Gaſthofs-Aufwärter, oder gemeine Tagelöhner, u. ſ. w. zu kommen ſuchen, iſt offenbar gröſsten Theils eine Frucht der Leibeigenſchafts- und Frohnen-Sklaverey, welche in dem Bannal-Gebiete der Dörfer-Markungen unter der eiſernen Ruthe der Dörfer-Herrſcher bis heutigen Tag gegolten hat.

* * *

„Eröffnete man *) dem dritten Stand unbedingt „den Weg zu den erſten Bedienungen im Staate", fährt der Herr v. M. (S. 108 oder 109) fort, „ſo „würde — der Handwerker und Bauer vorzüglich (?) „darnach trachten, ſeinen Lieblings-Sohn zum Mi- „niſter und Feldherrn zu erziehn". Freylich wohl; warum das nicht? für wen wär' es denn ein Unglück? — Bloſs für den untauglichen und doch prä-

*) man — ? wer iſt das?

prätenſionen-vollen Junker, der dem verdienſtvollen, geiſt- und kraft-reichen Nicht-Adlichen mit dem bloſsen Namen ſeiner Ahnen den Rang abzulaufen, ein Recht affectirt.

„Talente und Verdienſte erben nicht vom Vater „auf den Sohn", ſagt ein andrer, adlicher Schriftſteller *); „es iſt alſo ungerecht und unbillig, wenn „eine Caſte von Menſchen, ohne Rückſicht auf „Talente und Fähigkeiten, ausſchlieſsliche Rechte „auf Staats-Aemter hat, von deren guter Verwal- „tung das Glück des Volkes abhängt. — Ich fühle „es", fährt er fort, „daſs manche Vorzüge des „Erb-Adels dem Wohl des Staates nachtheilich, „andre für den Mittelſtand kränkend ſind. — In „den meiſten Staaten verdankt der Adliche die be- „ſten und einträglichſten Stellen nicht ſeinem Ver- „dienſte, ſondern ſeiner Geburt: das iſt ungerecht „und eine Staats-Sünde. Wenn in den Gerichts- „Stühlen und in den Cabinetten, zu denen nur im- „mer dem Weiſeſten, Billigſten und Vorurtheil- „freyeſten der Zugang offen ſtehn ſollte, ſo wie im „Kriege, wo einer wie der andre ſein Leben wagt, „den beſſern Plebejer der vielleicht unwiſſendere, „eingeſchränktere, ſchwächere und weichlichere „Edelmann überſpringt; ſo muſs dieſes jenen, und „alle ſeines Standes, gegen den Adel erbittern".

Taugt

*) Der Verf. der Freymüthigen Gedanken über die allerwichtigſte Angelegenheit Deutſchlands, (Germanien, 1794) S. 153, 222 und 230 f.

Taugt alſo der Bürgerſohn zum Miniſter, und der Bauerſohn zum Feldherrn, wie die Bauernſöhne Sixtus der Fünfte und Catinat, jener zum Pabſt, und dieſer zum Feld-Marſchall taugten; ſo laſſe man ſie doch in Gottes Namen, und zum Beſten des Publicums, dem ſie dienen, immerhin werden, wozu ihnen die Vorſehung, (die vermuthlich wohl wuſste, was ſie that,) die Talente gab. Die Welt wird ſich dabey zuverläſsig beſſer befinden, als wenn ſich ein Soubiſe, der vielleicht ohne angebohrnen Stand ein ganz geſchickter Tafeldecker geworden ſeyn möchte, mit einer Armee braver Franzoſen durch Unverſtand ſchimpflich aus dem Felde ſchlagen läſst, oder ein ſtiftsmäſsiger Baron, deſſen ganzes Talent iſt, Jäger-Netze zu ſtricken, mit Inful und Pallium bekleidet wird.

In England hat dieſes Vorurtheil, ſo viel man weis, nie Statt gefunden; in Dänemark iſt es ſeit Einführung des Suveränetäts-Geſetzes verſchwunden; und in den deutſchen Erb-Landen des Kaiſers iſt der Grundſatz, mit dem ich hier obiger engbrüſtigen Beſorgniſs des Herrn v. M. begegne, ſchon ſeit vielen Jahren zur Regel des Verhaltens der Regierung geworden. Das Gegentheil, welches uns der Herr Juſtiz-Rath mit ſo eifernder Beredtſamkeit als nothwendig, oder doch als durchaus heilſam vorzuſpiegeln ſucht, gilt in der That nur noch in einigen minder-mächtigen und kleinen Staaten. „Im Oeſtreichiſchen“, ſagt der Herr

v. Son-

v. Sonnenfels*) ausdrücklich, „verschwindet „vor dem Gesetz aller Classen- und Standes-„Unterschied. Die bürgerliche Rechts-Pflege ist „für den Adlichen und Unadlichen gleich; beide „werden, als Verbrecher, nach gleichen Gesetzen „verurtheilet und bestrafet. Die Besitzungen „beider sind, nach gleicher Schätzung, „auch gleichen Steuern und Abgaben „unterworfen. — Auch auf Ehren-Stel-„len hat da der Adel kein ausschliess-„liches Recht", (da er hingegen in mindermächtigen Staaten nach und nach so gar alle die kleinern Ehren-Stellen, die von je her, und nur noch vor einem Viertels-Säculum, bloss von Bürgern bekleidet worden sind, an sich reisst.) „Es „ist da durch so zahlreiche, vor Augen liegende „Beyspiele über alle Zweifel hinweggesetzt, dass „dem Verdienste, den Talenten, der Bewerbung, „auch wohl dem Glück aller Bürger-Classen der „Zugang zu den ersten Staats-Aemtern, zu „allen Stellen im Soldaten-Stand, in der bür-„gerlichen Verwaltung, in der Kirche, bis zu „den höchsten Würden gleich-offen „stehe". — Wer hat denn da dem dritten-Stand unbedingt den Weg zu allen Bedienungen ohne Unterschied geöffnet?

* * *

„Dass

*) In der Rede, mit der er 1794 das Rector-Amt bey der Wiener Universität antrat. (Wien, 1794. 8vo.)

* * *

„Daſs ſchon itzt“, wie der Herr v. M. (S. 109) erinnert, „viel zu viele tüchtige Fäuſte den mechaniſchen Handthierungen entzogen werden, und der „Staat mit einer Menge unausführbarer Anſprüche „von ſchwachen Köpfen beläſtiget wird, die da„durch, daſs ſie ihre Beſtimmung verkannten, un„brauchbar oder ſchädlich für das gemeine Weſen, „und ſelbſt elend werden“, mag wohl in gewiſſer Maaſse nicht ungegründet ſeyn. Allein die Schuld liegt bey weitem mehr an dem Druck, unter dem die mechaniſchen Handthierungen ſeufzen, und zu dem gerade die Privilegien und Exemtionen der höhern Stände das mehreſte beytragen, als an dem Ehrgeize, ſich in einen höhern Stand zu ſchwingen. Nicht Ehrgeiz an und für ſich, ſondern der natürliche Wunſch, dem Zwang und der Bedrückung auszuweichen, ſpornt die Menſchen an, ſich den mechaniſchen Handthierungen zu entziehn. Dieſer Wunſch iſt keinem lebenden Weſen zu verdenken; aber freylich ſind manche zu bedauren, die nicht Verſtand, oder nicht Glück genug haben, auf dem Wege, den ſie zu wählen ſich genöthigt glaubten, fortzukommen.

* * *

„Wo ein Fürſt iſt“, meynt der Herr v. M. (S. 114 ſeines Buchs), da „müſſen auch Mittels„Perſonen ſeyn, die den Abſtand zwiſchen ihm „und dem Bürger ausfüllen“. —

Erſtlich

Erftlich ift die Frage überhaupt, ob zwifchen dem Fürften und feinem Volk, oder einem Theile dieses Volkes ein Abftand, der beide von einander entfernt und fie in der Entfernung von einander erhält, gut, nützlich, oder gar nöthig fey? und ich antworte darauf ohne alles Bedenken, nein; um des Beften beider willen, nein! Der Fürft kann, natürlicher Weife, weder als Haupt von den Gliedern getrennt, noch als Vater von den Kindern entfernt feyn, und als getrennt oder entfernt gedacht werden. Er ift der erfte Staats-Bürger, ift nicht dem Staate fremd, (der aufserdem Spiel-Ball der Fremden feyn würde,) und könnte nicht Fürft feyn, ohne Mitbürger zu feyn; er wollte denn Herrfcher über die Bürger ohne und wider ihren Willen, d. i. Tyrann feyn. Jedes denkende Wefen hat das Recht, fein Anliegen dem Herrn aller Herren unmittelbar vorzutragen, ihn um feine Gnade unmittelbar anzuflehen, und den Dank für feine Wohlthaten ohne Mittels-Perfon vor feinen Schöpfer, den Vater aller Geifter, zu bringen. — Unfre Fürften heifsen Götter auf Erden: aber fie würden in ihrem Verhältniffe gegen die Völker, die fich ihrer Obhut anvertrauet haben, entweder mehr, als der Gott der Götter, oder etwas ganz andres, als Götter, feyn müffen, wenn zur Communication zwifchen ihnen und den Bürgern ihrer Staaten fchlechterdings Mittels-Perfonen, wie der Herr v. M. meynt, feyn müfsten. — Folglich will der Erb-Adel dadurch, dafs er fich zu Mittels-Perfonen zwifchen dem Fürften

und

und feinem Volk aufzudringen fucht, ohne Noth und ohne Nutzen eine Scheidewand zwifchen beiden mauern, oder wenigftens einen Schlagbaum zwifchen ihnen ziehen; und diefs blofs aus egoiftifcher Abficht; offenbar nicht, um beiden nützlich zu feyn — fondern er drängt fich ein, um beide zu beherrfchen.

Zweytens ift die Frage, ob denn der Adel nicht zur Bürgerfchaft des Staates gerechnet feyn, fondern etwan gar den unzertrennlichen Mit-Regenten des Fürften vorftellen wolle. Letzteres kann er nicht, ohne vom Volk ausdrücklich dazu berufen zu feyn und die erklärte Einwilligung des Fürften felbft vor fich zu haben. Will er aber *exlex* feyn, und ift er's; fo geht ihn der Staat nichts, und er geht den Staat nichts an: beide haben nichts mit einander zu thun; *Status in ftatu* kann und foll nicht feyn; und fo laffe er doch beide mit der Zudringlichkeit, fich in ihre Angelegenheiten einzudrängen — die dem Fürften läftig, und dem Staat, aufs befte gerechnet, ganz entbehrlich ift, ungeftört.

„Mittels-Perfonen", fährt der Herr v. M. fort, „die den fichtbaren Glanz der hohen Würde des „Fürften zu vermehren bemühet find". — Sichtbarer Glanz macht nicht den Fürften. Sichtbarer Glanz dient überhaupt nur, zu blenden, nicht zu erleuchten, und kann dem Regenten-Amte keine höhere Würde geben, als es an fich fchon hat. Sichtbarer Glanz fördert wohl das Scheinen, hindert

dert aber nicht ſelten das Seyn. Fürſten, die pflichtmäſsig für das Seyn lebten, haben nie dem Scheine des ſichtbaren Glanzes gehuldigt. Leopold der Zweyte hatte, als Groſs-Herzog von Toſcana, keine glänzende Hofſtatt von Edelleuten, und wollte ſie nicht haben; er glaubte alſo wohl nicht, daſs dieſer ſichtbare Glanz zu Vermehrung ſeiner hohen Würde etwas beytragen könnte, oder ihm gar, als regierendem Fürſten, unentbehrlich wäre; glaubte nicht, daſs dergleichen Mittels-Perſonen zwiſchen ihm und ſeinem Volke ſeyn müſsten, oder daſs er nicht Groſs-Herzog von Toſcana, und die Toſcaner nicht glückliche Menſchen ſeyn oder werden könnten, wenn nicht ein glänzender Hof-Adel zwiſchen ihm und dieſem Volk einen Schlagbaum zöge: — und mit welch einem unſterblichen Ruhm hat nicht gleichwohl dieſer weiſe und gerechte Fürſt vier und zwanzig Jahre lang in Toſcana regieret! Zwiſchen ihm und ſeinem Volke durfte ſich durchaus Niemand zur Mittels-Perſon in die Mitte ſtellen; vielmehr hatte jedermann zu allen Stunden freyen Zutritt zu ihm; auch hatte ſein Palaſt nicht einmal Wache. Leopold gieng, ritt und fuhr nach Belieben ohne Zwang und in völliger Sicherheit, nicht ſelten ganz allein, ohne nur einen Lakey bey ſich zu haben, unter ſeinen Bürgern umher, ſah, und hörte, und erfuhr, und erkannte beſſer, und gründlicher, und überzeugender den wahren Zuſtand und die eigentlichen Bedürfniſſe ſeines Volkes, als er es mitten unter dem ſichtbaren Glanz eines prunkhaften Gefolges

von

von Edelleuten gekonnt hätte; und war desto emsiger bedacht, seinen Fürsten-Pflichten Genüge zu thun. Dabey verlohr auch Niemand etwas, als der toscanische Adel, den es so empfindlich verdross, von ihm für entbehrlich erkannt zu seyn, dass er gegen jeden durchreisenden Fremdling von adlichem Stande den Charakter und die Regierung dieses menschenliebenden Weisen für despotisch ausgab; bloss weil Leopold seinem Adel das Despotisiren über seine Mitbürger nicht zuliess.

In einer Note setzt der Herr v. M. noch hinzu: „die Glorie, die um das Haupt des Fürsten schwebt, „verdient auf alle Weise erhalten zu werden". — Die Phrasis klingt, als ob sie etwas sagte; ich muss aber gestehn, dass ich den Sinn, den sie haben mag, nicht zu finden weis. Doch vielleicht soll das Folgende zur Erläuterung dienen:

„Wir sinnlichen Menschen", fährt der Herr v. M. fort, „müssen uns ja selbst den Schöpfer und „Regierer der Welt mit menschlich erhabnen Attri-„buten denken, wenn wir ihn anschaulich gross, „und uns geneigt finden wollen, ihm in Demuth „zu gehorsamen". — Schlimm genug, wenn das wirklich zuträfe. Bey den Heyden, denen die Götzen-Priester durch den sichtbaren Glanz, mit dem sie ihren Götzen umgeben, diesen so anschaulich gross und schrecklich, wie sie selbst wollen, vorstellen können, mag es vielleicht zutreffen; bey Christen aber trifft es, so weit ich's verstehe, nicht

zu

zu — und paſst, auch wenn es zuträfe, ſchwerlich zur Anwendung auf einen Fürſten, der von Natur, wie wir vor Augen ſehen, keine Art von göttlichen Attributen an ſich, ſondern mit uns andern Menſchen alle menſchliche Gebrechlichkeiten, das Gebohren-werden, Aufwachſen, Heirathen, Kinder-zeugen, Krank-ſeyn und Sterben gemein hat.

Näher beym Lichte beſehen, erſcheint der ganze Satz des Herrn v. M. als unrichtig. Sinnlichkeit muſs der Vernunft und ihrer Thätigkeit nicht hinderlich werden wollen. Je mehr nun ſichtbarer Glanz den Hang zur Sinnlichkeit nährt, deſto mehr ſteht er der Vernunft-Thätigkeit im Wege. Daher ſind auch, wie gedacht, die Weiſen aller Zeiten nie groſse Freunde vom ſichtbaren Glanze geweſen; vielmehr haben ſie immer das beſcheidene, lieblichriechende Veilchen ohne allen Vergleich höher geſchätzt und herzlicher geliebt, als die prunkende, buntfarbige, ſtinkende Tulpe; und die Geſchichte lehrt auch von den Fürſten, daſs die weiſeſten und beſten unter ihnen am wenigſten, die thörichtſten und ſchlimmſten hingegen am meiſten dem ſichtbaren Glanze geopfert haben.

Bloſs dem ganz rohen Menſchen, der, wie die Thiere des Feldes, ganz ſinnlich, und aus Mangel an aller Bildung und Uebung ſeiner Vernunft-Fähigkeit jeden ſichtbaren Glanz mit gedankenloſem Staunen anzuſtarren geneigt iſt, kann es viel-

leicht möglich seyn, blinde, mit Schrecken gemischte Ehrfurcht vor sichtbarem Glanze zu empfinden, und den damit illuminirten Gegenstand — zwar gewiss nicht für eine Gottheit, aber doch für etwas andres, als für einen Menschen, wie er selbst ist, zu halten, und bey all seinem Staunen doch wohl noch zu zweifeln, ob der illuminirte Gegenstand auch nur so gut sey, als ein Mensch. Findet er nun vollends blossen Glanz, ohne eine Spur von der wohlthätig erwärmenden und befruchtenden Kraft des Sonnen-Glanzes, die er in seiner täglichen Erfahrung sieht und empfindet; so kann und wird er schwerlich grosse Neigung empfinden, dem kalten, von tausend grossen und kleinen eben so kalten Sternen um ihn her mehr versteckten, als sichtbar gemachten Gotte demüthig zu huldigen. Eher dürfte er sich vielleicht vor demselben fürchten und ihn fliehen; — welches auch wohl der ganze Zweck des Illuminirens seyn mag.

Weiter im Texte heisst es: „Mittels-Perso-„nen, die zwischen Fürst und Bürger die Commu-„nication erleichtern“. — Erleichtern? — Wie konnte doch der Herr Justiz-Rath etwas so weltkündig Falsches, der Erfahrung so offenbar Widerstreitendes hinschreiben? — Die Communication zwischen dem Fürsten und dem Bürger erschweren, sie verhindern, und den Zugang des Bürgers zu seinem Fürsten auf alle erdenkliche Weise unmöglich machen, das ist, weltkündiger Erfahrung nach, der verhasste Dienst, den dergleichen

chen Mittels-Perſonen der Nation zu leiſten, unermüdlich befliſſen ſind. — Und in welcher Abſicht? — Um nicht vielleicht einen Stöhrer ihres Monopoliums, den ſie als ſolchen noch nicht kennen, und am wenigſten den, den ſie ſchon dafür halten, bis zum Fürſten durchdringen zu laſſen.

„Mittels-Perſonen“ endlich, „die das gegen„ſeitige Miſsvergnügen auf ſich ziehen, und es „dadurch unſchädlich machen“. — Daſs dieſes jemals geſchehen wäre, davon iſt mir nicht Eine Probe bekannt. Hat der Fall exiſtiret; ſo wäre es zur Ueberzeugung des Publicums von dem Nutzen, den das Volk von der Exiſtenz adlicher Mittels-Perſonen zwiſchen ihm und ſeinem Fürſten haben ſoll, ſchon der Mühe werth, daſs derſelbe näher beſchrieben würde. Beyſpiele von dieſer Art würden die Menge der Ungläubigen vom dritten Stande viel deutlicher belehren, viel bündiger überzeugen, als alles, was der Herr v. M. zu Erhärtung der Nothwendigkeit ſolcher Mittels-Perſonen geſagt hat.

* * *

„Die Erfahrung“, ſagt der Herr v. M., „lehrt „es, daſs die Staaten, welche einen treuen und „wohlhabenden, nicht bloſs von dem Willen und „der Gnade des Fürſten abhängigen Adel haben, „die mächtigſten und unerſchöpflichſten ſind“. — Die Erfahrung? — wo denn? — Vielleicht in Pohlen? oder in Sicilien? —

An reichen Landwirthen, an bemittelten Güther-Besitzern und wohlhabenden Bauern, welche dem Boden alles, was er liefern kann, abzugewinnen, die Mittel reichlich in ihrer Gewalt haben und diese Mittel zweckmäsig zu brauchen verstehen, ist dem Gedeihen eines Agricultur-Staates, wie des Herrn v. M. und mein Vaterland, und wie der gröſste Theil des deutschen Reichs ist, alles gelegen; — gar nichts aber, so viel ich sehe, daran, daſs etwan bloſs die adlichen Besitzer groſser Güther eine abgesonderte Caste ausmachen — mit Ausschluſs der kleinern Landwirthe und andrer, nicht zur Caste gehörigen Besitzer groſser Güther; — gar nichts daran, daſs sie sich eindrängen, einen Schlagbaum zwischen dem Fürsten und allen andern Menschen im Lande zu ziehen.

Daſs aber an dem wohlhabenden, nicht bloſs von dem Willen und der Gnade des Fürsten abhängigen Güther-Adel, wie ihn der Herr v. M. hier, (*caeteris paribus* mit Grunde,) wünscht, der Fürst nichts weniger als eine zuverläſsige Stütze, und der Bürger eben so wenig ein Bollwerk habe, wie der Herr v. M. schlechthin voraussetzt, lehrt wieder ganz neuerlich die Geschichte Frankreichs vor und bey der Revolution. Der *Tiers-Etat* war da aufs tiefste niedergedrückt, und der Adel hatte ihm so wenig zum Bollwerke gegen die Unterdrückung gedient, daſs vielmehr der Bürger und der Bauer, wie in aristokratischen Monarchien

nur

nur zu oft geschieht, bey weitem mehr Ursache fanden, über den Adel selbst, als über die Regierung zu klagen; und die Flucht des Adels bey und nach der Revolution beweist auch sonnenklar den wurmstichigen Zustand der Stütze, die der Adel für den Fürsten ist. Für den König und die königliche Familie in Frankreich wirkte diese Stütze um kein Haar besser, als faules Holz.

* * *

„Man dürfte“, heisst es bey dem Herrn v. M. (S. 117 der ersten, oder S. 118 der zweyten Ausgabe seines Werkes), „glücklich und stolz mit dem „Grundsatze seyn, dass blos eignes Ver„dienst und persönliche That-Kraft — „der eigentliche Adel *in abstracto* — un„ter den Menschen gelten sollte, wenn die „Erfahrung nicht lehrte, dass dieser schöne Grund„satz in der Ausführung desto mehr Chimäre wird, „je mehr sich der Mensch ausbildet und in bürger„licher Verfassung vervollkommnet“. —

Sollte die Erfahrung wirklich lehren, dass wahre und schöne Grundsätze in der Ausführung zu Chimären, d. i. zu Unwahrheiten würden, (welches ich an seinen Ort gestellt seyn lasse, so paradox es auch klingt;) so würde richtige Logik, so viel ich davon verstehe, gerade aus diesem unglücklichen Schicksale wahrer und schöner Grundsätze in der bürgerlichen Verfassung unfehlbar, nicht auf mehrere Ausbildung

der Menſchen, ſondern auf immer eiligern Rückgang derſelben zur Barbarey, — nicht auf mehrere Vervollkommnung der bürgerlichen Verfaſſung, ſondern auf immer mehr überhand nehmende Gebrechlichkeit und Unhaltbarkeit der Verfaſſung ſchlieſsen müſſen: oder Vernunft und Erfahrung müſsten ſchlechterdings mit einander im Widerſpruche liegen, und die letztere müſste uns durchgängig lehren, daſs der Menſch immer mehr ausgebildet, und die bürgerliche Verfaſſung immer vollkommener werde, je unvernünftiger und häſslicher die Grundſätze wären, die man in derſelben nach und nach geltend machen könnte.

„Nur der Wilde übt dieſen Grundſatz". — Iſt das wahr; ſo ehre mir Gott den Wilden! — und ſo würde denn Hanns Jacob Rouſſeau's paradoxer Rath bey weitem nicht ſo übertrieben ſeyn, wie man bisher immer geglaubt hat.

„Vorzügliche Stärke, Schlauheit und Schön„heit ſind die einzigen Weſen" (*lege* Vorzüge), „die er verehrt". — Sollte der Wilde, in ſeiner Lage, ganz Unrecht haben? und ſollten Stärke und Schönheit überhaupt ohne Werth ſeyn? — Einen reellern Werth, dächt' ich, haben ſie doch gewiſs, als Name und Titel ohne ſie. — Den Werth der Schlauigkeit mag ich nicht ausmeſſen.

* * *

„Aber wir beugen unſre ſchmeidigen Knie vor „einem andern Götzen", ſagt der Herr v. M.; „und

„und dieſer heiſst Reichthum". — Ein Götze mag Reichthum ſeyn; ich habe nichts wider die Benennung: aber für den Staat hat doch dieſer Götze gewiſs eine Realität von viel brauchbarerm Werth, als der Götze, den ihm der Herr v. M. entgegenſetzt, — das vielleicht am längſten

„Geſchätzte Nichts der eitlen Ehre",

wie ihn der Schweizer-Dichter Haller nannte.

Reichthum iſt Macht, wie Hobbes ſagt; — freylich an ſich keine politiſche Macht, weder eine bürgerliche, noch eine militäriſche: aber er giebt unfehlbar ſeinem Beſitzer die Mittel in die Hände, beides zu erwerben — wie z. E. die Geſchichte des Hauſes Medices in Florenz beweiſt. Auf alle Fälle giebt Reichthum wenigſtens Macht, zu kaufen; eine gewiſſe Gewalt über alle die Arbeit, die zur Zeit feil iſt. Ob aber dieſe Macht dem Staate, wie der Herr v. M. glaubt, *caeteris paribus* „noch mehr zum Nachtheile gereiche, als „die Macht, worauf der Adel", bloſs ſeines ererbten Namens und Titels wegen, (der an ſich dem Publicum zu gar nichts helfen kann,) „Anſpruch „macht", iſt gar ſehr zu zweifeln. Wer ſchlechterdings einem von beiden Götzen huldigen muſs, der wird, wenigſtens in der itzigen Lage der Dinge, ſchwerlich dem Titel, ſondern immer lieber noch den Mitteln, mit welchen ihm im Nothfall eher geholfen ſeyn kann, ſein Opfer bringen.

„Der Adel ist noch das einzige Gegengewicht „gegen den Reichthum“, heiſst es weiter (S. 118 oder 119). — Das kann er gewiſs nur ſo lange bleiben, als er ſelbſt noch mit Reichthume verbunden iſt. So bald ſich dieſer von ihm verliehren ſollte, würde er bey der Denk-Art, die das Reelle dem bloſs Idealiſchen vorzieht, und die unter den Menſchen immer mehr überhand nimmt und unvermeidlich nehmen muſs, unfehlbar zu leicht werden, um länger ein Gegengewicht abzugeben. Ohne ein anſtändiges Vermögen und einen gewiſſen Grad von äuſserlichem Glanze verliehrt der Adel unvermeidlich ſein Anſehen. Der Wohlſtand aber, der zum Beſtande des Adels erfodert wird, iſt weit dauerhafter auf Landgüther gegründet, als auf Geld- und Mobiliar- oder auch auf Immobiliar-Vermögen, welches in Städten belegen iſt.

„Wo daher“, fährt der Herr v. M. fort, „der „erbliche Ariſtokrat verſchwände, da träte der erb„liche Oligarch an ſeine Stelle“. — Der erbliche Oligarch? Um Vergebung, das folgt noch lange nicht: denn den erblichen Oligarchen macht nie der Reichthum, ſondern immer bloſs das Geſchlechter-Patriciat. Und wenn es ſeine gute Richtigkeit hat, was auch ich, *caeteris paribus*, glaube, „daſs der Sohn des Edelmannes immer noch mehr „leiſte, als der reiche Bürgers-Sohn, der ſeines „Vaters einträgliche und nützliche Beſchäfftigung „verläſst, um ſich willkührlich ſeine eigne Beſtim„mung oder Unbeſtimmtheit zu wählen, der auch „her-

„hernach gar leicht die Bemühungen der erwerben-
„den Väter fruchtlos macht, und nicht selten in die
„Dürftigkeit zurückesinkt“, wie der Herr v. M.
(S. 118 und 120 f. seines Werkes) erinnert; so kann
die erbliche Oligarchie, die er zu befürchten
vorgiebt, desto weniger folgen. Zum Beweise,
dass so leicht keine erbliche Oligarchie an die
Stelle der verschwundenen Adels-Aristokratie treten
könne, berufe ich mich auf die Senatoren-Listen
der reichsten demokratischen Reichsstädte: man
wird in den Succesſionen der Rathsherren dieser
Städte äusserst selten einen Familien-Namen, ununterbrochen, nur bis zum Enkel in diesen Listen fortgeführt finden. Der Oligarch mit dem Seckel entscheidet da gewiss viel weniger, als der Aristokrat
kraft seines Adels-Briefes oder patricischen Wappens befiehlt.

„Ob das Pochen auf ererbten Reichthum“,
wie der Herr v. M. (S. 119 oder 120 seiner Schrift)
fragt, „nicht noch mehr empöre und noch lächer-
„licher sey, als der so verschriene Adelstolz“, ist, so
viel ich weis, doppelseitig. Den Adel empört das
eine, und den Bürger der andre; jener lacht über
den Bauer-Stolz *) des reichen Bürgers, und dieser über die anmaassliche Eitelkeit des Junkers. —

Nie-

*) Wenn der Bauer stolz ist; so ist er's auf Guth und Geld. Der Stolz dieser Art behauptet also mit Fug und Rechte den Namen des Bauer-Stolzes, sey damit behaftet, wer es wolle.

Niemand kann dieses genauer bemerken, als wer selbst weder reicher Bürger, noch alter oder neuer Edelmann ist; und mir hat es an Gelegenheiten zu dieser Bemerkung, und zum Achsel-zucken über beiderley Eitelkeit, besonders in meinen Jünglings- und angehenden Manns-Jahren, nicht gefehlt.

Dieses alles ist, (wie ich dem unbefangenen und aufmerksamen Leser kaum zu sagen brauche,) nicht wider Monarchie oder monarchische Regierungs-Form, (für deren Vorzüge ich mich mehrmals deutlich genug an andern Orten erkläret habe,) sondern lediglich wider die angebliche Nothwendigkeit einer erblichen Adels-Aristokratie in der Monarchie, die der Herr Justiz-Rath v. Münchhausen in seiner übrigens höchst verdienstvollen Schrift vom Lehnherrn und Dienstmann für unentbehrlich hält, oder wider die Erblichkeit persönlicher, nur verdienten Männern zukommender Vorrechte, kurz wider die Casten-Privilegien gesagt — und nicht bloss gesagt, sondern, wie ich hoffe, zur Genüge dargethan *).

Giebt

*) Die Schriftsteller von der Adels-Partey haben fast immer die Unart an sich, so viel *argumenta ab invidia*, wie sie nur auftreiben können, zu brauchen, um die Gesinnung und den Charakter ihrer Gegner anzuschwärzen, und dadurch die unwiderlegbaren Gründe der-

Giebt es nun keine stärkern Gründe zur Rechtfertigung der erblichen Privilegien und Exemtionen des Adels, als diejenigen, deren Gewicht hier mit möglichst unparteyischer, gleich-austheilender Waage abgewogen wurde; so möchte der Adel das Erb-Recht zu eignen Vorzügen und Vorrechten wohl so ziemlich verlohren haben. Ob er aber übrigens seine Sache gewinnt oder verliehrt, ist mir für meinen Theil gewiss gleichgültiger, als es irgend jemandem seyn kann. Mich können die Privilegien des Adels weder hindern, noch fördern. Denn mir, der ich überhaupt keine Prätensionen zu machen geneigt, und den Vorzügen und Vorrechten, die andre vor mir haben oder zu haben glauben, für meinen Theil ohne Bedenken nachzugeben gewohnt bin, steht kein Privilegium irgend eines andern

derselben verhasst und verdächtig zu machen; eine Unart, die sich auch der Herr v. M. zu Schulden kommen läßt. (s. oben S. 324 und 327.) Wer daher die Verhältnisse zwischen Grundherren und ihren Bauern untersucht, den möchten sie lieber zum Verbrecher gegen den Landes-Fürsten machen und als einen Feind der eingeführten Regierungs-Form brandmarken. Denn sie streiten für das Vergnügen, über ihre Nebenmenschen zu dominiren, als für ein ihnen zukommendes Majestäts-Recht, und verfechten ihr vermeyntliches Recht mit der Kätzermachersucht jenes Versemannes, der, weil er in elenden Versen seinen Gott, seinen König und die Landes-Gesetze gepriesen hatte, den Spötter Boileau, der ihn seiner Verse wegen auslachte, lieber deshalb zum Feinde Gottes, des Königs und der Landes-Verfassung gemacht hätte.

andern im Wege. Und was meine Grundſätze und Meynungen betrifft, ſo bin ich immer eben ſo geneigt, bündige Belehrung vom beſſern anzunehmen, wie mein alter Freund und Lehrer Horaz:

— — — *Si quid noviſti rectius iſtis,*
Candidus imperti.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Aufsätze, Tagung 148

Wert d. Sprache 153

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wichmann, Christian August,

Über die natürlichsten Mittel die Frohn-Dienste bey Kammer- und Ritter-Gü
thern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben

Leipzig 1795

J.germ. 227 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552705-0
VD18 14780410-001